

# Mitteilungen

INSTITUT  
FÜR  
EUROPÄISCHE KULTURGESCHICHTE  
DER  
UNIVERSITÄT AUGSBURG

Heft Nr. 18, April 2008

Herausgegeben vom  
INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE KULTURGESCHICHTE  
DER UNIVERSITÄT AUGSBURG

Prof. Dr. Silvia Serena Tschopp (Geschäftsführende Direktorin)  
Prof. Dr. Johannes Burkhardt (Direktor)  
Prof. Dr. Thomas M. Scheerer (Direktor)  
Prof. Dr. Theo Stammen (Direktor)  
Prof. Dr. Wolfgang E. J. Weber (Direktor)

Redaktion: Prof. Dr. Wolfgang E. J. Weber (wolfgang.weber@iek.uni-augsburg.de)  
Dr. Stefan Paulus (stefan.paulus@iek.uni-augsburg.de)  
Elisabeth Böswald-Rid M.A. (elisabeth.boeswald-rid@iek.uni-augsburg.de)  
Tobias Brenner B.A. (tobias.brenner@iek.uni-augsburg.de)

Anschrift der Redaktion:  
Sekretariat  
Susanne Empl  
Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg  
Tel.: (0821) 598-5840, Fax: (0821) 598-5850  
E-mail: susanne.empl@iek.uni-augsburg.de

Satz: Tobias Brenner B.A.  
E-Mail: publikationen@iek.uni-augsburg.de

Umschlagabbildung: Frauenkirche zu Dresden. Ansicht vom Neumarkt  
(Foto: Stefan Paulus)

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der herausgebenden Institution.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos oder Datenträger übernehmen die Herausgeber und die Redaktion keine Haftung. Die Zustimmung zum Abdruck wird vorausgesetzt; das Urheberrecht der veröffentlichten Manuskripte liegt beim Herausgeber.

Eine Haftung für die Richtigkeit der veröffentlichten Manuskripte kann trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion nicht vom Herausgeber übernommen werden. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.  
ISSN 1437-2703

Die Mitteilungen können zu einem Preis von € 2,- über das Institut für Europäische Kulturgeschichte bezogen werden.

<http://www.uni-augsburg.de/institute/iek/>

# Mitteilungen

Heft Nr. 18, April 2008

## *Inhalt*

---

- **Editorial** 7
  
- **Aufsätze**
  - Johannes Mordstein*  
„Geklonte Zunftordnungen“: Medien- und kommunikationsgeschichtliche Aspekte im frühneuzeitlichen Landhandwerk Ostschwabens 9
  
  - Meinrad von Engelberg*  
Nation und Migration. Römische Architektur, ‚Teutsche Kunst‘ und ‚Reichsstil‘ im Werk des Johann Bernhard Fischer von Erlach 63
  
- **Aktuelle Forschung**
  - Buchrezensionen**
    - 📖 Träume in der Antike. Hg. von Marion Giebel (*Gregor Weber*) 91
    - 📖 Heinz Mickisch: Basiswissen Antike. Ein Lexikon (*Gregor Weber*) 93
    - 📖 Achim Thomas Hack: Ein anonymes Romzugsbericht von 1452 (Ps-Enenkel) mit den zugehörigen Personenlisten (*Wolfgang E. J. Weber*) 95
    - 📖 Susan Splinter u.a. (Hg.): *Physica et historia*. Festschrift für Andreas Kleinert zum 65. Geburtstag (*Wolfgang E. J. Weber*) 96
    - 📖 *Passion, Affekt und Leidenschaft in der Frühen Neuzeit*. Hg. von Johann Anselm Steiger (*Wolfgang E. J. Weber*) 97
    - 📖 Jorge Cañizares-Esguerra: *Nature, Empire, and Nation. Explorations of the History of Science in the Iberian World* (*Stefanie Gänger*) 99
    - 📖 Silvio A. Bedini: *Der Elefant des Papstes* (*Iris Fleßenkämper*) 103

Werner Eck: Köln in römischer Zeit. Geschichte einer Stadt im Rahmen des Imperium Romanum ( <i>Wolfgang Kuhoff</i> )	106
Andreas Zellhuber: „Unsere Verwaltung treibt einer Katastrophe zu ...“ Das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete und die deutsche Besatzungsherrschaft in der Sowjetunion 1941–1945 ( <i>Stefan Paulus</i> )	115
Bernd Roeck: Geschichte Augsburgs ( <i>Tobias Brenner</i> )	117
Barbara Schock-Werner: Die Bauten im Fürstbistum Würzburg unter Julius Echter von Mespelbrunn. Struktur, Organisation, Finanzierung und künstlerische Bewertung ( <i>Stefan W. Römmelt</i> )	120
Andreas Wirsching (Hg.): Herausforderungen der parlamentarischen Demokratie. Die Weimarer Republik im europäischen Vergleich ( <i>Stefan Paulus</i> )	123

### Neuerscheinungen aus dem IEK

Wolfgang E. J. Weber, Regina Dauser (Hg.): Faszinierende Frühneuzeit. Reich, Frieden, Kultur und Kommunikation 1500–1800. Festschrift für Johannes Burkhardt zum 65. Geburtstag	126
Rolf Kießling, Peter Rauscher, Stefan Rohrbacher, Barbara Staudinger (Hg.): Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300–1800	126
Susanne Friedrich: Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700	127
Leopold Mozart. Drei Sinfonien in D-Dur (D27, 28 und 29). Partitur mit Kritischen Berichten. Hg. von Christian und Erich Broy unter Mitarbeit von Marianne Danckwardt	128

### ■ Rückblick

#### Colloquium Augustanum

##### *Sommersemester 2007*

PD Dr. Henry Keazor ( <i>Frankfurt a.M.</i> ): 'The Picturesque of Sound'. Zur Vorgeschichte und Ästhetik des Musikvideos	129
---	-----

Prof. Dr. Mark Edward Ruff (*St. Louis*): Deutsche Katholiken im 2. Weltkrieg. Die transatlantische Auseinandersetzung um die Thesen des amerikanischen Soziologen Gordon Zahn, 1955–1965 129

Prof. Dr. Stefan Rebenich (*Bern*): „Die Urgeschichte unseres Vaterlandes“. Theodor Mommsen, die Germanen und die Konstruktion der deutschen Nationalgeschichte im 19. Jahrhundert 130

#### **Wintersemester 2007/2008**

Prof. Dr. Thomas Maissen (*Heidelberg*): Wie die Jungfrau zur Souveränität kam. Die Personifikation der Schweizer Republik in der Frühen Neuzeit 131

Prof. Dr. Christoph Marx (*Duisburg-Essen*): Die Apartheid-Ideologie des südafrikanischen Premierministers Hendrik Frensch Verwoerd (1901–1966) 132

Prof. Dr. Peter Gemeinhardt (*Göttingen*): Staatsreligion, Volkskirche oder Gemeinschaft der Heiligen? Das Christentum in der Spätantike: eine Standortbestimmung 132

#### **Forschungsveranstaltungen**

Japanische Historiker zu Gast am IEK. Umfangreiches Besuchsprogramm, Kooperationsgespräche und internationales Symposium zum Thema „Krieg und Frieden im frühneuzeitlichen Europa“  
(*Wolfgang E. J. Weber*) 133

#### **■ Graduiertenkolleg Wissensfelder der Neuzeit**

Stipendiatinnen und Stipendiaten 137

Exkursion des Graduiertenkollegs nach Dresden (29. Juni – 1. Juli 2007)  
(*Oswald Bauer, Elisabeth Böswald-Rid, Johannes Burkhardt, Wolfgang E. J. Weber*) 138

#### **■ Anschriften der Autorinnen und Autoren** 150



## Editorial

Ende September 2007 ist die letzte Bewilligungsphase des am IEK angesiedelten Graduiertenkollegs 510 „Wissensfelder. Entstehung und Aufbau der europäischen Informationskultur“ ausgelaufen. Was noch ansteht, ist das übliche Abwicklungsjahr. Damit wird ein Unternehmen Geschichte, welches die Programmatik und Arbeit auch des Instituts maßgeblich mit geprägt hat. Aus der Forschungsperspektive des Graduiertenkollegs ergab sich eine Verstärkung des frühneuzeitlichen wie des kommunikations- und mediengeschichtlichen Schwerpunkts des IEK. Die im Rahmen des GK initiierten und geplanten Tagungen, Symposien und Workshops wurden mit Hilfe der personalen und vielfach auch materiellen Ressourcen des IEK durchgeführt. Wie sich diese Kollegaktivitäten auf Ideen und Anstöße von Seiten Institutsangehöriger stützten, so befruchteten im Rahmen des Graduiertenkollegs entwickelte kulturhistorische Interessen und Bedürfnisse die Institutsarbeit.

Es ist klar, dass das Institut diese Synergieeffekte auch in Zukunft nicht missen möchte. Das zunehmend drängender vorgebrachte Anliegen der Leitung der Universität Augsburg, wie in der heutigen Universitäts- und Wissenschaftslandschaft unvermeidlich, auch die kulturwissenschaftliche Drittmittelquote deutlich zu steigern und damit die Zielvereinbarung der Universität mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vollumfänglich zu realisieren, stößt also unzweifelhaft auch auf fachwissenschaftliche und interdisziplinäre Einsichten und Bedürfnisse. Nicht unbedingt motivierend wirkt sich allerdings die als solche gewiss wohl begründete Entscheidung des gleichen Universitätspräsidiums aus, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Graduiertenkollegarbeit neuerdings gewährte sogenannte Programmpauschale zum größten Teil für andere Zwecke zu vereinnahmen, so dass für z.B. innovative Vorhaben, die nicht nur den allgemeinen Institutszielen, sondern direkt und indirekt auch der Vorbereitung neuerlicher, umfänglicher Drittmittelgroßprojekte dienen könnten, kaum mehr frei verfügbare Mittel bleiben.

Ein erster Versuch einer interdisziplinären Initiatoren- und Aktivistengruppe, ein neues Graduiertenkolleg auf den Weg zu bringen, hat die erste Hürde noch nicht genommen. Die Beteiligten werden jedoch keine Mühe scheuen, engagiert weiter zu arbeiten und neuerliche Möglichkeiten zur inhaltlichen, administrativen und finanziellen Förderung von Promotionen und postgradualen Forschungen und Weiterqualifizierungen einzuwerben.

Gleichzeitig wird das IEK seine Tagungs- und Publikationstätigkeit intensivieren. In der Mitgliederversammlung ist bereits eine Reihe entsprechender Planungen verabschiedet worden; weitere Initiativen stehen bevor. Das historisch-epochale Erfassungs- und Befassungsspektrum des Instituts wird ausgeweitet

werden sowohl zur Gegenwart hin als auch von der Frühen Neuzeit zurück bis zur Antike. Wir hoffen sehr, dass auch die neue Regierung der Stadt Augsburg den Reputations- und Erkenntnisgewinn, der mit der Institutsarbeit verbunden ist, einsieht und anerkennt sowie uns in unseren gemeinsamen Interessen und Anliegen unterstützt.

Aus einem Arbeitszimmer mit Blick auf eine phasenweise bereits sonnenbeschienene Stadtszenerie grüßt Sie herzlich

Ihr

*Wolfgang E. J. Weber*

## „Geklonte Zunftordnungen“: Medien- und kommunikationsgeschichtliche Aspekte im frühneuzeitlichen Landhandwerk Ostschwabens<sup>1</sup>

Johannes Mordstein

Am 24. Oktober 1586 erließ Jakob Fugger, Herr zu Kirchberg, Weißenhorn und Babenhausen, eine Zunftordnung für die Schuster und Ledergerber des Marktes Babenhausen. Wie in fast allen vergleichbaren Handwerksstatuten waren auch in der neu ausgestellten Regelungen über das vorzeitige Ende der Lehre enthalten:<sup>2</sup> [...] *vnd der knecht vor dem zihl ohne ehehaffte ursach außzuziechen nit macht haben, so er aber außstient, soll ihne kein anderer maister ohne des vorigen maisters wüssen vnd willen zue dingen macht haben bey straff eines pfund wachs.*<sup>3</sup> Der Abbruch der Ausbildung vor förmlicher Ledigsprechung wurde somit verboten, ein entlaufener Lehrjunge durfte von keinem anderen Meister angestellt werden.

1682, fast 100 Jahre später, sah sich Graf Leopold Wilhelm von Königsegg-Rothenfels mit der gleichen Problematik konfrontiert, als er von den Schustern und Schneidern seines Territoriums gebeten wurde, eine Zunftordnung zu erteilen. Die von ihm gefundene Lösung lautet folgendermaßen: [...] *vnd der knecht vor dem zihl ohne ehehaffte vrsach außzuestehen nicht macht haben; da er aber außstüendte, soll ihne kein anderer maister ohne deß vorigen maisterß wissen vnd willen zue dingen macht haben, bei straff eines pfund wachs.*<sup>4</sup> In Immenstadt, Staufen (heute Oberstaufen) und den umliegenden Dörfern wurde somit der gleiche Handwerksbrauch wie in Babenhausen sanktioniert, wonach ein vorzeitiger Abbruch der Lehre untersagt und die Neuaufdingung des Entwichenen verboten wurde. Die beiden Zunftordnungen von 1586 und 1682 stimmen in diesem Punkt nicht nur inhaltlich überein, sondern sind auch im Wortlaut völlig identisch.

Wiederum 34 Jahre später, 1716, tauchen die gleichen Formulierungen in einer Zunftordnung auf, die für die Schuster, Gerber und Schneider des Pflegamts Hohenthann im Fürststift Kempten erlassen wurde: [...] *vnd der knecht vor dem*

<sup>1</sup> Dieser Aufsatz wurde ermöglicht durch ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziertes Postdoktorandenstipendium im Graduiertenkolleg „Wissensfelder der Neuzeit“ am Institut für Europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg.

<sup>2</sup> Vgl. Rudolf Wissell, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit*, Bd. 1, 2. Aufl. (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 7.1), Berlin 1971, S. 294–300.

<sup>3</sup> ZO 1586 Babenhausen, Art. 9. Um den Anmerungsapparat zu entlasten, erfolgt der Nachweis der Zunftordnungen in der Übersicht über die Siglen und Signaturen in Anl. 10.

<sup>4</sup> ZO 1682 Rothenfels, Art. 9.

*zihl ohne ehehaffie vrsach außzustehen nit macht haben, da er aber ausstüend, soll ihne khain anderer maister ohne deß vorigen maisters wüssen vnd willen zu dingen macht haben, bey straff aines pfund wachß.*<sup>5</sup> Wie schon im vorausgegangenen Beispiel wurden auch in diesem Fall keine Textänderungen gegenüber der Vorlage von 1586 vorgenommen.

Drei mit Landeshoheit ausgestattete Reichsterritorien (Herrschaft Babenhausen, Grafschaft Königsegg-Rothenfels, Fürststift Kempten), unterschiedliche ständische Qualität (reichsfreie Herrschaft, Grafschaft, gefürstetes Reichsstift), unterschiedliche „Verfassungen“ (weltliche Herren bzw. Grafen in Babenhausen und Königsegg-Rothenfels, geistliche Herrschaft des Fürststifts in Kempten), drei verschiedene Zunftsitze (Babenhausen, Immenstadt, Legau) in für die damalige Zeit nicht unbeträchtlicher Entfernung (Babenhausen–Immenstadt: 84 km; Immenstadt–Legau: 58 km) – dennoch drei Zunftordnungen, die nicht nur in den Bestimmungen über das vorzeitige Ende der Lehre identisch sind, sondern insgesamt über nur wenige Abweichungen verfügen.

Diese Dreiergruppe von textlich verwandten Zunftordnungen kann mit weiteren Exemplaren zu einer regelrechten Familie ausgebaut werden (Anl. 3). Die 1623 und 1675 für das Reichsstift Ottobeuren ausgestellten Handwerksstatuten übernehmen wortwörtlich die Bestimmungen der drei bereits vorgestellten Ordnungen zur vorzeitigen Beendigung der Lehre.<sup>6</sup> Gleiches gilt für die Schusterartikel des Fürststifts Kempten für das Gesamtterritorium von 1651<sup>7</sup> und für das Pflegamt Grönenbach von 1705<sup>8</sup> sowie des Hochstifts Augsburg für den Markt Sonthofen von 1663<sup>9</sup> und die beiden Untergerichte der Herrschaft Rettenberg von 1696.<sup>10</sup> Insgesamt umfasst die Ordnungsfamilie somit neun Zunftstatuten aus fünf Territorien über einen Zeitraum von 130 Jahren.

Das Phänomen der „geklonten Ordnungen“ steht im Mittelpunkt der nachfolgenden Überlegungen, die als eine Art Werkstattbericht keine erschöpfende Abhandlung bieten, sondern als Anstoß für weitere Forschungen über das bislang kaum beachtete Thema des Rechtstransfers in der Legislationspraxis der Frühen Neuzeit dienen sollen. Es wird vor allem aufzuzeigen sein, dass der Im- und Export von Ordnungen kein Kuriosum mit randständiger Bedeutung darstellt, sondern dass daran weitreichende medien- und kommunikationsgeschichtliche Beobachtungen angeknüpft werden können, die einen wichtigen Beitrag leisten, um zwei zentrale Vorgänge der Epoche – Aufstieg des frühmodernen Staates und Regionenbildung – besser verstehen zu können.

<sup>5</sup> ZO 1716 Hohenthann, Art. 7.

<sup>6</sup> ZO 1623 Ottobeuren, Art. 11; ZO 1675 Ottobeuren, Art. 15.

<sup>7</sup> ZO 1651 Fst. Kempten, Art. 11.

<sup>8</sup> ZO 1705 Grönenbach, Art. 11.

<sup>9</sup> ZO 1663 Sonthofen, Art. 9.

<sup>10</sup> ZO 1696 Rettenberg, Art. 9.

Die ersten beiden Abschnitte des Aufsatzes dienen der Grundlegung des Themas: Zunächst werden die ländlichen Zünfte im Untersuchungsgebiet Ostschwaben und die Motive für die Zunftgründungen vorgestellt (I.). Im Anschluss daran wird die Quellengrundlage ausgebreitet, wobei der Versuch einer Konstruktion mehrerer „Zunftordnungsfamilien“ unternommen wird (II.). Im dritten Kapitel stehen mediengeschichtliche Überlegungen im Vordergrund: Methoden, Gründe und Funktion des Normentransfers im Kontext der frühneuzeitlichen Legislation werden beleuchtet (III.). Kommunikationsgeschichtlichen Aspekte – Stichwort „Regionenbildung durch Kommunikation“ – stehen im Mittelpunkt des abschließenden Teils (IV.).

## I. Die ländlichen Zünfte in Ostschwaben und der Blick über die Grenzen

### I.1 Landzünfte in Ostschwaben – Überblick

Die Entdeckung der Landzünfte als Forschungsgegenstand steht erst am Anfang. Die Anzahl der Untersuchungen, die Handwerkskorporationen in Dörfern, Märkten und Kleinstädten zum Thema haben, lässt sich an einer Hand abzählen.<sup>11</sup> Ostschwaben – grob definiert als geografisches Gebiet zwischen Iller und Lech, Ries und Allgäu – spielt hierbei eine Vorreiterrolle.<sup>12</sup> Zumindest ansatzweise konnten die flächendeckende Verzunftung dieser Region unter Erfassung fast aller Handwerksberufe und Territorien während des 17. und 18. Jahrhunderts, die

<sup>11</sup> Forschungsübersichten bei Anke Sczesny, Zwischen Kontinuität und Wandel. Ländliches Gewerbe und ländliche Gesellschaft im Ostschwaben des 17. und 18. Jahrhunderts (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 7), Tübingen 2002, S. 168–215; Dies., Stadt, Markt und Land im Textilrevier Ostschwabens im 17. und 18. Jahrhundert, in: Mark Häberlein/Christof Jeggle (Hg.), Vorindustrielles Gewerbe. Handwerkliche Produktion und Arbeitsbeziehungen in Mittelalter und Früher Neuzeit (Irseer Schriften 2), Konstanz 2004, S. 65–82; Dies., Die ländlichen Zünfte Ostschwabens und ihre wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturgeschichtliche Bedeutung – Eine Projektskizze, in: Rolf Kießling (Hg.), Stadt und Land in der Geschichte Ostschwabens (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 10), S. 325–350, hier S. 329–331.

<sup>12</sup> Vgl. Rolf Kießling, Entwicklungstendenzen im ostschwäbischen Textilrevier während der Frühen Neuzeit, in: Joachim Jahn/Wolfgang Hartung (Hg.), Gewerbe und Handel vor der Industrialisierung. Regionale und überregionale Verflechtungen im 17. und 18. Jahrhundert, Sigmaringendorf 1991, S. 27–48; Ders., Ländliches Gewerbe im Sog der Proto-Industrialisierung? Ostschwaben als Textillandschaft zwischen Spätmittelalter und Moderne, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1992/2, S. 49–78; Johannes Mordstein, Die ländlichen Zunftordnungen in Ostschwaben während der Frühen Neuzeit – Dokumentation, in: Kießling (Hg.), Stadt und Land (wie Anm. 11), S. 351–412, sowie die in Anm. 11 genannten Arbeiten von Anke Sczesny.

Organisationsformen der Landzünfte und deren wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturgeschichtliche Bedeutung herausgearbeitet werden.<sup>13</sup>

Ein aus mehreren Momenten bestehendes Motivbündel kann für die ländlichen Zunftgründungswellen namhaft gemacht werden: Die Obrigkeiten versprachen sich neben fiskalischen Mehreinnahmen v.a. eine Herrschaftsverdichtung und -intensivierung, denn der Erlass von Zunftordnungen war ein Instrument dafür, die darin inkorporierten Gewerbetreibenden der eigenen Jurisdiktion zu unterstellen. Dadurch konnten binnengewerbliche und außerterritoriale Ansprüche ausgeschaltet werden. Entscheidender als die herrschaftlichen Motive waren freilich die Handwerker selbst, von denen in der Regel die entscheidende Initiative zur Zunftgründung ausging. Im Wesentlichen waren es drei Leitgedanken, die die Landmeister veranlassten, bei ihrer Obrigkeit ein Gesuch um Erlass einer Zunftordnung einzureichen:<sup>14</sup>

(1) Ehre: Unzünftische Meister wurden von ihren Berufskollegen als nicht ebenbürtig betrachtet, sie waren der „Verschimpfung“ ausgesetzt und wurden in ihrer Ehre – einer der Zentralkategorien des frühneuzeitlichen Alltagslebens<sup>15</sup> – herabgewürdigt.

(2) Zugang zum Warenmarkt: Auf Wochen- und Jahrmärkten durften in aller Regel nur Waren verkauft werden, die von Zunftangehörigen gefertigt worden waren. Nur diese Produkte entsprachen den durch die Schau garantierten Qualitätsmerkmalen. Der Zugang zum Markt wurde Meistern ohne Zunftmitgliedschaft als Störer und Pfuscher verwehrt.

(3) Zugang zum Arbeitsmarkt: Lehrlinge und Gesellen hatten nur dann eine Chance, sich nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung an einem Ort als Meister niederzulassen, wenn ihre Lehr- und Wanderzeit unter zünftischer Regie und Kontrolle abgelaufen war. Bewerber, die ihre Ausbildung bei einem unzünftischen Meister absolviert hatten, wurden von vornherein von der Meisterwerdung ausgeschlossen. In entgegengesetzter Richtung war es für die Meister von großer Bedeutung, einer Zunft einverleibt zu sein: Nur in diesem Fall waren sie berechtigt, allgemein anerkannte Aufdingungen und Freisprechungen für Lehrlinge und Gesellen vorzunehmen. Nur auf diese Weise waren sie in der Lage, unentbehrli-

<sup>13</sup> Vgl. Sczesny, Die ländlichen Zünfte Ostschwabens (wie Anm. 11); Mordstein, Die ländlichen Zunftordnungen (wie Anm. 12).

<sup>14</sup> Vgl. zum Folgenden Sczesny, Zwischen Kontinuität und Wandel (wie Anm. 11), S. 168–215; Dies., Stadt, Markt und Land (wie Anm. 11), S. 72–77; Dies., Die ländlichen Zünfte Ostschwabens (wie Anm. 11).

<sup>15</sup> Vgl. Andreas Griebinger, Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgelesen im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. Main u.a. 1981; Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Norm und Struktur 5), Köln u.a. 1995; Sibylle Backmann u.a. (Hg.), Ehrkonzepte in der frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzung (Colloquia Augustana 8), Berlin 1998.

che Mitarbeiter anzuwerben und am Know-How-Innovationsaustausch zu partizipieren.

Zusammenfassen lässt sich das Motivbündel der Handwerker im Zentralbegriff der „Passierlichkeit“. So verweist die Zunftordnung des Reichstifts Ursberg von 1707 in ihrer Einleitung darauf, dass die Weber des Klosterterritoriums wegen fehlender Zunftmitgliedschaft von auswärtigen Zunftgenossen *dergestalten averstert* worden seien, dass sie *in dem handtwerkh nit birhtig, mithin aus abgang oder mangel eines kayserlichen diplomatis [...] nit passabel weren*. Diese Vorhaltungen hätten erhebliche negative Auswirkungen auf den Berufsalltag der ursbergischen Weber: [...] *auf dergleichen vnerfindliche suggestiones [wurde] ihnen nit allein die freye auffkauff des garens auff allen märkhten nidergelegt, sondern auch deren gesellen vnndt knappen da vnndt dorten aussgetriben vnndt heimgeschickhet [...], wardurch dise leüth in grossen schaden vnndt schimpf gerathen*.<sup>16</sup>

Mit Passierlichkeit ist die normgerechte Ausbildung eines Handwerkers gemeint: die Einhaltung der vorgeschriebenen Lehrjahre bei einem zünftischen Meister, die Absolvierung der Wanderjahre unter Aufsicht der jeweiligen Zunft, die Anfertigung eines Meisterstücks usw. Passierlich konnte ein Meister nur dann sein, wenn sein gesamter beruflicher Lebensweg, von der Lehrlings- und Gesellenzeit bis hin zu Meisterprüfung und dem Berufsalltag als Meister, unter der Kontrolle einer Zunft ablief. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllte, wurde als Pfuscher und Störer angesehen. Er verfügte über keine Handwerkerlehre und durfte seine Waren nicht auf dem Markt verkaufen. Weder Lehrlinge noch Gesellen kamen Ausbildung zu ihm.<sup>17</sup>

Passierlichkeit kann man sich hierbei durchaus bildhaft vorstellen: Nichtzünftische Handwerker, Gesellen und Lehrlinge durften an den Toren zünftischer Städte und Märkte nicht passieren, ihnen wurde von den Torwächtern der Zutritt verwehrt, ihre Berufsausübung in Gewerbe- und Handelszentren wurde unterbunden.<sup>18</sup>

## I.2 Interterritoriale Kommunikation: Systemimmanentes Erfordernis des Landhandwerks

Entsprechend der Bedeutung der Passierlichkeit sowie der mit ihr verbundenen Motivkomplexe der Ehre, des Zugangs zum Markt und zur Arbeit wird im Fol-

<sup>16</sup> ZO 1707 Ursberg, Einleitung.

<sup>17</sup> Sczesny, Die ländlichen Zünfte Ostschwabens (wie Anm. 11), S. 332–333.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu Hermann Fischer (Bearb.), Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 1, Tübingen 1904, Sp. 670; Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, hg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. 10, Weimar 1997/2001, S. 547; Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, hg. von Robert R. Anderson u.a., Bd. 3, Berlin/New York 2002, Sp. 93.

genden beleuchtet, wie und auf welche Weise diese entscheidenden Faktoren Niederschlag in Zunftnormen und Handwerksakten gefunden haben. Aus diesen Beispielen lassen sich weiterführende medien- und kommunikationsgeschichtliche Schlussfolgerungen ableiten.

Die oftmals belächelten und mit Unverständnis betrachteten „Ehrenhändel“ des Alten Handwerks, die angesichts ihrer unüberschaubaren Anzahl einen großen Teil der archivalischen Überlieferung beherrschen,<sup>19</sup> können nicht nur mit der sozial- und kulturgeschichtlichen Zentralkategorie der Ehre erklärt werden, sondern auch als ökonomische und rechtliche Auseinandersetzungen um die Passierlichkeit und damit um die Anerkennung als vollberechtigte Handwerker. Das Stichwort *schimpf* im oben angeführten Zitat aus der Ursberger Zunftordnung von 1707 ist ein Beleg dafür, dass nichtzünftischen Gewerbetreibenden von ihren inkorporierten Berufskollegen aus der Nachbarschaft Ehre abgesprochen wurde. Der Blick über die Grenzen des eigenen Ortes und Territoriums auf die Handwerksbräuche der Gewerbetreibenden in der Nachbarschaft war die unabdingbare Voraussetzung der im Alten Handwerk unentbehrlichen Valuierung und Taxierung der Ehre.

Auch nach der Gründung einer Zunft mussten deren Mitglieder stets darauf bedacht sein, ihre Ehre zu bewahren und keinesfalls durch unehrenhafte Handlungen das Misstrauen der Mitmeister der eigenen Zunft sowie benachbarter Orte zu erregen. Das Berühren von Selbstmördern, der Umgang mit Henkern und anderen unehrlichen Personen führte zum Ehrverlust des Betroffenen, aber auch der gesamten Handwerkskorporation, sofern das Fehlverhalten von der zuständigen Zunft nicht sanktioniert wurde. Die weitreichenden Konsequenzen der eingebüßten Reputation – Ausschluss aus dem Handwerk, Boykott der betroffenen Orte durch Gesellen und Lehrlinge, Auszug der gesamten Gesellschaft – wurden von der Handwerkshistoriographie ausführlich beschrieben.<sup>20</sup> Auch in diesem Zusammenhang spielten binnen- und interkorporative Kommunikationskreisläufe eine maßgebliche Rolle. Nur auf diese Art und Weise konnte gewährleistet werden, dass „unehrlich“ gewordene Handwerker an ihrem Wohnort selbst, aber auch

<sup>19</sup> Vgl. hierzu ausführlich Wissell, *Des alten Handwerks Recht*, Bd. 1 (wie Anm. 2), S. 145–273, zum Landhandwerk insbes. S. 167–168.

<sup>20</sup> Wissell, *Des alten Handwerks Recht*, Bd. 1 (wie Anm. 2), S. 145–273; Griebinger, *Das symbolische Kapital* (wie Anm. 15); Reinhold Reith u.a., *Streikbewegungen deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert. Materialien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des städtischen Handwerks 1700–1806* (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 17), Göttingen 1992; Sczesny, *Die ländlichen Zünfte Ostschwabens* (wie Anm. 11), S. 344–346; speziell zu den Ausständen der Augsburger Schuhknechte vgl. Rudolf Wissell, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit*, Bd. 3, 2. Aufl. (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 7.3), Berlin 1981, S. 67–108; Claus-Peter Clasen, *Streiks der Augsburger Schuhknechte. Freiheit und Gerechtigkeit*, Augsburg 2002.

in der Nachbarschaft, den Strafen zugeführt wurden, die nach Handwerksbrauch für ihr Fehlverhalten vorgesehen waren.

Diese Feststellungen gelten nicht nur für das städtische Handwerk mit langer, bis ins Mittelalter zurückreichender Gewerbetradition. Auch von den ländlichen Handwerkskorporationen der Frühen Neuzeit wurde der ursprünglich im städtischen Umfeld entwickelte Ehrbegriff bei Zunftgründung adaptiert: So beginnt das Protokoll über die erste Versammlung der 1751 erst kurz zuvor errichteten Zunft in der ritterschaftlichen Herrschaft Haunsheim mit den Worten: *Es wurde so fort daß ienige vorgenommen, waß bey ehrbahrn zünfften üblich und gebräuchlich ist.*<sup>21</sup>

Wie im städtischen Vorbild kontrollierten auch die Landmeister die Ehre ihrer Berufskollegen, wobei nicht nur die Mitmeister der eigenen Zunft im Blick waren, sondern auch sensibel auf Ehrverletzungen von inkorporierten Handwerkern aus anderen Territorien reagiert wurde. Um nur ein Beispiel anzuführen: 1685 beschwerte sich Jacob Linckh, Bader aus Behlingen und Mitglied in der Baderzunft des Reichsstifts Wettenhausen, über Hand Kreher, Bader aus Oberwaldbach, welcher der Zunft des ritterschaftlichen Marktes Jettingen einverleibt war, über dessen angebliche Ehrschändung und verlangte, diesen nicht mehr als Beisitzer in Zunftgremien zuzulassen. Die daraus resultierenden Ehrenhändel zogen sich über elf Jahre hin und endeten erst 1696 in einem Vergleich zwischen beiden Kontrahenten.<sup>22</sup> Weitere vergleichbare Vorgänge aus allen Handwerksberufen und Territorien Ostschwabens sind Legion.<sup>23</sup> Um nicht mit unehrlichen Berufsgenossen in Kontakt zu treten und selbst der Verfemung anheim zu fallen, mussten demnach auch ländliche Meister bestrebt sein, am binnen- und interterritorialen Informationsfluss über die Unehrlichkeit von Kollegen zu partizipieren. Auch in diesem

<sup>21</sup> StAA Herrschaft Haunsheim 540.

<sup>22</sup> StAA Reichsritterschaft 198b.

<sup>23</sup> Um nur einige Beispiele aufzuführen: FÖWAH VI.62b.12–2 Nr. 11: Beschwerde der Schuhmacher zu Oettingen wegen Einzünftung von Amtsknechtssöhnen, Unehelichen und Verbrechern 1676–1680; FÖWAH VI.62b.6–1 Nr. 9: Differenzen zwischen einem Wallersteiner und einem Lauchheimer Sattler wegen eines Lehrjungen, dessen Mutter eine Schäfertochter gewesen sein soll 1709; StAA Schlossarchiv Bächingen, Urkunde 573, vgl. Reinhard H. Seitz (Bearb.), Die Urkunden des Schloßarchivs Bächingen a.d. Brenz 1360–1814. Freiherrlich vom Stain'sches Gemeinschaftsarchiv Bächingen-Niederstotzingen (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft II/12), Augsburg 1981, Nr. 928: Ehrlichkeitserklärung für einen ehemaligen Amtsknecht, der das Weberhandwerk erlernt hat und dem die Zunftaufnahme in die benachbarte Weberzunft verweigert worden war 1713; StadtA Memmingen D 59/1: Gesuch eines Metzgers zu Volkratshofen wegen des gekündigten, aber wieder aufgegebenen Amtsknechtdienstes ihm streitig gemachte Handwerkspassierlichkeit 1750. Weitere Beispiele bei Sczesny, Die ländlichen Zünfte Ostschwabens (wie Anm. 11), S. 344–346.

Fall gilt: Ein Landmeister durfte sich nicht ausschließlich auf seinen Wohnort beschränken, sondern musste seinen Blick in die Nachbarschaft richten.

Ähnliche Beobachtungen können auch beim Motiv „Marktzugang“ gemacht werden. Die entsprechenden Regelungen der Zunftordnungen reagierten sensibel auf die Zulassung oder den Ausschluss der eigenen Handwerker, wie sie von benachbarten Obrigkeiten normativ praktiziert wurden. Zahlreiche Handwerkssatzungen verboten daher auswärtigen Handwerkern, Gewerbeprodukte auf dem einheimischen Markt zu verkaufen, sofern deren Obrigkeiten eine Vorzugsbehandlung für die eigenen Handwerker bereits verfügt hatten: *Weillen auch [...] vnser benachbahrten bey dem ihrigen ihrer statuten undt ordnung dahin gerichtet, daß ihre burger= undt hindersässen [...] vnsern vnderthanen [...] nichts machen oder dieselbe in ihrem obrigkeitlichen district arbeitthen lassen wollen, damit nun hierinnen eine gleichheit [...], so befehlen wir in crafft diser ordnung allen vnsern beampten hiermit ernstlich, daß sie gegen allen vnsern vnderthanen [...] die entliche verfüegung thun, damit sie [...] bey frembder herrschafft schuechmacher in arbeitth [...] nicht erkhauffen, vill weniger an frembden orthen machen lassen* (Zunftordnung der Schuhmacher im Oberamt Neresheim 1683).<sup>24</sup>

Falls der „Export“ von gewerblichen Waren von einer Obrigkeit toleriert wurde, konnte für die Untertanen dieses Territoriums das Verkaufsverbot gelockert werden. So fügte die Zunftordnung der Schuhmacher in der Herrschaft Angelberg 1775 dem üblichen Verkaufsverbot für „ausländische“ Handwerksmeister den Zusatz bei, wonach *an jenen auswärtigen gränz ortschaften aber, wo denen hieländischen meistern an denen gränz orten gestattet wird, dahin zu arbeiten, [...] wohl das reciprocum statt haben [mag] vnd von dortigen meistern auch an jene ort herein gearbeitet werden darf*.<sup>25</sup>

In diesem Zusammenhang spielte die Schau zur Qualitätskontrolle der angefertigten Produkte eine wichtige Rolle. Die Reichsstadt Nördlingen ermahnte 1680 ihre Schuhmacher, auch bei *baurn schuhe(n)* auf eine gute Qualität zu achten, *damit das handtwerckh vnnd allhiesige arbeit vff dem land nicht alß schlecht verruffen, sondern in gutem werth fürtershin möge erhalten werden*.<sup>26</sup> Die Schus-

<sup>24</sup> ZO 1683 Neresheim, Art. 27. Textgleich: ZO 1687 Bissingen, Schuhmacher-Art. 12. Ähnlich auch ZO 1586 Babenhausen in einer Nebenbemerkung aus dem Jahr 1641 zu Art. 12: [...] *Anno 1641 aber im october haben ihr [...] herr Franz Fugger etc. auf vnderthäniges supplicieren die frembde schuester alle abschaffen lassen, daß hinfüro wie anderen zünfftigen orthen keiner mehr allhier soll faihl haben noch passiert werden, alls allein an jahr märckhten*.

<sup>25</sup> ZO 1775 Angelberg, Art. 19. Auf ähnliche Weise beschränkte auch ZO 1682 Rothenfels, Art. 23 die Anzahl der von auswärtigen Handwerkern zu verkaufenden Schuhe. Ausnahmen galten allerdings für diejenigen Schuhmacher aus benachbarten Städten und Märkten, deren Obrigkeiten eine höhere Absatzmenge erlaubt hatten.

<sup>26</sup> Revers 1680 Nördlingen.

ter des Marktfleckens Dinkelscherben (Domkapitel Augsburg) bezeichneten die Existenz einer Schau in benachbarten Territorien als eines der entscheidenden Motive zur Gründung einer eigenen Zunft: Nachdem die Schuhmacher *allenthalben in der nachbarschaft herumben, so woll in stätten alß märckhten ihre ordenliche schau hetten, durch welche alle simplerey, vnfleiß vnd betrug, so etwann vnder dem handtwerkh zubefinden, abgewendet vnd auß mangl, daß in berierthen vnßern marckht Dinkhlscherben dergleichen schau nit verordnet, der mangl oder fehler darauß eruolge, daß ermelte schuemacher mit allerlay abgeschauten vnd vntaugenlichen wahren zue den jahr: vnd wochenmarckhten daselbsten zuuerkhauffen vnd dem gemainen man mit wollfaillen verkhauff zuyber vortaylen, guete gelegenheit bekhommen, welliche dem handtwerkh vngemeß, [...] dardurch sie vnd das handtwerkh zue ermeltem Dinkhlscherben märcklich geschwächt.*<sup>27</sup> In konsequenter Fortführung dieses Gedankens drohte das Fürststift Kempten den Handwerkern des Marktes Obergünzburg 1754 an, dass *pfuschereyen nach stätt und märckht gebrauch abgestrafft werden sollen*,<sup>28</sup> d.h. eine nicht fach- und normgerechte Anfertigung von Handwerksprodukten unter Missachtung der Qualitätsstandards sollte nach dem Vorbild anderer Städte und Märkte unterbunden werden.

Auch für das dritte Zentralmotiv ländlicher Zunftgründungen, den Zugang zum Arbeitsmarkt, lassen sich zahlreiche Belege finden, wonach die Kommunikation zwischen Zünften verschiedener Territorien ein maßgeblicher Faktor war, um die zahlreichen Voraussetzungen der Meisterwerdung – Lehre bei einem zünftischen Meister, Absolvierung der Wanderjahre, Anfertigung eines Meisterstücks etc. – überwachen zu können. Dementsprechend gehört die Bestimmung, dass *ein frembder gesöll oder schueckknecht* nur dann als Meister zugelassen werden darf, wenn *derselbe zuor [...] vier jahr an zünfftigen orthen gearbeithet vnd gewandert*,<sup>29</sup> zu den Standardvorschriften fast jeder Zunftordnung.<sup>30</sup> Auch hier dominiert

<sup>27</sup> ZO 1657, 1661/70 Dinkelscherben, Einleitung.

<sup>28</sup> ZO 1754 Obergünzburg, Art. 18.

<sup>29</sup> Dekret 1625 Dillingen, Art. 2.

<sup>30</sup> ZO 1658/92 Wettenhausen, Art. 15: *Soll auch [...] keinem fremden schueh knecht zu gelassen werden, allhie meister zu werden, er habe dan in einer statt oder zünfftigen orth sein handwerckh redlich drey jahr lang der ordnung nach erlernet, auch nach seinen lehr jahren drey oder vier jahr lang ungefährlich in stätt oder marckhten, da es zünfftig ist, gewandert und gearbeithet; ZO 1673 Biberbach, Art. 4: [...] es soll auch khein schueknecht, vf solchem hanndtwerk befürdert werden, hab dann solches in einer statt oder marckht, da hanndtwerkchs gebrauch gehalten wirt, erlernet; ZO 1682 Rothensfels 1682, Einleitung: *Zumahlen auch die ledig gesprochne lehr jungen auff ihren wanderschaften fortkommen vnd passirt, inn= vnd auserhalb deß hayligen römischen reichs=stätten, marckh fleckhen, endten vnd orthen, alwaß zünfftig ist, vnderbracht vnd für ehrlich, redliche handtwerkchs maistern, in ihre zunfften auff= vnd angenehmen werden möchten.**

wieder der Blick über die Grenzen des eigenen Territoriums: Nur durch den intensiven Informationsaustausch zwischen den Handwerkern aus unterschiedlichsten Herrschaftsgebieten konnte das Kriterium einer adäquaten Ausbildung des Aufnahmekandidaten unter dem Regime einer Zunft sichergestellt werden. Zu diesem Zweck hatte sich sogar ein eigenes Medium herausgebildet, der Lehrbrief (Kundschaft), in dem einem Lehrling oder Gesellen von einer Zunft bestätigt wurde, sich einer zunftgemäßen Ausbildung unterzogen zu haben.<sup>31</sup> Nur wenn der Auszubildende einen *ordenliche[n] lehrenbrieff* vorlegte, durfte er hoffen, *an allen orten ein[zu]khommen*, um die vorgeschriebenen Wanderjahre zu absolvieren.<sup>32</sup>

Gleichberechtigt mit den städtischen Handwerkskorporationen partizipierten auch die ländlichen Zünfte an diesem Kommunikationskreislauf. Dies war nicht von Anfang an so gewesen. Die reichsstädtischen Zunftordnungen schlossen die in Märkten und Dörfern lebenden Gewerbetreibenden zunächst aus dem interzünftischen Informationsaustausch aus. So stellte die undatierte, mit Sicherheit vor 1566 erlassene Schuhmacherordnung der Reichsstadt Memmingen bei der Regelung der Meisterwerdung unmissverständlich klar, dass *darbey [...] auch allein die zu gelassen werden [sollen], die inn einer ringmaur gelernet haben*.<sup>33</sup> Noch deutlicher brachte ein Revers des Rats der Reichsstadt Nördlingen aus dem Jahr 1580 die Exklusion der Dorfhandwerker zum Ausdruck: *[...] das hinfurter kainer, so inn derffern vnd fleckhen bei denn dorff maisteren [...] gelerntt hett, [...] zu kainem maister oder burger alhie vffgenommen, sondern [...] es mit den jenigen gesellen, welche inn reichs vnd fürsten stetten ir handtwerckh [...] lernen, [...] furter wie bishero gehalten wird*.<sup>34</sup>

Eine derart rigorose Haltung war der traditionellen ökonomischen Aufteilung des Mittelalters in städtische Produzenten und ländliche Abnehmer geschuldet und war wohl bereits im 16. Jahrhundert nur noch in den überkommenen Denkstrukturen der städtischen Handwerker vorhanden, wohingegen sich die Landhandwerker in der Realität zunehmend emanzipieren konnten. Die normative Umsetzung der gleichberechtigten Partizipation der „Dorfmeister“ am

<sup>31</sup> Vgl. Klaus Stopp, Die Handwerkskundschaften mit Ortsansichten. Beschreibender Katalog der Arbeitsattestate wandernder Handwerksgesellen 1731–1830, 10 Bde., Stuttgart 1982–1986. Dort sind auch einige Kundschaften aus ländlichen Zunftsitzen in Ostschwaben genannt, z.B. Babenhausen (Bd. 2, S. 86–87), Elchingen (ebd., S. 298–299), Frickenhausen (Bd. 4, S. 828), Grönenbach (Bd. 3, S. 628), Kirchheim (Bd. 3, S. 640–641; Bd. 17, S. 86), Wallerstein (Bd. 5, S. 1176–1177); speziell zum Ries: Ders., Handwerksbriefe mit Ortsansichten, in: Wanderstab und Meisterbrief. Rieser Handwerk im Wandel der Zeit 1700–1850, hg. vom Verein Rieser Kulturtag, Nördlingen 1986, S. 117–120. Zu den Kundschaften vgl. zudem Wissell, Des alten Handwerks Recht, Bd. 1 (wie Anm. 2), S. 312–319.

<sup>32</sup> ZO 1476 Donauwörth, Zusatzart. 32 von 1597.

<sup>33</sup> ZO (vor 1566) Memmingen; Dekret 1608 Memmingen; ZO 1669 Memmingen.

<sup>34</sup> Revers 1580 Nördlingen.

Arbeitsmarkt war daher die logische Konsequenz dieser Entwicklung. So verfügte die Reichsstadt Augsburg bereits in ihrer Schuhmacherordnung von 1604, dass auch *alle die jenige gesellen, so das handtwerk in einem dorff gelernet, alda man weder fürschnet noch handtwerks gewonheit helt, [...] alhie zue maister nit auffgenommen oder zue gelassen werden.*<sup>35</sup> Positiv ausgedrückt: Gesellen, die ihre Ausbildung bei zünftisch inkorporierten Meistern auf dem Land absolviert hatten, war der Zugang zu einer städtischen Meisterstelle in Augsburg nicht länger verwehrt. In gleichem Sinne stellte 1744 die Reichsstadt Kaufbeuren die Meisterkandidaten, die *in einer reichs=, fürsten oder herrn statt oder auch in einem privilegirtten marckt flecken, so marckt gerechtigkeit hat,*<sup>36</sup> gelernt hatten, unterschiedslos gleichwertig nebeneinander. Nicht mehr die Herkunft aus einem (reichs-)städtischen Ort mit langer Handwerkstradition war für die Meisterwerdung maßgeblich, sondern allein das Kriterium der Ausbildung unter der Aufsicht einer Zunft, unabhängig davon, ob diese in einer Stadt oder einem Markt ihren Sitz hatte. Die Gründung von ländlichen Zünften in reichsstädtischen Herrschaftsgebieten – z.B. Ulm: 1663 für die Weber im oberen Herrschaftsgebiet; Memmingen: 1707 für verschiedene Handwerksberufe im Memminger Landgebiet; Augsburg: 1710 für die Weber in der Stiftungsherrschaft Oberhausen<sup>37</sup> – artikuliert schließlich die Gleichstellung der ländlichen Handwerker mit ihren städtischen Berufskollegen auch auf normativem Gebiet.

Wie auch bei den „Ehrenhändeln“, die, wie bereits dargestellt, nicht nur bei der Zunftgründung, sondern auch im alltäglichen Zunftleben eine maßgebliche Rolle spielten, waren auch die Aspekte des Zugangs zu Absatz- und Arbeitsmarkt ein ständiger Diskussionspunkt zwischen den Gewerbetreibenden. So beschwerten sich 1726 die Zimmerleute des domkapitelischen Marktfleckens Dinkelscherben über ihre Berufskollegen aus der Reichsstadt Augsburg, die ihnen verboten hatten, Aufträge von Augsburger Bürgern anzunehmen. Hintergrund waren offensichtlich Bedenken der Augsburger Zimmerleute gegen die Zunftmäßigkeit ihrer ländlichen Konkurrenz, denen sie somit die Passierlichkeit absprachen. Der in dieser Sache eingeschaltete reichsstädtisch-augsburgische Geheime Rat Holzapfel stellte für die Marktzulassung der Dinkelscherbener Handwerker die Bedingung, wonach diese *attestata* aus Ulm und Nürnberg beizubringen hätten, *das ihre handtwercksge-nossen in denenselben ohngehindert passiert werden.*<sup>38</sup> Kurze Zeit später forderte Holzapfel die Dinkelscherbener Meister auf, *authentice [...] dar[zu]thuen vnd [zu]*

<sup>35</sup> ZO 1604 Rst. Augsburg, Art. 11. Diese Vorschrift wurde 1624 durch zwei Dekrete bestätigt, die als Art. 71 und 72 in die Schuhmacherordnung von 1604 einverleibt wurden (ebd.).

<sup>36</sup> ZO 1744/52 Kaufbeuren 1744, Art. 3; ähnlich Art. 15.

<sup>37</sup> Mordstein, Die ländlichen Zunftordnungen (wie Anm. 12), S. 366, 383, 407.

<sup>38</sup> StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 4141: Schreiben des Obervogts der Pflege Zusa-meck an das Domkapitel Augsburg vom 28.06.1726.

*erweißen, daß sye an endt vnd orth, wo stockh vnd galgen, auch dergleichen [...] privilegien vnd ordentliche handtwerckhsladen seyen, gelehret vnd von dort auß lediggesprochen sein worden.* Erst nachdem diese Bedingung erfüllt worden sei, werde man ihnen keine Steine mehr in den Weg legen und sie in Augsburg arbeiten lassen.<sup>39</sup> Der Dinkelscherbener Obervogt, der in dieser Sache von seinen Unterebenen eingeschaltet worden war, wies die damit verbundene Unterstellung der reichsstädtischen Kontrahenten zurück, wonach in Dinkelscherben inkorporierte Zimmerleute nicht handwerksgemäß und nicht passierlich seien: Die Dinkelscherbener Handwerker seien bislang stets *in anderen vornemmen stätten als Wien, Nierenberg vnd Vlm, auch zu Augspurg [...] ohngehindert passiert vnnd vor dichtig erkhennet worden*, so dass es höchst überflüssig sei, aus anderen Reichsstädten Attestate beibringen zu müssen.<sup>40</sup>

Derartige Streitigkeiten wurden nicht nur zwischen städtischen und ländlichen Handwerkern ausgefochten. Auch innerhalb des Landhandwerks war der Blick stets über den eigenen Wohnort hinaus in die Nachbarschaft gerichtet. Um wieder ein Beispiel aus Dinkelscherben anzuführen: Der dortige Obervogt verbot 1718 einem in der Ritterherrschaft Deubach ansässigen und in der Burgauer Maurerzunft inkorporierten Maurermeister die Arbeit in seinem Amtsgebiet. Seine Argumentation belegt den beständigen Informationsfluss über die Rechtspraxis auswärtiger Territorien: [...] *vermög alten handtwerckhs gebrauch [...], welcher auch in anderen herrschafftten also observiert wirdt, anerwogen diejenigen mauerer vnndt zimmermaister, welche sich allhie [in Dinkelscherben] im handtwerckh befinden, derfften weder in der herrschafft Seyfridtsperg noch zue Burgau vnndt dero angehörigen örtheren nit arbeithen.* Reziprok müsse daher auch dem in Burgau eingezünfteten Maurer aus Deubach die Arbeit im Gebiet des Domkapitels Augsburg verwehrt werden. Diesem Problem sei nur durch eine Vereinbarung mit der Markgrafschaft Burgau abzuhelpen, die den domkapitelischen Handwerkern den Zugang zu den Absatz- und Arbeitsmärkten der Markgrafschaft gestatte.<sup>41</sup>

Die bisherigen Überlegungen ließen ein Moment in den Vordergrund treten, das für die folgenden Ausführungen zentrale Bedeutung einnehmen wird: Um das Kriterium der Passierlichkeit zu erfüllen, mussten die Handwerker ihren Blick über die Grenzen des eigenen Ortes und des eigenen Territoriums hinaus in die Nachbarschaft richten. Mit der Gründung von Zünften wollte man den Vorwurf der Unpassierlichkeit aus der Welt schaffen, in den zünftischen Auseinandersetzungen wurde stets mit der Rechtspraxis in anderen Territorien argumentiert. Es

<sup>39</sup> Ebd.: Beschluss des Domkapitels vom 10.07.1726.

<sup>40</sup> Ebd.: Schreiben des Obervogts der Pflege Zusameck an das Domkapitel Augsburg vom 28.06.1726.

<sup>41</sup> Ebd.: Schreiben des Obervogts der Pflege Zusameck an das Domkapitel Augsburg vom 10.12.1718.

waren die in Zünften organisierten Handwerker in benachbarten Herrschaftsgebieten, die ein wachsames Auge auf Ehrlichkeit, normgerechte Ausbildung, Einhaltung von Qualitätsstandards etc. ihrer Berufskollegen aus anderen Orten hatten. Tag für Tag wurde kontrolliert, ob die Gewerbetreibenden der Nachbarschaft den allgemein anerkannten Standards des „Handwerksgebrauchs“ nachlebten und ob es Verstöße gab, die zu einer Absprechung der Passierlichkeit führten. Voraussetzung hierfür war ein ständiger Informationsfluss und Kommunikationskreislauf. Der Blick in die Nachbarschaft war ein konstitutiver Teil des vormodernen Handwerks, alle drei oben genannten Hauptmotive für Zunftgründungen – Ehre, Marktzugang, Zugang zum Arbeitsmarkt – standen im ständigen Fokus der gleichermaßen von städtischen und ländlichen Gewerbekorporationen ausgeübten Kontrollmechanismen.

## II. Weitverzweigte Verwandtschaft: Zunftordnungsfamilien

Der Blick über die Grenzen des eigenen Territoriums sowie der ständige Kommunikations- und Informationsfluss zwischen den Zünften fanden ihren Niederschlag in den Zunftordnungen und somit in den zentralen Dokumenten einer jeden Handwerkskorporation. Zwei Varianten lassen sich hierbei feststellen: (1) die direkte Bezugnahme auf Ordnungen anderer Territorien im Normtext selbst bzw. in den zugrunde liegenden Ausstellungsakten und (2) – wie in der Einleitung bereits demonstriert – eine weitgehende Textgleichheit von Handwerksstatuten unterschiedlicher Provenienz.

### II.1 Direkte Bezugnahme auf Zunftordnungen anderer Territorien

In nicht wenigen Fällen erwähnt eine Zunftordnung die Textvorlage, die in der Regel für das neu ausgestellte Statutenwerk im Wortlaut übernommen wurde. So berichtet die Schuhmacherordnung der Herrschaft Wertingen von 1560 davon, dass *die maistere gemeines erbarn handtwercchs der schuechmacher alhier vnderthenig [...] zuerkennen geben, wie daß zue disen höchsten zeiten [...] auch ihr ordnung, dero sye sich bißanhero gehalten, gering vnd vnfürtraglich sein wolle, darumben sey ihnen und gemainen handtwerech zue guetem [...] nachvolgende etliche puncten vnndt ordnung durch ermeltes handtwerechs maistere zue Lauingen zusammen getragen vnd von burgermaister und rath da selbst bestätigt* [wurden].<sup>42</sup>

Dieses Beispiel kann durch eine Serie weiterer Belege dahingehend erweitert werden, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelte, sondern um eine gängige Praxis bei der Neuausstellung von Zunftordnungen. 1731 erklärten die Schön- und

---

<sup>42</sup> ZO 1560 Wertingen, Einleitung.

Schwarzfärber der Reichsstadt Augsburg, dass sie *vnsere handtwerckhs articul zu aufrichtung einer viertels laden* nach Weißenhorn gesandt hätten.<sup>43</sup> Gleich in der Einleitung ihrer Zunftordnung von 1685 bekannten die Handwerker des hochstiftisch-augsburgischen Pflamts Helmishofen, dass ihre Artikel sie *mit denen der handtwerckhs ordnung zue Buechloe einverleibten Maistern vereinbahnen vnd gleich halten sollen*.<sup>44</sup> In ähnlicher Weise formulierte es die 1689 erlassene Zunftordnung sämtlicher Handwerker in der Herrschaft Eisenburg: [...] *die nach vollgende zunfft ordnung in der maß, formb, gestallt und begrüff, wie es in dem marckht fleckhen Kellmünz und dessen einverleibten zunfft orthen yeblich*.<sup>45</sup>

Offensichtlich handelt es sich bei diesen importierten Handwerksstatuten nicht um zufällige Einzelfunde, sondern um das Ergebnis einer systematischen Vorgehensweise. Eindrucksvoll ergibt sich dies aus den Rezessionalienbüchern des Domkapitels Augsburg, dessen oberstes Entscheidungsgremium in den Jahren 1653 und 1654 mit der Ausstellung von Zunftordnungen für die Handwerker des domkapitelischen Herrschaftsgebiets mit Zunftsitz in Dinkelscherben beschäftigt war. In allen Fällen wurde vor Ausformulierung des Normtextes um Übersendung von Handwerksartikeln benachbarter Territorien ersucht: Für die Schuhmacher und Brauer wurden die entsprechenden Dillinger Ordnungen angefordert, für das letztgenannte Gewerbe zusätzlich noch das Lauinger Exemplar,<sup>46</sup> für die Weber die Artikel der Berufskollegen aus Jettingen.<sup>47</sup> Keine der Dinkelscherbener Zunftneugründungen dieser Phase war das Ergebnis eines eigenständigen und von äußeren Faktoren unbeeinflussten Legislationsaktes, stets orientierte man sich an benachbarten Vorbildern. Zu diesem Zweck wurde ein nicht unbeträchtlicher Aufwand getrieben. Als die Hafner des Reichsstifts Edelstetten 1670 ihre Obrigkeit um Ausstellung einer Handwerksordnung nach dem Muster der Ulmer Hafnerartikel ersuchten, war dies Anlass zu einem aufwändigen Schriftverkehr, in den neben dem Edelstettener Obervogt und den Verordneten des Ulmer Hafnerhandwerks auch die höchste Herrschaftsebene, die Äbtissin des Damenstifts Edelstetten sowie der Magistrat der Reichsstadt Ulm, involviert war.<sup>48</sup>

Derartige Bemühungen wurden jedoch nicht nur von den Herrschaftsträgern unternommen, auch die Handwerker selbst, in der Regel ja die Hauptinitiatoren

<sup>43</sup> StAA Vorderösterreich, Literalien, Bd. 590d: Schreiben des Handwerks der Schön- und Schwarzfärber der Reichsstadt Augsburg vom 31.01.1731; im Anschluss daran: Extrakt aus der Handwerksordnung der Färber in der Reichsstadt Augsburg o.D. (1647 gem. Beglaubigungsvermerk).

<sup>44</sup> ZO 1685 Helmishofen, Einleitung.

<sup>45</sup> ZO 1689 Eisenburg, Einleitung.

<sup>46</sup> StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 5564 (Einträge vom 7.01.1653, 7.03.1653, 28.04.1653, 05.05.1653 und 26.05.1653); ebd., NA Akten 5565 (Eintrag vom 27.03.1654).

<sup>47</sup> StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 5565 (Eintrag vom 12.11.1654).

<sup>48</sup> StAA Damenstift Edelstetten, Bd. 29.

der Zunfterrichtungen, investierten viel Zeit und Geld, um die begehrten Artikel eines Nachbarterritoriums abschriftlich zu erhalten. Als 1683 die Bader der Herrschaft Jettingen und umliegender Ortschaften den Wunsch äußerten, mit einer eigenen Zunftordnung versehen zu werden, löste dies auf herrschaftlicher Seite aus, an der der Jettinger Obervogt, der Administrator der Jettinger Vormundschaftsregierung, der Ritterkanton Donau sowie der Syndikus der Ritterschaft in Schwaben beteiligt waren. Zum anderen begaben sich die Bader aus Jettingen und Burtenbach in Eigeninitiative selbst auf dem Weg nach Ulm, um von dort eine Kopie der reichstädtischen Artikel zu besorgen. Zu deren *Communication* zeigte sich der Ulmer Magistrat gerne *willfährig*, verlangte aber hierfür eine Gebühr von 12 Reichsthalern – ein stattlicher Betrag, der dennoch ohne Murren bezahlt wurde.<sup>49</sup> Zum Vergleich: Für ein Paar Reittiefel, für dessen Anfertigung zwei volle Arbeitstage gerechnet werden müssen, durften die Schuhmacher der Herrschaft Ronsberg den Preis von maximal 1 Gulden verlangen (1 Reichsthaler = 1,5 Gulden), für ein Paar normale Schuhe (Arbeitszeit ca. einen Tag) 20 bis 24 Kreuzer (1 Gulden = 60 Kreuzer).<sup>50</sup>

Derartige Reisen waren offenbar keine Seltenheit, sondern wurden von den Meistern als Vorbereitung zu einer Zunftgründung häufig unternommen. Dass die beiden eben erwähnten Bader aus Jettingen und Burtenbach auf ihrem Weg nach Ulm 1683 zwei Berufskollegen aus Oberwaldbach und Behlingen antrafen, die sich mit dem Ziel einer Zunfterrichtung im Reichsstift Wettenhausen nach Mindelheim begeben hatten, um dort eine Abschrift der Mindelheimer Baderzunftartikel zu erhalten,<sup>51</sup> dürfte demnach nicht nur ein Zufall gewesen sein, sondern lag in der großen Anzahl entsprechender „Dienstreisen“ von Handwerkern aller Berufe und Wohnorte begründet.

## II.2 Textgleiche Zunftordnungen: Konstruktion von Ordnungsfamilien

Die Textgleichheit von Zunftordnungen wird in einigen Fällen in der Narratio des Normtextes erwähnt (vgl. das oben erwähnte Beispiel der Wertinger Schuhmacherordnung von 1560). In wesentlich mehr Fällen findet der Rechtstransfer jedoch im Wortlaut keine Erwähnung. Gleichlautende Artikel und Vorschriften müssen durch einen aufwändigen Textvergleich ermittelt werden. Ein derartiger

<sup>49</sup> StAA Reichsritterschaft 198b; Zitat: Ebd.: Schreiben der Reichsstadt Ulm an Direktion der Reichsritterschaft in Schwaben vom 23.10.1683.

<sup>50</sup> StAA Reichsstift Ottobeuren, Akten 642: Handwerksschluss der Schuhmacher, Weber und Schneider in der Herrschaft Ronsberg o.D. (18. Jh.). Zu den Arbeitszeiten und Preisen im Schusterhandwerk vgl. Rainer Beck, *Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne*, München 1993, S. 271–273.

<sup>51</sup> StAA Reichsritterschaft 198b: Schreiben des Obervogts der Herrschaft Jettingen an die Vormundschaftsregierung der Herrschaft Jettingen vom 29.09.1683.

Versuch wird im folgenden unternommen. Als Quellenbasis dienen ca. 100 Zunftartikel des Handwerks der Schuhmacher aus zahlreichen ostschwäbischen Territorien, die im Wortlaut transkribiert wurden. Zur ergänzenden Analyse wurden auch die Statuten einiger reichsstädtischer Schusterkorporationen (Donauwörth, Nördlingen, Memmingen, Augsburg, Kaufbeuren) in den Quellenkorpus aufgenommen.

Das Handwerk der Schuhmacher wurde aus zwei Gründen ausgewählt. Zum einen stellen die bisherigen Darstellungen zum ostschwäbischen Landhandwerk das Textilgewerbe in den Mittelpunkt, wobei v.a. die Weber im mittelschwäbischen Textilrevier große Aufmerksamkeit erfahren haben.<sup>52</sup> Der Blick auf das anders strukturierte Schuhmacherhandwerk mit seiner geringeren Exportorientierung und gleichmäßigeren Verteilung ohne nennenswerte lokale Konzentrationen kann daher wichtige und neue Ergebnisse erzielen, die bei einer Beschränkung auf das Textilgewerbe nicht möglich gewesen wären.<sup>53</sup> Zum anderen zählen die Schuster zu einem sehr verbreiteten Handwerk – in fast allen Regionen stellten sie (freilich mit großem Abstand) nach den Webern die gewerbliche Berufsgruppe mit den meisten Meisterstellen –, so dass eine große Anzahl von Schuhmacherordnungen erlassen wurde, die das für den beabsichtigten Textvergleich notwendige Kriterium der hohen Quantität erfüllen.

Es muss an dieser Stelle bemerkt werden, dass es sich nur um eine vorläufige und unvollkommene Bestandsaufnahme handeln kann. Die Suche nach textverwandten Zunftordnungen lässt sich beliebig weit ausdehnen. Um eventuelle Vorbilder für einen Normtext zu erfassen, müssten theoretisch sämtliche Handwerksartikel nach Kongruenzen überprüft werden. Dies scheitert nicht nur aus arbeitsökonomischen Gründen, sondern auch an der Tatsache, dass eine große Anzahl von Zunftordnungen nicht im Wortlaut überliefert ist. Die im Folgenden vorge-

<sup>52</sup> Vgl. die oben in Anm. 11 angeführten Arbeiten.

<sup>53</sup> Zum Schuhmacherhandwerk allgemein vgl. Wissell, *Des alten Handwerks Recht*, Bd. 3 (wie Anm. 20), S. 380–409; Paul Weber, *Der Schuhmacher. Ein Beruf im Wandel der Zeit*, Aarau 1988; eine moderne wissenschaftliche Branchengeschichte fehlt. Zu den Schustern in der Reichsstadt Augsburg vgl. Claus-Peter Clasen, *Gerber und Schuhmacher in Augsburgs Vergangenheit 1500–1800* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft 31), Augsburg 2003. Zu den Arbeitsbedingungen der ländlichen Schuster vgl. Beck, *Unterfinning* (wie Anm. 50), S. 271–273. Ein Indiz für die Stärke des Schuhmacherhandwerks als zweitgrößtes Gewerbe hinter den Webern stellt die Anzahl der aufgelisteten Zunftordnungen dar: Für die Weber wurden insgesamt 89 Ordnungen ermittelt, für die Schuhmacher 62 und damit weit mehr als für die drittplatzierten Schneider (49 Ordnungen), vgl. Mordstein, *Die ländlichen Zunftordnungen* (wie Anm. 12). Für das Ries wurde festgestellt, dass 10 % aller Handwerker als Schuhmacher tätig waren, die somit nach den Webern und vor den Schneidern das stärkste Handwerk stellten, vgl. Johannes Mordstein, *Ein vergessenes Kapitel der Geschichte. Ländliche Zünfte im Ries*, in: Harburger Hefte 9, S. 68–96, hier S. 72.

nommene Konstruktion von Ordnungsfamilien ist daher zwangsläufig unvollständig. Stets ist danach zu fragen, ob nicht noch weitere Mitglieder ausfindig gemacht werden können und ob das als „Stammvater“ deklarierte Statut nicht über bislang nicht erkannte Vorbilder verfügt, so dass unter Umständen die definierten Ordnungsfamilien ein völlig anderes Aussehen erhalten würden. Dennoch ist aufgrund der ausreichend hohen Anzahl von ca. 100 analysierten Zunftartikeln zu hoffen, dass zur Formulierung von Zwischenergebnissen zumindest die wichtigsten Strukturmerkmale der ostschwäbischen Zunftlandschaft herausgearbeitet werden können.

Eine weitere Vorbemerkung betrifft das methodische Vorgehen. Der meist beachtliche Wortumfang der Normtexte<sup>54</sup> und die z.T. unterschiedliche Komposition und Reihenfolge der Artikel (trotz weitreichender Textidentität) machen einen wörtlichen Vergleich einer ausreichend großen Anzahl von Handwerksstatuten zu einem nicht zu realisierenden Vorhaben. Aus pragmatischen Gründen konzentriert sich daher die Analyse des Quellenkorpus auf vier Regelungskomplexe, die in den meisten Zunftordnungen eine wichtige Rolle spielen: (1) Regelungen zum vorzeitigen Ende der Lehre (vgl. Einleitung),<sup>55</sup> (2) Vorschriften zu den sog. Jungmeistern, den jüngsten Meistern einer Zunft, die oftmals die Aufgaben eines Zunftknechts übernehmen mussten (Einladung der inkorporierten Mitglieder zu Zunftversammlungen; Ausschicken und Bedienen bei dem Jahrtagen u.a.);<sup>56</sup> (3) Regelungen zum sog. Stillstand (Verbot für gewisse Zeit nach Meisterwerdung oder Ausbildungsende eines Lehrlings einen neuen Lehrlingen aufzuzingen);<sup>57</sup> (4) Artikel, die das Verbot der Abwerbung von Kunden durch einen mitinkorporierten Meister behandeln.<sup>58</sup>

Durch den Textvergleich konnten insgesamt neun Zunftordnungsfamilien ermittelt werden, die über bis zu neun Mitgliedern verfügen (Anlagen 1–9). Am beeindruckendsten ist hierbei die Verwandtschaft der Gruppe von neun Handwerksartikeln, die bereits in der Einleitung angesprochen wurde und an deren Beginn die Zunftordnung aus dem Jahr 1586 für die Schuhmacher und Ledergerber im Markt Babenhausen steht (Anl. 3). Mit sieben Familienmitgliedern ist die

<sup>54</sup> Die Zunftordnungen der ländlichen Handwerkskorporationen verfügen über einen unterschiedlichen Wortumfang: ZO 1673 Biberbach begnügt sich mit vier Artikeln, wobei Art. 4 im Vergleich zu den anderen Artikeln sehr lang ist und mehrere Themenkomplexe regelt. ZO 1586 Babenhausen umfasst 18 relativ knapp gehaltene Artikel, ZO 1663 Harburg ist mit 16 Artikeln von vergleichbarem Umfang, ZO 1775 Angelberg sowie ZO 1775 Elchingen sind mit 49 bzw. 41 Artikeln bedeutend länger.

<sup>55</sup> Vgl. Wissell, *Des alten Handwerks Recht*, Bd. 1 (wie Anm. 2), S. 294–300.

<sup>56</sup> Vgl. Rudolf Wissell, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit*, Bd. 2, 2. Aufl. (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 7.2), Berlin 1974, S. 339.

<sup>57</sup> Clasen, Gerber und Schuhmacher (wie Anm. 53), S. 278–286.

<sup>58</sup> Vgl. Wissell, *Des alten Handwerks Recht*, Bd. 2 (wie Anm. 56), S. 294–298.

Gruppe um die Zunftordnung der Schuhmacher im Reichsstift Wettenhausen von 1658/92 kaum kleiner (Anl. 6). Der von ihr umfasste Zeitraum von 1658 bis 1700 ist zwar relativ kompakt, jedoch stammen die verwandten Handwerksartikel aus immerhin vier Territorien (Reichsstift Wettenhausen, Hochstift Augsburg, Herrschaft Seifriedsberg, Herrschaft Münsterhausen). Zur Filiation der Dillinger Handwerksbestimmungen (Zunftordnung 1588, Ratsartikel 1588/1624, Artikelverzeichnis 1627) zählen insgesamt fünf Normtexte (Anl. 5), vier Mitglieder aus vier verschiedenen Territorien umfasst die Familie um die Rettenbacher Zunftordnung von 1685 (Anl. 9).

Dieses Ergebnis besagt nicht, dass die der gleichen Gruppe angehörenden Ordnungen völlig textgleich sind. Bei einigen lassen sich erhebliche Textabweichungen feststellen, z.T. sind nur ein oder zwei der o.g. vier Regelungsbereiche in gleichem Wortlaut geregelt, manchmal lassen charakteristische Ähnlichkeiten von Schlagworten eine entfernte Verwandtschaft lediglich erahnen. Dennoch ist als gemeinsame Klammer in allen Fällen festzuhalten, dass erhebliche Textkongruenzen vorliegen, die nicht daher rühren, dass der in allen Handwerken vorhandene Regelungsbedarf von vergleichbaren Problemen einer mit dem allgemeinen Handwerksbrauch übereinstimmenden und damit ähnlichen Lösung zugeführt wurde. Die Textverwandtschaft beruht nicht auf einem gleichlautenden Formulierungszufall, sondern hatte seine Ursache in der Übernahme des gesamten Textkorpus oder zumindest einiger Textpassagen aus einem zugrundeliegenden Vorbild.

Von Interesse ist in diesem Kontext die Feststellung, dass nur wenige Zunftordnungen nicht Mitglied eines „Familienverbands“ waren. Dies trifft mehrheitlich auf die reichsstädtischen Handwerksartikel zu,<sup>59</sup> aber auf nur wenige Normtexte ländlicher Provenienz, so etwa auf die Bruderschaftsordnung für sämtliche Handwerker im Markt Unterthingau (Fürststift Kempten) von 1581<sup>60</sup> sowie auf die Zunftordnungen der Schuhmacher in der Herrschaft Biberbach von 1673,<sup>61</sup> in der Grafschaft Schwabegg und der Herrschaft Mattsies von 1680,<sup>62</sup> im Fürststift Kempten von 1764<sup>63</sup> und in der Herrschaft Angelberg von 1775.<sup>64</sup> Die überschaubare Anzahl dieser eigenständigen Statuten ohne (un-)mittelbares Vorbild verweist abermals darauf, dass der Rechtstransfer zum Erlass von Zunftordnungen die gängige Legislationspraxis darstellte, zumal noch in Rechnung gestellt werden muss, dass auch die eben aufgelisteten Normtexte über bislang noch nicht entdeckte Quellen verfügen könnten. Zumindest bei den beiden kurbayerischen

<sup>59</sup> Dieser Aspekt wird in Abschnitt IV.3. ausführlich analysiert.

<sup>60</sup> BO 1581 Unterthingau.

<sup>61</sup> ZO 1680 Schwabegg.

<sup>62</sup> StAA Kurbayerische Herrschaften, Akten 1785.

<sup>63</sup> ZO 1764 Fst. Kempten.

<sup>64</sup> ZO 1775 Angelberg.

Herrschaften Schwabegg und Angelberg ist anzunehmen, dass diese nicht nach dem schwäbischen Zunftordnungstyp gestaltet wurden, sondern nach bayerischen Vorbildern.<sup>65</sup>

Der Rechtstransfer von Zunftordnungen war keine Eigentümlichkeit der ländlichen Handwerkskorporationen Ostschwabens, sondern gehörte im gesamten Alten Handwerk zu den Standards der gewerberechtlichen Legislation. Rudolf Wissell listet in seinem Grundlagenwerk über „Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit“ zahlreiche Beispiele auf, in denen die Handwerksordnung einer Stadt auf der einer anderen Stadt beruhte. Die aufgelisteten Fälle stammen u.a. aus Norddeutschland (Hamburg, Lübeck, Husum), Österreich (Graz, Wien) und Südwestdeutschland (Esslingen, Ulm).<sup>66</sup> Die Beschränkung auf urbane Zünfte entspricht eher der damaligen Forschungslage – Wissells Sammlung erschien in erster Auflage 1929 –, die sich fast ausschließlich für das städtische Gewerbe interessierte und keinen Blick für das Landhandwerk hatte. Mit guten Gründen kann man annehmen, dass sich Beispiele für den „Export“ von Normen des Handwerksrechts ländlicher Zünfte nicht nur aus Ostschwaben ermitteln lassen, sondern aus vielen anderen Regionen. Dass eine derartige Vorgehensweise bei der Neuausstellung von Zunftordnungen zumindest auch in Altbayern üblich war, zeigt 1626 die wörtliche Übernahme der Schuhmacherordnung für den Markt und das Gericht Reichertshofen von 1587 durch die Berufskollegen aus dem ebenfalls zum Fürstentum Pfalz-Neuburg gehörenden Markt Burgheim (Anl. 4).<sup>67</sup>

Auch wenn in Ermangelung von Spezialuntersuchungen keine detaillierten Aussagen getroffen werden können, inwiefern das Prinzip des Rechtstransfers außerhalb des Gewerberechts auch für andere Normenkomplexe von Bedeutung war, lassen sich immerhin einige Beispiele aus anderen Regelungsbereichen anführen, die eine Übernahme von Normtexten eines Territoriums durch einen anderen Normgeber belegen. Einige Kleinherrschaften im Saar-Mosel-Raum (Herrschaft Dodenburg-Löslich, Herrschaft von Kerpen, Herrschaft Oberstein, Herrschaft von Ried-Runkel) stellten keine eigenen Judenordnungen aus, sondern begnügten sich mit der Inkraftsetzung der Judenordnungen der Markgrafschaft Baden und des Erzstifts Trier.<sup>68</sup> Die Grafschaft Oettingen-Baldern im Ries wandte ein ähnliches Legislationsverfahren an: Auch in diesem Fall wurden keine eigen-

<sup>65</sup> ZO 1775 Angelberg, Art. 10 gibt zumindest ein Indiz dafür, dass die Zunftordnung einer bayerischen Hofmark als Formulierungsgrundlage diente, denn der Schreiber übernahm offensichtlich das Wort *hofmarch* aus seiner Vorlage, ehe er den Fehler entdeckte und die falsche Bezeichnung durch das korrekte *herrschaft Anglberg* ersetzte.

<sup>66</sup> Wissell, Des alten Handwerks Recht, Bd. 2 (wie Anm. 56), S. 77–82.

<sup>67</sup> Ähnlich auch in der kurbayerischen Herrschaft Angelberg, vgl. Anm. 65.

<sup>68</sup> Cilli Kasper-Holtkotte, Juden im Aufbruch. Zur Sozialgeschichte einer Minderheit im Saar-Mosel-Raum um 1800 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 3), Hannover 1996, S. 46–47, 69, 80.

ständigen Normakte erlassen, sondern das Pendant aus der benachbarten Grafschaft Oettingen-Wallerstein diene ohne Textabweichungen als Grundlage für den eigenen Judenschutzbrief, so dass nur Titulatur des ausstellenden Grafen, Ortsangaben und Datum ausgewechselt werden mussten.<sup>69</sup> Auch Gerhard Immel zählt in seiner grundlegenden Darstellung über die „Typologie der Gesetzgebung“ eine Reihe von Beispielen auf. So wurde etwa der Jüngste Reichsabschied von 1654 durch die Hofgerichtsordnungen des Erzstifts Mainz von 1659 und des Herzogtums Sachsen-Lauenburg für Ratzeburg von 1681 übernommen.<sup>70</sup> Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Siegbert Lammel, der für das Handelsrecht feststellt, dass „ausländische Regelungsgehalte als Muster für inländische Gesetzgebungsvorhaben herangezogen wurden,“ wofür er eine Fülle von Belegen anführen kann. Dieser vergleichende Ansatz sei sogar eine Grundforderung der Rechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts gewesen.<sup>71</sup> Für einen völlig anderen Regelungskomplex, den Vorschriften zur Armenfürsorge und zum Bettelwesen, wurde die in diesem Kontext wichtige Beobachtung gemacht, dass die Straßburger Almosenordnung von 1523 in wesentlichen Teilen von einem Nürnberger Vorbild abstammt.<sup>72</sup>

Der hier für die Frühe Neuzeit gemachte Befund der legislatorischen Bedeutung des Rechtstransfers wird von der aktuellen mittelalterlichen und neuzeitlichen rechtshistorischen Forschung bestätigt. So werden in der Mediävistik die schon seit langem bekannten Phänomene der Rechtsvereinheitlichung und der Konstruktion von Rechtsräumen unter kommunikationsgeschichtlichen Vorzeichen neu diskutiert.<sup>73</sup> Angeregt durch zahlreiche Fälle des Rechtstransfers nach dem

<sup>69</sup> Johannes Mordstein, Selbstbewußte Untertänigkeit. Obrigkeit und Judengemeinden im Spiegel der Judenschutzbriefe der Grafschaft Oettingen 1637–1806 (Quellen und Darstellungen zur jüdischen Geschichte Schwabens 2), Epfendorf 2005, S. 64.

<sup>70</sup> Gerhard Immel, Typologie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 2: Neuere Zeit (1500–1800). Das Zeitalter des Gemeinen Rechts, Teilbd. 2: Gesetzgebung und Rechtsprechung, hg. von Helmut Coing, München 1976, S. 3–96, hier S. 45.

<sup>71</sup> Siegbert Lammel, Die Gesetzgebung des Handelsrechts, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 70), S. 571–1083, hier S. 578–582 (Zitat S. 578).

<sup>72</sup> Alexandra Wagner, Konzepte der Armenfürsorge und Bettelbekämpfung und ihre Rezeption zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Vanessa Duss u.a. (Hg.), Rechtstransfer in der Geschichte (Jahrbuch Junge Rechtsgeschichte 1), München 2006, S. 225–251.

<sup>73</sup> Vgl. Neithard Bulst, Normative Texte als Quelle zur Kommunikationsstruktur zwischen städtischen und territorialen Obrigkeiten im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Helmut Hundsbichler (Hg.), Kommunikation und Alltag im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit 15), Wien 1992, S. 127–144; Ders., Politische Dimensionen des Rechts. Motive und Grenzen der Kommunikation über Rechte und Gesetze, in:

Ende des Kalten Krieges geschieht ähnliches zurzeit auf dem Gebiet der zeithistorischen Rechtsgeschichte.<sup>74</sup>

### III. Herrschaftsmedium Zunftordnungen: Die beste Norm durch Rechtstransfer

Welche Ursachen begünstigten das Prinzip des Rechtstransfers? Warum betrieben Obrigkeit und Handwerker den zeit- und kostenintensiven Aufwand, um sich die Abschrift einer Zunftordnung von einem benachbarten Territorium geben zu lassen? Warum bevorzugte man nicht die Möglichkeit der eigenständigen Ausformulierung der Normtexte? Hätte man mit diesem Verfahren nicht optimal auf die Bedürfnisse und Wünsche der vor Ort ansässigen Handwerker eingehen können, wesentlich besser als bei der Adaption einer anderen Zunftordnung, die ja letztendlich immer eine Oktroyierung von fremden Rechtsverhältnissen bedeutete?

#### III.1 Rechtstransfer: Sieg des pragmatischen Legislationsverfahrens

Betrachtet man die pragmatische Seite der frühneuzeitlichen Legislation, gehörte der Rechtstransfer trotz des Zeitaufwands für die Kommunikation mit benachbarten Herrschaftsträgern und der damit verbundenen Kosten zu den effektivsten Methoden der Normsetzung. Auch im „absolutistischen“ Zeitalter stellte die Ausstellung einer neuen Norm keinen einfachen Akt dar, für den der Landesherr als „Gesetzgeber“ alleine verantwortlich gewesen wäre. Bis zum endgültigen Erlass einer Ordnung waren viele Schritte notwendig, die sich beliebig oft wiederholen konnten: Befehl des Landesherrn zur Behebung eines Missstandes, Einholung von Gutachten und Statistiken, Anhörung der untergeordneten Behördenebene, Suppliken und Beschwerden der Untertanenschaft, Erstellung eines Konzepts, Abgleichen unterschiedlicher Ansichten innerhalb der federführenden Landesregierung etc. Monate und unter Umständen sogar Jahre konnten vergehen, bis der Landesherr zum Abschluss des Verfahrens seine Unterschrift unter den Legislationsakt setzte, in nicht wenigen Fällen scheiterte die Normsetzung gar an den Untiefen des komplexen Verfahrens, den Unvollkommenheiten der Verwaltungsabläufe oder am Widerstand der Normadressaten.<sup>75</sup>

---

Ders. (Hg.), Politik und Kommunikation. Zur Geschichte des Politischen in der Vormoderne (Historische Politikforschung 7) (in Druck).

<sup>74</sup> Elisabeth Berger, Rechtstransfer durch Zivilgesetzbücher (Beiträge Liechtenstein-Institut 29), Barend 2005; Duss u.a. (Hg.), Rechtstransfer in der Geschichte (wie Anm. 72).

<sup>75</sup> André Holenstein, Bittgesuche, Gesetze und Verwaltung. Zur Praxis „guter Policey“ in Gemeinde und Staat des Ancien Régime am Beispiel der Markgrafschaft Ba-

Schon aus pragmatischen Gründen waren daher die Vorteile eines Imports nicht zu übersehen. „Willfährig“ behandelten die meisten Obrigkeiten die Übersendung der Handwerksstatuten ins „Ausland“. Aus dem analysierten Quellenmaterial ist kein Fall bekannt, wonach das Begehren um „Kommunikation“ einer Zunftordnung von einem Herrschaftsträger abgelehnt worden wäre. Eventuell kann als Ursache für die gängige und weit verbreitete Amtshilfe das Moment der „guten Nachbarschaft“ in Anspruch genommen werden, das dazu führte, dass konkurrierende und unter Umständen im beiderseitigen Verhältnis sogar konfliktbeladene Territorien bereit waren, sich zu unterstützen und zu helfen. So konnte etwa Wolfgang Petz am Beispiel der beiden „verfeindeten“ Kemptener Reichsstädte – Reichsstadt und Fürststift – herausarbeiten, dass trotz der Auseinandersetzungen auf vielen Gebieten auch immer wieder ein gedeihliches Miteinander versucht wurde und sich beide als auf Gegenseitigkeit verpflichtete Nachbarn verstanden.<sup>76</sup>

Innerhalb weniger Tage konnten die Antragsteller damit rechnen, das begehrte Exemplar auf dem Tisch zu haben. Das aufwändige Selbstformulieren eines komplexen Normtextes war aus diesem Grund nicht mehr nötig, die wenigen von den Handwerkern gewünschten und den lokalen Verhältnissen geschuldeten Veränderungen konnten relativ rasch eingearbeitet werden. Nachdem ja gerade die Handwerker selbst meist die Initiatoren einer neuen Zunftordnung waren, die sich am Vorbild einer benachbarten Zunft orientierte, und den Import eines auswärtigen Artikelbriefs begehrten, war zudem nicht damit zu rechnen, dass sich das Legislativverfahren durch Beschwerden der Normadressaten verzögerte. Der Rechtstransfer war somit ein schneller Weg zur Norm, vergleichbar mit der Ausstel-

---

den(-Durlach), in: Peter Blickle (Hg.), *Gemeinde und Staat im Alten Europa* (Historische Zeitschrift. Beihefte. Neue Folge 25), München 1998, S. 325–357; Lothar Schilling, *Gesetzgebung als Kommunikation. Zu symbolischen und expressiven Aspekten französischer „ordonnances de réformation“ des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: Helmut Neuhaus/Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), *Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. Festschrift für Johannes Kunisch* (Historische Forschungen 73), Berlin 2002, S. 133–165; Karl Härter, *Policey und Strafrecht in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte), 2 Bde., Frankfurt a.M. 2005; Mordstein, *Selbstbewußte Untertänigkeit* (wie Anm. 69), S. 121–176.

<sup>76</sup> Wolfgang Petz, *Zweimal Kempten – Geschichte einer Doppelstadt (1694–1836)* (Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg 54), München 1998, S. 313–345; vgl. hierzu auch Rolf Kießling, *Die „Nachbarschaft“ und die „Regionalisierung“ der Politik: Städte, Klöster und Adel in Ostschwaben um 1500*, in: Ferdinand Seibt/Winfried Eberhardt (Hg.), *Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit. Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit*, Stuttgart 1986, S. 262–278; Sabine Ullmann, *Geschichte auf der langen Bank. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576)* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 214), Mainz 2006.

lungspraxis der Judenschutzbriefe der Grafschaften Oettingen: Dort diente der Wortlaut des abgelaufenen befristeten Schutzbriefs als Grundlage für den nachfolgenden Brief, der in der Regel den Wortlaut seines Vorgängers wiederholte und nur einige wenige Veränderungen beinhaltete.

### III.2 Rechtstransfer: Garant für Rechtsqualität

Wichtiger als diese pragmatischen Vorteile ist jedoch ein anderer Umstand, der es den Beteiligten leicht machte, die oftmals nicht geringen Kosten für den Erwerb einer importierten Ordnung zu tragen: Die „Qualität“ eines „geklonten“ Normtextes war besser als bei einer Selbstformulierung auf eigene Faust. Zunftordnungen waren komplexe Legislationsakte, bei denen sehr viele unterschiedliche Aspekte beachtet werden mussten. Um ein willkürliches Beispiel zu betrachten: Die Handwerksartikel der Babenhausener Schuhmacher und Ledergerber von 1586 – Stammvater der in der Einleitung beschriebenen neunköpfigen Ordnungsfamilie (Anl. 3) und ein im Vergleich eher knapp gehaltenes Regelwerk – enthielt nicht weniger als 14 normierte Tatbestände: religiöse Pflichten der Zunftmitglieder, Abhaltung des Jahrtags (Zunftversammlung), Einkauf in die Zunft, Aufdingung von Lehrlingen, Stillstand, Auflaggeld (regelmäßige Gebühr der inkorporierten Mitglieder), Bestimmung der Meisterstücke, Pflichten des Jungmeisters, Strafe bei tätlichen Auseinandersetzungen während der Jahrtage, vorzeitiges Ende der Lehre, Hausierverbot, Verkauf von Waren durch nichtzünftische und auswärtige Meister, Lohn der Schuhmacher, Seelamt beim Tod eines Zunftmitglieds etc.<sup>77</sup> Im Wortlaut umfangreichere Zunftordnungen kommen mühelos auf die doppelte Anzahl von Regelungskomplexen.<sup>78</sup>

Zur exakten und unzweideutigen Ausformulierung der einzelnen Bestimmungen war ein spezifisches gewerbliches Fachwissen nötig. So definiert etwa die Zunftordnung der Schuhmacher in Markt und Herrschaft Aislingen (Hochstift Augsburg) von 1631 die von den angehenden Meistern anzufertigenden Meisterstücke mit einer Vielzahl von Ausdrücken aus der branchentypischen „Schustersprache“. Die Rede ist von *fürfüß*, von *ein par neben prisner vnnd ein par vorgebrisner frawenschuech*, von *lappen schuech vnnd ein par drey stukhet*, *ausen eng prisnen mans schuech vnnd ein paar bendtner oder ein par mit einem rinkhlin mannschuech*<sup>79</sup> – das war eine Spezialterminologie, mit der die beteiligten Handwerker natürlich vertraut waren. Von juristisch nicht gebildeten und in der Regel schreibungeübten Meistern konnte aber nicht erwartet werden, ihr handwerkliches

<sup>77</sup> ZO 1586 Babenhausen.

<sup>78</sup> Vgl. ZO 1775 Angelberg; ZO 1775 Elchingen.

<sup>79</sup> ZO 1631 Aislingen, Art. 1.

Fachwissen in Normen und Vorschriften zu gießen.<sup>80</sup> Die Beamten der unteren oder mittleren Behördenebene vor Ort sowie die Hofräte der Zentralregierungen wären zwar zu einer juristisch korrekten Ausformulierung in der Lage gewesen, ihnen fehlte aber das tiefere Verständnis für die gewerbespezifischen Besonderheiten, so dass ihre Textredaktionen vermutlich nicht den Bedürfnissen der Handwerker entsprochen hätten.

Angesichts dieses Dilemmas war der Import einer andernorts bewährten und akzeptierten Zunftordnung die beste Lösung. Der Rechtstransfer garantierte eine legislatorisch und juristisch einwandfreie Normsetzung unter Berücksichtigung der branchentypischen Besonderheiten. Dem Anspruch der frühneuzeitlichen Normsetzung, möglichst umfangreich und detailliert alle denkbaren Fälle des Alltagslebens der Normadressaten einer lückenlosen „Verrechtlichung“ zu unterziehen, konnte dadurch Genüge geleistet werden.

Dieses Qualitätskriterium war nicht nur für die internen Belange der Zunft von entscheidender Bedeutung. Wie bereits erläutert, war der Blick der ländlichen Handwerksmeister über die Grenzen des eigenen Territoriums auf die Waren- und Arbeitsmärkte der Nachbarschaft gerichtet, die auswärtigen Gewerbekorporationen wachten ohne Unterlass über die Passierlichkeit ihrer Berufskollegen in anderen Orten. Um die zahlreichen und komplexen Voraussetzungen des zentralen Prüfsteins der Passierlichkeit im Rahmen des stets kontrollierenden Kommunikations- und Informationsflusses zu erfüllen, war die Übernahme einer bereits bestehenden und allseits anerkannten Ordnung der beste Weg. Bei „selbstgestrickten Normtexten“ lief die neu gegründete Zunft Gefahr, angesichts unvollständiger, ungenauer oder auch nur ungewohnter Formulierungen das Misstrauen der benachbarten Handwerkerschaft und Zweifel an der Passierlichkeit zu erregen. Dieses Risiko bestand nicht, wenn im Wege des Normenimports eine Ordnung wortwörtlich oder mit lediglich marginalen Veränderungen auf die Zunftneugründung übertragen wurde. Der „öffentliche Glaube“ des bereits bestehenden Regelwerks garantierte die Passierlichkeit der in Entstehung begriffenen Gewerbekorporation. Skepsis an der handwerksbrauchgemäßen Ausübung des Berufs durch die bislang nichtzünftischen Meister war dadurch ausgeschlossen.

---

<sup>80</sup> Vgl. die oftmals unsystematische Führung von Zunftbüchern, die von den Zünften selbst angelegt wurden, um Aufdingungen von Lehrlingen sowie Ledigsprechungen von Gesellen zu dokumentieren. Gerade wenn es darum geht, Vorgänge zu beschreiben, die außerhalb der gängigen Regel waren und für die es keine Formulierungsvorlagen gab, sind die Einträge oft schwer verständlich, vgl. StAA Adel Literalien, Fugger-Wellenburg 30: Handwerksbuch der Schuhmacher, Schneider, Müller, Bäcker, Brauer, Metzger, Weber und Rotgerber in der Herrschaft Rettenbach und Gottenau. Ich danke Frau Claudia Ried M.A., Augsburg, die dieses Zunftbuch transkribiert und mir die Daten zur Verfügung gestellt hat.

### III.3 Flächendeckende Verzunftung durch Institutionenkonkurrenz

Diese Überlegungen können geradezu als Paradebeispiel für das Konzept der Neuen Institutionenökonomik (NIÖ) dienen, das von Oliver Volckart in die geschichtswissenschaftliche Diskussion eingebracht wurde.<sup>81</sup> Nach dieser Theorie bewirkte die herrschaftliche „Zersplitterung“ des Alten Reiches einen ökonomischen Wettbewerb der Territorien, was positive Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung gehabt habe. Für die Obrigkeiten – Anbieter in der Terminologie der NIÖ – sei es daher von ausschlaggebender Bedeutung gewesen, die Standortfaktoren des eigenen Herrschaftsgebiets möglichst attraktiv zu gestalten, um auf diese Weise die „institutionelle Arbitrage“ der Wirtschaftssubjekte für sich entscheiden zu können. Jedes Territorium versuchte daher, ein für die Wirtschaftsansiedlung möglichst günstiges „Institutionenset“ zu entwickeln – „Institutionen“ hier verstanden als Gesamtheit sanktionierter Verhaltensregeln.

Zweifelsohne gehörten Zünfte in diesem Sinne zu denjenigen Institutionen, die im Rahmen des territorialen Wettbewerbs unverzichtbar waren, garantierten sie doch die für das Alte Handwerk unerlässliche Passierlichkeit. Wollte eine Obrigkeit erreichen, dass ihre Handwerker im Rahmen der Institutionenkonkurrenz einen Wettbewerbsvorteil in den Zentralkategorien Ehre, Waren- und Arbeitsmarktzugang gegenüber den gewerblichen Mitbewerbern aus anderen Herrschaftsgebieten gewannen, stellte die Gründung einer Zunft mit gleichzeitigem Import einer allgemein anerkannten Ordnung eine effektive Methode dar, um die konkurrierenden Anbieter, d.h. nichtzünftische Handwerksmeister, aus dem Feld zu schlagen. Gerade für das ländliche Gebiet ermöglichte diese Maßnahme den eigenen Handwerkern die Zugangsberechtigung zu den attraktiven (reichs)städtischen Märkten, wogegen nichtzünftische Konkurrenten aus auswärtigen Territorien mit dem Verweis auf die fehlende Passierlichkeit vom heimischen Markt abgehalten werden konnten.

Die Reaktion der auf diese Weise benachteiligten Anbieter lag auf der Hand: Ihre Obrigkeiten waren genötigt, durch den Erlass einer ebenfalls auf den tradierten gewerblichen Werten basierenden Zunftordnung ihr Institutionenset so zu verbessern, dass sie wieder als gleichberechtigte Konkurrenten angesehen wurden. Die im Rahmen eines regelrechten „Schneeballsystems“ erfolgte und empirisch fassbare flächendeckende Verzunftung aller Handwerksberufe Ostschwabens (und

---

<sup>81</sup> Oliver Volckart, Politische Zersplitterung und Wirtschaftswachstum im Alten Reich, ca. 1650–1800, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 86 (1999), S. 1–38. Zur Einbindung dieses Ansatzes in regionalhistorische Zusammenhänge mit besonderem Blick auf Ostschwaben vgl. Dietmar Schiersner, Überblick von unten – oder: ein kleines Reich. Was hat die Regionalgeschichte der Reichsgeschichte zu sagen?, in: Johannes Burkhardt u.a. (Hg.), Geschichte in Räumen. Festschrift für Rolf Kießling zum 65. Geburtstag, Konstanz 2006, S. 295–322.

vermutlich vieler anderer Regionen) lässt sich auf diesen Institutionenwettbewerb zurückführen, der auch die letzten Nachzügler veranlasste, zur Wahrung der eigenen wirtschaftlichen Interessen den Handwerkern ihres Herrschaftsgebiets eine Zunftordnung auszustellen. Der Rechtstransfer spielte im Kontext dieser Entwicklung eine maßgebliche Rolle.

#### III.4 Zunftordnungen: Herrschaftsmedien des frühmodernen Staates

Über das Konzept der NIÖ hinaus ergeben sich aus diesen Beobachtungen Anknüpfungspunkte mediengeschichtlicher Art. Normen können als „Herrschaftsmedien“ des frühmodernen Staates aufgefasst werden, deren gezieltem Einsatz eine konstitutive Funktion beim Aufbau des „absolutistischen“ Herrschaftssystems zukam. Sie bildeten den „archimedischen Punkt [...], von dem aus der staatliche Gesetzgeber der Neuzeit die alte Welt aus den Angeln zu heben vermochte“<sup>82</sup>. Die wesentlichen Strukturelemente frühneuzeitlicher Herrschaft wie Rechtsvereinheitlichung, Ausschaltung von Zwischengewalten, Eingriff in sämtliche Lebensbereiche der Untertanen etc. wurden von der Legislation getragen.<sup>83</sup>

Die historische Forschung hat einige wesentliche Momente herausgearbeitet, auf welche Weise und mit welchen Methoden es der Normsetzung dieser Epoche gelang, diesen übergeordneten Zielen zum Durchbruch zu verhelfen. Dank der Zusammenstellungen im Rahmen des „Repertorium der Policeyordnungen“, in dem die meist in die Hunderte und Tausende gehenden Ordnungen und Dekrete ausgewählter Territorien detailliert aufgelistet sind, lässt sich erkennen, dass zu diesem Zweck der massenhafte Erlass von Normen unter Regulierung aller denkbaren Lebensbereiche der Adressaten und unter Nivellierung bislang divergierender „Rechtslandschaften“ und Gewohnheiten eines der Instrumentarien darstellte.<sup>84</sup> Das gleiche Resultat erzielte die explosionsartige Zunahme von Einzelregelungen innerhalb einer Gesamtordnung. So konnte am Beispiel der Judenschutzbriefe der Grafschaft Oettingen gezeigt werden, dass sich der Wortumfang dieses Leitmediums der Judengesetzgebung von 1655 bis 1785 verdreißigfachte. Immer mehr Regelungskomplexe wurden im Laufe der Zeit einer immer detaillierteren Normierung unterzogen, so dass sich aus den bescheidenen Anfängen des 17. Jahrhunderts mit der sporadischen Erfassung einiger weniger Normbereiche

<sup>82</sup> Helmut Quaritsch, *Staat und Souveränität*, Bd. I: Grundlagen, Frankfurt a.M. 1970, S. 510.

<sup>83</sup> Vgl. hierzu ausführlich Mordstein, *Selbstbewußte Untertänigkeit* (wie Anm. 69), S. 11–17.

<sup>84</sup> *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit*, hg. von Karl Härter/Michael Stolleis, 7 Bde., Frankfurt a.M. 1996–2006.

bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ein umfassendes und nahezu lückenloses Gesamtkorpus entwickelt hatte.<sup>85</sup>

Eine vergleichbare Normintensivierung und -differenzierung machten die Zunftordnungen der ostschwäbischen Landhandwerker nicht durch. Bedingt durch das System des Rechtstransfers unterscheiden sich die Handwerkssatzungen des 16./17. Jahrhunderts von denen des ausgehenden 18. Jahrhunderts kaum im Wortumfang und in der Anzahl der normierten Regelungsbereiche. Ihr mediengeschichtlicher Beitrag zum Aufstieg des frühmodernen Staates wurde auf andere Art und Weise geleistet. Initiiert durch die Konkurrenz der Institutionensets sahen sich auch die Handwerksberufe mit den wenigsten Meisterstellen in der kleinsten Reichsritterschaft oder im abgelegensten Amt eines größeren Territoriums veranlasst, bei ihrer Obrigkeit um die Ausstellung einer Zunftordnung nachzusuchen. Dank des Prinzips des Normenimports konnten auch Herrschaften ohne ausgefeilten Verwaltungsapparat ohne großen Aufwand in den Besitz einer allgemein anerkannten Zunftordnung gelangen. Von dieser musste im Idealfall nur noch eine textgleiche Abschrift erstellt werden, die mit der Titulatur des Herrschaftsinhabers versehen wurde und mit dessen Unterschrift Rechtskraft erlangte. Somit waren der flächendeckenden und alle Gewerbearten einbeziehenden Erfassung sämtlicher Territorien mit der Rechtsidee „Zunft“ keine Grenzen auferlegt. „Rechtsfreie“ Lebenskomplexe wurden dadurch einer detaillierten Normierung unterzogen. Einem bislang allenfalls mündlich tradierten Rechtsraum wurde eine schriftliche Fixierung gegeben. Das Herrschaftsmedium Norm war in geografische, ökonomische und gesellschaftliche Bereiche vorgedrungen, die ihm bislang verwehrt geblieben waren oder in denen es bislang nur marginale Bedeutung gehabt hatte. Mit dieser „Verrechtlichung“ ging eine Einflusstesigerung der Obrigkeit einher: Die Herrschaft hatte die Zunftgründung sanktioniert, die innerzünftische Gerichtsbarkeit unterlag dem obrigkeitlich vorgegebenen Instanzenzug, Gebühren mussten an den Amtmann entrichtet werden, das gesamte Zunftwesen unterstand der herrschaftlichen Aufsicht. Dem Aufstieg des frühmodernen Staates wurde durch die wesentlich vom Prinzip des Rechtstransfers ermöglichte Verzungfung des „platten Landes“ Vorschub geleistet.

### III.5 Varianten des Rechtstransfers: Von der Übernahme von Schlagworten bis zum textgleichen Import

Im Folgenden soll ein detaillierter Blick auf die Modalitäten des Normenimports geworfen werden. Insgesamt vier Varianten können bei der Übernahme einer bereits bestehenden Zunftordnung in ein anderes Territorium festgestellt werden: (1) die textgleiche Inkraftsetzung eines auswärtigen Handwerkerstatuts; (2) lokal-

---

<sup>85</sup> Mordstein, Selbstbewußte Untertänigkeit (wie Anm. 69), S. 110–119.

bedingte Adaptionen; (3) umfangreichere Textänderungen unter Beibehaltung der Grundstruktur der importierten Norm und (4) eine grundlegende Neuformulierung unter Verwendung einzelner Schlagworte eines anderen Normtextes.

(1) Diese Variante ist angesichts der bereits dargestellten gewerberechtlichen Bedeutung des Normentransfers sowie wegen des damit einhergehenden Pragmatismus die am häufigsten festzustellende. Wie bereits angedeutet, mussten in diesem Fall nur die Titulatur des normsetzenden Herrschaftsinhabers sowie Ort und Datum ausgetauscht werden. Am Beispiel der Vorschriften zum vorzeitigen Ende der Lehre in der Familie um die 1586 für die Babenhausener Schuhmacher und Gerber erlassene Zunftordnung (Anl. 3) wurde diese Vorgehensweise des „Klonens“ von Normen bereits in der Einleitung eindrucksvoll demonstriert: Alle neun Zunftordnungen dieser Familie nehmen sich des Problems der entlaufenen Lehrlinge mit identischer Formulierung an. So regelt der „Stammvater“ dieser Familie, die Babenhausener Ordnung von 1586, das vorzeitige Ende der Lehre mit den bereits zitierten Worten: [...] *vnd der knecht vor dem zihl ohne ehehaffte ursach außzuziechen nit macht haben, so er aber außstient, soll ihne kein anderer maister ohne des vorigen maisters wüssen vnd willen zue dingen macht haben bey straff eines pfundt wachs.*<sup>86</sup> Die darauf basierende Satzung der Sonthofener Schuster (Hochstift Augsburg) von 1663 verwendet bis auf wenige (mit Fettdruck gekennzeichneten Ausnahmen) die gleiche Formulierung: [...] *vnmnd der knecht vor dem zihl ohne ehehaffte vrsach außzuestehen nit macht haben, (...) da er aber mittels ausstehen wurde, (...) ihne knechten khein anderer (...) ohne des vorigen maisters wüssen vnmnd willen zuedingen vnd anzunehmen befuegt sein, bey straf eines pfundt wax.*<sup>87</sup> Die Veränderungen sind ausschließlich stilistischer Natur, ohne dass damit inhaltliche Neuerungen eingeführt wurden. Immerhin zeigt dieser Vorgang, der sich auch an einer Vielzahl anderer Beispiele demonstrieren lässt, dass der Rechtstransfer sich nicht in einer bloßen Kopie der übernommenen Zunftordnung beschränkte, sondern dass der „Gesetzgeber“ die Vorlage einer kritischen Durchsicht unterzog, die oft keine inhaltlichen Konsequenzen zur Folge hatte, sondern sich lediglich in einer stilistischen „Verbesserung“ erschöpfte.

(2) Noch deutlicher kommt dieser Aspekt bei den lokalbedingten Adaptionen des Normtextes zum Ausdruck. Die wiederholt zitierte Zunftordnung von 1586 für die Schuhmacher und Gerber des Marktes Babenhausen definiert die Pflichten des jüngsten Meisters folgendermaßen: [...] *soll allweg der jüngst maister den kerzen maistern in sachen die kerzen betreffendt gehorsam seyn.*<sup>88</sup> Die auf ihr beruhende Schuhmacher- und Gerberordnung des Reichsstifts Ottobeuren von 1623 übernimmt diese Vorschrift mit einer markanten (mit Fettdruck gekennzeichneten)

<sup>86</sup> ZO 1586 Babenhausen, Art. 9.

<sup>87</sup> ZO 1663 Sonthofen, Art. 9.

<sup>88</sup> ZO 1586 Babenhausen, Art. 7.

Änderung: [...] *soll allweeg der jungst maister denn verordneten vier obleithen in sachen die körzen betreffent gehorsamb sei.*<sup>89</sup> Offensichtlich wurden die vorsitzenden Zunftmeister in Ottobeuren im Gegensatz zu Babenhausen nicht Kerzenmeister genannt, sondern Obleute, so dass sämtliche Nennungen von Kerzenmeistern in der Babenhausener Vorlage vom „Redakteur“ der Ottobeurer Handwerksartikel dem lokalen Gebrauch angepasst werden mussten. Deutlich wird dies auch dadurch, dass der Kanzlist bei der Abschrift der Babenhausener Ordnung versehentlich bereits das Wort *maisteren* geschrieben hatte. Als ihm dieser Fehler bewusst wurde, strich er dieses Wort aus dem Text und fügte zwischen den Zeilen die korrekte Bezeichnung *obleithen* ein. Da die Terminologie für die Zunftvorsitzenden von Ort zu Ort große Unterschiede aufweist, wurden in vielen Zunftordnungen derartige lokalbedingte Adaptionen vorgenommen: In Sonthofen lautete die Bezeichnung *verordnete zunfft maister*,<sup>90</sup> in der Grafschaft Königsegg-Rothenfels fungierten ein *verordnete[r] obmann vnd zunfftmaister(n)*.<sup>91</sup> Ähnliches kann am Beispiel der undatierten, zwischen 1588 und 1624 vom Dillinger Rat in Ergänzung der Schuhmacherordnung von 1588 erlassenen Artikel beobachtet werden, die die Pflichten eines Jungmeisters folgendermaßen beschreiben: [...] *wan etwas herkhombt, waß in das handtwercck gehört, derselbe soll dem jüngsten maisster drey kreützer, wie auch der schwesster, so der vatter vmb arbeith last vmb schauen, ein kreützer zue geben schuldig sein.*<sup>92</sup> Die darauf basierende Aislinger Zunftordnung von 1631 übernimmt diese Vorschrift mit Einschüben und Weglassungen (jeweils durch Fettdruck gekennzeichnet): *Wann etwas herkommt, waß ins hanndtwercck gehört, derselb solle dem iungsten maisster drey kreuzer (...), wann ers den anderen Maistern zuewüssen macht, zuerstatten schuldig sein.*<sup>93</sup> Es ist zu vermuten, dass es in der bischöflichen Residenzstadt Dillingen eine Zunftherberge gab, wo der Herbergsvater und seine Ehefrau („Mutter“) die Stellenvermittlung für die wandernden Lehrlinge und Gesellen organisierten. Im nur wenige Kilometer entfernten und ländlich geprägten Markt Aislingen existierte eine derartige Institution nicht. Hier mussten die Neuankömmlinge auf eigene Faust nach Arbeit suchen, so dass die Aislinger Ordnung gezwungen war, diesbezüglich von ihrem Dillinger Vorbild abzuweichen und eine Regelung zu finden, die den örtlichen Verhältnissen besser entsprach. In allen diesen Fällen hatte der Lokalgebrauch entsprechende Richtigstellungen im Wortlaut der Zunftordnung zur Folge, ohne dass inhaltlich oder an der Grundstruktur der Formulierung Änderungen vorgenommen wurden.

<sup>89</sup> ZO 1623 Ottobeuren, Art. 9.

<sup>90</sup> ZO 1663 Sonthofen, Art. 7.

<sup>91</sup> ZO 1682 Rothenfels 1682, Art. 15.

<sup>92</sup> Ratsartikel 1588/1624 Dillingen, Art. 6.

<sup>93</sup> ZO 1631 Aislingen, Art. 6.

(3) Wesentlich weitreichender waren Textredaktionen, die sich nicht auf stilistische Abweichungen oder lokale Anpassungen beschränkten, sondern inhaltlich in den Normenkörper eingriffen. Die Zunftordnung der Schuhmacher in der Stadt Oettingen *vnd den darzu vnd darin gehörigen dörfern* aus dem Jahr 1613 regelte mit folgender Formulierung den Tatbestand des Abbruchs der Lehre: [...] *vnd da es sich begeben, daß der jung in der zeit ohne erhebliche vrsachen hinweg lieffe, soll er daß lehrngelt verfallen sein vonnachlaßig* [!].<sup>94</sup> Die darauf basierenden Handwerksartikel der Schuhmacher im Markt Harburg von 1633 übernehmen diesen Wortlaut mit einem markanten Einschub (durch Fettdruck gekennzeichnet): [...] *vnnndt da sich begeben, daß der jung in der zeit ohne **redlich** vhrsach, **so zue der geschwornen maister erkhandtnus gestelt sein soll**, hin weg lieffe, soll er daß lehrngelt ohnnachleßig verfallen sein*.<sup>95</sup> Der Verlust des Lehrgelds als Rechtsfolge des selbstverschuldeten Davonlaufens des Lehrlings musste in Harburg von den Zunftmeistern ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen werden, während hierfür in Oettingen keinerlei formelle Voraussetzungen existierten. Der 1633 eingefügte Zusatz präzisiert somit inhaltlich die Bestimmungen seiner Vorlage. Um ein zweites Beispiel anzuführen: Ein Jungmeister, der sich im Rahmen seiner Amtspflichten als Zunftknecht eine Pflichtverletzung zuschulden kommen ließ (*so ers aber nit thuen würdt*), musste in der Babenhausener Schuhmacher- und Gerberordnung von 1586 damit rechnen, *ein halb pfundt wachs [...] zu bezahlen schuldig* [zu] *seyen*.<sup>96</sup> Die von dieser Satzung abhängige Schuhmacherordnung im Markt Sonthofen von 1663 übernimmt mit fast identischen Worten diese Sanktion, fasst aber den Tatbestand des Ungehorsams wesentlich präziser (Abänderungen in Fettdruck): [...] *da ers aber nit thuen **oder sich darüber bedunckhen wolte vnnnd er zuegleich auf jedes erfordern nit erscheinen vnnnd ohne ehehäffte vrsach außbleiben wurde, er iedesmahl ain halb pfundt wax vhnachläßlich erstatten solle***.<sup>97</sup>

Derartige Einschübe änderten nichts an der Grundstruktur des Prinzips des Rechtstransfers. Auch in diesen Fällen wurden die einzelnen Artikel der importierten Zunftordnung unter weitgehender Wahrung des Wortlauts und der inhaltlichen Grundaussagen beibehalten. Die Textabweichungen führten aber zu einer Präzisierung der rechtlichen Bestimmungen sowie zumindest ansatzweise zu einer differierenden Neuregelung einzelner Tatbestände. Auch für diese Feststellung ist sicherlich die Anpassung an lokale Handwerksgeohnheiten einer der maßgeblichen Gründe. Überdies muss aber auch festgehalten werden, dass der frühneuzeitliche „Gesetzgeber“ die Gelegenheit der Neuausstellung einer Norm nutzte, um

<sup>94</sup> ZO 1613 Oettingen, Art. 4.

<sup>95</sup> ZO 1633 Harburg, Art. 4.

<sup>96</sup> ZO 1586 Babenhausen, Art. 7.

<sup>97</sup> ZO 1663 Sonthofen, Art. 7.

Anpassungen an geänderte Lebensumstände vorzunehmen und um auf Streitigkeiten der Normadressaten zu reagieren, die eine unveränderte Übernahme des importierten Rechtstextes untunlich erschienen ließ und die einer legislatorischen Antwort bedurften. Auf diese Weise gelang es den Zunftordnungen trotz des beobachteten Rechtstransfers über einen Zeitraum von z.T. 150 Jahren „aktuell“ und auf der Höhe der Zeit zu bleiben. Dieses Verfahren erinnert stark an das Grundprinzip der Judenschutzbriege in der Grafschaft Oettingen, die auf einem ähnlichen System basierten: Der Wortlaut des Vorgängerbriefs wurde grundsätzlich wörtlich übernommen, durch Einschübe, Weglassungen und Textabweichungen passte man den neuen Normkorpus an die Notwendigkeiten der Zeit an, so dass der einmal geschaffene Normtext über viele Jahrzehnte hinweg Rechtsgültigkeit besaß und eine völlige Neuredaktion nicht erforderlich war. Das „Klonen“ von Ordnungen führte somit nicht unbedingt zu identischen Nachkommen. Es bestand durchaus die Möglichkeit, den „Genpool“ derart zu manipulieren, dass lokal- und zeitbedingte Herausforderungen bewältigt werden konnten.

Die Teilneugestaltung von Textpassagen konnte unter Umständen weitreichend sein. Die Wettenshausener Zunftordnung von 1658/92 regelte das Fehlverhalten eines Meisters bei der Ausbildung eines Lehrjungen folgendermaßen: *Solte aber [...] ein meister einen jungen also halten, das er nit bleiben kunte /: welches zu der vier meister erkhanthus gestellt :/ soll er maister in einem jahr darnach keinen mehr zu lehrnen und an zu nemmen macht haben, auch solchen jungen bey einem anderen meister uf seine costen auß lehrnen zu lassen schuldig sein.*<sup>98</sup> Während der Tatbestand von der Schwabmünchener Schuster- und Gerberordnung von 1700 abgesehen von stilistischen Variationen wörtlich wiederholt wurde, erfuhren die Rechtsfolgen eine andere Ausgestaltung (Textänderungen in Fettdruck): [...] *Wurde aber ein maister seinen lehrn jungen also halten, das er nit bleiben kunte, soll es vor denen maistern oder dasselbe die sachen nit füreinander bringen kündten, vor vnserer amts obrigkeit verglichen vndt beygelegt werden.*<sup>99</sup> Während in Wettenshausen die vier Zunftmeister über die Ausbildungsdefizite ihres Berufskollegen entschieden, führte in Schwabmünchen die Obrigkeit das letzte Wort. Das in Wettenshausen enthaltene Verbot, wonach ein untauglicher Lehrmeister ein Jahr lang keine Lehrlinge mehr aufdingen durfte und für die restlichen Ausbildungskosten des aus nachvollziehbaren Gründen entlaufenen Lehrbuben aufzukommen hatte, fehlt in der Schwabmünchener Ordnung völlig.

(4) Im Einzelfall konnten die bei jedem „Klonvorgang“ vorgenommenen Veränderungen dazu führen, dass zwischen ursprünglicher Vorlage und neuem Normkorpus nur mehr eine entfernte Verwandtschaft bestand. So verwendet etwa die Zunftordnung der Schuhmacher und anderer Handwerksberufe im Markt

<sup>98</sup> ZO 1658/92 Wettenshausen, Art. 13.

<sup>99</sup> ZO 1700 Schwabmünchen, Art. 11.

Obergünzburg von 1754 einzelne Schlagworte wie *soll allwegen der jungmeister [...], in sachen gehorsamb seyn [...], da ers aber nit thun wurde [...]*, die sich bis zum Urvater die Ordnungsfamilie (Anl. 3), der Babenhausener Schuhmacher- und Gerberordnung von 1586, zurückverfolgen lassen.<sup>100</sup> Durch die Formulierung völlig neuer Artikel sowie durch zahlreiche Textveränderungen, Einschübe und Weglassungen ist jedoch im Grunde genommen ein neuer Normtext entstanden, der nur noch geringe Ähnlichkeiten mit seiner ursprünglichen Vorlage aufweist.

Zusammenfassend kann somit konstatiert werden, dass sich die empirisch festzustellende Verzunftung des „flachen Landes“ in Ostschwaben normativ im Rahmen eines flexiblen Systems vollzog. Dominant war das Prinzip des Rechtstransfers, durch das die Zentralkategorie der handwerklichen Passierlichkeit geografisch flächendeckend und diachron über viele Jahrzehnte garantiert werden konnte. Der Grundsatz des Normenimports wurde jedoch nicht in dem Sinne in die Tat umgesetzt, dass bloße Abgüsse bereits bestehender Zunftordnungen in andere Territorien übertragen wurden, sondern war durchaus offen für Veränderungen und Neuerungen. Lokalbedingte Abweichungen sowie Reaktionen auf aktuelle Rechtsentwicklungen und Streitfragen mussten in den Normtext eingearbeitet werden, so dass die Handwerksartikel der ostschwäbischen Gewerbetreibenden durch dieses System des flexiblen Rechtstransfers über einen langen Zeitraum eine niemals schwindende Wandlungsfähigkeit aufwiesen.

#### IV. „Ordnungslandschaften“: Konstruktion von Regionen durch Normsetzung

##### IV.1 Konstruktivität von Regionen

Die in den Anlagen 1–9 zusammengestellten Zunftordnungsfamilien ermöglichen nicht nur einen Blick auf die diachrone Genese und die textuellen Strukturzusammenhänge des Rechtstransfers, sondern können auch geografisch interpretiert werden. Sie bilden Zunftordnungslandschaften, die Grenzen beschreiben und die von benachbarten Räumen gleicher Art unterschieden werden können. Diese

<sup>100</sup> ZO 1586 Babenhausen, Art. 7; ZO 1754 Obergünzburg, Art. 25. Der volle Wortlaut dieses Artikels lautet: *Fünff und zwainzigtens soll allwegen der jungmeister einen jeden verordneten obmann in sachen gehorsamb seyn und auf derselben befelch, das handwerckh zusammen gebiethen, da ers aber nit thun wurde, soll er auf jedes widersezen ½ pfund wax und ein jeder meister, der auf sein gebott /: ohne erhöbliche ursach :/ nit erscheinen wird, ingleichen ½ pfund wax zur straff ohnnachlässig zu bezahlen schuldig seyn. Vnd da der jungmeister von denen obleüthen in handwerckhs sachen über feld ausserhalb des flekhens zu gehen befelcht wurde, müssen solche gäng ihme extra bezahlt werden.*

grundsätzliche Beobachtung führt in eine aktuelle Diskussion der landesgeschichtlichen Forschung, die im Folgenden kurz erläutert werden soll.

Im klassischen landesgeschichtlichen Ansatz wurden geografische Einheiten als Grundlage der Betrachtung gewählt, die durch naturräumliche Erscheinungen oder territoriale Zusammenhänge als von vornherein gegeben erachtet wurden. Zahlreiche Handbücher und Gesamtdarstellungen der Geschichte z.B. Bayerns oder Baden-Württembergs waren das Ergebnis dieser Vorgehensweise. In den letzten Jahren traten demgegenüber andere theoretische Denkmodelle in den Vordergrund. „Landschaften“ wurden nicht mehr als bereits existente Beobachtungsräume definiert, sondern konstruktivistisch. Regionen werden demnach erst durch menschliches Handeln strukturiert und lokalisiert. Räume werden nicht objektiv durch vorgegebene Faktoren gebildet, sondern subjektiv von einer großen Anzahl von Faktoren, zu denen nicht nur die naturräumlichen Gegebenheiten und die staatlichen Grenzziehungen zählen, sondern im Sinne einer „Raumsoziologie“ ebenso kultur-, sozial-, wirtschafts- und mentalgeografische Merkmale. Räume sind nach dieser Begriffsbestimmung nicht eindimensional zu verstehen, sondern facettenreich und prozesshaft. Je nachdem welcher der maßgeblichen raumbildenden Bestimmungsmerkmale betrachtet wird, können unter Umständen in der Intensität der Beziehungsgeflechte ihrer Mitglieder große Unterschiede festgemacht werden. Eine Gesamtsicht auf Räume ist daher nur unter großen Schwierigkeiten möglich, vielmehr ist von einer Partialität auszugehen. Regionen unterliegen zudem einem steten Wandel und können wieder absterben.<sup>101</sup>

Wolfgang E. J. Weber hat darauf hingewiesen, dass Kommunikation für eine diesem konstruktivistischen Raumansatz verpflichtete Landesgeschichte eine zentrale Rolle spielen muss. Regionen sind nach seiner Definition auf kultureller, sozialer und herrschaftlicher Ebene verfestigte „Kommunikationsgemeinschaften“, die sich in bewusster Außenabgrenzung durch eine intensive interaktive Binnenverflechtung auszeichnen.<sup>102</sup>

Für beide Grundüberlegungen – Räume als facettenreiche Konstrukte und Regionenbildung durch Kommunikation – können die „Zunftordnungsfamilien“ des Untersuchungsgebiets geradezu als Paradebeispiel dienen. Zum einen handelt es

<sup>101</sup> Vgl. hierzu die älteren landesgeschichtlichen Ansätze referierend und die neueren raumbezogenen Überlegungen weiterentwickelnd: Bernd Schönemann, Die Region als Konstrukt. Historiographiegeschichtliche Befunde und geschichtsdidaktische Reflexionen, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 135 (1999), S. 153–187; Rolf Kießling, Landesgeschichte in Schwaben – oder: vom Umgang mit einer ‚offenen‘ Region, in: ebd. 139/140 (2003/04), S. 199–221.

<sup>102</sup> Wolfgang E. J. Weber, Die Bildung von Regionen durch Kommunikation. Aspekte einer neuen historischen Perspektive, in: Carl A. Hoffmann/Rolf Kießling (Hg.), Kommunikation und Region (Forum Suevicum 4), Konstanz 2001, S. 43–67; vgl. auch Rolf Kießling, Kommunikation und Region in der Vormoderne. Eine Einführung, in: ebd., S. 11–39; Schiersner, Überblick von unten (wie Anm. 81), S. 312–319.

sich bei Ostschwaben um eine offene Region, die sich im Gegensatz zu landesherrlich dominierten Räumen zur Analyse der Konstruktivität einer Landschaft durch Kommunikation bestens eignet. Zum anderen wurde bereits ausführlich erörtert, dass die intergewerbliche und -territoriale Interaktion als Voraussetzung für den eruierten Import von Zunftordnungen gelten muss.

Vergleichbar mit ähnlichen Untersuchungen zur schwäbischen „Städte-landschaft“, zur „jüdischen Landschaft“ Schwaben und zur „Gewerblandschaft“<sup>103</sup> kann auf Basis der hier vorgestellten Quellengrundlage der Versuch unternommen werden, „Ordnungslandschaften“ zu konstruieren, deren Binnenstrukturen zu ermitteln und die maßgeblichen Konstituierungsfaktoren zu beschreiben.

#### IV.2 Zunftordnungslandschaften und ihre kohärenten Faktoren

Ohne Überschneidungen und Ausnahmen übersehen zu wollen, bilden die Ordnungsfamilien unter Verwendung eines großflächigen Rasters mehr oder weniger klar voneinander abgegrenzte Räume: Das Ries und somit der nördliche Teil Ostschwabens wird von den beiden Familien um die Oettinger und Neresheimer Zunftordnungen von 1584 bzw. 1683 abgedeckt (Anl. 2 bzw. 8). Im östlich anschließenden Gebiet um Neuburg/Donau bilden die Schuhmacherordnungen der Märkte Reichertshofen (1587) und Burgheim (1626) eine Einheit (Anl. 4). In Nordschwaben südlich der Donau sind die Gruppen um die Lauinger Zunftordnung vor 1560 (Anl. 1) und um die Dillinger Statuten von 1588/1627 (Anl. 5) beheimatet, wobei die letztere mit den Dinkelscherbener und Schwabmünchener Handwerksartikeln bis in das nördliche Mittelschwaben ausgreift. Die Wettenhäuser Zunftordnung von 1658/92 und die Irseer Handwerksartikel von 1670 mit ihren Ablegern können der Region Mittelschwaben zugeordnet werden (Anl. 6, 7). Südlich daran schließt sich die Gruppe um die 1685 in Rettenbach erlassene Ordnung an, deren Mitglieder zum größten Teil Zunftsitze im Memminger Umland aufweisen wie Rettenbach, Eisenburg, Kellmünz (Anl. 9). Das Allgäu als der südlichste Teil Ostschwabens bildet eine eigene Ordnungslandschaft, deren Anfänge mit der Babenhausener Zunftordnung von 1586 offensichtlich am nördlichen Rand dieser Region lagen, dem heute so bezeichneten Unterallgäu (Anl. 3).

Versucht man, die konstitutiven Elemente der auf diese Weise definierten Zunftlandschaften zu ermitteln, sind es im wesentlichen drei Faktoren, denen hierbei die zentrale Rolle zukommt: (1) territoriale Dominanz; (2) die „Verfassung“ der Landesherrschaft und (3) regionale Gesichtspunkte.

(1) Am deutlichsten wird die territoriale Prägung der Ordnungslandschaften als erste Möglichkeit der Regionenbildung am Beispiel der Rieser Handwerksartikel.

<sup>103</sup> Vgl. hierzu Kießling, Landesgeschichte in Schwaben (wie Anm. 101); Schiersner, Überblick von unten (wie Anm. 81), S. 299–311.

Die Mitglieder beider Familien bestehen jeweils aus Ordnungen derselben Landesherrschaft, ein Export des Normtextes in auswärtige Territorien fand nicht statt. Die Gruppe um die Oettinger Schuhmachersatzung von 1584 (Anl. 2) gehört der Teilgrafschaft Oettingen-Oettingen an, die um die Neresheimer Ordnung von 1683 (Anl. 8) der Teilgrafschaft Oettingen-Wallerstein. Gleiches gilt für das Reichertshofener Statut von 1587 und seinen Burgheimer Ableger von 1626 (Anl. 4). Beide Marktorte unterstanden der pfalz-neuburgischen Landeshoheit. Auch die Gruppe um die Dillinger Handwerksartikel von 1588/1627 (Anl. 5) passt in dieses Schema: Die von ihr umfassten Zunftsitze in Dillingen, Aislingen und Schwabmünchen gehörten dem Hochstift Augsburg an, Dinkelscherben war das ländliche Verwaltungszentrum der Besitzungen des Domkapitels Augsburg, das in enger Verbindung mit der bischöflichen Administration stand.

Als gemeinsamer Nenner dieser Territorien kann eine für ostschwäbische Verhältnisse ausgeprägte Landeshoheit gelten. Sowohl in der Grafschaft Oettingen als auch im Fürstentum Pfalz-Neuburg und zumindest im nördlichen Teil des Hochstifts Augsburg (inkl. des Domkapitels) verfügten die jeweiligen Landesherren über eine relativ starke Machtposition,<sup>104</sup> die im Vergleich zu den mittelschwäbischen Gegebenheiten um das „territorium non clausum“ der Markgrafschaft Burgau weniger durch Herrschaftskonkurrenten durchbrochen war.<sup>105</sup> In diesen Räumen nahm die Landeshoheit bei der Regionenbildung offensichtlich das entscheidende Gewicht ein, so dass andere Faktoren, über die noch zu berichten sein wird, nicht ausschlaggebend waren.

Dieser Befund passt im Übrigen gut zu den Ergebnissen der Forschungen zum schwäbischen Landjudentum. Auch in diesem Fall waren die Judengemeinden der Grafschaft Oettingen wesentlich stärker obrigkeitlich gebunden als die der südlich benachbarten Markgrafschaft Burgau. Im Medinat (jüdische Landschaft) Ries äußerte sich dies auch darin, dass die dortigen Judenschaften nur über relativ schwache Beziehungen zum Kaiserhof in Wien verfügten, während ihre burgau-

<sup>104</sup> Vgl. Dieter Kudorfer, Die Grafschaft Oettingen. Territorialer Bestand und innerer Aufbau (um 1140 bis 1806) (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben II 3), München 1984; Wolfgang Wüst, Geistlicher Staat und Altes Reich. Frühneuzeitliche Herrschaftsformen, Administration und Hofhaltung im Augsburger Fürstbistum (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 19), Bd. 1, München 2001, S. 115–275; Handbuch der bayerischen Geschichte, begründet von Max Spindler, Bd. 3, Teilbd. 2: Geschichte Schwabens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hg. von Andreas Kraus, 3. Aufl., München 2001, S. 287–311, 364–375; Markus Nadler, Neuburg an der Donau. Das Landgerichte Neuburg und die Pfliegerichte Burgheim und Reichertshofen (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben I 16), München 2004, S. 181–204.

<sup>105</sup> Schiersner, Überblick von unten (wie Anm. 81), S. 296–298 (mit weiteren Nachweisen).

schen Glaubensgenossen sich mehr oder weniger direkt „unter des römischen Adlers Flügel“ befanden.<sup>106</sup>

(2) Angesichts des territorienübergreifenden Charakters der Ordnungsfamilie um die 1670 im Reichsstift Irsee erlassene Zunftordnung (Anl. 7) war die Landesherrschaft von untergeordneter Bedeutung. Das Roggenburger Mitglied dieser Gruppe von 1677/81 und mit ihm die diesbezüglich textgleichen Ursberger Artikelbriefe von 1707 und 1708 weisen einige Überschneidungen mit dem Irseer Vorbild aus dem Jahr 1670 auf.<sup>107</sup> Übereinstimmungen gibt es zudem mit den Handwerksartikeln des Reichsstift Elchingen von 1775.<sup>108</sup> Bei allen vier genannten Territorien handelt es sich um Reichsstifte, so dass die Kohärenz dieser Ordnungsfamilie in der klösterlichen „Verfassung“ der Landesherrschaft liegt, die offensichtlich im Rahmen der schwäbischen Klosterlandschaft auch einen Austausch der Handwerksstatuten beinhaltet.<sup>109</sup> Die zumindest partiell festzustellende Verwandtschaft dieser Ordnungsfamilie mit den Handwerksstatuten des tirolischen Gerichts

<sup>106</sup> Rolf Kießling, „Under deß Römischen Adlers Flügel...“ Das Schwäbische Judentum und das Reich, in: Rainer A. Müller (Hg.), Bilder des Reiches (Irseer Schriften 4), Sigmaringen 1997, S. 221–253; Mordstein, Selbstbewußte Untertänigkeit (wie Anm. 69), S. 19–35, 38–41.

<sup>107</sup> ZO 1670 Irsee, Art. 13: [...] *ist bey voriger straff verboten, das khain maister dem andern die arbeith abführe*; ZO 1677/81 Roggenburg, Art. (22) (Übereinstimmungen in Fettdruck): *So ist auch bey voriger straff verboten, daß kheiner dem andern die arbeith auß freye noch einem kundten abreithe, er habe dann den ersten maister bezahlt*. Evtl. handelt es sich dabei allerdings um einen bloßen Formulierungszufall, denn Übereinstimmungen zwischen diesen beiden Zunftordnungen sind bei den anderen drei überprüften Regelungskomplexen nicht ersichtlich.

<sup>108</sup> ZO 1677/81 Roggenburg, Art. (8): *Wan der lehrjung vor dem bedingten jahren auß dem dienst ohn erhöhliche vrsach gehet, soll er dem maister nichts desto minder das gantze lehr gelt zur straff bezahlen und neben der straff, so er nach erkhandtnuß der zunfft vnnd vorsizenden ältern maister verfallen sein solle, noch die vervrachte schäden abthuen, es hette dann der maister dem jungen, welches der jung mit zweyen männern beweissen soll, mit vnbillichen dingen vertrieben, alßdann ihme von dem maister neben der straff gleichfahls die vervrachte schäden sollen erstattet werden*; ZO 1775 Elchingen, Art. 11 (Übereinstimmungen in Fettdruck): *Wann der lehrjung vor bedungener lehr zeit ohne erhebliche ursache abziehet, solle er dem meister nichts destoweniger das ganze lehrgelt bezahlen, es hette dann der meister den jungen, so dieses mit 2. gezeugen zu erproben, unbilliger dingen vertrieben, als wassfalls das auch schon erlegte lehrgelt oder ratum dem jungen wider zu erstatten und selber bey einem anderen meister allhier vollends auszulehren seyn würde*. Auch in diesem Fall beschränken sich die Übereinstimmungen auf den zitierten Regelungskomplex, während in den drei anderen Bereichen keine Textverwandtschaft festzustellen ist.

<sup>109</sup> Zur schwäbischen Klosterlandschaft vgl. Werner Schiedermaier (Hg.), Klosterland Bayerisch-Schwaben. Zur Erinnerung an die Säkularisation der Jahre 1802/1803, Lindenberg 2003.

Reutte von 1699<sup>110</sup> zeigt die Flexibilität des Systems des Rechtstransfers, das ohne weiteres den Export von Normtexten über den klösterlichen Bereich hinaus in eine adelig dominierte Herrschaft erlaubte.

(3) Die eben angeführte Ausnahmestellung der Reuttener Zunftordnung ist auch bezüglich des dritten konstitutiven Elements von Ordnungsfamilien auszumachen. Die drei klösterlichen Zunftordnungen von Irsee, Roggenburg und Elchingen sind alle in Mittelschwaben bzw. im nördlichen Allgäu beheimatet, so dass man von einer regionalen Kohärenz sprechen könnte. Nur das weit abgelegene Reutte fällt geografisch aus diesem Rahmen.

Noch deutlicher tritt das regionale Merkmal bei anderen Ordnungsfamilien in den Vordergrund, für die weder die gleiche Landesherrschaft noch eine gleichartige Verfassung als Gemeinsamkeit genannt werden können. Dies gilt v.a. für die Allgäuer Gruppe um die Babenhausener Zunftordnung von 1586 (Anl. 3), deren neun Mitglieder aus fünf Territorien unterschiedlicher ständischer Qualität stammen (vgl. Einleitung), sowie für die mittelschwäbische Serie um die Wettenhausener Ordnung von 1658/92 (sieben Zunftordnungen aus vier Territorien) (Anl. 6), aber auch für die Rettenbacher Ordnung von 1685 und seiner Familie aus dem Memminger Umland (vier Zunftordnungen aus vier Territorien) (Anl. 9) sowie die nordschwäbische Reihe mit dem Lauinger „Urahen“ (vier Zunftordnungen aus vier Territorien) (Anl. 1).

Besonders interessant an dieser Aufzählung ist, dass die Handwerker des größten und einflussreichsten ostschwäbischen Territoriums, des Hochstifts Augsburg, in einer Vielzahl von Ordnungsfamilien vertreten sind: Die Schuhmacher in den Allgäuer Marktorten Sonthofen und Vorderburg (Gericht Rettenberg) orientierten sich an der Babenhausener Ordnung von 1586, ihre Berufskollegen aus Dillingen, Aislingen (1631), Schwabmünchen (1674) und dem domkapitelischen Dinkelscherben bildeten um die Dillinger Zunftartikel von 1588 bis 1627 eine eigene Gruppe. Zusammen mit Blonhofen (Pflegamt Helmishofen) und Buchloe gehören die späteren Zunftordnungen aus Aislingen von 1665/90 (Konzept) und Schwabmünchen von 1700 der Serie um die Wettenhausener Artikel von 1658/92 an. Auch die Residenzstadt Dillingen taucht in diesem Zusammenhang ein zweites Mal auf: Ein auf das Jahr 1625 datierter Zusatz zu den Dillinger Zunftartikeln bezeichnet eine (nicht ermittelte) Lauinger Zunftordnung als Vorbild. Mit Ausnahme der Serie um die Dillinger Ordnungen von 1588 bis 1627 gehörten somit die hochstiftisch-augsburgischen Schuhmacher nicht einer gemeinsamen territorial geprägten Gruppe an, sondern unterteilten sich in verschiedene regional ausge-

<sup>110</sup> ZO 1699 Reutte, Art. 8 (Übereinstimmungen mit in Anm. 107 zitiertes ZO 1670 Irsee, Art. 13 in Fettdruck): [...] *ist bey voriger straff verbothen, das kein meister dem andern die arbeith außschreye oder abschrecken thue*. Erneut nur Textverwandschaft bzgl. dieses Regelungskomplexes.

formte Zunftlandschaften im Allgäu, in Mittelschwaben und im Donaugebiet. Der Befund, wonach die späteren Aislinger und Schwabmünchener Zunftordnungen anderen Zunftregionen angehörten als ihre Vorgänger, lässt den Rückschluss auf die bereits erwähnte Flexibilität des Systems zu. Offensichtlich war ein Wechsel von einer Zunftregion in eine andere durchaus möglich.

Da Landesherrschaft und „Verfassung“ als konstitutive Elemente dieser „Ordnungslandschaften“ ausfallen, muss in diesen Fällen die Frage nach den kohärenten Faktoren auf andere Weise beantwortet werden. Weder aus den Normtexten selbst noch aus dem nur sporadisch vorhandenen Aktenmaterial ergeben sich die Gründe für die Etablierung dieser normativen Räume, so dass man auf Indizien und Vermutungen angewiesen ist.

Nach den Ergebnissen der bisherigen Ausführungen, die den Blick über die Grenzen des eigenen Ortes und Territoriums sowie die in den von der Zentralkategorie der Passierlichkeit bedingten Kommunikationsstrukturen als entscheidende Momente des ländlichen Handwerks herausgearbeitet haben, liegt es auf der Hand, genau in diesen Motiven die Hauptursache für die Entstehung von regionalen Ordnungslandschaften zu suchen. Die Gewerbetreibenden in den beschriebenen Räumen verfügten, so könnte man als These formulieren, über starke ökonomische Bindungen, die zu intensiven Marktbeziehungen auf den Gebieten der Warendistribution und der Arbeitskräfterekrutierung führten, sie füllten den Zentralbegriff der Ehre mit identischen mentalen Inhalten und kontrollierten sich gegenseitig, ob die damit intendierten Verhaltensmuster in der Realität auch eingehalten wurden. Die Handwerker einer Ordnungslandschaft definierten Passierlichkeit auf gleiche Art und Weise, die sich daraus ergebenden kommunikativen Interaktionen begründeten eine „Gewerberegion“ mit intensiven wirtschaftlichen, personellen und mentalen Beziehungen, so dass es nahe lag, sich für die normative Ausgestaltung einer Zunftordnung im Rahmen des Prinzips des Rechtstransfers Vorbilder aus der eigenen Region zu suchen.

Diese Ergebnisse können sicherlich nur vorläufigen Charakter haben. Sie wurden nur aus der Analyse der normativen Grundlagen eines einzigen Handwerks, der Schuhmacher, gewonnen. Studien zu Wirtschaftsbeziehungen, Arbeitsmarktverhältnissen und Denkstrukturen der ostschwäbischen Landhandwerker liegen bislang nur vereinzelt vor, so dass das Vergleichsmaterial fehlt, um tatsächlich schlüssig die Konstruktion von Regionen vornehmen zu können. Die hier vorgestellten Überlegungen können daher nur als Indizien gesehen werden, die durch flankierende Untersuchungen zu den beschriebenen Desiderata verifiziert oder falsifiziert werden müssen. Trotz dieser Einschränkungen kann das Hauptergebnis des normativen Vergleichs nicht übersehen werden: Durch legislatorisch veranlasste Kommunikation wurden Regionen generiert, deren innere Beschaffenheit – hier die textuelle Ausgestaltung der Zunftordnungen – sich deutlich von anderen Räumen unterscheidet.

An diese grundsätzlichen Überlegungen können noch einige weitere Schlussfolgerungen geknüpft werden, die die Rolle der Reichsstädte sowie die Partialität der konstruierten Regionen betreffen.

### IV.3 Rolle der Reichsstädte innerhalb der ostschwäbischen Zunftordnungslandschaft

Auffallend ist zunächst, dass die Reichsstädte in den beschriebenen Ordnungsfamilien keine besondere Rolle einnahmen. In keiner der eruierten Zunftregionen steht ein reichsstädtisches Gewerbestatut im Mittelpunkt, sämtliche zünftischen „Stammväter“ sind in Kleinstädten und Märkten beheimatet. Die untersuchten ländlichen Zunftordnungen besitzen keinerlei Anklänge an die zum Vergleich herangezogenen Schuhmacherordnungen der Reichsstädte. So dienten etwa die Nördlinger Schusterartikel in keiner Weise den Handwerkskorporationen der Grafschaft Oettingen als Vorbild. Lediglich bei der Ordnungslandschaft des Memminger Umlandes mit der Rettenbacher Zunftordnung von 1685 (Anl. 9) im Mittelpunkt lassen sich sporadische Übereinstimmungen mit den Zunftartikeln der Reichsstadt Memmingen (undatiert, vor 1566) feststellen, ohne dass von einem unmittelbaren Rechtstransfer gesprochen werden könnte.<sup>111</sup> Falls überhaupt, ist eher davon auszugehen, dass der Normenexport nicht direkt von Memmingen nach Rettenbach verlief, sondern eine gewisse Anzahl von vermittelnden Normtexten dazwischen geschaltet war, so dass aufgrund immer wieder von Neuem vorgenommener Veränderungen die Formulierungen so sehr verfremdet wurden, dass nur noch eine entfernte Verwandtschaft zu erkennen ist. Bei den ländlichen Zunftregionen handelt es sich also nicht um Ableger der reichsstädtischen Vorbilder, sondern um Korporationen mit eigenen und selbst entwickelten Strukturen, die in vielen Punkten den städtischen Vorgaben glichen, aber doch letztendlich eigenständige Gebilde darstellten.

Diese Beobachtung ist sicherlich nicht gleichbedeutend mit einer völligen Loslösung des ländlichen Handwerks von den städtischen Zentren. Trotz aller Autonomie war der Blick der kleinstädtischen und dörflichen Gewerbetreibenden nach wie vor auf die Reichsstädte mit langer Zunfttradition gerichtet. So baten etwa die Schuhmacher des Fürststifts Kempten 1711 darum, ihre *maisterstuckh ohne verletzung ihrer handwerckhs=articlen und freyheit gleich denen im hochlöblichen*

<sup>111</sup> ZO (vor 1566) Memmingen: *Item kein mayster noch niemand von seinetwegen soll dem anderen seine khunden absetzen*; ZO 1685 Rettenbach, Art. 15 (Übereinstimmungen in Fettdruck): *Solle khein maister dem anderen seine khunden absetzen, sonderlich aber mit dergleichen worden abwendig machen, er wolle ihme bösser vnd wolfailler arbeithen, vnd da solches beschahe, daß ein solcher maister vor verflussung 14. tagen in eines anderen khunden haus in die arbeith ein stunde, solle solchen zur straff ein pfundt wax verfallen sein*. Erneut nur Textverwandtschaft bzgl. dieses Regelungskomplexes.

*schwäbischen creyß situirten reichs stätten Augspurg, Ulm und Memmingen etc. in neüer, besserer verkäuffligkeith und nuzens willen zueverendern zu dürfen.*<sup>112</sup>

Gerade dieses Beispiel belegt die Ambivalenz der Handwerksstrukturen: Auf der einen Seite orientierten sich die ländlichen Handwerker des Fürststifts Kempten an den reichsstädtischen Mittelpunkten der Umgebung, auf der anderen Seite sollte dies *ohne verletzung ihrer handwerckhs=articlen und freyheit* vor sich gehen. Dem Wunsch wurde von Seiten des fürststiftischen Hofrats entsprochen: Die Meisterstückartikel wurden wie beantragt neu formuliert, allerdings nicht im Rahmen einer Abänderung der Zunftartikel, sondern in der Form eines Protokoll-eintrags durch einen bloßen Zusatz zur bestehenden Handwerksordnung.<sup>113</sup>

Die bislang vorgestellten Ordnungslandschaften beziehen sich allein auf das Gewerbe der Schuhmacher. Wie bei den theoretischen Vorüberlegungen zur Bildung von Regionen durch Kommunikation bereits herausgearbeitet, handelt es sich dabei nur um einen partiellen Blick auf das ostschwäbische Landhandwerk. Bezieht man weitere Handwerksberufe ein, ergeben sich zum Teil anders umgrenzte und definierte Räume. Aufgrund des fehlenden Quellenmaterials können zusätzliche Gewerbe im Rahmen dieses Aufsatzes nur sporadisch betrachtet werden, doch bereits ein knapper Exkurs verweist auf unterschiedliche Strukturmerkmale.

So lässt sich etwa feststellen, dass Handwerksberufe mit geringer Anzahl von Meisterstellen entgegen der für das Schuhmachergewerbe erarbeiteten Aussagen eher an den Reichsstädten orientiert waren. Auf die Beispiele der Hafner aus dem Reichsstift Edelstetten und der Bader aus der Ritterherrschaft Jettingen, die sich 1670 bzw. 1683 ihre Zunftartikel jeweils von Ulm zusenden ließen, wurde bereits verwiesen.<sup>114</sup> Auf ähnliche Weise gingen die Färber der Stadt Weißenhorn vor, als sie 1731 ihre Berufskollegen in der Reichsstadt Augsburg um „Kommunikation“ der Handwerksordnung ersuchten.<sup>115</sup> Sowohl der Ulmer Magistrat als auch die Augsburger Schwarz- und Schönfärberzunft kamen diesen Bitten ohne Einwände nach, so dass davon auszugehen ist, dass die zugestellten reichsstädtischen Zunftordnungen als Vorlage für die Zunfterrichtung in den genannten ländlichen und kleinstädtischen Orten dienten. Mit guten Gründen kann man vermuten, dass die genannten Handwerke der Hafner, Bader und Färber in Edelstetten, Jettingen und Weißenhorn nur über wenige Mitglieder verfügten und eine förmliche Zunft in der unmittelbaren ländlichen Nachbarschaft nicht existierte. Den Meistern dieser „Kleinhandwerksberufe“ blieb daher in Ermangelung von ländlich-regionalen

<sup>112</sup> StAA Fürststift Kempten Handwerksordnungen 10: Extrakt aus dem Hofratsprotokoll des Fürststifts Kempten 1711.

<sup>113</sup> StAA Fürststift Kempten Handwerksordnungen 10.

<sup>114</sup> Vgl. oben.

<sup>115</sup> StAA Vorderösterreich, Literalien, Bd. 590d.

Vorbildern wohl kaum etwas anders übrig, als in den Reichsstädten der Region Abhilfe zu schaffen.

Welcher Grund lässt sich für die Bereitwilligkeit der reichsstädtischen Zentren anführen, die ländlichen Gewerbetreibenden bei der Ausstellung einer Zunftordnung zu unterstützen? Auf das Moment der „guten Nachbarschaft“ wurden bereits hingewiesen,<sup>116</sup> ebenso auf die allmähliche Emanzipation der ländlichen Handwerker und die damit verbundene Zubilligung der Zentralkategorie der Ehre auch an dörfliche Meister durch ihre städtischen Berufskollegen.<sup>117</sup> Die eben angeführten Beispiele deuten jedoch noch auf ein anderes Motiv hin. Die Weißenhorner Färber gründeten lediglich eine Viertelslade, d.h. eine zünftische Unterkorporation, die in vielen Handwerksfragen von der Augsburger Hauptlade abhängig war, die als Schiedsrichter- und Appellationsinstanz fungierte. Wenn sich schon die Gründung einer ländlichen Zunft nicht verhindern ließ, war der erfolgreiche Versuch, zumindest eine Unterordnung der kleinstädtischen Meister in Weißenhorn zu realisieren, unter den gegebenen Umständen die beste Lösung.

Ähnlich reagierte auch der Rat der Reichsstadt Ulm, der an die Übersendung der Ulmer Hafnerordnung nach Edelstetten *vmb souil weniger bedenkens* trug, da *die haffner zu Edelsteten dadurch künftig ihre meisterstuckh nach dem exempel deren zu Burtenbach, ihnen den alhtiesigen meisteren zu schauen vndergeben wolten, weillen sunsten sie auf hoffentlichen märkhten vonn den frembden meistern nicht passirt*.<sup>118</sup> Mit dem Normenexport auf das „platte Land“ knüpften die Ulmer Ratsherren also die Erwartung, dass die Begutachtung der Meisterstücke sowie die Schau der Edelstettener Hafnerware durch Ulmer Meister erfolgen werde, die somit weiterhin über das zentrale Kriterium des Marktzugangs die Kontrolle behielten.

Zusammen mit der Beobachtung, dass reichsstädtische Obrigkeiten spätestens im 18. Jahrhundert in ihren ländlichen Herrschaftsgebieten selbst Handwerkskorporationen bewilligten,<sup>119</sup> ergibt sich aus dieser Vorgehensweise ein Gesamtbild: Die in Reichsstädten angesiedelten gewerblichen Zentren gaben ihren Widerstand gegen eine flächendeckende Verzunftung des „platten Landes“ auf, versuchten aber ihren Vorrang dadurch zu bewahren, dass die ländlichen Zünfte der Aufsicht des städtischen Gewerbes unterstellt wurden. Die bis dahin als Pfuscher und Störer verpönten Dorfmeister wurden auf diese Weise in das ökonomische System des Alten Handwerks eingebunden. Dieser Strukturwandel äußerte sich zwar nicht in einem direkten Rechtstransfer, sondern eher indirekt durch den Export der ursprünglich (reichs)städtisch definierten Zentralkategorie der Passierlichkeit auf

<sup>116</sup> Vgl. oben Ziff. II.1.

<sup>117</sup> Vgl. oben Ziff. I.2.

<sup>118</sup> StAA Damenstift Edelstetten, Bd. 29: Schreiben des Magistrats zu Ulm an die Äbtissin zu Edelstetten 1671.

<sup>119</sup> Vgl. oben Anm. Ziff. I.2.

das Land, wo die mit ihr verbundenen Verhaltensmuster nach städtischem Vorbild das maßgebliche Moment für die Gründung von ländlichen Zünften darstellten. Mit der Eximination der Meisterstücke ländlicher Handwerker durch ihre städtischen Berufskollegen, der Begutachtung der ländlichen Gewerbecprodukte auf der städtischen Schau und der Integration von ländlichen Viertelsladen in die städtische Hauptlade wurde die Priorität des städtischen Gewerbes durch weitere konkrete Maßnahmen flankiert. Die grundsätzliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des ländlichen Handwerks wurde dadurch freilich nicht in Frage gestellt.

Im Übrigen gelten diese Feststellungen nicht nur für das Verhältnis zwischen dem Handwerk in großen Reichsstädten auf der einen und Dörfern und Märkten auf der anderen Seite, sondern in ähnlicher Weise auch für die kleinstädtischen Gewerbezentren. So gaben 1683 die Chirurgen der Stadt Mindelheim zur Gründung einer Baderzunft im ritterschaftlichen Marktort Jettingen zwar ihre grundsätzliche Zustimmung, stellten hierfür aber eine wichtige Bedingung: Die Mitglieder der Jettinger Zunft müssten sich unbedingt in Mindelheim examinieren lassen, denn es gezieme sich nicht, dass jemand handwerksgemäß *unssere khunst* ausübe, der nicht zuvor eine förmliche Prüfung bei einer anerkannten Zunft abgelegt habe.<sup>120</sup>

#### IV.4 Partialität der Zunftordnungslandschaften

Die zweite Schlussfolgerung aus dem Befund des Rechtstransfers und der damit verbundenen Regionenkonstruktion betrifft die bereits angedeutete Partialität der durch Kommunikation definierten Räume, die hier am Beispiel des Schuhmacherhandwerks ausgeführt wurde. Bezieht man andere Gewerbe in die Betrachtung ein, ergeben sich abweichende Kommunikationsstrukturen und damit auch andere Regionen. Die Schusterzunftordnungen von 1657 und 1661/70 des domkapitelischen Zentralortes Dinkelscherben fügt sich in die territorial durch das Hochstift Augsburg dominierte Ordnungslandschaft um die Dillinger Handwerksartikel von 1588 bis 1627 ein (Anl. 5). Die nahezu gleichzeitig konzipierte Handwerksordnung der Dinkelscherbener Brauer orientiert sich ebenfalls an der hochstiftischen Residenzstadt, verfügt daneben aber noch über ein zweites Vorbild. Beim Entwurf der neuen Zunftartikel wurden nämlich die *Dillingische vnnnd Laugingische preuordnungen* „kommuniziert“, die beide an den Dinkelscherbener Obervogt mit dem Auftrag übersandt wurden, daraus eine *praeticierliche preuordnung vf ratifikation auff[zu]setzen*.<sup>121</sup> Für die domkapitelischen Weber galten wiederum andere Regeln: Sie bezogen ihre Handwerksartikel weder aus der Residenzstadt Dillingen noch aus dem benachbarten Handelszentrum Lauingen, sondern vom ritterschaft-

<sup>120</sup> StAA Reichsritterschaft 198b: Schreiben des Chirurgenhandwerks zu Mindelheim an den Bader Jakob Link zu Behlingen vom 23.12.1683.

<sup>121</sup> StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 5565 (Eintrag vom 27.03.1654).

lichen Marktort Jettingen, der sich inmitten des mittelschwäbischen Textilreviers befand und wo bereits früh eine zwischen 1623 und 1654 zu datierende Weberzunftordnung erlassen worden war.<sup>122</sup>

Diese wenigen Schlaglichter – archivalische Zufallsfunde, die nicht das Ergebnis einer systematischen Suche darstellen – belegen eindeutig, dass ein einziger Ort über eine größere Anzahl von Orientierungspunkten verfügen und durchaus in mehrere Regionen eingebunden sein konnte. Je nach Standpunkt des Betrachters, abhängig davon, ob man das Schuhmacher-, Brauer-, Weber- oder ein anderes Handwerk untersucht, ergeben sich unterschiedliche normative, ökonomische, personelle und mentale Ausrichtungen, die jeweils für sich nicht deckungsgleiche Regionen bilden. Erst nach der Analyse eine großen Anzahl derartiger prägender Kommunikationsfaktoren kann von einer Verdichtung eines Raums gesprochen werden.

## V. Forschungsperspektiven

Im Rahmen dieses Aufsatzes wurden einige Schlaglichter auf das für das Landhandwerk konstitutive Moment der Kommunikation, auf die Legislationspraxis des Rechtstransfers sowie auf die Konstruktivität von Regionen durch Kommunikation geworfen. Wie bereits dargestellt, reicht das Quellenmaterial trotz der stattlichen Anzahl von über 100 Normtexten aus Dutzenden ostschwäbischen Territorien nur für eine Zwischenbilanz aus, die Raum für eventuelle Korrekturen und Ergänzungen lässt. Viele Fragen mussten notgedrungen unbeantwortet bleiben bzw. konnten nur angedeutet werden. Welche Bedeutung der Import von Ordnungen für die frühneuzeitliche „Gesetzgebung“ hatte, kann nach dem derzeitigen Forschungsstand nicht beantwortet werden. Hierzu wären weitere Untersuchungen über andere Regelungsbereiche erforderlich. Gleiches gilt für das „Innenleben“ der hier konstruierten Zunftordnungslandschaften. Durch die Analyse weiterer Schuhmacherartikel aus anderen ostschwäbischen Territorien sowie die Einbeziehung von anderen Handwerksberufen könnten die bislang nur oberflächlichen Strukturen zu beschreibenden Strukturen der Gewerberegionen mit schärferen Strichen gezeichnet werden. Auch ein Blick über die Grenzen Ostschwabens hinaus erscheint lohnenswert: Statuierten sich jenseits von Iller und Lech, von Ries und Allgäu tatsächlich anders konzipierte Zunftordnungslandschaften, die keine Übereinstimmungen mit den hier behandelten Normtexten haben? Gibt es Kongruenzen der schwäbischen Handwerksartikel mit ihren Pendants aus anderen Regionen des Reiches? Verließ der Normenaustausch nur zwischen benachbarten Gebieten oder über größere Entfernungen? Diese Fragen können im Augenblick

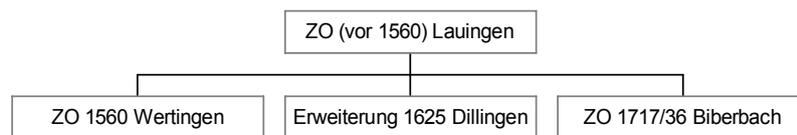
<sup>122</sup> Sczesny, Zwischen Kontinuität und Wandel (wie Anm. 11), S. 169–176; Mordstein, Die ländlichen Zunftordnungen (wie Anm. 12), S. 372.

zwar nicht beantwortet werden, sie deuten allerdings an, welches Potential und welche Forschungsperspektiven in der vergleichenden Untersuchung von Ordnungen unter medien- und kommunikationsgeschichtlichen Vorzeichen zu erwarten sind.

## Anlagen

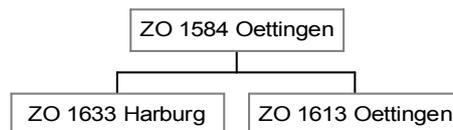
### Anlage 1

#### Familie ZO (vor 1560) Lauingen

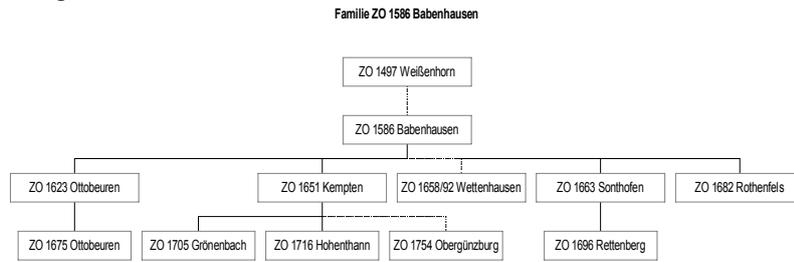


### Anlage 2

#### Familie ZO 1584 Oettingen

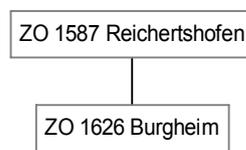


Anlage 3



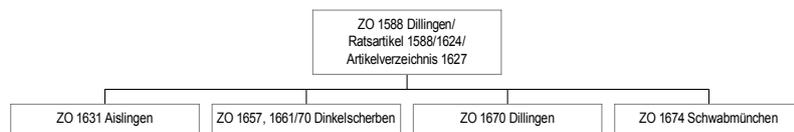
Anlage 4

**ZO 1587 Reichertshofen**



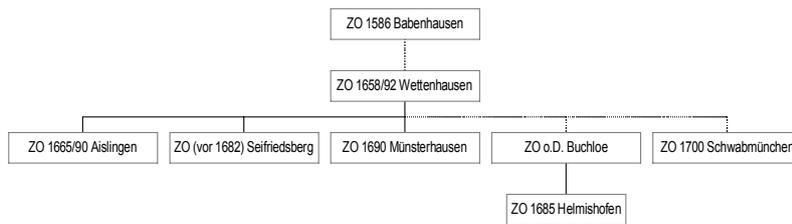
Anlage 5

**Familie ZO 1588-1627 Dillingen**



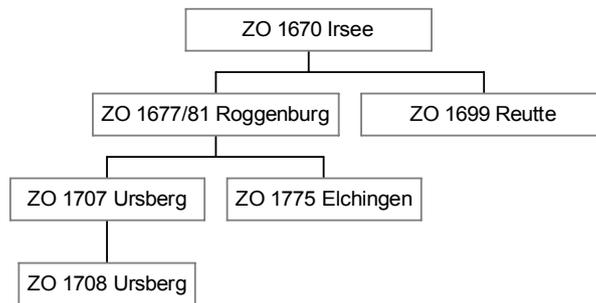
Anlage 6

**Familie ZO 1658/92 Wettenhausen**



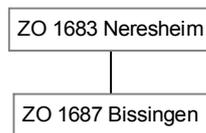
Anlage 7

**Familie ZO 1670 Irsee**



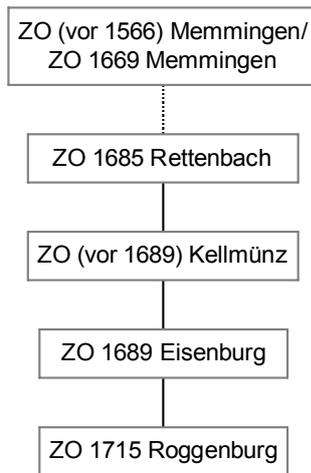
Anlage 8

**Familie ZO 1683 Neresheim**



Anlage 9

**Familie ZO 1685 Rettenbach**



Anlage 10  
Siglen und Signaturen der Zunftordnungen

<b>Sigle</b>	<b>Zunftordnung</b>	<b>Signatur</b>
ZO 1476 Donauwörth	Zunftordnung der Schuhmacher in der Reichsstadt Donauwörth 1476	StAA Kurbayerische Herrschaften, Lit. 937, fol. 61–66
ZO 1497 Weißenhorn	Zunftordnung der Schuhmacher und Ledergerber in der Stadt Weißenhorn 1497	FA 27.1.9, fol. 114–116
ZO (vor 1560) Lauingen	Zunftordnung der Schuhmacher zu Lauingen o.D. (vor 1560) <sup>123</sup>	StAA Kurbayerische Herrschaften, Lit. 891, fol. 33–44
ZO 1560 Wertingen	Zunftordnung der Schuhmacher in Stadt und Herrschaft Wertingen 1560 <sup>124</sup>	StAA Kurbayerische Herrschaften, Lit. 891, fol. 33–44
ZO (vor 1566) Memmingen	Zunftordnung der Schuhmacher in der Reichsstadt Memmingen o.D. (vor 1566) <sup>125</sup>	StAA Reichsstadt Memmingen, MüB 38, fol. 473–485
Revers 1580 Nördlingen	Revers der Schuhmacher in der Reichsstadt Nördlingen 1580	StadtA Nördlingen R37F4 Nr. 54; R2F2 Nr. 22
BO 1581 Unterthingau	Bruderschaftsordnung für sämtliche Handwerker im Markt Unterthingau 1581	StAA Fürststift Kempten, Archiv, Urkunde 4907
ZO 1584 Oettingen	Zunftordnung der Schuhmacher in der Stadt Oettingen und den dazu gehörenden Dörfern 1584	FÖSAH Abt. 87 Nr. 828
ZO 1586 Babenhausen	Zunftordnung der Schuhmacher und (Leder-)Gerber zu Babenhausen 1586	StAA Adel Literalien Fugger-Babenhausen 48a, fol. 1–7; FA 7.5.1 o

<sup>123</sup> Zunftordnung nicht überliefert. Erwähnung in ZO 1560 Wertingen, Einleitung, wonach die Wertinger Zunftordnung *durch ermeltes handtwerchs maistere zue Lauingen zusammen getragen vnd von burgermaister und rath da selbst bestätigt*.

<sup>124</sup> Edition: Johannes Mordstein, Die Handwerksordnung der Wertinger Schuhmacher 1560 und 1608 im Kontext der ostschwäbischen Zunflandschaft, in: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen a.d. Donau 106 (2005), S. 157–185, hier S. 170–184.

<sup>125</sup> Undatierte Abschrift enthalten im Zunftordnungsbuch der Zünfte in der Reichsstadt Memmingen (StAA Reichsstadt Memmingen, MüB 38), in dem die Zunftordnungen chronologisch aufgeführt sind. Nachfolgende Ratsartikel 1566 erlassen.

ZO 1587 Reichertshofen	Zunftordnung der Schuhmacher in Markt und Gericht Reichertshofen 1587	StAA Pfalz-Neuburg, Lit. 536
ZO 1588 Dillingen	Zunftordnung der Schuhmacher in der Stadt Dillingen 1588	StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 42
Ratsartikel 1588/1624	Artikel des Rats der Stadt Dillingen für das Schuhmacherhandwerk o.D. (1588/1624) <sup>126</sup>	StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 42
ZO 1604 Rst. Augsburg	Zunftordnung der Schuhmacher in der Reichsstadt Augsburg 1604	StadtA Augsburg, Handwerkerakten, Karton 1
Dekret 1608 Memmingen	Dekret des Rats der Reichsstadt Memmingen zur Zunftordnung der Schuhmacher 1608	StAA Reichsstadt Memmingen, MüB 38, fol. 473–485
ZO 1613 Oettingen	Zunftordnung der Schuhmacher in der Grafschaft Oettingen 1613	StAA Grafschaft Oettingen-Spielberg Oberamt Oettingen, B 72, fol. 121r–125v; FÖSAH Abt. 87 Nr. 828
ZO 1623 Ottobeuren	Zunftordnung der Schuhmacher und Ledergerber im Reichsstift Ottobeuren 1623	StAA Fürststift Kempten Archiv, Akten 2753
Dekret 1625 Dillingen	Dekret der Hofkanzlei zur Zunftordnung der Schuhmacher in der Stadt Dillingen 1625	StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 42
Erweiterung 1625 Dillingen	Erweiterungsartikel des Rats der Stadt Dillingen zur Zunftordnung der Schuhmacher in der Stadt Dillingen 1625 <sup>127</sup>	StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 42
ZO 1626 Burgheim	Zunftordnung der Schuhmacher im Markt Burgheim 1626	StAA Pfalz-Neuburg, Lit. 219 b

<sup>126</sup> Enthalten in chronologischer Sammlung von Dillinger Schuhmacherartikeln zwischen ZO 1588 Dillingen und einem 1624 erlassenen Bescheid des Rats der Stadt Dillingen.

<sup>127</sup> 1625 erließ der Rat der Stadt Dillingen ein Dekret, das die Dillinger Schuhmacherordnung von 1588 in einigen Punkten abänderte (StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 42). Diese Modifikationen wurden *vornen inserirt*, d.h. im Text der Zunftordnung von 1588. Aus diesem Zusatz ergibt sich, dass die veränderten Artikel nach dem Vorbild Lauingens (*sonderbahr zue Lauingen dermahlen auch also gehalten wirt*) geändert wurden und fortan die Dillinger Schuhmacher diese *gleich die von Lauingen obseruieren* werden.

Artikelverzeichnis 1627 Dillingen	Zunftartikelverzeichnis des Rats der Stadt Dillingen für das Schuhmacherhandwerk 1627	StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 42
ZO 1631 Aislingen	Zunftordnung der Schuhmacher in Markt und Herrschaft Aislingen 1631	StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 1913
ZO 1633 Harburg	Zunftordnung der Schuhmacher im Markt Harburg 1633 (Konzept)	FÖSAH Abt. 87 Nr. 864; FÖWAH VI.62b.12–1 <sup>128</sup>
ZO 1651 Fst. Kempten	Zunftordnung der Schuhmacher (und Ledergerber) im Fürststift Kempten 1651	StAA Fürststift Kempten Handwerksordnungen 9, 10, 34, 62
ZO 1657, 1661/70 Dinkelscherben	Zunftordnung der Schuhmacher im Markt Dinkelscherben sowie in der Pflege Zusameck sowie den Vogteien Breitenbronn, Agawang und Steinekirch o.D. (1657) (Konzept), <sup>129</sup> gleichlautend: Zunftordnung der Schuhmacher in den o.g. Orten und Ämtern o.D. (1661/70) <sup>130</sup>	je StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 4143
ZO 1658/92 Wettenhausen	Zunftordnung der Schuhmacher im Reichsstift Wettenhausen o.D. (1658/92) <sup>131</sup>	StAA Kloster Wettenhausen, Lit. 3, fol. 71–83
ZO 1663 Sonthofen	Zunftordnung der Schuhmacher im Markt Sonthofen 1663	StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 2897a, 2963
ZO 1665/90 Aislingen	Zunftordnung der Schuhmacher in Markt und Herrschaft Aislingen o.D. (1665/90) <sup>132</sup>	StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 1913
ZO 1669 Memmingen	Zunftordnung der Schuhmacher in der Reichsstadt Memmingen 1669	StAA Reichsstadt Memmingen, MüB 38, fol. 578–585

<sup>128</sup> Edition: Mordstein, Ein vergessenes Kapitel (wie Anm. 53), S. 91–96.

<sup>129</sup> Datierung: Publikationsvermerk von 1657.

<sup>130</sup> Zunftordnung nicht datiert; Aussteller: Domprobst Johann Reinhard von Eyb (1660–1682) und Domdekan Johann Andreas von Buch auf Walkersaich (1661–1670).

<sup>131</sup> Zunftordnung nicht datiert; Aussteller: Abt Dionysius (Regierungszeit: 1658–1692).

<sup>132</sup> Zunftordnung nicht datiert; Aussteller: Bischof Johann Christoph von Freyberg-Eisenberg (Regierungszeit: 1665–1690).

ZO 1670 Dillingen	Zunftordnung der Schuhmacher in der Stadt Dillingen 1670	StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 42
ZO 1670 Irsee	Zunftordnung der Schuhmacher u.a. im Reichsstift Irsee 1670	StAA Reichsstift Irsee, Akten 75; MüB 227
ZO 1673 Biberbach	Zunftordnung der Schuhmacher in der Herrschaft Biberbach und den dazu gehörenden Orten 1673	FA 8.6.1cc
ZO 1674 Schwabmünchen	Zunftordnung der Schuhmacher zu Schwabmünchen, Wehringen, Bobingen, Inningen und Göggingen 1674	StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 2851
ZO 1675 Ottobeuren	Zunftordnung der Schuhmacher und Ledergerber im Reichsstift Ottobeuren 1675	StAA Reichsstift Ottobeuren, MüB 168
ZO 1677/81 Roggenburg	Zunftordnung sämtlicher Handwerker (u.a. Schuhmacher) im Reichsstift Roggenburg o.D. (1677/81) <sup>133</sup>	StAA Kloster Roggenburg, Lit. 136, 137, 138, 139, 140, 141, 143, Akten 39; Kloster Elchingen, Akten 251
Revers 1680 Nördlingen	Revers der Schuhmacherzunft in der Reichsstadt Nördlingen 1680	StadtA Nördlingen R2F3 Nr. 7, fol. 374–375; R37F4 Nr. 54
ZO 1680 Schwabegg	Zunftordnung der Schuhmacher in der Grafschaft Schwabegg, den dazu gehörenden Hofmarken und der Grafschaft Mattsies 1680	FA 8.6.1cc
ZO (vor 1682) Seifriedsberg	Zunftordnung der Schuhmacher in der Herrschaft Seifriedsberg o.D. (vor 1682) <sup>134</sup>	StAA Reichsstift Ursberg, MüB 18/1
ZO 1682 Rothenfels	Zunftordnung der Schuhmacher und Schneider in der Grafschaft Rothenfels 1682	StAA Adel Literalien von Königsegg-Rothenfels 139
ZO 1683 Neresheim	Zunftordnung der Schuhmacher im Oberamt Neresheim 1683	FÖWAH VI.62b.12–2 Nr. 14

<sup>133</sup> Abschriften undatiert; Aussteller: Abt Adalbert (1677–1694); kaiserliche Bestätigung: 1681.

<sup>134</sup> Abschrift von 1682 (Original nicht datiert).

ZO (vor 1685) Buchloe	Zunftordnung (Handwerke nicht genannt) zu Buchloe o.D. (vor 1685) <sup>135</sup>	StAA Hochstift Augsburg, MüB, Lit. 601
ZO 1685 Helmishofen	Zunftordnung der Metzger, Rotgerber, Schuhmacher, Weißgerber, Kürschner, Schneider und Weber im Pflegamt Helmishofen 1685	StAA Hochstift Augsburg, MüB, Lit. 601
ZO 1685 Rettenbach	Zunftordnung der Schuhmacher u.a. in den Herrschaften Rettenbach und Ronsberg und im adeligen Gut Gottenau 1685	FA 15.3.54
ZO 1687 Bissingen	Zunftordnung der Schuhmacher, Bader, Metzger, Sattler, Seiler, Färber, Hafner, Binder und Krämer im Amt Bissingen und Unterbissingen 1687	FÖWAH VI.62b.8–2 Nr. 8
ZO (vor 1689) Kellmünz	Zunftordnung (Handwerke nicht genannt) im Markt Kellmünz und den einverleibten Zunftorten o.D. (vor 1689) <sup>136</sup>	StAA Reichsstadt Memmingen, MüB 57
ZO 1689 Eisenburg	Zunftordnung der Schneider, Schuhmacher, Kürschner, Strumpfstricker und Weber in der Herrschaft Eisenburg 1689	StAA Reichsstadt Memmingen, MüB 57
ZO 1690 Münsterhausen	Zunftordnung der Schuhmacher in der Herrschaft Münsterhausen 1690	StAA Reichsstift Ursberg, MüB 18/3
ZO 1696 Rettenberg	Zunftordnung der Schuhmacher in beiden Untergerichten der Herrschaft Rettenberg 1696	StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 2956
ZO 1699 Reutte	Zunftordnung der Schuhmacher u.a. im Gericht Reutte 1699	FA 7.5.1 b

<sup>135</sup> Zunftordnung nicht überliefert. Erwähnt in ZO 1685 Helmishofen, Einleitung: Handwerker im Pflegamt Helmishofen sollen sich *mit denen der handwerckhs ordnung zue Buechloe einverleibten maistern vereinbahren vnd gleich halten.*

<sup>136</sup> Zunftordnung nicht überliefert. Erwähnung in ZO 1689 Eisenburg, Einleitung ohne Nennung des Ausstellungsdatums, die *in der maaß, formb, gestallt, und begrüff, wie es in dem marckht fleckhen Kellmünz und dessen einverleibten zunfft orthen yeblich erlassen wurde.*

ZO 1700 Schwabmünchen	Zunftordnung der Schuhmacher und Rotgerber zu Schwabmünchen und den dazu gehörenden Dörfern 1700	StAA Hochstift Augsburg, NA Akten 2851
ZO 1705 Grönenbach	Zunftordnung der Schuhmacher, Schneider, Seiler, Kürschner und Strumpfmacher im Pflegamt Grönenbach 1705	StAA Fürststift Kempten, Handwerksordnungen 34
ZO 1707 Ursberg	Zunftordnung für sämtliche Handwerker (u.a. Schuhmacher) im Reichsstift Ursberg 1707	StAA Kloster Ursberg, Urkunden 443
ZO 1708 Ursberg	Zunftordnung der Schuhmacher und Schneider im Reichsstift Ursberg 1708	StAA Kloster Ursberg, MüB 19/3
ZO 1715 Roggenburg	Zunftordnung sämtlicher Handwerker (u.a. Schuhmacher) im Reichsstift Roggenburg 1715	StAA Kloster Roggenburg, Lit. 142
ZO 1716 Hohenthann	Zunftordnung der Schuhmacher, Ledergerber und Schneider im Pflegamt Hohenthann 1716	StAA Fürststift Kempten, Handwerksordnungen 43
ZO 1717/36 Biberbach	Zunftordnung der Schuhmacher in der Herrschaft Biberbach und den dazu gehörenden Orten o.D. (1717/36) (Konzept) <sup>137</sup>	FA 8.6.1cc
ZO 1744 Kaufbeuren	Zunftordnung der evangelischen Schuhmacher in der Reichsstadt Kaufbeuren 1744	StAA Reichsstadt Kaufbeuren, MüB 21/2
ZO 1754 Obergünzburg	Zunftordnung der Schuhmacher, Schneider, Rotgerber und Kürschner im Markt Obergünzburg 1754	StAA Fürststift Kempten, Handwerksordnungen 51
ZO 1764 Fst. Kempten	Zunftordnung der Schuhmacher im Fürststift Kempten 1764	StAA Fürststift Kempten, Handwerksordnungen 10

<sup>137</sup> Konzept undatiert; Aussteller: Vormünder für Grafen Joseph Maria Fugger von Kirchberg-Weißenhorn (1714–1764), für den von 1717 (Tod des Vaters Maximilian Anton Aegidius) bis 1736 (Volljährigkeitserklärung durch Urkunde Kaiser Karls VI. 1736; FA 27.4) eine Vormundschaftsregierung amtierte.

ZO 1775 Angelberg	Zunftordnung der Schuhmacher in der Herrschaft Angelberg 1775	StAA Kurbayerische Herrschaften, Lit. 891, fol. 33–44
ZO 1775 Elchingen	Zunftordnung für sämtliche Handwerker (u.a. Schuhmacher) im Reichsstift Elchingen 1775	StAA Kloster Elchingen, Akten 250, 251

### Abkürzungsverzeichnis

BO	Bruderschaftsordnung
FA	Fürstlich-Fuggersches Familien- und Stiftungsarchiv Dillingen
FÖSAH	Fürstlich Oettingen-Spielbergisches Archiv Harburg
FÖWAH	Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Archiv Harburg
Fst.	Fürststift
Rst.	Reichsstadt
StAA	Staatsarchiv Augsburg
StadtA	Stadtarchiv
ZO	Zunftordnung

## Nation und Migration. Römische Architektur, ‚Teutsche Kunst‘ und ‚Reichsstil‘ im Werk des Johann Bernhard Fischer von Erlach

Meinrad von Engelberg

### **Vorbemerkung:**

*Der Verfasser war im akademischen Jahr 2001/2002 Postdoc-Stipendiat des Graduiertenkollegs „Wissensfelder der Neuzeit“. Sein damaliges Forschungsvorhaben beschäftigte sich mit der Frage nach „nationaler Identitätsstiftung“ in der bzw. durch die Architektur des Barock. Als exemplarisch hierfür wurde Johann Bernhard Fischer von Erlach (1656–1723) ausgewählt, an dessen Wiener Bauten seit den 1930er Jahren derartige Deutungen herangetragen worden sind. Zur Fragestellung des „spezifisch Deutschen in der deutschen Barockarchitektur“ liegen inzwischen verschiedene Publikationen des Verfassers vor;<sup>1</sup> derzeit bearbeitet er das Thema der barocken Sakralarchitektur im Rahmen der vom Prestel-Verlag edierten achtbändigen „Geschichte der bildenden Kunst in Deutschland“.<sup>2</sup> Die folgenden Überlegungen entstanden während der Stipendiatenzeit als Beitrag zum Dritten Internationalen Barocksommerkurs der Bibliothek Oechslin, Einsiedeln (CH), mit dem Generalthema „Migration“<sup>3</sup> im Juli 2002. Da die geplante Drucklegung der Tagungsbeiträge bisher nicht realisiert werden konnte, danke ich dem IEK für die Möglichkeit, diesen Text nun in den Mitteilungen des Instituts für Europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg publizieren zu können.*

Die 1938 von Hans Sedlmayr erstmals formulierte Interpretation, Johann Bernhard Fischer von Erlach habe um 1700 mit seinen Bauten einen ‚Reichsstil‘ geschaffen, der als künstlerisches Äquivalent zum österreich-habsburgischen Anspruch auf die Universal-Monarchie zu verstehen sei, zählt zu den meistdiskutier-

<sup>1</sup> Meinrad v. Engelberg, Reichsstil, Kaiserstil, ‚Teutscher Gusto‘? Zur ‚Politischen Bedeutung des Deutschen Barock‘, in: Heinz Schilling/Werner Heun/Jutta Goetzmann (Hg.), Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Altes Reich und Neue Staaten 1495–1806. Essays (Begleitband zur 29. Ausstellung des Europarates, Deutsches Historisches Museum Berlin 2006), Dresden 2006, S. 289–302; Ders., Wie deutsch ist der deutsche Barock? Vorüberlegungen zu einer neuen ‚Geschichte der bildenden Kunst in Deutschland‘, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte 69 (2006), S. 508–530.

<sup>2</sup> <http://www.gdbk.de>.

<sup>3</sup> [http://www.bibliothek-oeschlin.ch/data/documents/20030203-154536So2002\\_Migration.pdf](http://www.bibliothek-oeschlin.ch/data/documents/20030203-154536So2002_Migration.pdf).

ten und umstrittensten Thesen zur deutschen Barockarchitektur.<sup>4</sup> Die neuere Forschung lehnt diese programmatische Deutung von Fischers Werk mit dem Hinweis auf den internationalen Charakter der Wiener Barockarchitektur mehrheitlich entschieden ab oder modifiziert sie zumindest stark.<sup>5</sup>

Ein ‚Reichsstil‘ müsste, wenn es ihn denn gegeben hat, ein kollektives Phänomen sein, ein Geschmacksmodell, das sich ‚reichsweiter‘ Verbreitung und Zustimmung in ganz Deutschland erfreute, wie es Sedlmayr in seinem Aufsatz postuliert. Meine Frage lautet daher: War Fischers Architektursprache der 1690er Jahre geeignet, als Modell für eine spezifische ‚deutsche‘ Barockarchitektur zu dienen?

Schon diese Formulierung dürfte nicht unwidersprochen bleiben: Denn so leicht es fällt, von einer italienischen, spanischen oder böhmischen Barockarchitektur zu sprechen, so fragwürdig erscheint gerade nach seiner Überstrapazierung im letzten Jahrhundert das Postulat einer ‚national‘ eigenständigen Architektursprache Deutschlands im Barock.<sup>6</sup> Hellmut Lorenz zog daher 1992 das Fazit: „Wir können jedenfalls, so möchte ich vorschlagen, die Vision eines deutsch-habsburgischen Reichsstils getrost als Wunschbild der 30er Jahre ansehen und ad acta legen.“<sup>7</sup>

<sup>4</sup> Hans Sedlmayr, Die politische Bedeutung des deutschen Barock. Der Reichsstil, in: Wilhelm Bauer (Red.), Gesamtdeutsche Vergangenheit. Festgabe für Heinrich Ritter von Srbik zum 60. Geburtstag am 10. November 1938, München 1938, S. 126–140; im Folgenden zitiert nach dem ND in: Hans Sedlmayr, Epochen und Werke, Bd. II, 1960, S. 140–156.

<sup>5</sup> Franz Matsche, Die Kunst im Dienst der Staatsidee Kaiser Karls VI. Ikonographie, Ikonologie und Programmatik des Kaiserstils, Berlin/New York 1981, bes. Bd. I, S. 1ff.: „Das von Sedlmayr skizzierte Arbeitsfeld blieb brach [...] Die Begriffe Reichs- und Kaiserstil gerannen zu leichthin gebrauchten, vagen Schlagworten [...]“; Hellmut Lorenz, Johann Bernhard Fischer v. Erlach, Zürich/München/London 1992, Vorwort und S. 16ff., richtet sich vehement gegen die „[...] schwer erträglichen deutschnationalen Akzentsetzungen Sedlmayrs“. Ulrich Fürst, Die lebendige und sichtbare Historie. Programmatische Themen in der Sakralarchitektur des Barock (Fischer v. Erlach, Hildebrandt, Santini), Regensburg 2002, S. 171–174 bewertet den Begriff ‚Reichsstil‘ als eine „Kunsthistorische Hydra“, die nur anhaltende Verwirrung der Diskussion stifte, und bevorzugt daher für das von ihm untersuchte Beispiel, die Wiener Peterskirche, den Begriff ‚Kaiserstil‘.

<sup>6</sup> Norbert Elias, Studien über die Deutschen, Frankfurt am Main 1989, S. 7f.: „Hinzu kommt, dass im Falle der Bundesdeutschen die Beschäftigung mit dem nationalen Habitus in eine Tabuzone führt. Die erhöhte Empfindlichkeit gegenüber allem, was an nationalsozialistische Doktrinen erinnert, hat zur Folge, dass die Frage eines ‚Nationalcharakters‘ weithin mit Schweigen belegt wird. Aber vielleicht ist es gerade darum ratsam, dieses und verwandte Themen in den Bereich der gelassenen menschenwissenschaftlichen Diskussion zu ziehen.“ Vgl. hierzu auch M. v. Engelberg (Anm. 1).

<sup>7</sup> Hellmut Lorenz, Der habsburgische ‚Reichsstil‘ – Mythos und Realität, in: Thomas W. Gaehtgens (Hg.), Künstlerischer Austausch – Artistic Exchange (Akten des XXVIII. In-

Lorenz ist sicher zuzustimmen, wenn man das Zeit verhaftete und tagespolitisch aufgeladene ‚großdeutsche‘ Reichsverständnis Sedlmayrs zugrunde legt. Dennoch haben andere Forscher wie Franz Matsche an einem modifizierten ‚Reichsstil‘-Begriff festgehalten,<sup>8</sup> wobei sie sich auf das aus schriftlichen und bildlichen Quellen rekonstruierbare Reichsbewusstsein des 17. und 18. Jahrhunderts<sup>9</sup> bezogen – das soll auch in diesem Beitrag versucht werden.

Die meisten neueren Autoren gestehen dem Terminus ‚Reichsstil‘ dann eine beschränkte Gültigkeit zu, wenn man ihn auf jene Bauwerke eingrenzt, welche im Auftrag des Kaisers oder der Reichsfürsten entstanden und in ihrer Programmatik eindeutig auf diesen politischen Zusammenhang verweisen. Für diese Bauten erscheine aber die Bezeichnung ‚Kaiserstil‘ angemessener. Diese Konkretisierung ist zwar sinnvoll, ignoriert aber den eigentlichen Sinn des Terminus ‚Reichs-Stil‘, indem als ausschlaggebendes Kriterium eine bestimmte Programmatik und Auftraggeberintention, aber nicht eine formale *Arth und Weise zu componiren*<sup>10</sup> zugrunde gelegt wird, welche das Wort ‚Stil‘ eigentlich impliziert. Die Frage nach der formalen Eigenart des deutschen Barock und Fischers Anteil an der Genese einer für das Reich spezifischen Gestaltungsweise scheint dagegen noch nicht

---

ternationalen Kongresses für Kunstgeschichte, Berlin 1992), Bd. II, Berlin 1993, S. 163–176, S. 167.

<sup>8</sup> Franz Matsche, Prachtbau und Prestigeanspruch in Festsälen süddeutscher Klöster im frühen 18. Jh. Zum Typus und zur Verbreitung des Kolonnadensaals und zur Frage des „Reichsstils“, in: Markwart Herzog/Rolf Kießling/Bernd Roeck (Hg.), *Himmel auf Erden oder Teufelsbauwurm? Wissenschaftliche und soziale Bedingungen des süddeutschen Klosterbarock*, Konstanz 2002 (Irseer Schriften, N.F. Bd. 1), S. 81–118, S. 114ff. Matsche bezieht sich nicht primär auf den Stil der von ihm besprochenen Räume, sondern auf die Bauikonographie bzw. Typologie, indem er die Vorliebe für säulenumstandene Festsäle in Klöstern des Reiches als bewusste Bezugnahme auf die Rekonstruktion der römischen Curia Senatoria durch Alberti interpretiert, in deren Kontinuität sich die Reichsstände durch dieses Architekturzitat hätten stellen wollen. U. Fürst (Anm. 5) S. 28f. kritisiert Matsches Theorie einer „Kaiserkunst als ikonographischer Stil“ wegen der in seinen Augen zu geringen Rolle, die Formfragen bei diesem Deutungsmodell gegenüber der Bauemblemik und Programmatik spielen.

<sup>9</sup> Zum Selbst- und Medienbild von Kaiser und Reich in der frühen Neuzeit siehe Matthias Schnettger (Hg.), *Imperium romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte im Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, Mainz 2002; Jutta Schumann, *Die andere Sonne. Kaiserbild und Medienstrategien im Zeitalter Kaiser Leopolds I.*, Berlin 2003, bes. S. 293f. (Wagner von Wagenfels), S. 271–279 (Architektur).

<sup>10</sup> Zedlers *Universal-Lexicon* Bd. 40 (1744), Sp. 1469f. definiert: *Stylus, Italienisch Stilo, Frantzösisch Stile, wird in der Music von der Arth und Weise verstanden, welche eine jede Person besonders vor sich zu componiren, zu executiren und zu informiren hat. [...] und alles dies ist sehr unterschieden, je nach Maßgebung des Genii des Verfassers, des Landes und des Volkes, nachdem die Materien, der Ort, die Zeit, die Subjecte, die Ausdrückungen es erfordern.*

abschließend beantwortet.<sup>11</sup> Ob der politisch aufgeladene Begriff des ‚Reichsstils‘ hierfür angemessen erscheint oder der vielleicht ähnlich erklärungsbedürftige ‚Deutsche Barock‘, welcher ebenfalls in Sedlmayrs Aufsatztitel verwendet wird, sei zunächst dahingestellt.<sup>12</sup> Der Begriff ‚Kaiserstil‘, von Franz Matsche auf die Bauten Karls VI. und damit Fischers Spätwerk bezogen, findet sich übrigens schon in Sedlmayrs Aufsatz von 1938 als eine Bezeichnung, welche „[...] mit der Terminologie der politischen Geschichte dieser Zeit im Einklang steht.“<sup>13</sup> In seinem Beitrag zum Münchner Fischer-Kongress von 1957 modifizierte Sedlmayr daher seinen Terminus, indem er sich nun eindeutig auf ‚Kaiserstil‘ festlegte und dessen Gültigkeit auf kaiserliche Aufträge beschränkt sehen wollte: „Jeder [Entwurf] ist einmalig und unwiederholbar, weil es nur einen Kaiser gibt. Deshalb kann, außerhalb des kaiserlichen Bereichs, eine direkte Wirkung von ihnen [den Bauten des Kaiserstils] nicht ausgehen.“<sup>14</sup> Damit nahm Sedlmayr die Modifikation Matsches und Fürsts vorweg, ohne sich aber völlig vom ‚Reichsstil‘-Modell zu verabschieden, wie seine mehrfach wiederaufgelegte Fischer-Monographie von 1956 belegt.<sup>15</sup>

<sup>11</sup> Vgl. hierzu Volker Gebhardt, *Das Deutsche in der deutschen Kunst*, Köln 2004, bes. S. 378; Robert Suckale, *Kunst in Deutschland von Karl dem Großen bis heute*, Köln 1998, S. 346ff. schlägt den Begriff ‚Habsburgischer Kaiserstil‘ vor, den er ursächlich mit Fischer von Erlach verbindet: „Alles richtete sich nach Wien aus, und man baute im kaiserlichen Sinne, so dass man beim Hofadel und bei den kaisernahen Fürsten im Reich, vor allem bei den Fürstbischöfen, durchaus von einem Kaiserstil sprechen kann.“

<sup>12</sup> U. Fürst (Anm. 5) S. 174 schlägt wegen der Stilvielfalt, die selbst Sedlmayr unter diesem Begriff subsumierte, indem er auch Hildebrandt und Neumann als dessen Vertreter verstand, vor, „[...] zumindest den missverständlichen Begriff ‚Reichsstil‘ beiseite zu lassen.“ Statt dessen führt Fürst den Begriff ‚Kaiserkunst‘ ein, den er freilich nur auf Projekte mit direktem Bezug zum Kaiserhof wie die Wiener Peterskirche angewendet sehen will. Als Hauptkriterium der für die ‚Kaiserkunst‘ typischen Gestaltungsweise erkennt Fürst ein Streben nach einer neuartigen *Gravitas romana*, wogegen ihm „[...] die nationalstaatliche Komponente [...] in jeder Hinsicht irreführend und der Gedankenwelt Leopolds I. fremd [...]“ (S. 193) erscheint.

<sup>13</sup> H. Sedlmayr (Anm. 4) S. 148.

<sup>14</sup> Hans Sedlmayr, *Die europäische Bedeutung Johann Bernhard Fischers von Erlach*, in: *Die Kunstchronik* 10 (1957), S. 334ff.

<sup>15</sup> Hans Sedlmayr, *Johann Bernhard Fischer von Erlach*, 1. Aufl. 1956; 2. Aufl. 1976; Neuausgabe mit einem Vorwort von Hermann Bauer, bearbeitet von Giovanna Curcio, Milano 1996, dt. Ausg. Stuttgart 1997, S. 9, 343–351. Sedlmayr sieht hier Fischer zwar noch als Urheber, seine Nachfolger aber als die eigentlichen Verbreiter des ‚Reichsstils‘, dessen Eigenarten er freilich nicht näher charakterisiert: „Im engeren Sinne meint er die Kunst, die von den reichstreuern Ständen in Deutschland bevorzugt, gefördert und verbreitet worden ist. Im weiteren Sinne darf er so heißen, weil er in seiner erstaunlichen Variabilität allen Gebieten des Reiches die Möglichkeit offenließ, Anschluß an die Kunst zu finden, welche die Mitte der deutschen Barockbaukunst bildet und zu der eine eigene Ikonographie von Kaiser und Reich gehört.“ (S. 350f.).

Zunächst ist aber zu rechtfertigen, warum im Titel dieses Beitrags – nicht nur wegen der klangvollen Alliteration – der sicher diskussionswürdige Begriff ‚Nation‘ gewählt wurde.

Hierbei sollten nicht die nationalistisch übersteigerten Rückprojektionen der 1930er Jahre, sondern die Suche nach der Bestimmung einer ‚deutschen Identität‘ in der Epoche Fischer von Erlachs selbst zugrunde gelegt werden. Im Unterschied zum ‚Reichs‘-Begriff ist das Wort ‚Nation‘ vor 1789 nicht primär staatspolitisch konnotiert, sondern bezieht sich auf eine sprachlich-kulturelle Gemeinschaft. Das wird schon in der seit dem späten 15. Jh. gebräuchlichen Reichstitulatur deutlich, die ausdrücklich vom „Heiligen Römischen Reich deutscher Nation“ spricht, und hierunter offensichtlich weder einen Widerspruch noch einen Pleonasmus, sondern eben eine genauere Eingrenzung versteht.<sup>16</sup> Fischer operierte in Bezug auf seine Architektur selbst mit dem Begriff der ‚Nationen‘ bzw. mit seinem deutschen Äquivalent *Völkerschaften*, wie im Folgenden gezeigt werden wird. Durch die Verschiebung der Fragestellung auf den Begriff der Nation, nicht des Reiches, soll hier statt der bereits ausführlich untersuchten politischen Ikonographie des Kaiserhofes vielmehr der Blick auf die Bürger des Reiches gerichtet werden, also die Deutschen in der Epoche Fischers, genauer gesagt ihre Selbstwahrnehmung, Selbstfindung und Selbstdarstellung im Medium der Architektur.

Zurück zu Sedlmayrs ‚Reichsstil‘-These, die hier kurz paraphrasiert werden soll. Der Autor behauptet, dass Johann Bernhard Fischer von Erlach, seit 1689 Architekturlehrer des jungen römischen Königs Josef, entscheidend dazu beigetragen habe, dem wiedererwachten Selbstbewusstsein der Habsburgermonarchie nach den Türkensiegen architektonische Form zu verleihen. Mit seinen Bauten der 90er Jahre, vor allem dem nur als Schaubild überlieferten 1. Entwurf für das kaiserliche Jagdschloss Schönbrunn (Abb. 1), sei Fischer eine formale Synthese gelungen, welche die zuvor antagonistischen Extreme des italienischen Barock und der französischen Klassik zu einer überlegenen Ästhetik, eben dem ‚Reichsstil‘, verschmolzen habe. Dieser Stil sei im Folgenden besonders von den kaisernahen Reichsfürsten wie den Schönborn adaptiert worden, und drücke den erneuerten Suprematieanspruch des Reiches über Europa aus.

<sup>16</sup> Zum nationalen Denken vor und in der Aufklärung vgl. Hans-Martin Blitz, *Aus Liebe zum Vaterland. Die deutsche Nation im 18. Jahrhundert*, Hamburg 2000, S. 9–90; Michael Maurer, ‚Nationalcharakter‘ in der frühen Neuzeit, ein mentalitätsgeschichtlicher Versuch, in: Reinhard Blomert/Helmut Kuzmics u.a.(Hg.), *Transformationen des Wirk-Gefühls. Studien zum nationalen Habitus*, Frankfurt am Main 1993, S. 45–84; Helmut Scheuer (Hg.), *Dichter und ihre Nation*, Frankfurt am Main 1993, S. 9–138; vgl. auch die von Georg Schmidt vorgeschlagene Differenzierung in einen „Deutschen Reichs-Staat“ und eine damit nicht identische, größere deutsche „Kulturnation“, z.B. in: H. Schilling/W. Heun/J. Goetzmann (Anm. 1) S. 105–118.

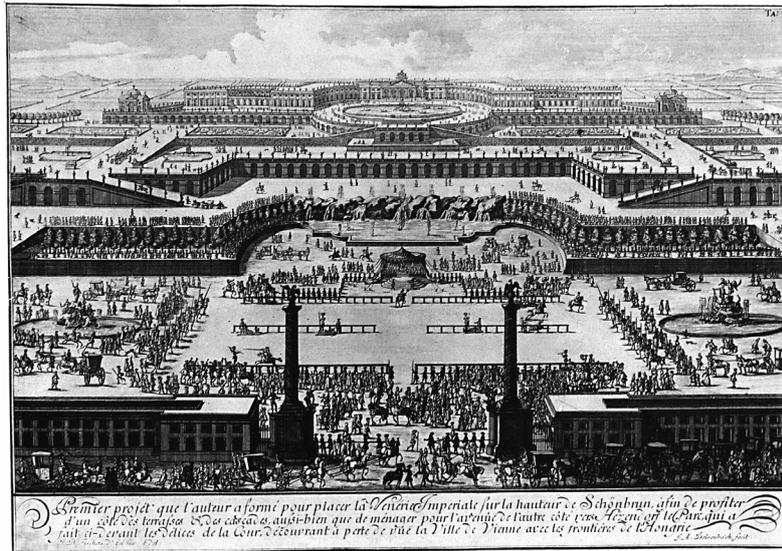


Abb. 1: J. B. Fischer von Erlach: Sog. „Erstes Projekt“ für Schloss Schönbrunn, aus: *Entwurf einer historischen Architectur* (IV. Buch, Taf. II, fol. 103)

Weniger bekannt als der griffige ‚Reichsstil‘-Terminus ist der eigentliche Haupttitel des Aufsatzes, der das methodische Anliegen des Autors beschreibt: „Die politische Bedeutung des deutschen Barock.“ Sedlmayr versucht, die Genese einer in seinen Augen fundamental neuen Architektursprache nicht allein auf das Genie seines ‚Helden‘ Fischer von Erlach zurückzuführen, sondern diese Innovation einzubetten in eine breite kulturpolitische Strömung um 1690: „Es ist selten so deutlich wie bei der Entstehung des Reichsstils zu zeigen, dass die Stilwandlung durch eine politische Wandlung mit hervorgerufen worden ist.“<sup>17</sup>

Das zweite Hauptwort im Titel dieses Beitrags macht auf ein gerade für das Thema der nationalen Identitätsfindung bemerkenswertes Phänomen aufmerksam: Johann Bernhard Fischer von Erlach war ein Migrant, und zwar im doppelten Sinne: Zuerst ein E-Migrant aus der provinziellen Steiermark in das Mekka moderner Baukunst, nach Rom, dann ein Re-Migrant in seine österreichische Heimat. Hieraus ergibt sich die Frage, warum gerade ein solcher Wanderkünstler besser als andere prädestiniert schien, den jungen römisch-deutschen König Josef mit den Grundbegriffen der Architektur vertraut zu machen. Und einmal angenommen, es habe den ominösen ‚Reichsstil‘ als Programm oder Realität tatsächlich gegeben: Warum sollte ausgerechnet ein Mann, der seine künstlerische Prägung

<sup>17</sup> H. Sedlmayr (Anm. 4) S. 142.

eben gerade nicht im Reich erhalten hatte, in der Lage sein, für dieses Reich eine eigene und eigentümliche Formensprache zu kreieren, welche ja nach Sedlmayr weit mehr wäre als die Fortschreibung römischer Ideen, sondern mit deren Hilfe „[...] Deutschland die künstlerische Mitte Europas geworden [war], die die europäischen Extreme überwindet und versöhnt“<sup>18</sup>

Sedlmayr erschien es noch fraglich, wie sich Fischer eingehende Kenntnisse der französischen Architektur erworben hatte, welche doch als entscheidende Vorbedingung dieser Syntheseleistung gelten müssen: Er vermutete die Vermittlung über Stichwerke und bemerkte bereits, dass die zugrunde liegenden „Vorbilder“ einer älteren Stilstufe angehörten.<sup>19</sup>

Die neuere Forschung Helmut Hagers, Gil Smiths, Werner Oechslins und anderer hat gezeigt, dass die Synthese italienischer und französischer Traditionen keine genuine Leistung Fischers und keine deutsche Eigentümlichkeit war, sondern zum Kern jener Erfahrungen gehört haben muss, welche der junge Architekt in seinen Lehrjahren in Rom empfangen hat. Seitdem sich dort die königlich-französische Akademie mit der päpstlichen Accademia di San Luca vereinigt hatte<sup>20</sup>, fungierte Rom als die zentrale Drehscheibe für den internationalen Austausch. Tatsächlich zeigen die Entwürfe anderer gleichzeitig in Rom geschulter Künstler wie Christopher Wren, Filippo Juvarra, Andreas Schlüter oder Nicodemus Tessin erstaunliche Ähnlichkeiten. Dies sei an einem Beispiel erläutert:

Hellmut Lorenz und Elisabeth Kieven haben darauf hingewiesen, dass Fischers Autorenschaft am so genannten *Lust-Garten-Gebäude*, das der Baumeister in seinem architekturtheoretischen Werk *Entwurf einer historischen Architectur*<sup>21</sup> als seine eigene Erfindung reklamiert, zumindest zweifelhaft ist. Eine in der National Gallery of Scotland in Edinburgh bewahrte Zeichnung (Abb. 4) erinnert in ihrem Duktus so stark an Gianlorenzo Bernini, den mutmaßlichen Lehrer Fischers

<sup>18</sup> H. Sedlmayr (Anm. 4) S. 148.

<sup>19</sup> Hans Sedlmayr, Johann Bernhard Fischer von Erlach, Wien 1956, S. 38 u. 42.

<sup>20</sup> Hans Aurenhammer, J. B. Fischer v. Erlach, London 1973, S. 21: Der französische Hofarchitekt Charles Lebrun war 1676 Principe (Vorsitzender) der Akademie, die 1681, ein Jahr nach Berninis Tod, die Pariser Statuten übernahm.

<sup>21</sup> Entwurf einer historischen Architectur, in Abbildung unterschiedener berühmten Gebäude, des Alterthums und fremder Völcker, umb aus den Geschicht-Büchern, Gedächtnuß-Müntzen, Ruinen, und eingeholten wahrhafften Abrißen, vor Augen zu stellen: in den Ersten Buche, Die von der Zeit vergrabene Bau-Arten ...; In dem Andren, Alte unbekante römische; In dem Dritten, Einige fremde .... Gebäude; In dem Vierten, Einige Gebäude von des Autoris Erfindung und Zeichnung / ... gezeichnet. und ... Hg. von Johann Bernhard Fischer von Erlachen, 1. Aufl. Wien 1721, 2. Aufl. Leipzig 1725, engl. Ausgabe London 1730. Bd. 4, Taf. XVIII, fol. 119: „Prospect eines Lust-Garten-Gebäu, so von mir inventiret [...]“.

in Rom, dass Elisabeth Kieven<sup>22</sup> sie als dessen Entwurf für eine Villa der Familie Chigi interpretiert hat. Es handelte sich somit beim *Lust-Garten-Gebäude* wenn nicht gar um ein Plagiat, so doch zumindest um ein ‚Implantat‘ rein römischer Ästhetik im Norden, um einen Terminus von Lorenz aufzugreifen.

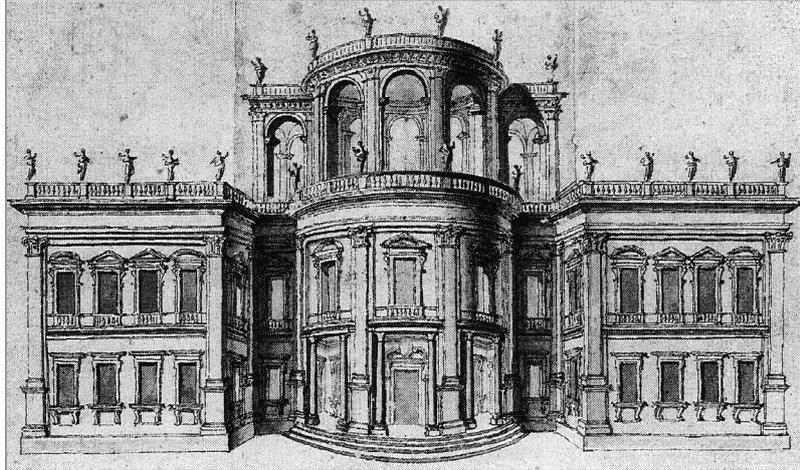


Abb. 4: Sog. „Lust-Garten-Gebäude“, Zeichnung (römisch um 1680?), Edinburgh, National Gallery of Scotland

Sedlmayr interpretierte den Bau dagegen als ein Schlüsselwerk für die von Fischer begründete, genuin deutsche Barockarchitektur.

Meine Überlegungen konzentrieren sich im Folgenden vor allem auf diese Baugattung, nämlich jene Gartenpaläste, welche Fischer und seine Konkurrenten als vielfältige Variationen des *Lust-Garten-Gebäudes* errichteten. Gerade dieser Typus erfreute sich beim Adel als der eigentlich Kultur tragenden Schicht im habsburgischen Wien großer Beliebtheit. Die kleinen Landschlösser jenes Typus erlauben somit eine vergleichende Betrachtung, was bei einem Unikat wie Schönbrunn I, nach Lorenz ein „ziemlich überschätztes Stück Phantasiearchitektur“<sup>23</sup>, kaum möglich ist. Solche Vergleiche sind aber unerlässlich, um festzustellen, ob Fischers Architektur wirklich reichsweit rezipiert und als stilistisches Leitbild akzeptiert wurde, wie Sedlmayrs Terminus suggeriert.

<sup>22</sup> Elisabeth Kieven, *Von Bernini bis Piranesi. Römische Architekturzeichnungen des Barock*, Stuttgart 1993, Kat. 33; Hellmut Lorenz, *Das „Lustgartengebäude“ Fischers von Erlach. Variationen eines architektonischen Themas*, in: *Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte* 32 (1979), S. 59–76.

<sup>23</sup> H. Lorenz (Anm. 7) S. 164.

Sedlmayr deutete gerade jene Gartengebäude Fischers aus den 1690er Jahren als Maßstab setzende Bauten des neuen Stils: „Trotz ihrer volksfremden Dächer sind sie nichts weniger als ‚italienisch‘ – nur ein oberflächlicher Formalismus könnte das meinen“, sondern erscheinen dem Autor in ihrer „[...] heroischphantastischen Haltung als tief deutsch.“<sup>24</sup> In dieser heute kaum mehr nachvollziehbaren Gedankenakrobatik steckt aber ein interessanter Ansatz in Hinblick auf unsere Frage: Inwieweit ist das Verpflanzen fremder Architekturformen, die unbedenkliche Übernahme ausländischer Ästhetik tatsächlich „tief deutsch“?<sup>25</sup> Könnte nicht in der Frage nach dem Verhältnis des Eigenen zum Fremden der Schlüssel zur Deutung jenes Phänomens stecken, das wir heute als süddeutsch-österreichische Barockarchitektur wahrnehmen, die sich eben doch merklich von der französischen und italienischen unterscheidet? Könnte Fischer als Migrant, also als Österreicher mit römischer Ausbildung, hierbei nicht eine vermittelnde Rolle gespielt haben, die über die bisher beschriebenen reinen Importphänomene hinausgeht? Und wie sieht es in jener Zeit tatsächlich mit dem ‚Reichsbewusstsein‘ bzw. dem ‚Nationalbewusstsein‘ aus, von dessen Existenz Sedlmayr so selbstverständlich ausgeht?

Ich möchte zur Klärung dieser letzten Frage zwei Texte heranziehen, die im direkten Umfeld von Fischers Schüler und Brothers, König Josef I., entstanden sind, und deren Titel zwar oft in der Fischer-Literatur zitiert werden, deren konkrete Aussagen über das ‚Reichsbewusstsein‘ der Deutschen um 1700 aber meines Erachtens noch nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Fischer von Erlach ist bereits von einem seiner Zeitgenossen als ein hervorragender Vertreter der ‚Deutschen Kunst‘ gefeiert worden: 1689 war Fischer wie erwähnt zum Architekturlehrer des Kronprinzen Josef berufen worden, und so erschien es nur folgerichtig, dass er für dessen Einzug in Wien nach der Krönung zum Römischen König zwei von insgesamt drei ephemeren Triumphbögen errichtete (Abb. 3). Der Autor der folgenden Textstelle, Johann Jacob Wagner von Wagenfels, entstammte ebenfalls dem ‚inner circle‘ um den Kronprinzen, denn er

<sup>24</sup> H. Sedlmayr (Anm. 4) S. 155.

<sup>25</sup> Friedrich Polleroß (Hg.), Fischer von Erlach und die Wiener Barocktradition, Wien 1995, S. 148 verweist als Beleg für dieses Prinzip auf einen Zeitgenossen Fischers, den Fürsten Liechtenstein: „*Das Weislichste ist, jeder Nation nachzuthun, was jede zum besten hat. Danenhero disfähls der Deutsche billich zu loben, dass er von sich selbst kein eigene Manier Thun und Lassen hat, so ihm allein zusteinde wie die andere Nationes, so jede besondere Siten und Arth hat. Er aber ist disfähls der Weislichste, thuet nach und erwehlet, was von denen anderen Nationen das Beste ist, und also sein Manier und Arth zu leben, auch die allerbeste werden kann. [...] Destwegen der Deutsche in vilem zu loben ob dises Imitierens willen.*“ Zit. nach Karl Eusebius Freiherr von Liechtenstein, Werk von der Architektur (ca. 1670–75), ed. in: Victor Fleischer, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler (1611–1684), Wien/Leipzig 1910, S. 194f.

war sein *Informator in der Historie*<sup>26</sup>, sein Geschichtslehrer. Man kann wohl davon ausgehen, dass der Architekt mit dem Werk und der Gedankenwelt seines Lehrerkollegen in Berührung kam, der ihm ein so rühmendes Zeugnis ausstellte.

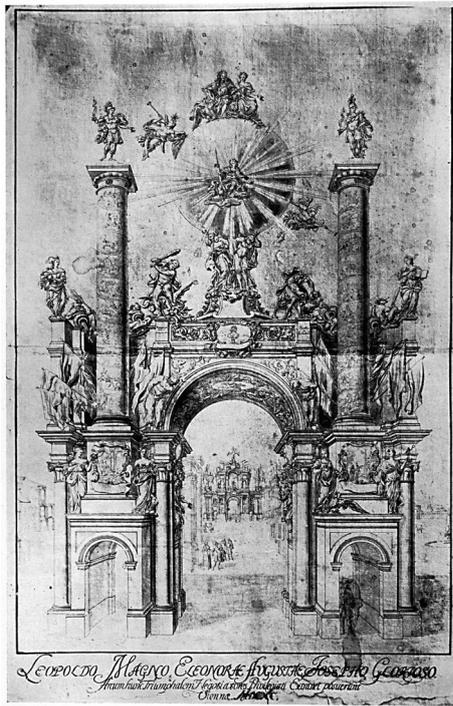


Abb. 3: J. B. Fischer von Erlach: Triumphbogen der fremden Niederleger zum Einzug Josefs I. in Wien 1690

Bereits ein Jahr nach dem feierlichen Einzug Josefs in Wien 1690 gab der Jurist Wagner von Wagenfels ein voluminöses Werk unter dem Titel *Ehren-Ruff Teutschlands, der Teutschen und ihres Reichs*<sup>27</sup> heraus, dem das folgende Zitat entnommen ist. Das Buch, Kaiser Leopold gewidmet, muss als politische Programmschrift des Prinzenenerziehers gelten. Wagner umreißt in der Vorrede klar seine Absicht: Er wolle den Irrtum aufklären, dem allzu viele Deutsche unterlägen, indem sie das Ausland überschätzten und alles Deutsche gering achteten. Der Autor habe selbst lange genug im Ausland gelebt und dabei festgestellt, dass die

vermeintliche Rückständigkeit und Unterlegenheit der Deutschen vor allem auf die Unkenntnis der wahren Verhältnisse und die geschickte Propaganda des Auslands zurückzuführen sei: *Dann aber pfelet solchen Leuthen, von denen man glaubet, dass ihnen grosse Staercke und Tapfferkeit, Gerechtigkeit und Weißheit, Höflichkeit und allerhand große Tugenden und gute Sitten beywohnen, sich nicht viel zu widersetzen; und was werden die wohlerbauten Vestungen und Mauren*

<sup>26</sup> Johann Jacob Wagner von Wagenfels, in: Zedlers Universal-Lexicon, Bd. 52, Leipzig 1747, Sp. 689f.; Einen Unterrichtstext (vermutlich von Wagner) für Josef I. publizierte J. Söttl: Von dem römischen Papst. Ein Vortrag für den römischen König Josef I., in: *Historische Zeitschrift* VI (1861), S. 22–45.

<sup>27</sup> *Ehren-Ruff Teutschlands, Der Teutschen Und Ihres Reichs* / Durch Hannss Jacob Wagner von Wagenfels, Wien(n) 1691.

einen solchen Feind, der burgerliche Herten, dass ist das beste Bollwerk, schon in seiner Gewalt haben, für Widerstand thun?<sup>28</sup>

Es geht dem Autor somit um die moralische Aufrüstung der *bürgerlichen Herzen*, um die Anfachung des Wehr- und Selbstbehauptungswillens insbesondere gegen die Expansion des Sonnenkönigs und seiner Heere am Rhein.

Das Lob Fischers ist keineswegs zentral für Wagners Argumentation, dennoch wird diese Passage von Sedlmayr<sup>29</sup> als Beleg für das neue Überlegenheitsgefühl der Deutschen angeführt, aber hierbei so verkürzt, dass die Aussage der Textstelle geradezu in ihr Gegenteil verkehrt wird. Hier sei daher ein längerer Passus zitiert: *An diesem Orth, meine ich, schicke es sich nicht übel, der zwey künstlichen Triumph-Porten, so im Jahr 1690 bey dem prächtigen Einzuge ihrer Kön. Majestät, da selbe von dem Krönungstage aus dem Reich siegprangend zurück-gekommen, von dem Kunst und sinnreichen Herrn Fischer mit Verwunderung der gantzen Welt allhier seind auffgerichtet worden, mit mehreren zu gedencken. [...] Allermaß sich alsdann auch ein Ausländer umb die Aufrichtung einer Ehren-Porten angenommen, und vorhero, gleich wie sich selbst gehöret, eine grosse Pralerey von seiner Kunst und Wissenschaft allenthalben gemacht, mit Versicherung, dass er etwas wolle zu Wege bringen, welches in Teutschland noch niemahls wäre gesehen worden, und welches die Teutsche Künstler, als nach seiner Meinung sehr große Ignoranten, nicht würden begreifen können, wie er dann zur Erreichung dessen, und zu größerer Ehr seiner Völckerschafft, gar aus seinem Vatterland, sonderlich aber von Bologna, Schnützer und Baukünstler hierher beruffen. Allein nachmahls kame es gantz umbgekehrt heraus, dann die vom Teutschen, welcher nicht die Wort, sondern das Werck wollte reden lassen, aufgerichtete zwey Ehren-Porten waren dermaßen prächtig, Kunst- und Zierreich, dass sowohl Ausländer als Teutsche sich darob höchlich verwunderten, aber dem fremden Werck solche üble Titul und Namen gaben, die sich hierher zu setzen, keines Weegs schicken. Und dieses ware ein schöner Triumph- und Ehrentag, [...] in welchen auch die Teutsche Kunst und Geschicklichkeit wider die Hochachtung der Außländer in den Gemüthern aller Zuschauer einen sehr herrlichen Sieg erhalten hat.*<sup>30</sup>

Für die hier behandelte Frage dürfte von Interesse sein, dass der von Wagner nicht genannte unterlegene Konkurrent Fischers kein anderer war als Peter Strudel, ein gebürtiger Südtiroler. Strudel wurde in Oberitalien ausgebildet, hatte sich im Unterschied zu Fischer aber anscheinend völlig mit seiner zweiten Heimat identi-

<sup>28</sup> H. J. Wagner v. Wagenfels (Anm. 27) Vorrede (o.S.).

<sup>29</sup> H. Sedlmayr (Anm. 4) S. 144: „Wagner v. Wagenfels, wie Fischer Lehrer des Kronprinzen, widmet ihm in seiner Kampfschrift für deutsches Wesen, dem *Ehrenruff Teutschlands* (1691), die berühmte und oft zitierte Stelle, preist Fischers Erfolg über einen Italiener als *sehr herrlichen Sieg* der deutschen Kunst.“

<sup>30</sup> H. J. Wagner v. Wagenfels (Anm. 27) S. 110.

fiziert, so dass von seiner Hand nur Schriftzeugnisse in italienischer Sprache überliefert sind.<sup>31</sup> Er hatte sich in Bologna so vollständig akklimatisiert, dass er Wagner bereits als *Welscher* erschien; Strudel ist nach der Terminologie des *Ehrenruffs* ein *Teutschling*<sup>32</sup>, einer jener Irregeleiteten, die alles Italienische bzw. ausländische grundsätzlich für unübertrefflich halten.

Liest man die Textstelle im Zusammenhang, so zeugt sie keinesfalls von einem allgemeinen deutschen Überlegenheitsgefühl, im Gegenteil: Die *Communis opinio*, gegen die sich der Autor auf insgesamt 642 Seiten höchst wortreich wendet, ist eben gerade *die Hochachtung der Auöländer in den Gemüthern aller Zuschauer*. Es ist derselbe Gemeinplatz, den Fürst Liechtenstein in einem Brief vom 16.12.1693 an den Bologneser Giuseppe Mazza in die Worte faöte: *Perché in questi parti qui non si trova gente, che habbia bon gusto di invenzione*.<sup>33</sup> Gegen dieses weit verbreitete Denken der *Teuschlinge* aller Stände versuchten Wagner und sein Vorläufer Philipp Wilhelm von Hörnigk, dessen Werk im Folgenden vorgestellt wird, mutig anzuschreiben.

Dass ein Deutscher, wie hier von Wagner beschrieben, tatsächlich einmal in einer Künstlerkonkurrenz gegen die Bolognesen als der eindeutig bessere erscheint, ist im Wien von 1690 eine solche Sensation, *daö sowohl Ausländer als Teutsche sich darob höchlich verwunderten*. Der Autor bejubelt somit einen Silberstreif am Horizont, den Sieg des krassen deutschen Außenseiters über die welschen Favoriten. Schon Sedlmayr erkannte, dass *Teutsche Kunst* hierbei nicht eine andere, autonome Ästhetik, sondern im Sinne des damaligen Sprachgebrauchs ‚Kunstfertigkeit‘ oder ‚Geschicklichkeit‘ meint.

Die italophile Haltung des Wiener Hofes, die von Wagner aus gutem Grund nur selten so deutlich wie im oben angeführten Fall attackiert wird, ist allerdings nicht nur auf die Anerkennung der künstlerischen Überlegenheit des Südens zurückzuführen, sondern unterstreicht auch nachdrücklich den Herrschaftsanspruch des Römischen Kaisers über Italien. Der täglich erlebbare Internationalismus Wiens ist für den Autor des *Ehrenruffs* ein positives Zeichen dieser Weltgeltung: Der Adel aus *Wellischland, Spanien, Ungarn, Pohlen und auß gantz Europa* finde

<sup>31</sup> Manfred Koller, *Die Brüder Strudel. Hofkünstler und Gründer der Wiener Kunstakademie*, Innsbruck/Wien 1993. Abbildung der Triumphbögen Strudels und Fischers bei H. Sedlmayr/H. Bauer (Anm. 15) S. 84ff.

<sup>32</sup> H. J. Wagner v. Wagenfels (Anm. 27) S. 82. Vor Wagner kritisierte bereits Johann Michael Moscherosch in seinem satirischen *Philander-Roman* von 1640–43 [...] *von den Frantzosen kommende oder zu den Frantzosen ziehende unnd die Frantzosen liebende Teuschlinge* [...]. Hier zit. nach H.-M. Blitz (Anm. 16) S. 66.

<sup>33</sup> Übers. des Verf.: *Hierzulande findet sich niemand, der beim Entwerfen guten Geschmacks besäöe*. Hier zit. nach H. Lorenz (Anm. 7) S. 426. Folgerichtig entschied sich Liechtenstein gegen den von Fischer vorgelegten Lustgartengebäude-Entwurf und beauftragte die Italiener Rossi und Martinelli mit dem Bau seines Gartenpalais. Vergl. H. Lorenz (Anm. 22) passim.

sich hier zusammen, man könne alle diese Sprachen in Wien lernen und üben, ohne die Stadtgrenzen verlassen zu müssen.<sup>34</sup> Der am Hof gepflegte Multikulturalismus wäre also prinzipiell nicht abzulehnen, wirkte er sich nicht so negativ auf das Selbstbewusstsein der Landeskinder aus. Dass es sich hierbei um eine spezifisch ‚deutsche Krankheit‘<sup>35</sup> handelt, ist Wagner wohl bewusst: *So kann ich auch in Wahrheit nicht begreifen, warumb gleich wir Teutsche auß allen Welt-Inwohnern allein unser herrliches Vatterland selbst verachten wollen, indeme doch alle andere Völcker alles das ihrige hoch loben, und ihr Vatterland, wann es auch noch so schlimm ist, dergestalten lieben, dass sie, [...] ihr Leben für selbiges freywillich in die Schantz zu schlagen, gar kein Bedencken tragen.*<sup>36</sup>

Kurz gefasst: Wagner versucht seinen Mitbürgern einzuhämmern, dass man ‚stolz sein könne, ja müsse, ein Deutscher zu sein‘. Aus der Intensität, mit der dies vorgetragen wird, kann man umgekehrt schließen, wie es de facto um das Selbstbild der Untertanen Josefs I. bestellt war. Die Einordnung Strudels als *Welscher* belegt außerdem, dass mit ‚deutsch‘ hier weder die Abstammung noch die rechtliche Stellung als Untertan des Kaisers, sondern in einem durchaus modernen Sinn das Selbstverständnis des Einzelnen gemeint ist, das Gefühl seiner sprachlich-kulturellen Zugehörigkeit, seine selbst gewählte Identität.

Dass bei der Behebung dieses kollektiven psychologischen Defizits den Migranten eine entscheidende Schlüsselrolle zufallen könnte, unterstreicht die andere politische Programmschrift, auf die hier kurz eingegangen werden soll: Philipp Wilhelm von Hörnigks *Österreich über alles, wann es nur will*,<sup>37</sup> der volkswirtschaftliche Bestseller seiner Zeit schlechthin. Das schmale Buch erlebte in den ersten hundert Jahren nach seinem Erscheinen bis 1784 16 Neuauflagen und fand auch außerhalb Österreichs weite Beachtung. Wagner v. Wagenfels lobt *Österreich über alles* als wichtigen Vorläufer seines eigenen Werkes.<sup>38</sup>

<sup>34</sup> H. J. Wagner v. Wagenfels (Anm. 27) S. 69f.

<sup>35</sup> Vergl. *Teutsche Staats-Kranckheiten* in: Zedlers Universal-Lexicon Bd. 43, Leipzig 1745, Sp. 184–196: Der Autor hält Deutschland durch seine Größe und Ressourcen den Nachbarvölkern für überlegen, erkennt aber in der Nachahmungssucht gegenüber dem Ausland und in der Lähmung der eigenen Kräfte durch die *übelgeordnete Zusammenfügung der Republick* [die Reichsverfassung] (Sp. 193) die Ursache für die derzeitige scheinbare Unterlegenheit des Reiches.

<sup>36</sup> H. J. Wagner v. Wagenfels (Anm. 27) S. 640.

<sup>37</sup> Philipp Wilhelm v. Hörnigk, *Oesterreich Über alles wann es nur will*. Das ist: wohlmeinender Fuerschlag, Wie mittelst einer wohlbestellten Lands-Oeconomie, die Kayserl. Erbland in kurzem ueber alle anderen Staat von Europa zu erheben / und mehr als einiger derselben / von denen andern Independent zu machen. Durch einen Liebhaber der Kayserl. Erbland Wohlfahrt. Gedruckt im Jahr Christi 1684; hier zit. nach: Sozialökonomische Texte, Herausgegeben von Professor Dr. August Skalweit, Heft 12/13, (nach der Ausg. Leipzig 1753 = Regensburg 1708 ) Frankfurt am Main 1948.

<sup>38</sup> H. J. Wagner v. Wagenfels (Anm. 27) S. 64ff.

Während Wagner vor allem die militärische Schwächung Deutschlands durch die grassierende Xenophilie beklagt, empört Hörnigk das hieraus resultierende wirtschaftliche Ausbluten des Landes. Obwohl alle lebensnotwendigen Güter innerhalb der Erblande ausreichend vorhanden seien, flössen Unsummen guten Geldes für unnötige Luxuswaren, vor allem für Textilien, nach Frankreich. Wenn es gelänge (woran der Autor nicht zweifelt), Seide und Leinen in gleichwertiger Qualität im Land selbst herzustellen, und dann (was ihm viel schwieriger erscheint), die deutschen Konsumenten davon zu überzeugen wären, dass importierte Produkte nicht schon deshalb besser seien, weil sie im Ausland produziert wurden, dann könnte dieser Kaufkraftabfluss unterbunden und Österreich so gestärkt werden, dass es tatsächlich in seiner Wirtschaftskraft *über allen* europäischen Staaten stünde. Dass dies bisher nicht gelang, hat nach Hörnigk keine faktischen, sondern vor allem psychologische Gründe: Daher der Titelzusatz *wann es nur will*. Beide Autoren gehen also davon aus, dass das Sein vom Bewusstsein bestimmt wird, und sehen in einem Mentalitätswandel die Voraussetzung für zukünftige realpolitische Erfolge: Man könnte die Kernbotschaft beider Texte in dem inzwischen geflügelten Wort zusammenfassen: ‚Durch Deutschland muss ein Ruck gehen!‘.<sup>39</sup>

Über Philipp Wilhelm v. Hörnigk<sup>40</sup> (1640–1714) ist deutlich mehr bekannt als über Wagner von Wagenfels. Er stammte aus dem Kurmainzischen und verfolgte eine glänzende Karriere im österreichischen diplomatischen Dienst, welche ihn unter anderem nach Den Haag, Dresden und Berlin führte. Hörnigk betätigte sich mehrfach als pro-habsburgischer Publizist, als Verteidiger des kaiserlichen Vorrangs und Verfasser antifranzösischer Pamphlete. Er starb 1714 als langjähriger Berater des Fürstbischofs Lamberg in Passau.

Hörnigk war der Schwager des schillernden Wirtschaftspolitikers und Unternehmers Johann Joachim Becher, der von der Einführung einer reichsweiten Gewerbesteuer bis zur österreichisch-ostindischen Kompanie zahlreiche gewagte

<sup>39</sup> Vergl. hierzu die erste so genannte Berliner Rede des Bundespräsidenten Roman Herzog vom 26.04.1997: *Aber es ist auch noch nicht zu spät. Durch Deutschland muß ein Ruck gehen. [...] Wir haben es in unserer Geschichte immer wieder gesehen: Die Deutschen haben die Kraft und den Leistungswillen, sich am eigenen Schopf aus der Krise herauszuziehen – wenn sie es sich nur zutrauen. [...] Ich setze auf erneuerten Mut. Und ich vertraue auf unsere Gestaltungskraft. Glauben wir wieder an uns selber. Die besten Jahre liegen noch vor uns.* Gesamttext der Rede unter <http://www.bundespraesident.de/dokumente/-2.15154/Rede/dokument.htm>.

<sup>40</sup> Ingo Andruchowicz, Philipp Wilhelm v. Hörnigk: „Österreich Über alles, wann es nur will“. Universalistische Reichsidee versus kameralistische Pragmatik, in: Michael Benedikt/Reinhold Knoll/Josef Rupitz (Hg.), *Verdrängter Humanismus, verzögerte Aufklärung. Die Philosophie in Österreich zwischen Reformation und Aufklärung (1650–1750). Die Stärke des Barock. Leben – Kunst – Wissenschaft.* Band 1, 2. Teilband, Klausen-Leopoldsdorf 1997, S. 679–721.

Projekte in den Sand gesetzt hatte und schließlich wegen Korruptionsvorwürfen in die Niederlande geflohen war. Von Becher erwarb der gelehrte Jurist Hörnigk anscheinend seine erstaunlichen volkswirtschaftlichen Kenntnisse, die er in der 1684 erstmals anonym erschienenen Schrift *Oesterreich Über alles, wann es nur will* zu einem Offensivprogramm bündelte. Dass Hörnigk von Österreich, Wagner von Wagenfels aber über Deutschland schreibt, ist nur ein scheinbarer Gegensatz: Hörnigk versteht Österreich hier als den Verbund aller habsburgischen Erblande, also einschließlich Ungarns und Oberitaliens. Er schlägt vor, sein Programm zunächst im größten aller Reichsländer durchzuführen, von dort solle es dann ausstrahlen und in allen anderen Territorien Nachahmung finden: Österreich steht somit pars pro toto für eine angestrebte gesamtdeutsche Wirtschaftsreform.

Hörnigks Reformbestrebungen entstammen dem typischen merkantilistischen Arsenal seiner Zeit: Er empfiehlt, die eigenen Märkte gegen Fertigwaren aus dem Ausland abzuschotten, die Binnenwirtschaft anzukurbeln, keine Rohwaren ins Ausland zu liefern, sondern diese im Inland zu veredeln und erst dann zu exportieren. Diese Rezepte scheinen für die Textilindustrie tauglich, für Kunst und Architektur dagegen ohne Belang. Betrachtet man aber die Methoden, mit deren Hilfe der Autor für die Akzeptanz einheimischer Produktion beim verwöhnten Publikum sorgen will, so lassen sich interessante Parallelen mit dem Fall Fischers erkennen. Den Deutschen fehlt es nach Hörnigk nicht an der grundsätzlichen Befähigung zur Produktion auf Weltniveau, sondern nur am Know-how und an einer von außen ungestörten internen Konkurrenz, die das Geschäft erst belebt und die Qualität hebt:

*In Wien selbst, wo doch die Lüsterheit und die Sehning nach fröhlichem Leben gleichsam zu einem allgemeinen Herkommen erwachsen, mangelt es zu denen Fabrikaturen weder an Geschicklichkeit noch an Applikation, wann nur Willen, Aufmunterung und Anführung da ist. Zu dessen Exemplifizierung mag unter andern dienen der bekannte französische Hutmacher, so arm dahin und in ganz wenigen Jahren zu großem Reichtum kommen. Der hat seine Ware weder selbst, noch durch seine Landsleute, sondern durch Teutsche, und zwar Österreicher arbeiten lassen. Also auch gehet es öfters mit dergleichen, die guter österreichischer Landsmannschaft seind und dennoch mit französischen Passporten aufziehen.<sup>41</sup>*

Um die deutsche Produktion der ausländischen qualitativ anzugleichen, beschreibt Hörnigk mehrere taugliche Wege: *Auf diese Weise muß sich hochteutsche Ware gut ausländisch machen lassen. [...] Wäre unser Verstand zu stumpf, es von selbst auszufinden, so lasse man die Künstler von andern Orten herkommen und spare keine Kosten daran, sie werden sich wieder zahlen, ob sie gleich mit Gold gleicher Schwere müßten erkaufet werden. Gefällt dieses nicht, so schicke man teils*

<sup>41</sup> P. W. v. Hörnigk (Anm. 37) Kap. XV, S. 45.

*unsere Landskinder dorthin und lasse sie es erlernen. Können die Teutschen, sobald sie in Frankreich oder Holland kommen, es daselbstigen Einwohnern gleich, oder auch bevor tun, so lange sie bei selbigen seind, so können sie auch die Kunst wieder mit zurück bringen und ihrem Vaterland damit wohl tun, dem sie ohne das alles schuldig seind [...].*<sup>42</sup> Als dritten Weg empfiehlt Hörnigk eine Art ‚Green-Card‘ für ausländische Fachkräfte, wobei allerdings auf die vollständige Integration der Nachfolgegenerationen zu achten sei: *Ich sehe nicht weniger als eine notwendige Sache an, dass denen von außen hereinkommenden Künstlern und Handwerkern Freiheit von Anlagen und anderen Beschwerden, auch sonst einige tunliche und annehmlliche Privilegien auf gewisse Jahre zu verstatten, aber auch redlich und unverbrüchlich zu halten. [...] Dann bleiben die Leute draußen, so genießen wir ihrer in Ewigkeit nicht. Ziehen wir sie aber durch Privilegien herein, so seind wir sicher, dass wir ihrer wenigst nach Verlauf etlicher Jahr genießen können. [...] Doch wäre ihnen nicht [...], zu verstatten, dass sie nach einer sechs- oder siebenjährigen Frist mit dem erworbenen Geld wieder aus dem Land gehen; sondern wer sich bei uns ernähren will, der lasse sich hier häuslich nieder. Deren Kinder werden bereits keine Franzosen mehr, sondern gut teutsch sein.*<sup>43</sup>

Obwohl Hörnigks Text sich auf französische Seidenweber bezieht, erkennt man doch zahlreiche Prinzipien des Wiener Architekturbetriebs der gleichen Zeit wieder. Alle drei von Hörnigk genannten Methoden zur Qualitätssteigerung wurden dort angewandt: Man holte ausländischen Spezialisten wie Rossi oder Martinielli für kurze Zeit ins Land, schickte Landskinder wie Fischer oder Strudel zur Ausbildung ins Ausland, oder bemühte sich um die dauerhafte Ansiedlung von Fremden wie bei Beduzzi oder Mattielli. Es galt, einen Rückstand aufzuholen, nicht andere zu überbieten. Dass eine solche Analyse der ‚Gesamtdeutschen Vergangenheit‘ im Jahr des Anschlusses 1938 nicht opportun erschien, bedarf keiner näheren Erläuterung. Sedlmayr glaubte vielmehr, dass sich „[...] Deutschland in jenen Jahren als die überwölbende Mittel Europas“<sup>44</sup> gefühlt hätte, was man im Lichte dieser zeitgenössischen Quellen- und Schlüsseltexte bezweifeln darf.

Hieraus ergibt sich die Frage: Was hat dieser mentalitätsgeschichtliche Exkurs konkret mit Fischers Architektur zu tun? Vielleicht hilft Wagners *Ehrenruff* einen Befund zu deuten, welcher die Fischer-Forschung seit langem beschäftigt, nämlich die merkwürdige Auswahl der im *Entwurf einer historischen Architectur*, der ersten illustrierten Weltgeschichte der Baukunst, abgebildeten Bauwerke. Zwischen den sieben Weltwundern, Bauten der Spätantike, Persiens, Chinas und dem abschließenden vierten Buch mit den Bauten Fischers klafft eine gewaltige histo-

<sup>42</sup> P. W. v. Hörnigk (Anm. 37) Kap. XVII, S. 98f.

<sup>43</sup> P. W. v. Hörnigk (Anm. 37) Kap. XVIII, S. 102; Kap. XXIX, S. 107.

<sup>44</sup> H. Sedlmayr (Anm. 4) S. 148.

rische Lücke, so dass weder das moderne Rom noch Paris, weder Palladios Venedig noch das habsburgische Spanien darin Erwähnung finden.

Fischer erklärte diese Auslassungen in der Vorrede so, er habe [...] *lieber dieses Buch eines Zierraths berauben wollen, als ohne Noth etwas machen, das schon mit gleichem Fleiß gemacht worden.*<sup>45</sup> Das Argument ist aber nicht stichhaltig, denn das Buch beginnt mit der Rekonstruktion des Tempels von Jerusalem, die sich erklärtermaßen an Villalpandos bekannten Entwurf von 1604 anlehnt.<sup>46</sup>

Es geht Fischer offensichtlich nicht darum, ein weiteres Mal den bekannten Künstlergrößen der Neuzeit zu huldigen; er plädiert vielmehr durch seine Auswahl für das Unbekannte und kaum direkt Nachahmenswerte, für einen architektonischen Relativismus und Regionalismus, der jedem Land eine möglichst große formale Autonomie zugestehen will: *Wann auch in Zeichnungen sich Übende Gelegenheit gewinnen, den Geschmack der Landes=Arten* [im französischen Text der zweiten Ausgabe von 1725 steht hier: *les goûts des nations*] (*welcher, wie in den Speisen, also auch zu reden in Trachten, und im Bauen ungleich ist*) *gegen einander zu halten, und das Beste zu erwählen, anbey zu erkennen, dass im Bauen zwar etwas auf eine Regel=lose Gewohnheit ankomme; (als etwan in dem Gotischen kleinen Schnitz=Werk, und in den oben zugespitzten Bogen, in den Thürmen [...]) wo man einem jeden Volk sein Gutdunken so wenig abstreiten kann, als den Geschmack [...].*<sup>47</sup>

Fischer steht mit dieser Ansicht vom national differierenden Geschmack nicht allein. Johann Jacob Schübler betont 1732: *Und dieweil die Kunst, weder eine umschränkete, noch absolute Nothwendigkeit hat, sondern die Situation und Einbildungs-krafft, nach dem national und bon gout, Naturel, und mancherley Begriffen, sich erweitert und selbst Schrancken setzen kann.*<sup>48</sup>

Zur Abbildung der im Vorwort erwähnten gotischen Kirchen, deren *wolkenhohe Türme* auch Wagner von Wagenfels preist<sup>49</sup>, und die den Zeitgenossen als ‚typisch deutsch‘ galten, kam es wegen der übereilten Publikation des *Entwurffs*<sup>50</sup>

<sup>45</sup> J. B. Fischer v. Erlach (Anm. 21), Vorrede (o.S.) S. 2.

<sup>46</sup> Jeronimo Prado/Juan Bautista de Villalpando, In Ezechielem Explanaciones et Apparatus Urbis, ac Templo Hierosolymitani Commentariis et imaginibus illustratus. 3 Bde., Rom 1596–1604. Zu Villalpando siehe einführend Hanno-Walter Kruft, *Geschichte der Architekturtheorie von der Antike bis zur Gegenwart*, München 1985, S. 249f.

<sup>47</sup> J. B. Fischer v. Erlach (Anm. 21), Vorrede (o. S.) S. 2.

<sup>48</sup> Johann Jacob Schübler, *Synopsis architecturae civilis eclecticae, oder Kurtzer Entwurff von den Partial-Begriffen [...]*, Nürnberg 1732, S. 5, hier zit. nach U. Fürst (Anm. 5) S. 264.

<sup>49</sup> H. J. Wagner v. Wagenfels (Anm. 27) S. 66.

<sup>50</sup> Zur Editions-geschichte siehe H. Lorenz (Anm. 5) S. 42f.: Das wohl ursprünglich Josef I. zugedachte Werk wurde nach dessen unerwarteten Tod 1712 dem neuen Kaiser Karl VI. gewidmet; obwohl das Buch erst 1721 nach 16 Jahren Vorbereitungszeit gedruckt wurde, belegt die Tatsache, dass die letzten beiden Bücher ohne Kommentar blieben, den

leider nicht. Statt dessen stellt Fischer als typische und vorbildliche Beispiele für den Geschmack der Deutschen seine eigenen Bauwerke vor.

Wagner von Wagenfels hätte die merkwürdige Auswahl der *Völkerschafften*, deren Bauwerke in Fischers Weltgeschichte der Baukunst aufgenommen wurden, wahrscheinlich gebilligt, denn nach einer eigenwilligen, aber durchaus verbreiteten Auslegung der Daniel-Prophetie von den Vier Weltreichen,<sup>51</sup> mit welcher der *Ehrenruff* einen merkwürdigen theologisch-spekulativen Abschluss findet, wird die Welt von vier Völkern beherrscht, die aufeinander folgen: Assyrern und Persern, Griechen, Römern und, als letzten, den Deutschen.<sup>52</sup> Franzosen und Italiener kommen in dieser Auflistung nicht vor, sie sind keine echten ‚Universal-Monarchien‘ und treten daher nicht in direkten Wettbewerb. Vielleicht ist deshalb nur ein einziges neueres italienisches Bauwerk im *Entwurf* abgebildet, nämlich die Borromeische Insel in der seit 1714 habsburgisch-kaiserlichen Lombardei, eine Art ‚Hängender Garten der Moderne‘.<sup>53</sup>

Fischer ergänzt diesen klassischen Kanon der Weltreiche im dritten Buch um drei nahezu gleichrangige Imperien, nämlich das Osmanische, Chinesische und Ägyptische Reich. Der Maßstab für Schönbrunn I (Abb. 1), das ja nur aus seiner Stichreproduktion im *Entwurf* her bekannt ist, wären somit nicht der Louvre und Versailles, wie Sedlmayr annahm, sondern die hier abgebildeten Kaiserresidenzen der Domus Aurea des Nero, Alexandria am Nil oder der Kaiserpalast in Peking (Abb. 2). Hierdurch erklärt sich auch zwanglos der phantastisch-unrealistische Schau-Charakter des *Premier projet* mit seiner üppigen Staffage, auf den Lorenz nachdrücklich hingewiesen hat.<sup>54</sup> Sedlmayrs kunsthistorische Ableitung von

---

fragmentarischen Zustand, wobei die Auswahl der Beispiele unvollständig und nicht immer ganz verständlich erscheint.

<sup>51</sup> H. J. Wagner v. Wagenfels (Anm. 27) Kap. 18: *Vom Reich der Teutschen*, S. 606–642, nach dem alttestamentarischen Danielbuch, 7. Kapitel.

<sup>52</sup> H. J. Wagner v. Wagenfels (Anm. 27) S. 266.

<sup>53</sup> J. B. Fischer v. Erlach (Anm. 21) 2. Buch, Taf. 82, als letzte Abbildung im zweiten, der römischen Antike gewidmeten Buch. Ein die Auswahl begründender Erläuterungstext fehlt. George Kunoth, *Die Historische Architektur* Fischer v. Erlachs, Düsseldorf 1956, S. 92 erkennt in der Insel die „[...] synthetische Verschmelzung von Antike und Moderne, die den Grundgedanken seines in der Heimat auf ihn wartenden Werkes verkörperte.“ Vielleicht ist die Abbildung des Bauwerks mit seiner relativen Unbekanntheit zu erklären, da die im zweiten Buch vorgestellten Monumente ausdrücklich als *moins connus* benannt werden. Ähnlich rätselhaft ist die Abbildung von Stonehenge und einer ‚von der Natur gebauten‘ Felsenbühne bei Salzburg auf der vorigen Tafel 81. Vielleicht soll auf den letzten beiden Tafeln des zweiten Buches eine Entwicklungslinie Natur – barbarische Vergangenheit – Antike – hochentwickelte Gegenwart angedeutet werden, in die sich vielleicht auch die nicht realisierten Stiche der ‚gotischen Türme‘ hätten eingliedern lassen? Das 5. Buch zeigt eine solche Entwicklungslinie ‚Von der Antike bis zur Moderne‘ anhand von Vasenentwürfen.

<sup>54</sup> H. Lorenz (Anm. 7) S. 163ff.

französischen Vorbildern mag richtig sein, Fischer hatte aber offensichtlich kein Interesse daran, diese Konkurrenzen oder Filiationen allzu deutlich herauszustellen.

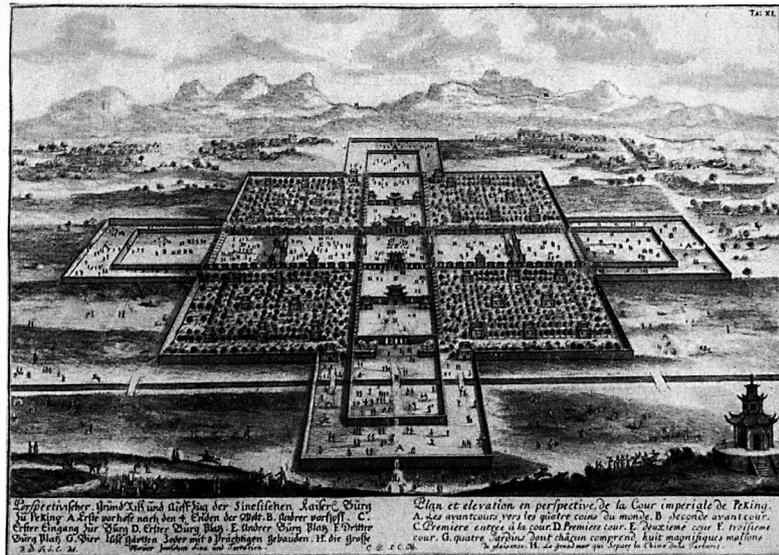


Abb. 2: J. B. Fischer von Erlach: Kaiserburg in Peking, aus: *Entwurf einer historischen Architectur* (III. Buch, Taf. XI, fol. 96)

Man kann davon ausgehen, dass sich das merkantilistische Denken Hörnigks breiter Akzeptanz in führenden Kreisen des Reiches erfreute: Das belegen schon die vielen Neuauflagen von *Österreich Über alles*.

So gründete Fürstbischof Johann Ernst Graf Thun, der Salzburger Mäzen Fischers, zur Nutzung des Holzreichtums in seinem Hochstift und zur Behebung der Armut im Jahr 1703 eine Glashütte; als Leiter verpflichtet er einen Spezialisten aus dem bayerischen Wald und flankierte diese Industrieansiedlung, den Vorschlägen Hörnigks folgend, mit einem Verbot der Einfuhr ausländischer Gläser.<sup>55</sup>

Man hat sich oft gefragt, warum der so baufreudige Kirchenfürst, der riesige Geldsummen in die Werke seines Hofarchitekten Fischer investierte, dem zuvor viel beschäftigten, in Bayern wohnhaften Baumeister Giovanni Gasparo Zuccalli mit geradezu unlauteren Mitteln die Bauleitung der Kajetanerkirche entzog und ihm die vertraglich vereinbarte Bezahlung verweigerte.<sup>56</sup> Hörnigks neunte These

<sup>55</sup> Franz Martin, *Salzburgs Fürsten in der Barockzeit*, 4. Aufl. Salzburg 1982, S. 152.

<sup>56</sup> F. Martin (Anm. 55) S. 146.

zur Wirtschaftsreform erscheint wie eine Legitimation dieses scheinbar widersprüchlichen Verhaltens: *Neuntens ist außer wichtigen Bedenkens in keinerlei Weise noch Weg zu gestatten, dass Güter, deren Art inner Landes zur Genüge und in erträglicher Güte fällig, von außen hinein gebracht werden, worinnen mit denen Auswärtigen weder Mitleiden noch Barmherzigkeit zu tragen, sie seien gleich Freunde, Alliierte oder Feinde. Dann da hat alle Freundschaft ein Ende, wo solche zu meiner Schwächung und Verderbung angesehen. Und solches behält Platz, wanngleich die inländische Waren schlechter an Güte oder auch höher an Wert sein sollten. Dann besser wäre, [...], für eine Ware zwei Taler geben, die im Lande bleiben, als nur einen, der aber hinaus gehet.*<sup>57</sup>

Der erstaunliche „Bauwurm“, wie man die nach 1683 in ganz Österreich einsetzende Neubauwelle mit einem bekannten Wort der Schönborn nennen könnte, wäre demnach nicht nur Ausdruck gesteigerten Selbstbewusstseins und adeligen Repräsentationsstrebens, sondern im Sinne der Zeit gezielte Wirtschaftsförderung, aber nur dann, wenn die gezahlten Löhne an Landeskinder und nicht mehr wie zuvor an welsche Wanderkünstler und damit außer Landes flössen. Die Zuccallis waren eine bayerisch-italienischen Familie, während der nach Wien orientierte Fürstbischof durch die Wahl Fischers sein Zutrauen zu ‚Österreich über alles‘ wirkungsvoll zur Schau stellen konnte.

Es bleibt eine abschließende und aus kunsthistorischer Sicht zentrale Frage: Kann man Fischers Architektur als ‚Reichsstil‘ bezeichnen, also als eigenständige deutsche Formensprache mit Vorbildcharakter für das Reich, oder wurde nicht vielmehr das Gegenteil von ihm erwartet, nämlich, um mit Hörnigk zu sprechen, *hochteutsche Ware gut ausländisch zu machen?*

Werfen wir hierzu einen Blick auf eines der vielen *Lust-Garten-Gebäude*, die Fischer für den Wiener Adel errichtete. Das Jagdschloss Niederweiden bei Engelhartsstetten in Niederösterreich wurde von 1696 bis 1701 nach Fischers Plänen für Ernst Rüdiger Graf Starhemberg, den Verteidiger Wiens gegen die Türken, im Marchfeld gebaut.<sup>58</sup> Während Abb. 5 das Originalprojekt Fischers nach einem Stich von Pfeffel und Engelbrecht wiedergibt, zeigt Abb. 6 den Zustand des Schlosses um 1900, der trotz Verfall und Restaurierung im 20. Jahrhundert in etwa dem heutigen entspricht. Durch Untersuchungen im Rahmen dieser Restaurierungsmaßnahmen konnte nachgewiesen werden, dass der Bau tatsächlich zunächst gemäß Fischers Entwurf realisiert, aber später umgebaut wurde; Zeitpunkt

<sup>57</sup> P. W. v. Hörnigk (Anm. 37) Kap. IX, S. 29.

<sup>58</sup> Zu Niederweiden siehe Rupert Feuchtmüller, Schloß Niederweiden. Neue Funde zur Baugeschichte, in: Mitteilungen der Gesellschaft für vergleichende Kunstforschung Wien 9 (1956), S. 108f.; H. Aurenhammer (Anm. 20) S. 96f.; Otto Demus: Gefährdete Denkmale. Schloß Niederweiden im Marchfeld, in: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege 4 (1950), S. 61ff.; H. Sedlmayr 1956 (Anm.19) S. 100f., 178; H. Lorenz (Anm. 5) S. 81f.

und Autor dieser Umgestaltung waren jedoch nicht bekannt. Da Niederweiden 1727 an Prinz Eugen von Savoyen verkauft worden war, nahm Sedlmayr in seiner ersten Fischer-Monographie von 1925 an, der Hausarchitekt des Savoyers, Johann Lucas v. Hildebrandt, habe den Umbau geleitet, was aufgrund der Dachform – man denke an das Untere Belvedere Schloss in Wien – nicht unwahrscheinlich erschien.<sup>59</sup> Später gelang der Nachweis, dass der Umbau erst beim nächsten Besitzerwechsel erfolgte: Kaiserin Maria Theresia machte ihrem Gatten Franz I. Stephan das Schloss 1755 zum Geschenk und beauftragte ihren Hofarchitekten Nikolaus Pacassi, den Vollender des Schlosses Schönbrunn, mit der Adaption.

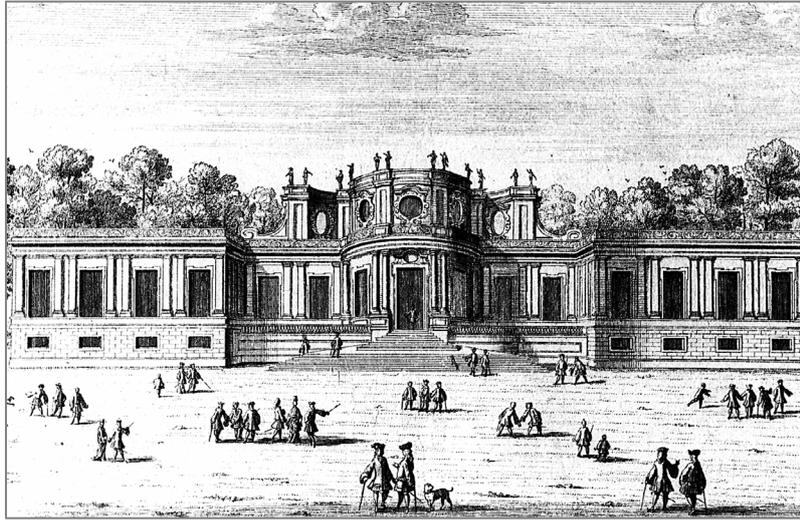


Abb. 5: J. B. Fischer von Erlach: Jagdschloss Niederweiden bei Engelhartstetten (N. Ö.), Stich von Pfeffel und Engelbrecht, nach 1696

Hierbei wurde der Bau jedoch nicht einfach um ein Stockwerk erhöht, wie man auf den ersten Blick vermuten könnte. Der genaue Vergleich von Stich und heutigem Zustand zeigt vielmehr, dass kein weiteres Geschoss hinzugefügt, sondern nur die vorhandenen Mauern um ca. 1,80 m erhöht, die Zwischendecken entfernt, das neue Dach aufgesetzt und die gesamte Außenhaut vereinheitlichend überformt wurde. Es blieb vom Bau Fischers somit nicht viel mehr als der äußere Umriss der Mauern – um so bezeichnender, dass das kleine Schloss nicht ganz abgerissen und neu gebaut, sondern seine anscheinend geschätzte Grundform unter erheblichen Aufwendungen neu redigiert wurde.

<sup>59</sup> Hans Sedlmayr, Johann Bernhard Fischer von Erlach der Ältere, München 1925, S. 95.



Abb. 6: Schloss Niederweiden, Zustand um 1900

Diese Umgestaltung erscheint in den Augen des Architekturkenners kaum als Gewinn, denn Fischers ursprünglicher Entwurf verliert merklich an Klarheit und Markanz der Formulierung. Auch unter den Kriterien des Dekorums führte die Neugestaltung zu einer Abwertung, denn die herrschaftliche Instrumentierung des Außenbaus mit einer genuteten Sockelzone und umlaufenden Pilastern, typisch für Fischers Lustgebäude, wurde zu einer einheitlichen glatten, durchfensterten Wand reduziert, die keine deutliche Differenzierung der Geschosse mehr kennt. Fischers aus scharf geschnitten stereometrischen Körpern gefügte Komposition erscheint wie mit dem Weichzeichner geglättet: Seitenflügel und Mittelrotunde gleichen sich in der Höhe einander an und werden durch ein verbindendes Dach miteinander verschmolzen. Es ist erstaunlich, dass ein vormals fürstlicher Landsitz in qualitätvoller römischer Architektursprache, der nun zum kaiserlichen Lustschloss avanciert, formal auf die Ebene eines landläufigen Gutshauses reduziert wurde.

Bedenkt man die lange Zeitspanne eines halben Jahrhunderts zwischen Errichtung und Umbau, so könnte man zunächst den Stilwandel als Ursache benennen: Der Geschmack mag sich vom pompösen ‚Kaiserstil‘ zum intimen, unter Maria Theresia betont familiären Rokoko gewandelt haben. Diese Annahme wird aber nicht bestätigt, wenn man Niederweiden mit anderen Schlössern vergleicht, die noch zu Fischers Lebzeiten nach dem Schema des *Lust-Garten-Gebäudes* errichtet wurden. In der Tat fiel seine Invention in Österreich auf ausgesprochen fruchtbaren Boden und fand zahlreiche Nachahmer. Stellt man diese Bauten nebeneinan-

der – teils von Fischer selbst begonnen und von anderen vollendet, teils von eigenständigen Architekten ohne seine Beteiligung errichtet –, so ergibt sich ein merkwürdiger Befund: Nahezu alle Nachfolgebauten des *Lust-Garten-Gebäudes* zeigen das Schema Fischers in jener formal reduzierten und variierten Architektursprache, die Pacassi später auch auf Niederweiden übertrug. Als Beispiele seien das 1699–1706 für den Grafen Pachta von Giovanni Battista Alliprandi errichtete Landschloss Liblitz in Böhmen<sup>60</sup> (Abb. 7) und das anscheinend nachträglich umgestaltete Palais Loeb<sup>61</sup> (Abb. 8), das erste in Wien von Fischer selbst errichtete Lustschloss dieses Typs aus dem Jahr 1690, genannt.

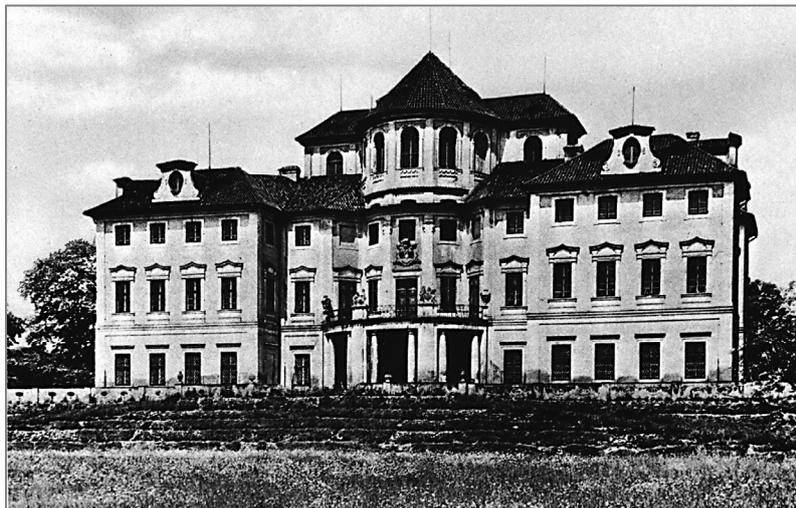


Abb. 7: G. B. Alliprandi: Schloss Liblitz, Gartenseite

Statt der ‚römischen‘ markanten Differenzierung in Hauptsaal und Nebenflügel, Sockel und Piano Nobile, flache Dächer und bekrönende Attika, wie von Fischer intendiert, ergibt sich bei allen Nachfolgebauten der gleiche Befund: Die Instrumentierung der Wände durch Pilaster wird weitgehend reduziert, die Fensterädikulen verwandeln sich in die typischen österreichischen ‚Augenbrauen‘, und steile Mansarddächer binden die bei Fischer so markant isolierten Bauteile abmildernd zusammen. Statt der Illusion eines vitruvianischen Gerüstbaus wird

<sup>60</sup> Heinrich Gerhard Franz, *Bauten und Baumeister der Barockzeit in Böhmen. Entstehung und Ausstrahlung der böhmischen Barockkunst*, Leipzig 1962, S. 91; H. Lorenz (Anm. 22) S. 63ff., Abb. 69f.

<sup>61</sup> H. Lorenz (Anm. 5) S. 76. Vergl. auch den ähnlichen Befund bei dem 1692 nach Plänen Fischers errichteten, später veränderten Gartenpalais Strattmann, ebd. Abb. 15, 69.

das massive Mauerwerk als konstruktives Element betont, in welches schlichte Fenster eingeschnitten sind.

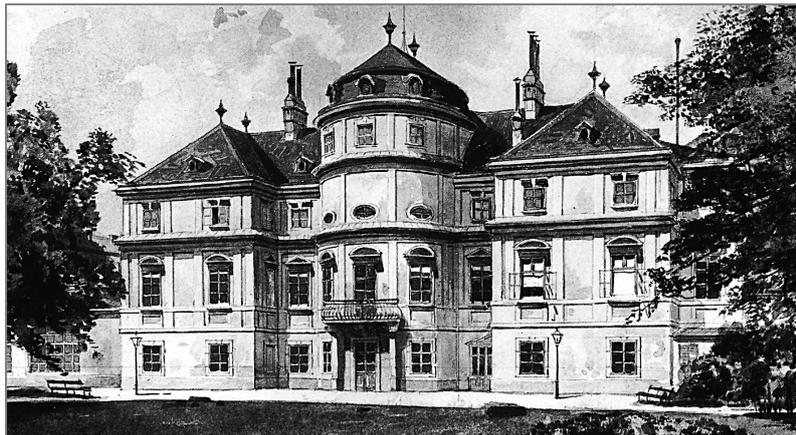


Abb. 8: J. B. Fischer von Erlach: Wien, ehem. Palais Loeb (Aquarell von E. Bendl, 1898)

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass bei all diesen Beispielen Bauherrenwillkür, praktische Belange, Geldnot und Ignoranz der Architekten zu einem derart einheitlichen Ergebnis geführt hätten. Die geläufige Entschuldigung, die Hinzufügung steiler Dächer sei wegen des regnerischen nordischen Klimas aus Witterungsgründen unvermeidlich gewesen, verliert an Überzeugungskraft, wenn man vergleichbare Bauten nördlich der Alpen wie Versailles und die Louvrekolonnade, das Berliner Stadtschloss und das Zeughaus, das Petersburger Winterpalais oder das Stockholmer Schloss Tessins – allesamt mit ‚römischem Flachdach‘ – daneben stellt.

Gerade das Beispiel Niederweiden zeigt ja, dass es viel ökonomischer gewesen wäre, wenn der Kaiser als neuer Eigentümer Fischers vermeintlichen ‚Reichsstil‘ einfach so gelassen hätte, wie er war, aber nein: Anscheinend versuchten all jene, die Fischers Schema so begeistert aufnahmen, dessen *ausländische Ware gut hochdeutsch zu machen*, also sie den funktionalen Bedürfnissen und ästhetischen Gewohnheiten des Landes anzupassen, *wo man einem jeden Volk sein Gutdunken so wenig abstreiten kann, als den Geschmack*, wie Fischer selbst es formulierte. Seine *Historische Architektur* ist ein einziges Dokument dieser Lust an unterschiedlichen Kostümen und nationalen Stilvarianten der stets miteinander verwandten Grundschemata ‚guter‘ Architektur.

Das Beispiel der Adaptierung des Lustgartengebäudes an einen anscheinend ziemlich weit verbreiteten kollektiven Geschmack deutscher Auftraggeber könnte dem Terminus ‚Reichsstil‘ (oder, falls dies genehmer erscheint, ‚deutscher Ba-

rock‘) einen neuen und vielleicht zutreffenderen Sinn verleihen: Nicht als kurzlebiges baupolitisches Programm des Hofes – hierfür mag man mit Matsche weiter den Begriff ‚Kaiserstil‘ verwenden –, sondern als eine bestimmte Gestaltungsweise, die im Reich besonders geschätzt wurde. Sie baut zwar auf italienische und französische Inventionen auf, variiert diese aber im Sinne eines eigenen *teutschen Gusto*. Diese Eigenart sollte dennoch nicht demonstrativ-ideologisch wie der ‚Kaiserstil‘, sondern eher im Sinne eines *goût de nation* verstanden werden, über den einer der größten Patrone seiner Zeit, der Mainzer Kurfürst und Reichserzkanzler Lothar Franz von Schönborn, selbstbewusst behauptete: *per dir' il vero, man ist dahier gewiss in besser und splendideren Gusto als in Frankreich selbst*.<sup>62</sup>

Dieser spezifische Geschmack einer Bauherrenelite konnte selbstverständlich auch von gebürtigen Italienern wie Alliprandi oder Migranten der zweiten Generation wie Pacassi bedient werden, denn diese standen ja im ständigen Dialog mit ihren Auftraggebern, kannten und beeinflussten deren Vorlieben und wussten somit auf deren Wünsche einzugehen. Ein ‚Reichsstil‘ wäre somit stärker von der Nachfrage der Bauherren als dem Angebot national determinierter Künstler geprägt.

Sedlmayr war der Befund, auf den hier hingewiesen wird, durchaus bewusst. Er bemerkte in einem Lexikonbeitrag von 1956 über Fischer: „Diese ‚Lustgebäude‘ gleichen damals mehr als realen Architekturen den Phantasiegebilden des barocken Theaters oder Luftspiegelungen einer seltsam südlichen antiken Traumwelt: an Stelle der vertrauten und ‚natürlichen‘ hohen Dächer des Landes, in dem sie stehen, tragen sie ‚italienische‘ Dachplattformen, umgeben von statuengeschmückten Balustraden, [...] Der ‚irreale‘, utopische Charakter dieser Gebilde zeigt sich daran, dass sie alle geändert werden mußten, um sich dem Klima des Landes und den weniger repräsentativen Gewohnheiten ihrer Bewohner anzupassen. Aber mehr als zwei Dekaden lang haben sie in ihrer irrealen Erscheinung diesen Gartengürtel des ‚weltbeherrschenden Wien‘ gebildet.“<sup>63</sup>

Die hier verhandelte Frage könnte somit versuchsweise wie folgt beantwortet werden: Wenn es tatsächlich einen ‚Reichsstil‘, also einen ‚deutschen Barock‘ im Sinne eines weit verbreiteten ‚nationalen Geschmacks‘ gab, der mehr als eine kurzlebige Modeerscheinung des imperialen Wien war, so sollte man nicht unbedingt Fischer, sondern lieber Hildebrandt, Alliprandi, Welsch, Neumann und viele

<sup>62</sup> Thomas Da Costa Kaufmann, Court, Cloister and City. The Art and Culture of Central Europe 1450–1800, Chicago 1995, S. 318.

<sup>63</sup> Hans Sedlmayr, Johann Bernhard Fischer v. Erlach, in: H. Heimpel u.a. (Hg.), Die große Deutschen, deutsche Biographie in vier Bänden, 1956, Bd. 2, S. 33–46. ND in: H. Sedlmayr (Anm. 4), Bd. II, S. 157–173, hier S. 166.

andere als dessen kollektive Schöpfer ausrufen.<sup>64</sup> Zugespitzt formuliert: Macht nicht erst Pacassis Umbau aus Niederweiden ein Stück echt deutscher Barockarchitektur?

Fischer als den Begründer eines eigenständigen ‚deutschen‘ (Spät-) Barocks zu feiern, ist ohne Zweifel ein Konstrukt. Er war vielmehr, ebenso wie die meisten anderen Migranten, vor allem wichtig als Ideengeber, und übernahm damit eine ähnliche Rolle wie Wren für England, Eigtved für Dänemark oder Tessin für Schweden. Die Transformierung dieses internationalen Ideenpools in eine eigenständige, formal spezifische ‚deutsche‘ Architektur war aber nicht Fischers Leistung – dafür war seine Handschrift viel zu individualistisch, zu spröde und vielleicht auch bis zum Ende zu ‚römisch‘ geprägt. Das war Sedlmayr schon 1938 bewusst, als er am Schluss des ‚Reichsstil‘-Aufsatzes vorsichtig von den „Luftwurzeln“ der Architektur seines Helden sprach, welche erst von Hildebrandt, Prandtauer und deren Nachfolgern „geerdet“ worden seien.<sup>65</sup>

Fischer, Zuccalli, Martinelli, Schlüter, Tessin und ihre Zeitgenossen wären somit mit jenem französischen Hutmacher bei Hörnigk zu vergleichen, der in Wien mit deutschen Kräften das umsetzt, was er in Paris gelernt hat, und seine Hüte mit dem Etikett *französisch* dennoch deutlich besser verkauft, als wenn er diese Wurzeln negierte. Im Gegensatz zu den ‚echten‘ Wanderkünstlern, also Ausländern, die nur für kurze Zeit bleiben, kann sich das Landeskind Fischer erfolgreich mit dem merkantilistischen Autarkiedenken der Zeit verbünden, so dass er seine Siege zwar mit römischen Waffen, aber dennoch, mit den Worten Wagners von Wagenfels, für die *Teutsche Kunst* erfocht.

Wie wirksam und verbreitet diese Argumentationsweise war, zeigt sich auch darin, dass Johann Lucas v. Hildebrandt 1699 seine Anstellung als Hofarchitekt mit eben diesem Hinweis durchsetzte, er sei ein von deutschen Eltern geborenes Landeskind, aber in Rom bei Fontana ausgebildet.<sup>66</sup> Erst die Verbindung beider Elemente, *teutsche* Nationalität und römische Ausbildung, qualifizierten den Bewerber. Wenn sich Hildebrandt in einem Brief an einen Schönborn 1742 rühmt, er habe [...] *absonderlich in Wien und überall den modum alla Romana zu bauen mitgebracht, wo vorhin die Kunst sehr schlecht war*<sup>67</sup>, so fungiert *alla Romana*

<sup>64</sup> In diesem Sinne korrigierte H. Sedlmayr/H. Bauer (Anm. 15) S. 351: „Die bewegende Kraft des Reichsstils ist – das kann man gar nicht genug betonen – Lukas von Hildebrandt gewesen. Durch die Rivalen Fischer **und** Hildebrandt haben ‚Kaiser und Reich‘ ihre vollständige architektonische Repräsentation gefunden, und zwar in Meisterwerken“. Ob ein solches „und“ bei so unterschiedlichen Handschriften tatsächlich sinnvoll erscheint, sei dahingestellt.

<sup>65</sup> H. Sedlmayr (Anm. 4) S. 155.

<sup>66</sup> F. Polleroß (Anm. 25) S. 61.

<sup>67</sup> F. Polleroß (Anm. 25) S. 69.

hier als Qualitätsprädikat,<sup>68</sup> *gut ausländisch*, wie Hörnigk sagt. Der Architekt betont, dass seine Migration eine entscheidende Voraussetzung dafür sei, um später der Baukunst seiner Nation zu dienen.

Abschließend ist die Frage, ob es einen ‚Reichsstil‘ überhaupt gegeben habe, dahingehend zu präzisieren, ob ein solches Denkmodell lediglich ein nationalistisches Konstrukt der Ära Sedlmayrs ist oder ob sich Anhaltspunkte für eine ‚nationale‘ Denkweise tatsächlich in der Epoche Fischers nachweisen lassen. Die hier vorgestellten Texte belegen, dass intensive Bemühungen um die Eigenständigkeit und Konkurrenzfähigkeit der *Teutschen Kunst* tatsächlich die Meinungsmacher im Umfeld König Josefs I. beschäftigten und daher auch für Fischers Werk von einer gewissen Relevanz sein konnten. Dem merkantilistischen Denken der Zeit gemäß ist die herbeigesehnte Autonomie allerdings nicht als künstlerische Abgrenzung, sondern vielmehr als Erwerb und Nachweis von Gleichrangigkeit der eigenen Produktion mit der des Auslands zu verstehen. Es gilt, sich von importierten ‚Fertigwaren‘, also z.B. den „Korrespondenz-Entwürfen“ Carlo Fontanas oder Robert de Cottes<sup>69</sup>, unabhängig zu machen und die hauseigene Produktion zielstrebig auf das Niveau der Römischen und Pariser Baukunst emporzuheben. Ähnliche Gedanken finden sich wenige Jahre später auch bei Leibniz, Gottsched oder Thomasius, welche die allseits beklagte Unterlegenheit der deutschen Literatur als eine vorübergehende betrachteten, welche durch modifizierende Aneignung ausländischer Vorbilder überwunden werden könne.<sup>70</sup> Ähnliche Phänomene lassen sich heute bei deutschen Architekturfakultäten beobachten, an denen sich zahlreiche chinesische Studierende heranbilden lassen, um später mithilfe des im immer noch als überlegen angesehenen westlichen Ausland erworbenen Könnens dem Ringen des Heimatlandes um den Platz an der Weltspitze dienlich zu sein. Noch entwerfen deutsche Architekten ganze Planstädte in Südchina – aber es ist wohl

<sup>68</sup> Vgl. auch die Formulierung aus dem Reisetagebuch des Berliner Architekten Christoph Pitzler, fol. 428: *Vornehmer Herren Häuser sind prächtiger mit einer großen cornic und fenstergestelle uf Römisch* [...]. Hier zit. nach Hellmut Lorenz/Christiane Salge (Hg./Red.), *Berliner Baukunst der Barockzeit. Die Zeichnungen und Notizen aus dem Reisetagebuch des Architekten Christoph Pitzler (1657–1707)*, Berlin 1998, S. 42.

<sup>69</sup> Zum Begriff sog. ‚Korrespondenz-Architektur‘, also der für ein Bauvorhaben aus dem Ausland angeforderten Pläne fremder Baumeister, siehe Helmut Lorenz, *Zur Internationalität der Wiener Barockarchitektur*, in: Hermann Fillitz/Martina Pippal (Hg.): *Wien und der europäische Barock. Akten des XXV. internationalen Kongresses für Kunstgeschichte Wien 1983*, Wien 1986, Bd. 7, S. 21–30, S. 24.

<sup>70</sup> Siehe hierzu Gonthier-Louis Fink, *Vom universalen zum nationalen Literaturmodell im deutsch-französischen Konkurrenzkampf (1680–1770)*, in: Wilfried Barner (Hg.), *Tradition, Norm, Innovation. Soziales und literarisches Traditionsverhalten in der Frühzeit der deutschen Aufklärung*, München 1989 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 15), S. 33–67, S. 36ff. So sah Gottsched 1742 die Zeit für gekommen, die Nachahmung der Franzosen auf der *Deutschen Schaubühne* zu beenden, weil man inzwischen die Ebenbürtigkeit in der dramatischen Produktion erreicht habe.

nur noch eine Frage der Zeit, bis die ersten remigrierten Einheimischen diese ‚Wanderkünstler‘ auf ihre Plätze verweisen. Offenheit gegenüber fremden Einflüssen war und ist hierbei geradezu unabdingbare Voraussetzung für erfolgreiches Autonomiestreben: Erst die Migration ermöglicht es der Nation, in einem zweiten Schritt ihren eigenständigen künstlerischen Weg zu finden.

**Abbildungsnachweis**

- Abb. 1: H. Sedlmayr (Anm. 15, 2. Aufl. 1976), Taf. 39.  
Abb. 2: G. Kunoth (Anm. 53), Abb. 87.  
Abb. 3: H. Sedlmayr (Anm. 15, 2. Aufl. 1976), Taf. 40.  
Abb. 4: H. Lorenz (Anm. 5), Abb. 22.  
Abb. 5: H. Lorenz (Anm. 5), Abb. 72.  
Abb. 6: H. Lorenz (Anm. 5), Abb. 73.  
Abb. 7: H. Lorenz (Anm. 22), Abb. 70.  
Abb. 8: H. Lorenz (Anm. 5), Abb. 66.

## Buchrezensionen

**Träume in der Antike. Griechisch/Deutsch. Lateinisch/Deutsch. Hg. von Marion Giebel. Stuttgart: Philipp Reclam jun. 2006 (RUB Nr. 18395). ISBN 3-15-018395-3. 255 S., € 6,00.**

Die Beschäftigung mit Träumen aus der Antike und überhaupt aus der Vormoderne hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen und zu einer neuen Wahrnehmung bekannter Texte, aber auch zu neuen Fragestellungen geführt. Träume finden sich vielfach in der antiken Literatur, auch in Inschriften und Papyrustexten, ja sogar Münzabbildungen spielen darauf an, jedoch ist man bei der biographischen Erfassung einer Person aus der Antike schnell geneigt, über das Traummaterial hinwegzulesen oder den ‚Traumglauben‘ als Skurrilität abzutun – oder aber es stellt sich ein Wiedererkennungseffekt mit dem heutigen Traumverständnis ein, der in sich schon problematisch ist, weil er die unterschiedlichen Auffassungen von Person, Ich und Religion über Epochen und Kulturen hinweg ignoriert. Um so begrüßenswerter ist es, dass nunmehr eine konzise Auswahl aus der reichhaltigen Überlieferung der griechischen und römischen Welt in einer zweisprachigen Aufbereitung mit Erläuterungen und Anmerkungen vorliegt; etliche Texte daraus sind von der Herausgeberin mit großer philologischer Kompetenz übersetzt worden. Der Band steht in einer Reihe mit Ausgaben zu verwandten Themen aus der antiken Religionsgeschichte, etwa „Antike Zaubersprüche“ (hrsg. von Alf Önnarfors) und „Das Orakel von Delphi“ (hrsg. von Marion Giebel), die ebenfalls in einer Auswahl präsentiert werden.

Die Einleitung (9–16) spricht nicht nur die philosophische Reflexion über das Phänomen ‚Traum‘ – mit Zustimmung, Skepsis und Ablehnung – an, sondern ordnet auch die Traumarten in das Spektrum der antiken Divination ein und zeigt den ‚Sitz im Leben‘ der Träume auf – in der Medizin, in der Inkubation und im ‚normalen Alltag‘. Angesprochen wird auch die Traumdeutungspraxis und das grundlegende Kennzeichen antiken Traumverständnisses, dass in Träumen zukünftige Ereignisse vorausgesagt werden können – freilich nicht müssen. Weil das Phänomen an sich weit verbreitet, gesellschaftlich akzeptiert und Gegenstand mündlicher und schriftlicher Kommunikation war, konnten antike Autoren auch gezielt Träume in die Gestaltung der Handlung oder die biographische Gestaltung integrieren, ohne sich dabei der Lächerlichkeit preiszugeben. Das Material wird in sechs Rubriken präsentiert; jedem einzelnen Text ist eine kurze, kontextbezogene Einführung, oft auch mit wichtigen Zusatzinformationen, vorangestellt:

In I. „Die Pforten der Träume – Traumerzählungen aus Epos, Tragödie und Roman“ werden bekannte Texte aus Ilias, Odyssee und Aeneis, Aischylos sowie aus den Romanen von Longos und Apuleius behandelt. Der Hinweis auf die „Pforten der Träume“ macht deutlich, dass man von wahren und trügerischen

Träumen ausging und diese selbstverständlich in zentralen, identitätsstiftenden Texten der einzelnen Kulturen vorkamen. Gleichzeitig zeigen die Beispiele, wie die jeweiligen Autoren die Träume, die warnen oder auch die Zukunft voraussagen, mit einem erzählstrategischen Interesse, etwa zur Charakterisierung von Personen oder zur Erhöhung der Spannung, eingesetzt haben.

Einem wesentlichen Teil der Traumüberlieferung ist II. „Die Träume der Mächtigen“ gewidmet: Die Träume sozial hochgestellter Persönlichkeiten wie Könige und Kaiser waren besonders Gegenstand des allgemeinen Interesses, nicht zuletzt, weil sie in besonderem Maße göttliche Botschaften erhielten (z.B. Xerxes vor dem Zug nach Griechenland) und von ihnen das Schicksal zahlloser Menschen abhing. Die Voraussage der Herrschaft konnte aber auch der zusätzlichen Akzeptanz dienen (etwa bei Konstantin), oder aber man ließ die ‚schlechten‘ Kaiser, z.B. Nero, von Alpträumen geplagt sein. Hier wird das Problem der Historizität von Träumen und ihrer Überlieferung besonders deutlich, und es steht der Auswahlammlung gut an, dass mitunter auch unterschiedliche Versionen desselben Traums (etwa von Caesar und seinem Mörder Brutus in der Überlieferung bei Sueton und Plutarch) vorgestellt werden.

Unter III. „Weisungen und Aufträge im Traum“ sind Texte zusammengefasst, in denen Träume als göttliche Botschaften verstanden werden, die der Legitimierung dienen – der Einrichtung eines neuen Kultes, der Abfassung eines bestimmten literarischen Werkes oder der Ausbreitung des Christentums.

In IV. „Heilträume“ tritt die Verbindung von Traum und Medizin besonders klar zutage: Heilanweisungen und konkrete Heilungen wurden nicht nur in speziellen Inkubationsheiligtümern im Kontext des Sarapis- und Asklepioskultes im Traum übermittelt – hier sind die Inschriften aus Epidauros, die anschaulich davon berichten, einschlägig –, sondern gehörten auch an anderen Orten zum Alltag. Von besonderem Quellenwert sind die „Heiligen Berichte“ des prominenten Rhetors Aelius Aristides aus dem 2. Jh. n. Chr., der sein Leben geradezu hypochondrisch nach Traumanweisungen des Asklepios in Pergamon ausrichtete.

Die Berufung des Lukian zur Bildung und der Lohn des Staatsmannes im Jenseits nach dem in der Neuzeit stark rezipierten *Somnium Scipionis* werden in V. „Literarisch ausgestaltete Traumerzählungen“ ausführlich behandelt.

Schließlich dürfen Auszüge VI. „Aus der *Traumkunst* des Artemidor“, dem einzigen erhaltenen Traumbuch aus der Antike, in einer solchen Sammlung nicht fehlen, um so mehr, als es aktuell keine verfügbare deutsche Übersetzung dieses Werkes gibt. Allerdings zeigt sich hier – mehr als in den anderen Rubriken – das Problem der Auswahl. Die Herausgeberin hat zwar in einem ausführlichen Vorspann (226–229) versucht, den Kontext der Deutung herzustellen, doch vermittelt die präsentierte Auswahl allein von Beispielen aus Buch 5 gerade keinen Eindruck von der konkreten Deutearbeit, von der erarbeiteten Systematik und vor allem von der sozialgeschichtlich relevanten Vielfalt der Deutungsmöglichkeit. Und es wird

deutlich, dass sich die bereits in den wenigen Beispielen aufscheinende Symbolwelt nicht ‚einfach so‘ erschließt, sondern einer sorgsam kommentierten bedarf. Gerade deshalb ist es überaus bedauerlich, dass sich der Reclam-Verlag, der über die Rechte an der Übersetzung von Friedrich S. Krauss in der Überarbeitung von Gerhard Löwe verfügt, nicht zu einer Neuauflage des gesamten Werkes entschließen konnte.

Mitunter werden unter einer Überschrift mehrere Texte präsentiert. Dies geht zu Lasten der Übersichtlichkeit, weil die Durchnummerierung aller Texte von 1–56 mit der gewählten Systematik, z.B. Nr. 52 und 53 unter IV 8: „Traumerscheinung mit letalem Ausgang“, nicht übereinstimmt. Die beigegegebene Literaturliste verzeichnet alle wesentlichen Standardwerke, die sich für eine weitere Beschäftigung mit der Thematik eignen. Auch wenn das für die Verbindung von Traum und Alltag einschlägige Material auf Inschriften und Papyrustexten zu wenig bzw. gar nicht berücksichtigt wurde, bietet die Auswahlammlung einen guten und repräsentativen Einblick in eine Materie, deren Kenntnis für die Erfassung der kulturgeschichtlichen Grundlagen der Antike wesentlich ist.

*Gregor Weber*

**Heinz Mickisch: Basiswissen Antike. Ein Lexikon. Stuttgart: Philipp Reclam jun. 2006 (RUB Nr. 18465). ISBN 3-15-018465-7. 342 S., € 6,60.**

In Zeiten stetig nachlassenden Grundwissens aus allen Bereichen der Geschichte sind Hilfsmittel mehr denn je notwendig. Hier möchte das zu besprechende neue Lexikon ansetzen, das sich an „Schülerinnen, Schüler und Studierende der geisteswissenschaftlichen Disziplinen“ ebenso richtet wie „an jeden, der sich für die griechisch-römische Antike interessiert“ (7). Realisiert hat das Projekt ein Verlag, der mit dem mehrfach aufgelegten „Reclams Lexikon der Antike“ von Margaret C. Howatson bereits ein vergleichbares, allerdings mit 720 Seiten erheblich umfangreicheres und nicht so preisgünstiges Nachschlagewerk auf den Markt gebracht hat.

Bei der Auswahl der Artikel waren die Erfahrungen des Verfassers als unterrichtender Klassischer Philologe leitend: Ein deutlicher Schwerpunkt liegt bei den antiken Autoren, vornehmlich den in der Schullektüre gelesenen, und allen Sachgebieten, die damit zusammen hängen. Dies äußert sich in einer starken Berücksichtigung sowohl der Mythologie, wobei mitunter der Unterschied zwischen historischen Personen und solchen aus dem Bereich der Mythologie nicht hinreichend markiert wird, als auch der Landeskunde, insofern hauptsächlich einschlägig bekannte Orte (z.B. ‚Olympia‘, ‚Delphi‘, ‚Athen‘, ‚Theben‘ etc.), Flüsse (z.B. ‚Tiber‘, ‚Acheron‘, aber der nicht der längste Fluss Griechenlands, der Acheloos) und Landschaften (z.B. ‚Attika‘, ‚Epirus‘, ‚Achaia‘, aber nicht Aitolien oder

Akarnanien) aufgeführt sind. Hinzu kommen Grundbegriffe des archäologischen Wissens sowie etliche Sachartikel, z.B. ‚Ackerbau‘ und vor allem solche, die das Funktionieren der antiken Gemeinschaften erklären helfen (besonders zur athenischen Demokratie und zur römischen Republik). Hier ist manche thematische Inkonsistenz festzustellen – so gibt es einen Artikel ‚Demokratie‘, keinen aber zu Oligarchie, Monarchie oder Prinzipat –, und auch etliche Themen, die in den vergangenen Jahren in alle einschlägigen Lexika Einzug gehalten haben (etwa Umwelt oder Sexualität) fehlen.

Die gegebenen Informationen sind gleichwohl, gerade im biographischen Bereich, präzise, auch finden sich sehr viele Verweise auf andere Artikel zu verwandten Themen. Der knappe Raum führte zu manchen missverständlichen Formulierungen, wobei sich mitunter auch der Eindruck aufdrängt, dass, etwa im schwierigen Feld der Religion, nicht der aktuelle Forschungsstand wiedergegeben wird. So liest man etwa unter dem Stichwort ‚Apotheose‘, diese habe „bei den Griechen gleichzeitig mit dem Verfall der alten Religion Einzug“ gehalten, was weder der traditionellen Religion noch dem komplexen Phänomen der kultischen Verehrung und Vergöttlichung lebender Menschen gerecht wird. Dies gilt auch für die Aussage, die ‚Mantik‘ habe seit dem 5. Jahrhundert v. Chr. an Glaubwürdigkeit verloren. Eine Aussage wie: „Kulturell sind die Achäer nicht besonders hervorgetreten“ (11) kann man nur treffen, wenn man von einem materiellen Kulturbegriff ausgeht und die bahnbrechende Leistung der achaischen Bundesverfassung ignoriert. Echte Fehler – etwa dass Papyri nur in Herculaneum und Ägypten gefunden wurden – sind selten.

Für den Leser hilfreich ist die Anzeige der richtigen Betonung der antiken Begriffe und Eigennamen – ein Bereich, in dem, wie Nachrichten in Hörfunk und Fernsehen belegen, vieles nicht mehr geläufig ist. Hervorzuheben ist ein nützlicher Anhang mit Hinweisen zum Kalender, zu Maßen, Gewichten und Münzen. Die sehr umfangreiche und jeweils mit Beispielen ausgestattete Liste rhetorischer Stilmittel dürfte der Profession des Autors geschuldet sein. Abgedruckt wurden auch vier Karten (Kleinasien und der Mittlere Osten; Griechenland und die Ägäis; Griechenland; Italien), doch ist nicht nachvollziehbar, warum die gesamte westliche Mittelmeerwelt sowie vor allem die in West-, Mittel- und Südosteuropa gelegenen Teile des Imperium Romanum fehlen. Die wenigen beigefügten Abbildungen, etwa von Tempeln oder von Artefakten mit mythologischen Darstellungen, dienen rein der Illustration und werden nicht interpretiert. Ein weiterer Schwachpunkt stellt das völlige Ausblenden weiterführender Literatur dar – es hätte nicht zwingend ein mehrseitiges Literaturverzeichnis sein müssen, aber es liegen inzwischen etliche (knappe und ausführliche) Einführungen sowohl in die politische Geschichte als auch in alle Bereiche der Kulturgeschichte vor, die man den Lesern, gerade mit Blick auf die genannte Zielgruppe, nicht vorenthalten sollte.

*Gregor Weber*

**Achim Thomas Hack: Ein anonymer Romzugsbericht von 1452 (Ps-Enenkel) mit den zugehörigen Personenlisten (Teilnehmerlisten, Ritterschlagslisten, Römische Einzugsordnung). Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur Beiheft 7, Stuttgart: Hirzel 2007, ISBN 978-3-7776-1387-1. 238 S., € 42,-.**

Nichtitalienische Romberichte sind auch aus dem 15. Jahrhundert nur selten überliefert. Die vorliegende, dem 2000 verstorbenen ehemaligen Direktor des *Deutschen Historischen Instituts Rom* gewidmete Edition macht demzufolge einen höchst wichtigen Text zugänglich. Sie erschließt und kommentiert diese Quelle zudem nach allen Regeln der Kunst, so dass so gut wie keine weiteren Wünsche offen bleiben. Anlass und Gegenstand des Berichts ist der Zug Friedrichs III. 1451/52 von St. Veit an der Glan in Kärnten nach Rom, um dort, am Abend des 19. März 1452, in St. Peter zum Kaiser gekrönt zu werden. Wer ihn verfasste, bleibt unklar; der Herausgeber und Bearbeiter bekräftigt jedoch mit guten Argumenten die Auffassung der jüngeren Forschung, dass der österreichische Adelige Kaspar Enenkel, dem die Verfasserschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zugeschrieben wurde, nicht in Frage kommt. Vielmehr handelt es sich bei den vorhandenen Handschriften bereits um Mischhandschriften, und der Kerntext scheint am ehesten im nördlichen Bayern oder im bayerisch-schwäbischen Grenzgebiet entstanden zu sein. Gesichert ist allerdings, dass die Tradierung der ursprünglichen Langfassung von der Entstehungszeit bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts in der Reichsstadt Augsburg erfolgte. Beteiligt daran war u.a. der Ratsdiener und Ratsherr Clemens Jäger, der bei seiner Abfassung des Fugger'schen Ehrenspiegels vermutlich auf eine oder mehrere Handschriften in den Sammlungen Johann Jakob Fuggers und/oder Konrad Peutingers zurückgreifen konnte. In Augsburg erfolgte auch der erste Druck, und zwar am Heiligen Abend des Jahres 1503, offenkundig im Zusammenhang mit dem Versuch Maximilians I., nach dem Tode des ihm feindlichen gesinnten Papstes Alexander VI. doch noch zu einer Kaiserkrönung in Rom zu kommen und zu diesem Zweck eine Romfahrt, Kaiserkrönung und Türkenkreuzzug verknüpfende Medienkampagne zu starten. Die Beifügung von zwei Teilnehmerlisten, zwei Ritterschlagslisten, zwei Gesandtschaftslisten und der Ordnung für den Einzug in die ewige Stadt verdeutlichen, welche Relevanz der schriftlichen Dokumentation dieser Vorgänge und dem sie steuernden Zeremoniell zugesprochen wurde. Auch der in der Edition lediglich 17 Seiten umfassende Bericht selbst ist vor allem deskriptiv-dokumentierend angelegt. Sein Namen- und Sachbestand ist akribisch erschlossen. Bericht und Listen werden zudem in Form einer reich kommentierten prosopographischen Synopse weiter verarbeitet, die gezielt nutzbare Verzeichnisse der Nachnamen, Vornamen und Berufe bzw. Ämter und Funktionen bietet. Den Abschluss bildet ein Register

der Gebets- und Formelanfänge sowie der Orts- und Personennamen, zuletzt eine verlässliche Bibliographie.

*Wolfgang E. J. Weber*

**Susan Splinter u.a. (Hg.): *Physica et historia. Festschrift für Andreas Kleinert zum 65. Geburtstag* (= *Acta historica Leopoldina 45*). Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft 2005. ISBN 978-3804722590. 527 S., € 41,-.**

Die Festschrift für einen der bedeutendsten deutschen Historiker der Naturwissenschaften belegt erstens, dass das Festschriftwesen auch außerhalb der gerne als traditionell bis hinterwäldlerisch-selbstbezogen verspotteten Geistes- bzw. Kulturwissenschaften blüht, unterstreicht zweitens, dass auch die Befassung mit systematischem wissenschaftlichen Wissen, wie es die Naturwissenschaften für sich beanspruchen, vor thematisch äußerst bunten, vor allem durch den Einband zusammengehaltenen Kollektionen nicht schützt, und zeigt drittens, dass auch der Kulturhistoriker von der Naturwissenschaftsgeschichte lernen kann.

Der Eingangsbeitrag bringt den zur Geburtstagsfeier gebotenen öffentlichen Vortrag, was man ihm in verschiedenen Hinsichten anmerkt. Die in der Sektion „Beiträge zur Disziplingeschichte“ gesammelten Aufsätze, überwiegend je rund zehn Seiten umfassenden Umfangs, behandeln sowohl physik- und biologiegeschichtliche Spezialprobleme als auch allgemeinere Themen, wie z.B. eine Studie zu frühneuzeitlichen Titelillustrationen unter der Leitperspektive der „wissenschaftlichen Bildungspropaganda“ (S. 91–100). Aus der kulturhistorischen Perspektive am interessantesten erscheinen eine Betrachtung zur farblichen Wahrnehmung der Wüste bei dem Palästinapilger Felix Fabri († 1502), eine Einschätzung der frühneuzeitlichen Naturwissenschaften im übergreifenden Wissenschaftsgefüge aus der bewährten Feder von Fritz Krafft, die Rekonstruktion einer Gelehrtenintrige des 18. Jahrhunderts und eine vergleichsweise ausführliche Studie zur akademischen Karriere des Mediziner- bzw. Biologengeschwisterpaares Herting (geb. 1888 und 1889). Besondere Erwähnung verdient ferner ein knapper Beitrag zur wechselnden Einschätzung und Funktionalisierung einer naturmagischen Schrift im 18. Jahrhundert. Aber auch ein Fundstück zu Goethes Naturlehre-Aufsatz verdient gesteigertes Interesse. Das Themenspektrum der Sektion zur Wissenschaftspolitik und Wissenschaftsorganisation ist erneut sehr breit gefächert. Manche Beiträge darin hätten unschwer auch der ersten Sektion zugeschlagen werden können, so eine Erörterung Neapels als Ort wissenschaftlichen Reisens, eine Skizze zum Zusammenhang von Wissenschaft, Unterhaltung und Vergnügen oder der Beitrag zur DDR-Biographik über Alexander von Humboldt, schließlich die Studie zur Institutionalisierung der Geschichte der Naturwis-

senschaften in München 1933–1963. Dagegen ist der abschließende Beitrag zur Ausrichtung der westdeutschen Universitäten auf die Berufsausbildung von 1949 bis 1989 als aus der naturwissenschaftlichen Fachperspektive ziemlich passgenau einzustufen. Schade ist freilich, dass er gleichzeitig die geringe Rezeption geschichtswissenschaftlicher Arbeiten auf diesem Gebiet signalisiert. Im anderen Fall hätte die flapsige Formulierung „Das Ende von Humboldt“ im Haupttitel des Beitrags sehr wahrscheinlich doch zu etwas vertiefteren analytischen Befunden und damit abgewogeneren Urteilen geführt. Ein in dieser Form in den Geistes- bzw. Kulturwissenschaften unbekanntes Festschriftelement sind die abschließenden „Hinweise auf weitere Publikationen zum 65. Geburtstag“ des Festschriftempfängers als Abstracts. Das angefügte Register der erwähnten bzw. behandelten Personen ist zuverlässig.

*Wolfgang E. J. Weber*

**Passion, Affekt und Leidenschaft in der Frühen Neuzeit. Hg. von Johann Anselm Steiger (= Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung Bd. 43). Wiesbaden: Harrasowitz 2005, 2 Bde., ISBN 978-3-447-05336-45. 1178 S., Zahlr. Abb., € 159,-.**

Die nicht mit einer Einleitung, sondern lediglich mit einem äußeren Nachwort versehene Kollektion dokumentiert die Beiträge des 11. Jahrestreffens des Wolfenbütteler Arbeitskreises für Barockforschung 2003. Wie üblich gediegen gestaltet, vereinigt sie insgesamt 55 Aufsätze, die als Vorträge in vier Sektionen bzw. in vier Fällen im Plenum präsentiert wurden. Dieses Quartett öffnet die Sammlung, ohne dass aus der Erörterung der Darstellung weiblicher Leidenschaft in der bildenden Kunst, der Affektdarstellung und Allegorese in Bachs Passionen, des Schweigens als Pathosformel und der rhetorischen Stimulierung der Affekte in der lutherischen Literarisierung der Leidensgeschichte Jesu – das sind die Themen – indessen programmatische Einsichten zur Tagung bzw. zum Gesamtband expliziert würden.

Etwas deutlicher wird die vom Herausgeber und G. van Gemert verantwortete Einleitung zur ersten Sektion, deren Titel „Passion, Affekt und Leidenschaft in Theologie, Predigt, Rhetorik, Frömmigkeit und geistlicher Dichtung“ lautet. Eine Reihe von „Leitfragen“, deren „gemeinsamer Fixpunkt [...] darin liegen dürfte“, dass in den meisten Fällen die „affektiv-emotionale Wahrnehmung des leidenden Menschen Christus im Vordergrund steht“ (S. 172f.), untersucht die Aneignung und theologische wie frömmigkeitspraktische Instrumentalisierung der biblisch überlieferten Affekte der Passion Christi im untersuchten Zeitraum des Barock, dessen Konturen allerdings diffus bleiben. Trotz merklich lutherischer bzw. protestantischer Dominanz in der Themenselektion erfährt der Leser auch Einiges

von den entsprechenden Aneignungen und Umsetzungen der römisch-katholischen Gegenseite. Die Behandlung der Teilthemen Folter und Marter leiden allerdings darunter, dass die neueren kulturhistorischen Beiträge zum Quälen des Königs in der Frühneuzeit kaum rezipiert sind. Der Beitrag von B. Mahlmann-Bauer zur zeitgenössischen Affekttheorie hätte bei einer systematischen Themenauffächerung an den Anfang gehört.

Die von R. Steiger geleitete zweite Sektion, die sich mit „Passion, Affekt und Leidenschaft in der musikalischen Passionstradition des Barock“ befasst, beginnt mit einer Erörterung von Passion und Affekten in der lutherischen Erbauungsliteratur und enthält zwei weitere nicht musikwissenschaftliche Beiträge, verfasst vom Hg. und L. Steiger. Im letzteren Fall handelt es sich um eine Replik auf einen kontroversen Tagungsvortrag, der anderswo veröffentlicht wurde, erwartungsgemäß zum – von der Tagungskerngruppe bestrittenen – Zusammenhang von Passionsbetrachtung und Antijudaismus. Die jetzt stärker auf Systematik und Überblick angelegte Sektionseinleitung verdeutlicht den Hauptbefund der durchgehend auf den lutherischen Raum bezogenen musikhistorischen Beiträge, nämlich dass die lutherische Musik der Zeit das „Proprium lutherischer Passionsbetrachtung“, die „Dialektik der mit ihr verbundenen Affekte“ (S. 506), aufnahm und musikalisch in wechselnden Formen umsetzte.

Sektion 3 ist der Aneignung und Umsetzung von „Passion, Affekt und Leidenschaft in Theater, Oper, Ballett und Festkultur“ gewidmet. Ihre Beiträge setzen sich aus thematisch und im Quellenbezug sehr unterschiedlichen, für sich vielfach auch aus einem stringenden kulturhistorischen Interesse heraus wichtigen und teilweise durchaus innovativen Miniaturen zusammen. Besonders überzeugend erscheinen dem Unterzeichnenden die Analyse der Affektdiskurse in deutschen Tanzlehrbüchern zwischen 1703 und 1717 von M.-Th. Mourey einerseits und die Studie von A. Maddox zur italienischen Vokalmusik andererseits, die zusammen mit wenigen anderen Beiträgen wieder einiges Vergleichs- und Kontrastmaterial zur lutherisch-protestantischen Perspektive bietet, leider ohne nähere Diskussion in der allzu kurz geratenen, überwiegend deskriptiven Sektionseinleitung von H. Watanabe-O’Kelly.

In der vierten (und letzten) Sektion (Einleitung: U. Heinen und J. Verberckmoes) geht es um „Passion, Affekt und Leidenschaft an der äußeren Grenze der Kultur und in der inneren Erfahrung“. Die Stilisierung der christlichen oder genauer: west- und mitteleuropäischen christlichen bzw. tendenziell: protestantischen Kultur zur Kultur schlechthin im Sektionstitel muss freilich zumindest befremden; hier hätte der Hg. gesteigerte Sensibilität – letztlich auch ein Affekt – an den Tag legen müssen. Schon quantitativ bleibt der interkulturelle Blick allerdings begrenzt. Die meisten Selektionsbeiträge sind vielmehr dem zweiten Themenblock gewidmet. Einige von ihnen, darunter die Auswertung der Tagebücher und anderer Dokumente zu den Krisen- und Leidenserfahrungen Fürst Christians

II. von Anhalt-Bernburg von A. Herz sowie die Analyse von Caravaggios Gemälde „Der ungläubige Thomas“ unter der Perspektive von Materialität und Imagination von M. Koos, bringen auch deutlich über den Sektionszusammenhang hinaus Wichtiges bei. N. Büttners Studie zu Hans Stadens Brasilienbericht (zuerst 1557) besticht durch kritische Fortführung des Forschungsstandes, lässt aber sowohl chronologisch als auch sachthematisch eine überzeugende Anbindung an das Tagungsthema vermissen. J. Verberckmoes eindringlicher Blick auf die jesuitische Darstellung japanischer christlicher Märtyrer verstärkt wie Z. Blaževićs Erörterung des ‚Stabat mater‘-Topos in einem neulateinischen Gedicht jesuitisch-kroatischer Herkunft zwar erneut die ansonsten wie bereits festgestellt trotz entsprechenden Postulats (vgl. S. 186) unterbelichtete römisch-katholische Komponente, bleibt aber ebenfalls weitgehend ohne stringenten Bezug zum eigentlichen Tagungsthema. Bei M. Stolbergs Rekapitulation des frühneuzeitlichen (nicht: spezifisch barocken) Diskurses zum Zusammenhang von Affekten und Krankheit erstaunt, dass in der zivilisationshistorischen Erklärung fortschreitender Affektbeherrschung die Erhaltung der Gesundheit genannt wird ohne Erwähnung des Ziels dieser Gesundheitserhaltung, nämlich den jeweiligen sozialen Status zu erhalten und zu verbessern (S. 1075).

Lassen die zahlenmäßig wie angesprochen das halbe Hundert überschreitenden Beiträge eine Art Leitthese, einen gemeinsamen Befund erkennen? Explizit und systematisch wie bereits festgestellt kaum. Lediglich an einer eher beiläufigen Stelle wird deutlich, was jedenfalls die Kerntägergruppe der Veranstaltung vertritt: Aus der lutherischen Passionsbetrachtung und theologisch-frömmigkeitspraktischen Affektlehre habe sich eine „Positionierung und Kultivierung der Affekte“ (J. A. Steiger) (S. 499) ergeben, die zivilisationshistorisch des Pietismus gar nicht bedurft habe, um zu einem lebendigen Christenleben zu kommen, und auf der römisch-katholischen Gegenseite aus bestimmten theologischen und anthropologischen Gründen fehlte. Das ist eine höchst anregende These, die freilich systematischer historischer Analyse bedarf. Der exemplarisch-eklektische, häufig theologisch-konfessionell phänomenologisierende Zugriff, den diese Kollektion überwiegend pflegt, reicht dazu nicht aus.

*Wolfgang E. J. Weber*

**Jorge Cañizares-Esguerra: Nature, Empire, and Nation. Explorations of the History of Science in the Iberian World. Stanford: University Press 2006. ISBN 978-0804755436. 288 S., € 46,99.**

Mit *Nature, Empire, and Nation* verfolgt der gebürtige Ecuadorianer einen historiographischen Paradigmenwechsel. Wie in seinen früheren Werken, *How to Write the History of the New World* (2001) und *Puritan Conquistadors* (2006),

sucht der Autor auch in diesem Band die Vorläufer- und Vorbildfunktion der ‚iberischen Welt‘ für US-amerikanische beziehungsweise nordeuropäische kulturelle und wissenschaftliche Entwicklungen aufzuzeigen. Das Werk behandelt die Entwicklung lateinamerikanischer und iberischer Naturwissenschaft in chronologischer Ordnung, von den Anfängen der spanischen und portugiesischen Kolonien im 16. Jahrhundert bis nach der Unabhängigkeit Lateinamerikas im späten 19. Jahrhundert. Unter dem englischen Begriff ‚science‘ fasst der Autor sowohl frühneuzeitliche Formen von Wissensproduktion als auch die naturwissenschaftlichen Disziplinen des 19. Jahrhunderts. Geographisch variiert der Fokus des Werkes: Der Blick des Autors wandert von den lateinamerikanischen Kolonien im 16. und 17. Jahrhundert, nach Spanien im 18. Jahrhundert, zurück nach Lateinamerika, ebenfalls im 18. Jahrhundert, und endet mit einer Betrachtung Mexikos im späten 19. Jahrhunderts. Die Tatsache, dass die einzelnen Kapitel bereits an anderer Stelle separat publiziert worden waren, wird in der thematischen Breite des Bandes deutlich. Diese Vielfalt wird allein durch zwei Argumente verklammert: Zum einen durch die Vorreiterrolle der iberischen Welt in Bereichen von Naturwissenschaft und Kultur. Zum anderen stellt die These, imperiale und patriotische Kräfte hätten den wissenschaftlichen Diskurs in der iberischen Welt inspiriert und gefärbt, einen argumentativen Leitfadern der sieben Essays dar.

Der Autor widmet das erste Kapitel einem ausführlichen Forschungsüberblick zu Naturwissenschaft in den iberischen Kolonien. Die historische Forschung habe bislang die Frage nach einer spezifisch imperialen Naturwissenschaft, durchwoben mit patriotischen, – ‚ritterlichen‘, wie der Autor sie bezeichnet – Diskursen in den spanischen und portugiesischen Kolonialreichen des 15. und 16. Jahrhunderts zu wenig beachtet. Diese Ausrichtung naturwissenschaftlicher Forschung und Erkenntnis im Zuge spanischer Expansion habe später, so der Autor, englischen und französischen Imperialismus maßgeblich geprägt. Im zweiten Kapitel verfolgt der Autor das Argument, die ‚Wissenschaftliche Revolution‘ und die Entstehung eines Bewusstseins von ‚Moderne‘, werde von historischen Narrativen zu Unrecht im Bereich der protestantischen und später der aufgeklärten, nordatlantischen Länder angesiedelt; tatsächlich hätten diese ihre Wurzeln in den iberischen Kolonien. Die ‚Entdeckungen‘ des 15. Jahrhunderts hätten nämlich spanische Intellektuelle das Wissen der Antike in Frage stellen und zu der Überzeugung kommen lassen, ihre moderne Gegenwart sei dem ‚Alten‘ überlegen. Kreolische und spanische Intellektuelle hätten grundlegende naturphilosophische Paradigmenwechsel sowie bestimmte naturhistorische und technologische Erkenntnisse bereits im 16. und 17. Jahrhundert vorweggenommen. Die Ursprünge der ‚Moderne‘ im Norden Europas anzusiedeln, sei zum einen Teil eines historiographischen Konstrukts, das seit dem 18. Jahrhundert Spanien als rückständig und anti-modern darstelle. Zum anderen habe die Historiographie die ‚Wissenschaftliche Revolution‘ im Nachklang der kopernikanischen Wende auf Disziplinen wie Astronomie,

Mathematik und Physik reduziert und spanische Errungenschaften in Bereichen wie Kartographie und Naturgeschichte als irrelevant betrachtet. Der Autor unternimmt also eine grundlegende Neubewertung der kulturellen Signifikanz dieser Disziplinen und argumentiert auf dieser Grundlage, dass die iberische Welt in gewisser, aber relevanter Weise einen Vorläufer der ‚Wissenschaftlichen Revolution‘ darstelle. Im dritten Kapitel untersucht der Autor Aspekte der Naturphilosophie in den spanischen Kolonien unter besonderer Berücksichtigung des heutigen Mexiko. Sowohl die ‚barocke‘ als auch die ‚aufgeklärte‘ Naturwissenschaft dort sei stets, so Cañizares-Esguerra, von patriotischen Motiven inspiriert gewesen. Im Kontext wachsenden kreolischen Patriotismus in den semiautonomen spanischen Kolonien des 17. Jahrhunderts war Naturphilosophie untrennbar mit politisch-ideologischen Narrativen verknüpft: kosmologische Deutungen in neoscholastischer Tradition traten europäischen Theorien von der degenerativen Wirkung der Sternenkonstellationen der südlichen Hemisphäre entgegen. Kreolische Intellektuelle im 18. Jahrhundert wiederum rezipierten Newtonsche europäische Narrative, innerhalb derer sie indigenes Wissen in neuer Form präsentierten, um ‚nationale Naturwissenschaften‘ zu schaffen. Das vierte Kapitel widmet sich im Detail lateinamerikanischer ‚patriotischer Astrologie‘. Letztere entstand wie bereits angesprochen in Abgrenzung gegen europäische klimatologische und astrologische Diskurse des 17. Jahrhunderts, die die degenerierende Wirkung lateinamerikanischer Sternenkonstellationen auf den europäischen Körper propagierten. Im Kontext des kreolischen Strebens nach politischer Macht und Prestige adaptierten kreolische Intellektuelle die antiken physiologischen und astrologischen Lehren Galens und Hippokrates für ihre Zwecke. Denker wie Juan de Cárdenas priesen auf der Basis religiöser Argumente die ‚paradiesischen‘ klimatischen und astrologischen Lebensbedingungen der Neuen Welt. Um in ihrer Argumentation die grundsätzliche Überlegenheit der europäischen Bevölkerung über die amerindianischen Bewohner dieses ‚idealen‘ Lateinamerikas nicht in Frage zu stellen, wandten sie sich essentialistischen Körpermodellen zu. Cañizares-Esguerra sieht in der kreolischen Erfindung essentiell verschiedener amerindianischer und kreolischer Körper im kolonialen Iberoamerika in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine frühe Artikulation der deterministischen Modelle des ‚wissenschaftlichen Rassismus‘ des 19. Jahrhunderts. Zeitlich in der Epoche der Aufklärung angekommen, begibt sich der Autor im fünften Kapitel thematisch wieder in das spanische Mutterland und beleuchtet dort wissenschaftliche Diskurse zur politischen Ökonomie des spanischen Imperiums. Der de facto Machtverlust Spaniens prägte den Diskurs der spanischen Aufklärung. Den kritischen Theorien und Erklärungsversuchen nordeuropäischer Beobachter zu Spaniens ‚Niedergang‘, seiner angeblichen Rückständigkeit im Kontext europäischer Moderne, begegneten spanische Denker naturgemäß selten dankbar, vielmehr meist ablehnend, in anti-cartesianischer Rhetorik. Dieser Diskurs sei später von Kritikern der französi-

schen Revolution in ähnlicher Form aufgegriffen worden. Das sechste Kapitel widmet sich der Frage nach der Originalität der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse Alexander von Humboldts zur Botanik Lateinamerikas. Indigenes Wissen, lokale Intellektuelle, und lateinamerikanische politische Diskurse, die das wirtschaftliche Potential ihrer jeweiligen *patria* als Mikrokosmos von Flora und Fauna und damit als optimales Exportland priesen, hätten Humboldt für die botanische Vielfalt der lateinamerikanischen Länder sensibilisiert. Die rhetorische Konzeptualisierung beispielsweise der Anden als Mikrokosmos habe den öffentlichen Diskurs in den Ländern Lateinamerikas geprägt und damit den Kontext bereitet, der Humboldts ökologische Schriften zu Biodistribution anregte. Das siebte Kapitel befasst sich mit dem Zusammenhang von Landschaftsmalerei und nationalen Identitäten im Mexiko der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Mexikanische Künstler wie José María Velasco, sensibilisiert durch ihre geologische und meteorologische Bildung, lancierten neue Wahrnehmungen mexikanischer Landschaften. Ihre Werke waren stets durchwoben mit historischen vorkolumbischen ebenso wie spanischen Narrativen und stellten Allegorien der mexikanischen Nation dar. Cañizares-Esquerro zufolge standen diese Künstler in einer langen Tradition patriotischer Landschaftsästhetik, die historisch-nationalistische Narrative in Naturelementen verkörpert sah. Diese patriotischen Abbildungen einer idealisierten mexikanischen Nation zeigten Landschaften stets als Kontext für die urbanen Zentren des Landes, und damit in bewusster Opposition zu ausländischen Darstellungen Mexikos als menschenleeres, unbesiedeltes Land. Das US-amerikanische Pendant der mexikanischen Schule – die Hudson River School – habe im Gegensatz dazu die Humboldtsche Idee Lateinamerikas als leere, tropische Natur für sich übernommen.

Wir kommen zur Bilanz: Es gelingt dem Autor, auf den konstruierten und politisierten Charakter naturwissenschaftlicher Narrative aufmerksam zu machen, und damit in der Tradition kritischer Wissenschaftsgeschichte die Objektivität der Disziplin in Frage zu stellen. Zudem greift der Autor erfolgreich ein auf die intellektuelle Erfolgsgeschichte des protestantischen Westens zentriertes Geschichtsbild an, das Wissens- und wissenschaftliche Produktion monopolisiert hat. Dass er dabei für Naturwissenschaften in Lateinamerika, nicht aber für den Rest der Welt Pioniersarbeit leistet, lässt der Autor unerwähnt. Die Erkenntnis der Relevanz indigenen Wissens und der eurozentristischen Vereinnahmung von wissenschaftlicher ‚Rationalität‘ hat in den letzten Jahren zunehmend Eingang in die Forschung gefunden. Der Autor unterlässt es ferner weitgehend, Publikationen zu anderen ehemaligen Kolonien in seine Überlegungen einzubeziehen und präsentiert damit anerkannte Forschungsthemen fälschlich als Forschungslücken. Für sich selbst reklamiert Cañizares-Esquerro dagegen u.a. in den letzten Zeilen seines Bandes, den intellektuellen und kulturellen Gemeinsamkeiten einer globalen Bourgeoisie im 19. Jahrhundert Beachtung zu schenken (S. 168). Die Klage des

Autors über eine den außereuropäischen Eliten gegenüber ‚verächtliche westliche Historiographie‘ ist angesichts einer wachsenden Forschungsliteratur zur intellektuellen und kulturellen Verbundenheit außereuropäischer Eliten weitgehend hin-fällig.

Trotz dieser fehlenden historiographischen Kontextualisierung, und wenn-gleich seine Vereinnahmung der Moderne, der wissenschaftlichen Revolution und neuzeitlichen Rassismus für Lateinamerika bewusst provokant und mit kritischer Distanz zu prüfen ist, ist doch der Paradigmenwechsel, den der Autor vorantreibt, ein fundamentaler und unverzichtbarer Wendepunkt in der historiographischen Tradition Lateinamerikas.

*Stefanie Gänger*

**Silvio A. Bedini: Der Elefant des Papstes. Stuttgart: Klett-Cotta 2006. ISBN 3-608-94025-1. 336 S., 58 Abb., € 29,50.**

„Alles begann mit einer etwas vorlauten Bemerkung bei einem abendlichen Empfang in der American Academy in Rom“, so informiert uns Silvio Bedini in einem Vorwort über die Entstehung seines jüngst auch in deutscher Übersetzung vorlie-genden neuen Buches *Der Elefant des Papstes*. Bedini, inzwischen emeritierter Professor der Geschichtswissenschaften an der Smithsonian Institution in Wa-shington D.C., führte gerade Forschungsarbeiten in den Vatikanischen Archiven durch, als der Direktor der besagten Akademie ihm vorschlug, er solle herauszu-finden versuchen, „was mit dem Nashorn im Vatikan geschehen sei“ (S. 11). Einer Legende folgend, wonach sich vor langer Zeit ein Rhinoceros in päpstli-chem Besitz befunden habe, machte sich Bedini auf die Suche nach konkreten Belegen. Einem Nashorn kam er in den Archiven zunächst nicht auf die Spur, wohl aber fand er zahlreiche Quellen, die auf die Existenz eines anderen päpstli-chen Dickhäuters hindeuteten – auf die eines jungen indischen Elefanten namens Hanno.

Der Elefant, um den es sich hier handelt, war 1514 als Geschenk des portugie-sischen Königs Manuel I. (1495–1521) an den regierenden Papst Leo X. (1513–1521) nach Rom gebracht worden, wo er schon bald zum Lieblingstier des Papstes avancierte und in den Mittelpunkt der öffentlichen Festkultur rückte. Auf der Grundlage zahlreicher literarischer und kunstgeschichtlicher Quellen erzählt Bedini die Geschichte des Papstes und seines Elefanten in einer Zeit, als sich Rom auf dem Höhepunkt der italienischen Renaissance befand. Mehr noch nutzt er den Elefanten als Vehikel, um die Lebensformen, Mentalitäten und Rituale jener Epoche übergreifend zu erschließen und vor dem Hintergrund der damaligen Macht- und Interessenspolitik des europäischen Abendlandes zu interpretieren. Seine Studie ist entsprechend kulturwissenschaftlich-interdisziplinär angelegt,

bewegt sich dabei aber nicht nur zwischen den Forschungskontexten der frühneuzeitlichen Kunst- und Kulturgeschichte, der europäischen Politik-, Eroberungs- und Entdeckungsgeschichte, sondern bezieht gelegentlich auch naturwissenschaftliche Fachkenntnisse aus den Bereichen der Paläontologie und Zoologie mit ein.

Bedini beginnt mit einer recht ausführlichen historischen Einführung in die politischen und religiösen Machtverhältnisse zwischen Europa und dem Islam Anfang des 16. Jahrhunderts (Kap. 1). Die Wahl des erst 36jährigen Kardinals Giovanni de' Medici zum Papst im März 1513 erfolgte in schwierigen Zeiten: Das Christentum wurde weltweit durch den Islam bedroht, der sich infolge der zahlreichen Eroberungszüge der osmanischen Türken zunehmend auch auf europäischem Boden auszubreiten begann. Bedini unterstreicht, dass der Aufstieg des Islam nicht nur eine fundamentale Bedrohung für den Hegemonialanspruch der Römischen Kirche darstellte, sondern für das gesamte westliche Christentum auch weitreichende handelswirtschaftliche Konsequenzen hatte. In den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts gelang es jedoch den expeditionserfahrenen Portugiesen, neue Kontinente jenseits des pazifischen Ozeans zu entdecken und schließlich auch den lang ersehnten maritimen Zugang zum wirklichen Ostindien zu erreichen: Das islamische Handelsmonopol im hochentwickelten Orient war nun nachhaltig erschüttert.

Bereits wenige Monate nach der Papstkrönung Leos X. entsandte der portugiesische König traditionsgemäß eine Huldigungsmission nach Rom, um den neuen Papst seines Gehorsams zu versichern. Diese Mission wurde von zahlreichen Geschenken und Kostbarkeiten begleitet, die die Erfolge symbolisierten, die Portugal vor allem in Asien errungen hatte. Zu den Präsenten gehörten auch einige exotische Tiere, darunter jener junge Elefant aus Indien, den Manuel I. vermutlich selbst als Geschenk des Königs von Hormuz wenige Jahre zuvor erhalten hatte (S. 47). Der Elefant wurde zunächst auf einem Dreimaster von Lissabon nach Italien transportiert und schließlich auf dem Landweg nach Rom gebracht – eine beschwerliche Reise, die Bedini unter Einbezug eines überaus reichhaltigen Quellenmaterials akribisch nachzeichnet (Kap. 2). Als Zeichen der Anerkennung und öffentlichen Ehrung beschloss Leo X., dem König von Portugal im Gegenzug für dessen Geschenke die goldene Rose und das päpstliche Schwert zu überreichen (Kap. 3). Bedini zeigt hier sehr deutlich, dass der frühneuzeitliche Gabentausch nicht nur einer traditionellen Freundschaftsverpflichtung gleichkam, sondern immer auch interessenspolitisch motiviert war: Während Manuel I. die finanzielle Unterstützung der Kirche zu erlangen hoffte, die er für die Fortsetzung seiner Eroberungspolitik auf dem afrikanischen Kontinent benötigte, so versuchte der Papst sein Recht geltend zu machen, auch zukünftig über Länder zu verfügen, die neu entdeckt oder erobert worden waren.

Bis zu seinem frühen Tod 1516 wurde der Elefant gezielt auf öffentlichen Festen, Schauprozessionen und kulturellen Veranstaltungen eingesetzt, wo er sich, so

die zentrale These Bedinis, zu einer gewichtigen Symbolfigur der portugiesisch-vatikanischen Beziehungen entwickelte (Kap. 4). Eine ähnliche Funktion sollte wohl auch das legendäre Rhinoceros erhalten, das der Autor bei seinen Archivarbeiten schließlich doch noch aufspüren konnte: Manuel I. wollte das exotische Tier aus Indien zur weiteren Pflege seiner diplomatischen Beziehungen mit dem Papsthof nach Rom senden – das Nashorn ertrank jedoch 1515 bei der Überfahrt von Lissabon nach Rom und wurde ein Jahr später ausgestopft in den Vatikan gebracht (Kap. 5).

In zwei besonders abbildungsreichen Kapiteln beschäftigt sich Bedini eingehend mit der zeitgenössischen Rezeption der päpstlichen Dickhäuter in der Literatur und Kunst (Kap. 6 und 7). Der Elefant wurde sowohl in verschiedenen Schriftstücken verewigt als auch auf zahlreichen Gemälden, Fresken, Kupferstichen, Monumenten und Skulpturen abgebildet. In einem besonders spannenden Abschnitt geht der Autor auch auf die Bildgeschichte des Lissabonner Nashorns ein, das heute vor allem als Motiv des „Rhinocerus“-Holzschnitts von Albrecht Dürer bekannt ist (S. 150–155). Nach Ansicht Bedinis lässt die Verbreitung von bildlichen Darstellungen der beiden Tiere im 16. Jahrhundert „keinen Zweifel an der Wirkung, die sie als Symbol der [...] Herrschaft [...] Papst Leos X. hatten“ (S. 245). Die symbolische Bedeutung konnte dabei durchaus ambivalent sein: Zum einen kennzeichneten die Dickhäuter ein Zeitalter des Wohlstandes und der kulturellen Blüte am päpstlichen Hof, zum anderen repräsentierten sie aber auch die Verweltlichung, die Exzesse und Frivolitäten der römischen Kurie. Vor allem in kirchenkritischen Studien und Pamphleten der Reformation wurde der Elefant des Papstes als Symbol für klerikale Verantwortungslosigkeit und Pflichtvergessenheit angeführt (Kap. 8).

Bedinis Buch ist unbestreitbar das erste, das die Geschichte eines exotischen Tieres zum originellen Ausgangspunkt für eine breit angelegte kulturgeschichtliche Studie über das Rom zur Zeit der Medici wählt und die zahlreichen, zum Teil noch unveröffentlichten Schrift- und Bildquellen über den päpstlichen Elefanten zusammenträgt. Auf dieser reichhaltigen Quellenbasis ist es Bedini durchaus gelungen, einen sehr detaillierten Einblick in die höfisch-diplomatische Sittenwelt des frühen 16. Jahrhunderts zu geben. Seine quellengestützten Darstellungen über die päpstlichen Krönungs- und Huldigungsfeierlichkeiten, zum Beispiel, oder über die Reiselogistik enthalten wertvolle Hinweise zur frühneuzeitlichen Zeremonial- und Reisepraxis, die zu vertiefen aus kulturgeschichtlicher Sicht sicherlich lohnenswert wäre. Dennoch weist seine Studie vor allem im Bereich der Quellenverarbeitung zentrale Mängel auf, die den wissenschaftlichen Wert des Buches nicht unwesentlich schmälern. Von einer durchgängig quellenkritischen Studie kann hier nicht gesprochen werden, gibt man zu bedenken, dass Bedini die schriftlichen Zeugnisse zumeist kommentarlos in seinen Text einfügt und wichtige Fragen zum Beobachtungsstandpunkt, zu den Absichten und vor allem zur Authentizität der

Quellen unberücksichtigt lässt. Hinzu kommen formale Mängel: Referenzen und Quellenbelege werden häufig summarisch in einer Fußnote am Schluss eines längeren Absatzes angegeben, was eine eindeutige Zuweisung und Überprüfbarkeit der verwendeten Quellen für den Leser erschwert.

Bedinis unkritische Herangehensweise hat zur Folge, dass seine Ausführungen insgesamt eher deskriptiv ausfallen und wenige Interpretationsansätze bieten. Wo sich der Autor um eine Deutung bemüht, bleiben neuere Forschungserkenntnisse meist auf der Strecke. Zu nennen wären hier zum Beispiel seine althergebrachten Vorstellungen vom Leben und Wirken Leos X.: Vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden Reformationsbewegung wirkt das von Bedini gezeichnete Psychogramm des Papstes als „fröhlicher Melancholiker“ (S. 245), dessen „natürliche Liebenswürdigkeit, Trägheit und Wirklichkeitssinn“ ihn gegen den „groben und leidenschaftlichen Luther nicht weit kommen“ (S. 253) ließen, wohl deplaziert. Aus heutiger Sicht erscheint eine solche Personalisierung komplexer historischer Prozesse und Ereignisse gerade im Umfeld der Reformation äußerst fragwürdig. Eine differenzierte Forschungsübersicht zu Beginn der Studie hätte wohl nicht nur dem Leser geholfen, das vielfach angesprochene Thema zum Pontifikat Leos X. auch im Kontext aktueller Forschungen angemessen zu verorten. Eine solche Übersicht fehlt leider ebenso wie eine grundlegende Einleitung und zentrale Fragestellung.

Im Ganzen betrachtet lässt sich das neue Buch Silvio Bedinis daher nur eingeschränkt empfehlen: Zwar ist es als kurzweilige Einführung in die Kulturgeschichte Roms an der Wende zur Reformation durchaus lesenswert, als wissenschaftlich-kritische Lektüre eignet es sich dagegen nur in Ansätzen.

*Iris Fleßenkämper*

**Werner Eck: Köln in römischer Zeit. Geschichte einer Stadt im Rahmen des Imperium Romanum (Geschichte der Stadt Köln. Hg. von Hugo Stehkämper. Bd. 1), Köln: Greven Verlag 2004. ISBN 978-3774303577. 912 S., € 75,-.\***

Die Stadt Köln hat sich ein großes Ziel gesetzt: Sie möchte die umfanglichste Geschichtsdarstellung einer deutschen Stadt vorlegen, die jemals veröffentlicht wurde. In 13 Bänden soll die lange Zeitspanne von etwa 20 v. Chr. bis 2000 n. Chr. in chronologischer Abfolge behandelt werden. Angesichts der umfanglichen Aufgabe, die sich Herausgeber und Verfasser gesetzt haben, können Publikum und Rez. des ersten Bandes nur hoffen, daß dieses ehrgeizige Vorhaben bis zum Jahre 2050 seinen erfolgreichen Abschluß finden wird, wenn sich die Erhe-

---

\* Auf Wunsch des Rezensenten wurde der Beitrag in traditioneller Rechtschreibung gedruckt.

bung der Siedlung *Ara Ubiorum* in den Rang einer römischen Stadt mit dem Namen *Colonia Claudia Ara Agrippinensium* zum 2000. Mal jähren wird.

In seiner Einleitung zum Gesamtwerk erläutert der Herausgeber die Zielsetzung des Unternehmens und nennt die früheren Autoren besonders aus dem Archivwesen, die eine Stadtgeschichte vorlegten (XXI–XLVI). Daß sich keiner von ihnen auch nur annähernd mit dem intendierten Umfang der aktuellen messen kann, versteht sich von selbst. Offensichtlich hat man es mit dem Kölner Beitrag zum stillschweigenden Wettbewerb zu tun, den die auf römische Ursprünge zurückgehenden deutschen Städte seit geraumer Zeit um die Palme der ältesten und sich mit der umfänglichsten Geschichtsdarstellung schmückenden austragen. Die namentliche Auflistung aller Mitglieder der Historischen Gesellschaft Köln e. V. sucht mit geradezu weihellichem Charakter die Bedeutung des Werkes zu unterstreichen. Mit Nachdruck darf betont werden, daß das Buch in traditioneller Rechtschreibung gedruckt worden ist – umso verwunderlicher sind deshalb einige Entstellungen bei Kompositiwörtern (z. B. anhand, aufgrund, bekanntmachen, bereitstellen, davonkommen, fertigstellen, gleichkommen, hinzugewinnen, kennenlernen, nahestehen, solange, umsomehr, verlorengelassen, wiederherstellen, zugunsten, zusammenbringen) und der Worttrennung am Zeilenende (520, Z. 18f.; 799 Anm. 29, Z. 8f.).

Im eigenen Vorwort (1–9) erläutert Werner Eck (E.), der unbestritten beste Kenner des römischen Köln, seine Vorgehensweise. Mit diesem Buch legt er die Summe aller seiner Forschungen vor, ein fundamentales Werk, das in Zukunft unersetzbar sein wird. Schon die Begründung für die zeitliche und thematische Umgrenzung überzeugt, denn die römisch veranlaßte Siedlungsnahme der Ubier hatte keine nachweisbare Beziehung zu früherer menschlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der späteren Stadt, und andererseits ist eine Geschichte des römischen Köln nur im Gesamtgefüge des Imperium Romanum verständlich. E. betont die große Lückenhaftigkeit der literarischen Quellen und deren unabdingbaren Ersatz durch die dingliche, auf archäologischen Funden basierende Überlieferung. Der auf ein breites Lesepublikum ausgerichteten Darstellung ist es geschuldet, daß die Anmerkungen zu allen Kapiteln zusammengefaßt nach dem Text folgen, doch bieten sie auch Originalquellen mit deutscher Übersetzung (740–827).

In 20 Kapitel hat der Autor sein *opus maximum* gegliedert (10–696). Das erste (10–30) gilt der Geographie Kölns und seines Umlandes, somit grundlegenden Gegebenheiten für Entstehung und Wachsen der römischen Stadt. Daß es dabei um die eigentliche Siedlung mit dem Rechtscharakter einer Stadt und ihr zugehöriges Landgebiet, also eine römische *civitas*, geht, unterstreicht E. zu Anfang: Stadt und Territorium, in ein Weltreich eingebundene Nachfolger der früheren Stadtstaaten, waren die kommunale Ebene im *Imperium Romanum*, im Falle Kölns mit dem germanischem Ursprung der Ubier verknüpft (allerdings wird die ethnische Abgrenzung von Kelten und Germanen nicht thematisiert; siehe dazu

jetzt Gabriele Uelsberg (Hrsg.), Krieg und Frieden. Kelten, Römer, Germanen, Katalog der Ausstellung Bonn 21. Juni 2007 – 6. Januar 2008, Bonn/Darmstadt 2007). Die enge wirtschaftliche Verzahnung zwischen Zentrum und Umland wird im Gegensatz zu früheren Einschätzungen zurecht hervorgehoben; der territoriale Umfang des weiten Gemeindegebietes bleibt aber teilweise, besonders im Westen, trotz verschiedener Anhaltspunkte offen. Demgegenüber läßt sich die geographische Beschaffenheit des Territoriums mit seinen Flüssen, Höhen, Ebenen und Mittelgebirgen gut beschreiben, was besonders die Entwicklung in Landwirtschaft und Bergbau verständlich macht.

Es schließen sich 6 Kapitel über das historische Geschehen von Caesar bis Trajan an (31–241). Am Anfang ist die Feststellung wichtig, daß der angeblich von Caesar aufgeriebene Eburonen-Stamm gar nicht vernichtet wurde, aber auch nicht Vorläufer der Ubier bei der Besiedlung des Kölner Raumes war, die zudem 30 Jahre später erfolgte als bisher angenommen: Sie geschah definitiv während der zweiten Statthalterschaft Agrippas in Gallien im Jahre 19 v. Chr. im Rahmen der langfristigen Sicherung wie Ordnung des von Caesar gewonnenen mittleren und nördlichen Gallien gegen die rechtsrheinischen Germanen. Eingefügt ist eine detaillierte Darstellung der ubischen Münzprägung, welche zur Untermauerung dieser Datierung dient (49–55). Natürlich zog sich die Ansiedlung über etliche Jahre hin, und noch länger dauerte die etappenweise Herstellung einer urbanen Infrastruktur, geleitet von den Oberhäuptern der führenden Familien. Für die späteren Eroberungsfeldzüge ins freie Germanien vermutet E., daß die römische Siedlung von Waldgirmes als Hauptort für den rechts des Rheins verbliebenen Teil der Ubier innerhalb einer neuen Provinz *Germania* gedacht war, deren vorübergehende Existenz durch Bleibaren mit einschlägigen Stempeln erwiesen wird (67–76). Wann das als Zentralort der linksrheinischen Ubier gedachte *oppidum Ubiorum* errichtet wurde, bleibt wegen der umfangreichen Feldzugsaktivitäten im Germanen-Krieg unsicher, doch spricht die Wahrscheinlichkeit für das letzte Jahrzehnt der vorchristlichen Zeit. Einsichtig ist, daß das sogenannte Ubiemonument von ca. 5 n. Chr. nicht den Beginn der Bautätigkeit markieren kann und daß römische Technik von militärischer Hand umfassend am Werke war. Auch die Mitteilung, daß die Größe des Ortes und die Errichtung des Altars für den provinziellen Kult wohl im Jahre 7 v. Chr. als Nukleus der Siedlung frühzeitig eine Hauptstadtfunktion der neuen römischen Stadt in der gesamten germanischen Provinz nahelegen, verwundert nicht, doch bleiben die genauen Modalitäten und die Beteiligung der Ubier selbst im Dunkeln. Bemerkenswert ist die anfängliche Verwendung von eigens produzierten germanischen Kleinmünzen nach römischem Fuß für den alltäglichen Warenverkehr. Im Blick auf den 2009 anstehenden 2000. Jahrestag der Varus-Schlacht kommt deren Darstellung verstärkte Bedeutung zu, wobei E. die Rolle des Varus als Sündenbock relativiert; zur Örtlichkeit der Schlacht folgt er der Lokalisierung bei Kalkriese, die sich allerdings immer noch

nicht durchgesetzt hat. Andererseits hebt er die wichtige Rolle der entstehenden städtischen Siedlung im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen hervor, wobei das nach dem Tode des Augustus temporär bestehende Zweilegionenlager nachvollziehbar direkt nördlich der Stadtanlage angenommen wird. Der lange Zeit nicht aufgegebene Anspruch auf die rechtsrheinischen Gebiete berührte das *oppidum Ubiorum* aber nicht.

Die Gründung der *colonia Claudia Ara Agrippinensium* im Jahr 50 (127–177) mit der Änderung des Rechtsstatus der Stadt führt E. auf den Ehrgeiz der Claudius-Gattin Agrippina zurück, sich in Rom zu profilieren, konkret umgesetzt in der Gleichstellung ihrer eigenen mit des Kaisers Geburtsstadt *Lugdunum*; im letzten Namensbestandteil ist aber auch ein Hinweis auf den eigentlichen Siedlungsgründer Agrippa verborgen. Wie die Ansiedlung der angenommenen rund 1500 oder 2000 Veteranen vonstatten ging, um eine Harmonie zwischen Alt- und Neusiedlern zu gewährleisten, wird ausführlich erörtert. Eingehend diskutiert E. auch die Herkunft der Veteranen und kommt zum Schluß, daß sich die Ansiedlung über mehrere Jahre hinzog und daß aufgrund epigraphischer Dokumente die germanischen Heeresbezirke selbst, Italien und Hispanien als vorige Stationierungsgebiete infragekommen: So sieht er im L. Poblicius des großen Grabmals im Römisch-Germanischen Museum einen der ersten Militärsiedler. Daß diese entweder mit staatlicherseits gekauftem, mit bisher ungenutztem sowie mit ehemals militäreigenem Land ausgestattet wurden, ist wie die rechtliche Ersetzung der *civitas Ubiorum* durch die neue *colonia* und die dabei vorgenommene Ausstattung der ubischen Honoratioren mit dem römischen Bürgerrecht gut nachzuvollziehen – die verbleibenden Unsicherheiten merkt E. deutlich an. Während der Rechtsstatus der neuen römischen Stadt mitsamt den zugehörigen Institutionen unbestritten ist, läßt sich die urbane Entwicklung nur in Zügen erkennen, doch betont E. einen frühen Beginn des Steinbaus nach der Errichtung des Ubiermonumentes. Es versteht sich, daß ein umfassender Ausbau nach der Koloniegründung besonders die öffentlichen Gebäude betraf, auch wenn bisher nicht alle Typen nachgewiesen sind. Notwendigerweise muß von jahrzehntelanger Bautätigkeit ausgegangen werden, wobei die Stadtmauer wegen der exponierten Lage der Kolonie eine Präferenz erhielt, so daß sie schon beim Bataveraufstand des Jahres 69 ihre Schutzfunktion erfüllen konnte. Daß die bekannte Bauinschrift Neros vom Jahre 66 den Abschluß dieser Bauarbeiten markieren dürfte, ist gut denkbar.

Der ins Vierkaiserjahr 69 gehörenden Krise in Niedergermanien ist ein eigenes Kapitel gewidmet (178–210). E. beginnt mit der Ermordung Agrippinas im Jahr 59, deren *damnatio memoriae* er in Köln als nur unvollkommen ansieht, weil der Stadtname erhalten blieb. Der Brand Roms von 64 und die Pisonische Verschwörung von 65 führten zu Neros Untergang, während Galbas Herrschaft letztlich durch die Kaiserproklamation des Vitellius gerade in Köln am 2. Januar 69 beendet wurde. Nach allen Seiten hin beleuchtet E., was dieses Ereignis für die

Bewohner der *colonia* bedeutete. Daß der Aufstand des Iulius Civilis anfänglich durch Emissäre Vespasians gefördert worden war, der sogenannte Bataveraufstand ursprünglich eine Erhebung gegen Vitellius war, die sich danach verselbständigte, betont er überdies. Die Haltung der Gemeinde beurteilt er als von den jeweiligen aktuellen Umständen abhängig, doch keinen Abfall von der römischen Macht unternehmend – man kann daher sagen, realistisch. Dies gilt auch für das Aufstandsende, woraufhin die nachfolgenden Jahrzehnte zur Blütezeit wurden (211–241). Die ins Jahr 85 fallende Einrichtung der beiden germanischen Provinzen faßt E. mit Recht als konsequente Folge des Chattenkrieges Domitians, aber unwesentliche Änderung des tatsächlichen Zustandes auf, so daß auch der Aufstandsversuch des Antonius Saturninus in Mainz hier keine Spuren hinterließ. Bedeutung gewann Köln seinerseits im Frühjahr 98, als es kurzzeitig Residenzort des neuen Kaisers Trajan war: E. schildert anschaulich den offiziellen Betrieb innerhalb der Mauern, der seinen Höhepunkt erreichte, als Trajan am 28. Januar die Nachricht vom Tode Galbas und seinem Aufrücken zum *Augustus* erreichte, infolgedessen er hier die vollen Regierungspflichten ziviler wie militärischer Natur übernahm, die ausführlich angesprochen werden.

Mit Kapitel 8 beginnt eine lange Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt, die bis Kapitel 13 reicht (242–510) und die Sachkunde des Autors besonders deutlich vor Augen führt. Es geht zuerst um die staatlichen Belange, die Verwaltung der Provinzen und die Laufbahn der Statthalter, um deren Personal und um die Steuereinzahlung, dann um die Bevölkerungssituation mit Herkunft und Berufen der Bewohner, besonders aus dem Heer, weiter um Kultur und Recht, das Fortbestehen der in Stadt und Territorium benutzten nichtlateinischen Sprachen und den durch Inschriften dokumentierten Rechtsstatus einzelner Personen sowie um die kleineren Siedlungen auf dem *civitas*-Territorium und die Gesamtbevölkerungszahl. Die rechtliche Verfassung der *colonia* und ihre urbane Struktur stehen anschließend auf dem Programm, für das Zusammenleben besonders wichtige Themen: Es handelt sich um Dekurionen mit ihrer beruflichen Tätigkeit, ihrer Vermögensqualifikation und ihrer Zahl im Stadtrat, um die städtischen Magistrate (die beigefügte Liste der bezeugten Dekurionen und Amtsinhaber [322] läßt erkennen, wie wenige uns bekannt sind, der letzte bedeutsamerweise aus dem Jahr 352), um die städtischen Finanzen, die *seviri Augustales* und den Aufstieg einzelner Bürger der CCAA in die beiden Reichsstände der Senatoren und Ritter (nachvollziehbar ist dabei die Zuweisung der *origo* des Prätorianerpräfekten T. Flavius Constans nach Köln [351–353], nicht dagegen die Einreihung der Macrinii, Vater und Sohn PPO bzw. Konsular im ausgehenden 2. Jahrhundert, ebenfalls hierher). Daß nur wenige öffentliche Bauten nachgewiesen werden können, ist bemerkenswert, doch steht dem die größere Zahl an privaten gegenüber, aus denen das Haus mit dem Dionysos-Mosaik herausragt, nicht das einzige mit qualitätvollen Wandmalereien und Mosaiken. Ein erklärbares Defizit liegt für Gewerbebetriebe inner-

halb der Mauern vor, während sie außerhalb gut nachgewiesen sind, wobei Töpferbetriebe überwiegen und Villen wie die von Köln-Müngersdorf den Wohlstand von Gewerbebesitzern dokumentieren. Den Grabkult erörtert E. ausführlich und illustriert dies mit vielen Fotografien: Betont wird die große Zahl nachgewiesener Monumentalgräber mit Reliefs oder freiplastischen Skulpturen (391–395), so das Pobliscius-Grabmal und die Anlage von Weiden. Daß dahinter erhebliche wirtschaftliche Belange standen, beschreibt E. in Kapitel 12 (402–471), wo er als bedeutenden Faktor das Militär hervorhebt, dann die Wasser- und Landwege sowie schwerpunktmäßig die Landwirtschaft und die vielen sie prägenden Einzelgüter behandelt: Unterstrichen werden deren Kontinuität seit der ubischen Ansiedlung und ihre Produktionsausrichtung auf Getreide. Eine beachtliche Liste inschriftlich und archäologisch nachgewiesener Berufe (433–436) leitet die Schilderung des Handwerks ein, das E. allerdings durchaus kritisch mustert. Sein Augenmerk gilt dem Verhältnis zwischen erhaltenen Produkten und realer Produktionsgröße. So werden Tonwaren teils als Importe, vor allem bei Terra Sigillata und Amphoren, teils als Eigenherstellung in den etlichen Tonöfen der näheren und weiteren Umgebung, nach Gefäßtypen unterschieden, bezeichnet; wenige von ihnen sieht E. als Exportgut besonders nach Britannien an (439–453). Köln als Zentrum der Glasherstellung vermag einigermaßen vor seinem kritischen Blick zu bestehen (453–458), ihm wird aber eine überregionale Bedeutung abgesprochen (die berühmten Diatretgläser sind auffälligerweise nicht erwähnt). Metall- und Bauhandwerk stehen außer Konkurrenz, während der Handel mit Recht in den frühen Import und den allmählich einsetzenden Export aufgeteilt wird, wobei der Bedarf an Steinmaterial jedweder Art besonderen Nachdruck findet; für die namentlich bezeugten Händler wird das Versprechen einer eigenen Tabelle (470) allerdings nicht eingelöst. Schließlich erfolgt der detaillierte Blick auf das Kultwesen, auf Tempel und Heiligtümer sowie deren verantwortliche Betreuung. Dabei finden die in Niedergermanien in mehr als 700 Zeugnissen vorliegenden, auf ubische Familienverbände zurückgeführten Matronen gebührenden Raum, zudem der Festkalender allgemein und die Dokumente der persönlichen Frömmigkeit; daß alle bezeugten Gottheiten in Gruppen listenmäßig aufgeführt sind (491–495), ist sehr hilfreich. Schließlich werden die zahlreichen Iuppiter-Giganten-Säulen angesprochen, deren Ursprung auf einheimische Wurzeln zurückgeführt wird, während sich die wenigen Zeugnisse der Mysterienreligionen als von weit geringerer Bedeutung für die religiöse Einstellung der Einwohner der CCAA erweisen. Am Ende überrascht die Feststellung, daß das Christentum nicht vor dem Ende der römischen Herrschaft das Übergewicht gewann, sondern erst in fränkischer Zeit.

An dieser Stelle greift E. in Kapitel 14 (511–546) den chronologischen Faden wieder auf, zuerst den Informationsfluß in die CCAA hinein, dann dessen konkreten Niederschlag im historischen Geschehen betrachtend. Wichtig ist etwa die

Datierung des Beginns der Kaiserehrung auf Meilensteinen in hadrianische Zeit. Verständlicherweise widmet er sich besonders den Aufenthalten von Kaisern, regierenden und künftigen, wobei etliche Vermutungen, was E. selbst weiß, Hypothesen bleiben. Was es mit einem Treffen von Valerianus und Gallienus in Köln im Sommer 257 auf sich gehabt haben soll (552–557), bleibt offen, weil nicht klar ist, warum der ältere Kaiser aus dem Osten nach Niedergermanien gekommen sein soll, da es dort genug Aufgaben gab. Jedenfalls bieten die zusätzlichen Beinamen der Stadt, *Valeriana Gallieniana*, weder hierfür noch für eine Renovierung der Stadtmauer einen Anhaltspunkt. Die vielen Münzhortfunde mit Schlußmünzen von 258/9 weisen zwar auf beträchtliche Zerstörungen im Umland hin, doch müssen diese nichts mit der Präsenz beider Kaiser zuvor zu tun haben, da ein Herrscher allein agieren konnte und ein Truppenabzug von der persischen Grenze ein sträflicher Leichtsinn gewesen wäre. Für die komplizierte Ereignisabfolge von Valerians Gefangennahme, Postumus' Usurpation und erstem Konsulat, Ermordung des Saloninus sowie Augsburger Iuthungen-Schlacht mit Siegesaltar ist gleichfalls noch Deutungsbedarf vorhanden (560–564). Die Fakten besagen, daß Postumus sich nach einem militärischen Erfolg über eingefallene Germanen im Streit um die Beute erhob, den Gallienus-Sohn Saloninus nach mehr oder weniger umfänglicher Belagerung von Köln umbringen ließ, weil ihn sein Vater nicht zu unterstützen vermochte, und sich danach der rätische Statthalter auf seine Seite stellte. Ob das Verhängnis Valerians der entfernte Auslöser für das Handeln des Postumus war und dieser mit seiner Proklamation zugleich einen ordentlichen Konsulat zusammen mit einem Kollegen übernahm oder erst wie üblich im Jahr nach der Erhebung, bleibt jedoch fraglich. Daher können von dieser Warte aus zwei Geschehnisse nicht fixiert werden: Valerian kann schon 259 in Shapurs Hände gefallen sein oder der Augsburger Siegesaltar datiert erst von 261. Für das Gallische Sonderreich (565–585) lehnt E. die Schaffung eines bisher aus der Nennung von Konsuln erschlossenen eigenen Senates ab, was angesichts zweier *consules II* in Gallien plausibel erscheint, deren erster Konsulat noch vor 260 datiert. Wichtig ist der Hinweis auf diejenigen Senatoren, die im Herrschaftsgebiet des Postumus ansässig waren und sich ihm daher zwangsläufig anschließen mußten, und auf den unverhältnismäßig raschen Aufstieg des M. Piavonius Victorinus vom Tribun der eigenen Prätorianergarde zum ordentlichen Konsuln (allerdings kann hier zuvor eine *adlectio inter praetorios* erfolgt sein). Die exorbitante Goldprägung des Gegenkaisers aus Konfiskationen zu erklären, liegt nahe, die Diskrepanz zwischen Propaganda und Realität zu betonen, ist notwendig. Die Restaurierunginschrift des Kastellbades von *Gelduba* zeigt freilich keinen anderen Kaiser anstelle des eradierten Postumus (so Bilderläuterung 248), die Nennung eines Aufstandes gegen ihn erhellt aber die innere Situation Galliens. Die Authentizität der Mutter des Victorinus, Victoria, könnte anhand von Aurelius Victor und der *Historia Augusta* als Quellen hinterfragt werden (577f.), die ver-

worrenen Verhältnisse am Ende des gallischen Teilreiches und in der direkten Folgezeit werden aber plastisch dargestellt, einschließlich der beiden angeblichen Usurpatoren unter Probus, deren Existenz weiterhin offenbleibt.

Die letzten drei Kapitel sind der Epilog zum römischen Köln (586–696): Stabilisierung des Reiches unter Diokletian, Umorientierung des Religionswesens mit Einführung des Christentums durch Konstantin und Übergang unter fränkische Herrschaft. Für die Machtübernahme Diokletians überliefert allerdings keine Quelle dessen direkte Beteiligung am Tod des Numerianus (586), und das Wort „Porträt“ für die tetrarchischen Kaiserköpfe auf den Münzvorderseiten erscheint wagemutig, denn es handelt sich wegen der völlig unterschiedlichen Bilder derselben Kaiser in denselben und unterschiedlichen Prägestätten nicht um Wiedergaben des natürlichen Aussehens (richtig dagegen 595). Zwiespältig ist die Aussage zum Antritt des ersten Konsulates Maximians (591), denn Störenfriede waren nur dann die Franken, wenn sich der Kaiser tatsächlich in Köln aufhielt, während es bei Mainz die Alamannen gewesen sein müssen. Die Statthalter ritterlichen Ranges als „Exzellenz“ und Senatoren als „Eminenz“ anzusprechen, ist eine unglückliche Wortwahl (593), denn sie gleicht zu sehr den modernen Regeln, Kardinäle mit der zweiten und Bischöfe sowie andere hochrangige Personen mit der ersten Rangbezeichnung anzureden – außerdem ist das Wort „Eminenz“ von der Einstufung noch nicht senatorischer Prätorianerpräfekten als *vir eminentissimus* abgeleitet, was der Intention des Autors genau widerspricht. Nach knapper Schilderung der diokletianischen Staatsreformen drückt die umfängliche Beschreibung der Regierung Konstantins dessen besondere Bedeutung für das Schicksal Galliens aus. Sein Herrschaftsantritt am 25. Juli 306 wird zurecht als Usurpation eingestuft (601), es soll aber betont werden, daß er die Gunst der Stunde nutzte, als bei des Vaters Tod er selbst zur rechten Zeit am rechten Orte anwesend war und deshalb seinen eigenen Vorteil verfolgen konnte, denn weder Severus noch Galerius vermochten rechtzeitig einzugreifen. Unklar formuliert ist die Rolle Maximians während der Usurpation seines Sohnes Maxentius: Siehe dazu W. Kuhoff, Rez. von H. Brandt, Konstantin, in: *Gymnasium* 114, 2007, 390–393. Die komplizierte Ereignisabfolge spiegelt sich in zwei fälschlichen Behauptungen wider: Nicht Galerius allein, sondern die drei in Carnuntum versammelten Kaiser proklamierten Licinius als neuen *Augustus* im Westen, und Maximinus Daia hatte sich schon vor dem Tode des Galerius 310 zum *Augustus* ausrufen lassen (602). Umstritten bleibt der Verzicht Konstantins auf den Besuch des kapitolinischen Iuppiter-Tempels am 29. Oktober 312, der unschwer mit dem fehlenden Triumph erklärt werden kann; ob er nicht vielleicht später dem obersten Staatsgott seine Reverenz erwies, ist ja nicht überliefert (603). Selbstverständlich gilt Rheinbrücke und Kastell *Divitia* besondere Aufmerksamkeit (605–611), ein Hinweis auf Brückenkopffestungen an der Donau hätte angefügt werden können. Zu behaupten, Konstantins Soldaten hätten vor der Entscheidungsschlacht das

Christogramm auf ihre Schilde gemalt, kann nur als kurios angesehen werden (613), und inwieweit der Kölner Bischof Maternus als Gesprächspartner des Kaisers dessen Hinwendung zum Christentum beeinflusst habe, muß offenbleiben, zumal als Quelle der dubiose Eusebios von Caesarea dient (E. hat diesen Gedanken jetzt ausführlich dargelegt: „Eine historische Zeitenwende: Kaiser Constantins Hinwendung zum Christentum und die gallischen Bischöfe“, in: Florian Schuller – Hartmut Wolff [Hrsgg.], Konstantin der Große. Kaiser einer Epochenwende, Lindenberg 2007, 69–94). Warum als Ort des Konzils von 325 *Nicomedia* und nicht richtig *Nicaea* angegeben ist, bleibt unerfindlich (619).

Der für Köln so wichtigen Usurpation des Silvanus gilt natürlich besonderes Augenmerk. Dauer und Ablauf werden zurecht als nicht gesichert eingestuft. Dies gilt auch für das frühe Christentum in der Stadt, dessen Entwicklung im Dunkeln bleibt. Welche Rolle die Vorsteher der christlichen Gemeinde, die *episcopi*, also die „Aufseher“, spielten, ist ebenfalls schwierig zu eruieren (628–639). Die Existenz einer Gemeinde für das späte 2. Jahrhundert postuliert E. mit gewisser Berechtigung, eindeutige Zeugnisse kann er aber nicht beibringen, und ein frühes Gotteshaus ist auf dem Platz des späteren Doms nur zu vermuten. Maternus als Konkurrent des bekannten, aber nirgendwo genannten Hosius von Corduba – eine interessante Konstellation: Hier kommt doch Kölner Lokalpatriotismus zum Ausdruck! Dagegen stellt der noch im Jahr 346 benutzte Isis-Altar ein wichtiges Dokument für den traditionellen Kult dar (639f.); das angebliche Kind Leo auf der Grabinschrift Abb. 279 entpuppt sich allerdings als veritabler Erwachsener von 52 Jahren! Daß die Überlieferung große Lücken in der Bischofsliste bietet, hat Köln mit anderen deutschen Römerstädten, so auch Augsburg, gemeinsam (648–651). Inwieweit im Verlauf der fränkischen Einnahme 355 das Deutzer Kastell betroffen war, bleibt unklar, weil sich die Angaben widersprechen (653/655f. und 821 Anm. 18), und daß zur Illustration der Militäraktionen des *Caesar* Iulian eine Münze desselben als *Augustus* abgebildet ist, wirkt zumindest seltsam (656). Der von Gratian abgelegte Titel des *pontifex maximus* sollte nicht als einfacher „Oberpriester“, sondern als „oberster Staatspriester“ übersetzt werden (671), und zur Münzabbildung 294 ist anzumerken, daß ein Honorius I. keinen späteren Nachfolger desselben Namens gehabt hat. Für die bekannte Bauinschrift mit der Nennung Arbogasts wird der aktuelle Forschungsstand wiedergegeben, mit einem non liquet am Ende (678–680); allerdings war der *comes domesticorum* nicht bloß „Befehlshaber einer Gardeeinheit“, sondern Kommandeur mehrerer Gardetruppen (679). Das Ende der *civitas Agripinensium* schildert E. in dramatischen Farben, man hat den Eindruck, er litte mit den damals Betroffenen, doch betont er den friedlichen Übergang in fränkische Hände (689–693). Soll man es bedauern, daß Köln heute keine römische Stadt mehr ist?

Es folgen drei Listen von Kaisern, Statthaltern und auswärtigen, in Köln bezugten Personen (698–707) sowie ein Glossar von Fachbegriffen (710–716). Die

Anmerkungen (740–827) enthalten viele Literaturangaben, die nicht in der Auswahlbibliographie (726–737) und im Abkürzungsverzeichnis (720–725) vorhanden sind: Weil man die Zitate an drei Orten suchen muß, wird der Überblick über die gesamte benutzte Literatur erschwert, zumal etliche 2004 noch nicht erschienene Titel aufgeführt sind. Daß die Anmerkungen im sogenannten „Flattersatz“ gedruckt wurden, wirkt unschön (die Übersetzung für *princeps peregrinorum* in Rom sollte eher lauten „Befehlshaber der nach Rom aus den Provinzen abgeordneten Soldaten“ [781 Anm. 91]). Gewöhnungsbedürftig ist die Verwendung von Fußzeilen auf den Seiten, denn hier erwartet man eher die üblichen Kopfzeilen. Umfängliche Indizes (832–858) und zwei Karten runden das Werk ab (zwei Berichtigungen gelten der Karte des römischen Reiches, denn weder war Italien eine Provinz des römischen Volkes noch Ägypten eine solche des Kaisers zur Zeit Trajans: Ersteres war stattdessen Kernland des Reiches, zweites Kronland und Privatbesitz des Kaisers). Trotz aller vorgebrachten Bemerkungen kann es am Ende keinen Zweifel darüber geben, daß diese monumentale Monographie in inhaltlicher, aber auch stilistischer Hinsicht allen Lobes wert ist und unübertrefflicher Markstein für die Darstellung des römischen Köln bleiben wird.

Wolfgang Kuhoff

**Andreas Zellhuber: „Unsere Verwaltung treibt einer Katastrophe zu ...“ Das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete und die deutsche Besatzungsherrschaft in der Sowjetunion 1941–1945 (= Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg Nr. 71). München: Verlag Ernst Vögel 2006. ISBN 3-89650-213-1. 414 S., 26 Abb., € 36,-.**

Die 2005 vorgelegte Augsburger Dissertation beschäftigt sich mit einem von der Zeitgeschichtsforschung bislang kaum adäquat beachteten Gegenstand: dem am 17. Juli 1941 eingerichteten *Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete* (RMfdbO). Damit steht eine Behörde des NS-Regimes im Fokus dieser Studie, die mit ihren 1.600 Berliner Mitarbeitern und rund 20.000 sogenannter „Gefolgschaftsmitglieder“ in den besetzten Ostgebieten zu den größten Verwaltungsorganisationen des Dritten Reichs zählte. Geleitet wurde dieses ‚Mammutministerium‘ von Alfred Rosenberg, einem der Hauptideologen des Nationalsozialismus. In der Forschung gilt Rosenberg als politisch untalentierte und ohne ausreichende Organisationsbegabung. Ist das Scheitern des RMfdbO demzufolge primär seiner Person zuzuschreiben? Zellhuber ergänzt diese gängige Perspektive durch einen hochinteressanten institutionengeschichtlichen Ansatz. Das Ziel seiner Untersuchung sieht der Autor in erster Linie darin, „nicht nur nach persönlichen Gründen, sondern auch den ‚strukturellen‘ Ursachen zu forschen, warum die Zentralbehörde des RMfdbO im Bereich der deutschen Ostpolitik kaum politische Macht zu

entfalten vermochte und ihre Vorstellungen nur in geringem Maße tatsächlich durchsetzen konnte“ (S. 11).

Diesem Ansatz entspricht auch die in ihrer Konzeption durchweg überzeugende Gliederung der Arbeit. So widmet sich das erste Kapitel der Frage nach den ideologischen und weltanschaulichen Voraussetzungen, die zur Gründung des RMfdbO geführt haben. Dem folgt im Rahmen des zweiten Kapitels ein Überblick zur Geschichte des Ministeriums. Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der Gruppe der sogenannten „Gefolgschaftsmitglieder“, also denjenigen Mitarbeitern des Ministeriums, die vor Ort die Politik des RMfdbO umzusetzen versuchten. Das komplexe Verhältnis von Verwaltung und Vernichtung in den besetzten Ostgebieten, insbesondere unter dem Aspekt des Massenmordes an den sog. Ostjuden, analysiert das vierte Kapitel. Im Rahmen des sich anschließenden fünften Kapitels untersucht Zellhuber die Stellung des RMfdbO innerhalb des polykratischen Gefüges des NS-Staates. Das eigentliche Abschlusskapitel trägt den lakonischen, gleichwohl treffenden Titel „Reichsministerium für die nicht mehr besetzten Gebiete“ und gewährt beachtliche Einblicke in den Zerfallsprozess einer Behörde, die sich mit der Wende des Kriegsverlaufs im Osten einem stetig wachsendem Legitimationsdruck ausgesetzt sah.

Der Hauptverdienst dieser auf der Auswertung eines umfangreichen Quellmaterials basierenden Studie, liegt zweifelsohne in der Neubewertung der Rolle Rosenbergs. Für Zellhuber zeichnet in erster Linie ein ganzes Bündel struktureller Schwächen für das Scheitern des RMfdbO verantwortlich und nicht allein die Person des Ministers. Insgesamt identifiziert der Autor sechs Ursachen: Erstens die besondere Bedeutung der Ostpolitik innerhalb der NS-Ideologie die zur Folge hatte, dass eine Unzahl von Behörden auf diesem Feld tätig wurden und damit eine einheitliche Vorgehensweise konterkarierte. Zweitens fehlte dem RMfdbO eine politische Perspektive, d.h. die Besetzung von Lebensraum im Osten blieb ein primär militärisches Unterfangen. Drittens hatte die relativ überstürzte Gründung des Ministeriums im Juli 1941 eine unklare Binnenstruktur erzeugt, die ein effizientes Arbeiten massiv erschwerte. Viertens sieht Zellhuber aufgrund mangelnder Loyalität gegenüber dem Minister und der spezifischen Heterogenität der Mitarbeiter auch die „Exekutivkraft des Ministeriums durch das Fehlen einer ‚coporate identity‘ beträchtlich reduziert“ (S. 367). Fünftens betrachtete sich das Ministerium zwar für sämtliche Fachbereiche in den besetzten Gebieten als zuständig, es konnte aber mangels ausreichender eigener Sachkompetenz das Eindringen anderer Ressorts oder Behörden auf bestimmten Gebieten nicht verhindern. Und schließlich, sechstens, trug nach Ansicht des Autors auch die Starrheit der NS-Ideologie, einen maßgeblichen Anteil am Scheitern des RMfdbO: „Jeder Versuch einer Reform der menschenverachtenden Besatzungspolitik, jede Denkschrift, die an die Rationalität und die Notwendigkeit politischer Konzessionen

appellierte, scheiterte an der Radikalität der Ideologie und ihrer maßgeblichen Exponenten“ (S. 368).

Alles in allem ist Andreas Zellhuber eine inhaltlich ausgezeichnete und höchst lesenswerte Studie gelungen, die einen längst überfälligen modifizierten Blick auf eine der größten Behörden des Dritten Reichs und der damit einhergehenden praktischen Ausgestaltung der nationalsozialistischen Lebensraum-Politik gewährt. Tatsächlich verdeutlicht die Untersuchung auch Dank neuer Quellenfunde die ambivalente Rolle des RMfdbO im Kontext der NS-Ostpolitik. Mit Hilfe seines umfangreichen Verwaltungsapparats trug das Rosenberg-Ministerium maßgeblich zur materiellen Ausbeutung und rassenideologischen Säuberung der besetzten Ostgebiete bei, was eine durchaus stabilisierende Wirkung auf das NS-Regimes ausübte. Andererseits aber führte dieses rigorose Vorgehen zu einer Abwendung der dort ansässigen Bevölkerung von den anfänglich durchaus mit vorsichtigem Wohlwollen betrachteten Besatzern. An eine innere „Dekomposition“ der Sowjetunion, wie von Rosenberg erhofft, war unter diesen Umständen freilich nicht zu denken – im Gegenteil.

*Stefan Paulus*

**Bernd Roeck: Geschichte Augsburgs. München: C. H. Beck 2005. ISBN 3 406 53197 0. 221 S., 60 Abb., € 18,-.**

Seit Wolfgang Zorns stadthistorischem Standardwerk *Augsburg. Geschichte einer europäischen Stadt*, das im Jahre 2001 seine vierte, überarbeitete und vorerst letzte Auflage erfuhr, ist keine vergleichbare Übersichtsdarstellung mehr erschienen. Der mit 60 zum Teil stadthistorisch bedeutsamen Abbildungen reich illustrierte Band *Geschichte Augsburgs* des renommierten Frühneuzeit- und Augsburg-Experten Bernd Roeck ergänzt die überaus ansprechend gestalteten, in ihrer Sprache einem denkbar breiten Rezipientenkreis zugänglichen Titel der im Jahre 2000 begonnenen Reihe kompakter deutscher Stadthistorien des Münchner Verlags C. H. Beck. Im Anhang finden sich neben einer ausführlichen Zeittafel mit den wichtigsten Daten der Augsburger Geschichte auch ein aktuelles Literaturverzeichnis sowie ein umfangreiches Personenregister. Einer topographisch-historischen Klammer gleich, ist die auf knapp 200 Seiten vermittelte 2000jährige Geschichte Augsburgs zwischen einer historischen Stadtansicht und einem aktuellen Augsburger Zentrumsplan auf dem Vorsatzpapier eingebettet.

Roeck gliedert die Stadtgeschichte von der vorrömischen Zeit bis in das Jahr 2004 in 15 Kapitel, wobei die konzeptionelle Nähe zum Zornschen Werk unübersehbar ist. Erwartungsgemäß ergeben die frühneuzeitlichen Jahrhunderte, trotz Krisen und Kriegen unbestritten die Blütezeit Augsburgs als Handels-, Hand-

werks- und Reichsstadt mit den einschlägig bekannten Repräsentanten, das umfangreichste Kapitel des Bandes.

Dass die Geschichte Augsburgs nach seinem Übergang an Bayern im Jahre 1806 nicht ausführlicher abgehandelt werden konnte, ist wohl den Zwängen der Reihe geschuldet. Dabei hätten die überaus interessanten Aspekte Augsburgs im 20. Jahrhundert, trotz der beispiellosen historischen Strahlkraft seiner reichsstädtischen Geschichte, eine umfangreichere Berücksichtigung durchaus verdient. Dies betrifft beispielsweise die unbestritten ehrgeizigen und wirkungsvollen Augsburger Wohnbauprojekte, wie Gartenstädte und Wohnhöfe in der Zeit der Weimarer Republik, die besonders in den zentrumsnahen Randbezirken bis heute beeindruckende städtebauliche Akzente setzen. Auch die Ausgestaltung eines neuen Stadtbildes nach 1945 weist, trotz der vielfach und berechtigterweise kritisierten ahistorischen Abrisswut, zahlreiche Akzente setzende Architekturbeispiele auf, wozu beispielsweise Rosenaustadion, rekonstruiertes Stadttheater, Pädagogische Hochschule sowie Kongresshalle mit Hotelurm, aber auch die vom Autor exemplarisch angeführte Stadtteilkirche Don Bosco, zählen. Darüber hinaus würde ein Kapitel über Augsburg als Stadt der Migranten und damit der modernen Kulturbegegnungen sicherlich weitere hoch interessante Aspekte vermitteln, worunter die seit den 1950er Jahren initiierten zahlreichen Städtepartnerschaften, unbestritten zukunfts-trächtige Motoren einer friedlichen Bevölkerungsverständigung, zu zählen sind.

Bernd Roeck spielt immer wieder auf das bis heute meist konfliktträchtige Verhältnis Augsburgs und seiner Bewohner zur städtischen Geistlichkeit und zu dem östlichen Nachbarn München an. In diesem Sinne ist die Augsburger Stadtgeschichte auch eine wechselvolle Geschichte des Konflikts mit inneren, namentlich den Bischöfen, und äußeren Gegnern, die insbesondere in Gestalt der Bayern jede Gelegenheit nutzten, „den Augsburgern das Leben schwer zu machen“ (S. 43). Nach Ansicht des Autors lassen sich insbesondere die konfessionelle und die geopolitische Konfliktlinie bis in die Gegenwart fortführen, die bis heute maßgeblichen Einfluss auf eine Augsburger Mentalität haben, sofern dieses Phänomen sozio-kulturell überhaupt nachweisbar und zu verallgemeinern ist. Demnach sei die kollektive Identität der Stadtbewohner zum einen geprägt von der *longue durée* der konfessionellen Parität, die der Stadt seit dem Religionsfrieden von 1555 – die Zeit des 30-jährigen Krieges einmal ausgenommen – einen langen, wenn auch meist nur oberflächlich vorhandenen und damit brüchigen, inneren Frieden beschert habe. Durch das weiter vorhandene tiefe Misstrauen zwischen den Konfessionen etablierte sich laut Roeck statt einer aktiv gelebten Toleranz eine Praxis isolierter Koexistenz, die eine enge geistige Atmosphäre in der Stadt und eine bis heute konservative Mentalität ihrer Bewohner erzeugte (S. 150). So lasse sich die seit dato bestehende ‚Revolutionsunfreudigkeit‘ der Stadtbevölkerung erklären, sei es – um Beispiele zu nennen – bezogen auf das faktische Ausbleiben eines bürgerlichen Aufbegehrens im Jahre 1848 oder auf das deutlich

unter dem Reichsdurchschnitt liegende Augsburgener Wahlergebnis für die NSDAP im Jahre 1933 (S. 181). Diese Mentalität des Ausgleichs und des sich Arrangierens sieht Roeck auch als eine Ursache für die weitestgehende personelle Kontinuität der Machteliten nach dem Zweiten Weltkrieg.

Die geopolitische Konfliktlinie bezieht sich auf das stets problematische Verhältnis zu Bayern. Doch der Schein, diese Auseinandersetzung hätte sich nach der bayerischen Vereinnahmung Augsburgs im Jahre 1806 verschärft, trügt: vielmehr beruhigte sich der seit der Frühen Neuzeit latent schwelende bis massiv ausgetragene Konflikt mit der Wandlung Augsburgs zu einer – in politischer Hinsicht faktisch unbedeutenden – bayerischen Provinzstadt. Für die Kommune selbst hatte der ‚Anschluss‘ an Bayern zwar den Verlust der reichsstädtischen Selbständigkeit zur Folge; die Mehrheit der Bürger begrüßte jedoch aus Wissen um die Zahlungsunfähigkeit der Reichsstadt dieses Ereignis, da nur der Eintritt in den bayerischen Staatsverbund eine Konsolidierung sämtlicher Verhältnisse versprach. So lebte es sich im nachreichsstädtischen Augsburg zwar provinziell und politisch unbedeutend, aus finanzieller und administrativer Sicht für die Bevölkerungsmehrheit jedoch sicherlich angenehm – zu angenehm jedenfalls, um langfristig ernstlich die Wiederherstellung der reichsstädtischen Souveränität zu fordern. Auf diese Weise degenerierte diese Konfliktlinie zum typisch Augsburgener Jammern über die eigene Bedeutungslosigkeit im Schatten der benachbarten Landeshauptstadt München, das Roeck im Hinblick auf die Stadtentwicklung am Beginn des 21. Jahrhunderts als ausgeprägten Minderwertigkeitskomplex wahrnimmt und Augsburg allenfalls „ein wenig Zukunft“ einräumt (S. 196). Es ist jedoch anzunehmen, dass der gebürtige Augsburgener Roeck dies augenzwinkernd-ironisch anmerkt.

Der Leser wird sich nach Lektüre des Bandes die Frage stellen, ob die häufig angeführte ‚Paritätserfahrung‘ zur Erklärung dieser oder jener Geisteshaltung der Augsburgener nicht mit dem Erscheinungsjahr des Bandes, das mit dem 450. Jubiläum des Augsburgener Religionsfriedens koinzidiert, in Zusammenhang zu bringen ist. Zusammenfassend betrachtet liegt mit dem Band zwar keine neue, allerdings die wirkungsmächtigsten historischen Entwicklungen äußerst anschaulich vermittelnde Geschichte Augsburgs vor, die sich von den bisherigen Standardwerken in puncto Illustration und Gestaltung wohltuend abhebt. So gesehen ist dem Band eine breite, auch überregionale Leserschaft zu wünschen, die sich über die reiche, mehr als 2000 Jahre umfassende Geschichte Augsburgs einen fundierten Überblick verschaffen möchte.

*Tobias Brenner*

**Barbara Schock-Werner: Die Bauten im Fürstbistum Würzburg unter Julius Echter von Mespelbrunn. Struktur, Organisation, Finanzierung und künstlerische Bewertung. Regensburg: Schnell und Steiner 2005. ISBN: 3-7954-1623-X. 469 S., 26 Abb., 64 Taf., € 99,-.**

„Saxa loquuntur“: Im Falle des Julius Echter von Mespelbrunn (1545–1617) sprechen die steinernen Bauinschriften aus dem zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts. Kaum ein geistlicher Fürst des Heiligen Römischen Reiches setzte die Gegenreformation in seinem Territorium so konsequent um wie der Würzburger Fürstbischof, der von 1573 bis 1617 regierte. Zu den wichtigsten Instrumenten der Konfessionalisierungspolitik Echters gehörte ein umfassendes Renovierungs- und Neubauprogramm, das nicht nur Schlösser, Rat-, Amts- und Schulhäuser, sondern auch die Kirchen in den Städten und Dörfern des Hochstifts Würzburg erfasste und diesen ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild verlieh – die spitzen Helme der Kirchtürme kündeten auch heute noch von Echters Baupolitik. Für die europäische Kulturgeschichte der Zeit um 1600 ist die Echtersche Baupolitik als obrigkeitlich gesteuerte und bis ins Detail von Fürstbischof und Verwaltung kontrollierte Modernisierung des vorhandenen sakralen und profanen Baubestandes von Interesse, die unter bewusstem Rückgriff auf das Formenvokabular der Gotik eine „selektive Erneuerung der Tradition“ (Wolfgang Brückner) anstrebte.

Die kunstgeschichtliche Forschung näherte sich dem schon seit langem bekannten Phänomen aus verschiedenen Perspektiven: 1930 sprach Engelbert Kirschbaum von der „deutschen Nachgotik“ und interpretierte das Weiterleben des gotischen Formeninventars im 17. und 18. Jahrhundert als organische Weiterentwicklung der Gotik, die er als nationalen, genuin deutschen Stil ansah – letzteres ist dem Zeitgeist geschuldet und angesichts der französischen Herkunft der Gotik unhaltbar. In den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts spielte die Frage nach den politischen Implikationen der Stilwahl eine wichtige Rolle.

Eine regionale Variante der „Nachgotik“ prägt auch die in der Echterzeit entstandenen Bauten, für welche die Forschung verkürzende Formeln wie „Echter-Gotik“ oder „Julius-Stil“ fand, welche das europaweite Phänomen der Verbindung von Bauformeln der Gotik und Renaissance außer Acht ließen – es handelte sich eben keineswegs nur um eine persönliche Vorliebe des Julius Echter. Am künstlerischen Wert der Echter-Bauten ließ schon die kunstgeschichtliche Forschung des beginnenden 20. Jahrhunderts kein gutes Haar. So polemisierte bereits Rudolf Pfister in seiner 1915 erschienenen Darstellung des Würzburger Wohnhauses im 16. Jahrhundert gegen den Bauherrn, „dass durch seinen Baueifer und seine künstlerische Intoleranz eine Unmenge von mittelalterlichen Kunstwerken, die heute von unschätzbarem Wert von uns wären, zugrunde gingen, um Schöpfungen von meist mittelmäßiger künstlerischer Qualität Platz zu machen.“ (S. 25), und 1928

sprach Fritz Knapp von der „mangelhafte(n) Nachgotik gemischt mit einigen Renaissancemotiven“ und einer „fabrikmäßig arbeitende(n) Epoche“.

Erst 1995 nahm Stefan Kummer mit seinem Beitrag über die Kunst der Echtheit im dritten Band der „Unterfränkischen Geschichte“ eine (positive) Neubewertung der echterzeitlichen Baupolitik vor, und Wolfgang Schneiders 1999 erschiene Dissertiation „Aspectus Populi“ über den Echterschen Kirchenraum vermaß das Innere der Echter-Kirchen erstmals systematisch aus kunsthistorischer und liturgiegeschichtlicher Perspektive. Mit der Struktur der Echterschen Bauten, der Organisation der Baumaßnahmen und deren Finanzierung setzt sich die vorliegende Studie von Barbara Schock-Werner auseinander, die 1999 als kunsthistorische Habilitationsschrift an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vorgelegt wurde. Im selben Jahr trat die Autorin das Amt der Kölner Dombaumeisterin an. Die Aufgabe der Bauorganisation ist der Autorin so aus eigener Praxis bestens bekannt.

Die Monumente der über 40 Jahre gepflegten Baupolitik Echters prägen noch heute das Stadtbild Würzburgs und die Physiognomie des ehemals würzburgischen Territoriums: Während die in den 1580er Jahren gegen den Widerstand des Domkapitels (wieder)errichtete Universität – die Erstgründung von 1402 war aufgrund unzureichender Dotierung bereits im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts eingeschlafen – und deren 1591 geweihte Kirche der Bildung und Formung eines konfessionskonformen Klerus und Beamtentums diene, fanden im Würzburger Juliusspital, das zugleich als fürstbischöfliche Stadtresidenz diene, nicht nur Alte und Kranke, sondern auch Pilger und Schüler Aufnahme. Das Spital war also ein multifunktionaler, epochaler Konfessionalisierungskomplex am Rande der Altstadt, dessen Entstehung allerdings mit dem Makel behaftet bleibt, auf dem Gelände eines für ewige Zeiten angelegten jüdischen Friedhofes errichtet zu sein.

Im Zentrum von Schock-Werners materialreicher, in sechs Kapitel gegliederten Studie steht ein paradigmatischer Bauvorgang, die von 1608 bis 1613 durchgeführte Erweiterung der östlich von Würzburg gelegenen Wallfahrtskirche Maria in Vineis in Dettelbach (100–159), für die mit dem „Dettelbacher Manual“, einer Sammlung der zeitgenössischen Bauberichte und fürstbischöflichen Baumannate, eine höchst aufschlussreiche zeitgenössische Quelle vorliegt. Voraus gehen Ausführungen zu den Grundlagen (21–33), den Bautypen – Pfarrkirchen, Klöster, Spitäler, Schlösser, Amtshäuser, Rathäuser, Pfarr- und Schulhäuser, Befestigungen – und Bauteilen – Detailformen und Ausstattungen – (34–90) und den Bauinschriften, die im Umfeld des 40-jährigen Regierungsjubiläums Echters 1613 entstanden (91–99). Nach einem ersten Boom um 1500, den auch eine Schrift des Johannes Trithemius dokumentiert, hatte die Marienwallfahrt die Reformationszeit mit starken Einbußen überlebt und erfuhr um 1600 durch Julius Echter intensive Förderung. In diesem Zusammenhang ließ der Fürstbischof im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts die kleine Kapelle durch lokale und italienische Bau-

leute erheblich vergrößern und zugleich ein Kloster errichten, das er den mit der Betreuung der Wallfahrt beauftragten Franziskanern übergab. Die Bauleitung lag in den Händen des „welschen“ Baumeisters Lazaro Agostino, der allerdings nur in Ausnahmefällen vor Ort weilte, und des einheimischen Peter Müller, der die Baustelle faktisch leitete.

Die Kommunikation zwischen Dettelbach und der Würzburger Verwaltung erfolgte in schriftlicher Form, und das überlieferte Quellenmaterial dokumentiert die intensive Kontrolle des Bauvorgangs durch den fürstlichen Bauherrn selbst, der sich auch mit Details beschäftigte und stets auf eine möglichst rasche und kostengünstige Fertigstellung drängte. Das Beispiel Dettelbach führt eindrücklich vor Augen, wie fürstliches Regieren um 1600 funktionierte und welch permanentem Druck die Untertanen ausgesetzt waren – gelegentlich musste der Bauleiter sogar am Sonntag in Würzburg Rechenschaft ablegen. Widerstand duldeten Echter nicht, und mentalitätsbedingte Konflikte zwischen einheimischen und „welschen“ Handwerkern, die gelegentlich zu Streiks der fränkischen Bauleute führten, blieben die Ausnahme. Man wüsste gerne mehr über das alltägliche Zusammenleben beider Gruppen auf der Baustelle und deren interkulturelle Konflikte, eine kulturgeschichtlich äußerst reizvolle Fragestellung.

Weitere Beispiele für Organisation und Durchführung von Bauunternehmungen vornehmlich außerhalb der Residenzstadt (160–200) und eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse (201–215), welche die zentrale Rolle der fürstbischöflichen Kammer betont, die Echter-Bauten mit den protestantischen Kirchen der Region vergleicht, in die „deutsche Baukunst um 1600“ (9) einordnet und eine kunstgeschichtliche Bewertung vornimmt, beschließen den darstellenden Teil.

Ein zweiter, umfangreicher Katalogteil (217–356) strukturiert die Echtersche Baupolitik nach Gebäudetypen – Pfarrkirchen, Kirchen mit Langhausgewölben, Klöster und Klosterkirchen, Spitäler und Spitalkirchen, Schlossbauten, Amtshäuser und Zehntscheunen, Rat-, Pfarr- und Schulhäuser, Stadt- sowie Ortsbefestigungen – und führt protestantische Kirchen der Region an (351–356). Eine Edition des „Dettelbacher Manuals“ findet LeserIn wie auch einen Katalog der Baugebäude in Teil 3 (357–456). Eine Schlussbetrachtung, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis, Bildnachweise und ein umfangreicher Tafelteil runden das Werk ab.

Der kulturhistorische Wert der auf intensivem Aktenstudium fußenden Studie liegt in ihrer quasi mikroskopischen Herangehensweise, die am Beispiel Dettelbach gelegentlich den von Tag zu Tag stattfindenden Kommunikationsprozess zwischen Fürst und den umsetzenden Händen des Echterschen Willens nachvollziehbar macht, und der systematischen Erfassung der unter Echters Herrschaft entstandenen Sakral- und Profanbauwerke. Man kann im Falle der fürstbischöflichen Baupolitik, die allerdings noch stärker mit anderen deutschen und europäischen Beispielen der Zeit verglichen werden sollte, um das Eigen-Profil Echters zu schärfen, tatsächlich von prä-absolutistischer Regierungspraxis sprechen, die

vom eisernen und unnachgiebigen, ganz zielgerichteten Willen des Fürsten bestimmt war. Die anfangs erwähnten Bauinschriften besiegeln so retrospektiv die Konfessionalisierungspolitik des Fürstbischofs nur wenige Jahre vor dessen Tod.

*Stefan W. Römmelt*

**Andreas Wirsching (Hg.): Herausforderungen der parlamentarischen Demokratie. Die Weimarer Republik im europäischen Vergleich (= Schriftenreihe der Stiftung Reichspräsident Friedrich-Ebert-Gedenkstätte. Bd. 13). München: Oldenbourg Verlag 2007. ISBN 978-3-486-58337-3. 247 S., € 24,80.**

Hervorgegangen aus einem im Oktober 2005 von der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte unter Leitung des Augsburger Zeithistorikers Andreas Wirsching in Rostock veranstalteten Symposium widmet sich der vorliegende Sammelband einem für die Geschichte der Weimarer Republik und der europäischen Zwischenkriegszeit zentralen Thema, nämlich der damaligen Krise des Parlamentarismus. Tatsächlich verdeutlicht wohl kaum eine andere Phase in der modernen Geschichte die Paradoxie von Aufstieg und Verfall demokratischer Ordnungen derart eindrucksvoll wie die Jahre zwischen 1918 und 1939. Gleichwohl handelt es sich hierbei um eine Entwicklung, von der nicht nur die Kriegsverlierer Deutschland und Österreich erfasst wurden. Beispielsweise avancierte die Siegermacht Italien bereits seit 1922 zu einem Gravitationszentrum der faschistischen und damit antiparlamentarischen Bewegung in Europa. Vergleichbare Entwicklungen lassen sich auch in zahlreichen, zumeist aus der Konkursmasse des Habsburgerreichs hervorgegangenen Staaten Ost- und Südosteuropas beobachten. Demgegenüber gelang es den westeuropäischen Demokratien England und Frankreich mit Erfolg, ihre parlamentarischen Ordnungen trotz der einschneidenden sozialen und wirtschaftlichen Belastungen der Zwischenkriegszeit zu stabilisieren. „Die Beiträge dieses Bandes zeigen“, so *Andreas Wirsching* in seiner Einleitung, „dass es höchst vielfältige Pfade der parlamentarischen Demokratien in Europa gab. Schematische Modellbildungen verbieten sich ebenso wie einfache Antworten. Dies gilt auch für den bleibenden Stachel, der das Scheitern der Weimarer Republik spüren lässt.“ (S. 18)

Der erste Beitrag des renommierten Bochumer Emeritus für Moderne Europäische Geschichte *Hans Mommsen* widmet sich der Krise der parlamentarischen Demokratie im Europa der Zwischenkriegszeit und bietet eine wichtige Kontextualisierung des Untersuchungsgegenstandes. Für Mommsen zeichnen vor allem die starr am Nationalitätenprinzip orientierten territorialen Festlegungen der Pariser Friedensregelungen von 1918 für die Instabilität der Nachfolgestaaten verantwortlich. Als Ursache für das Scheitern der Weimarer Republik konstatiert Mommsen zu Recht eine europaweit gegen Ende der 1920er Jahre zu beobachtende Tendenz der Aushöhlung liberaler Traditionen und Strukturen.

Die sich an die Ausführungen Mommsens unmittelbar anschließenden Beiträge beschäftigen sich mit dem auch kulturhistorisch relevanten Thema ‚Parlamentarismus und Kriegsfolgen‘. Konkret untersuchen *Thomas Mergel* und *Sven Reichhardt* dabei den Einfluss der Kriegserfahrung sowie der Versailler Friedensordnung auf die Entwicklung des Parlamentarismus in Deutschland und Italien. Was den deutschen Fall anbetrifft, argumentiert Mergel, dass es der Weimarer Republik vergleichsweise erfolgreich gelungen sei, die drückenden militärischen, ökonomischen und politischen Kriegsfolgen zu verarbeiten. Als eigentliche Hypothek für die Entwicklung des deutschen Parlamentarismus identifiziert der Baseler Historiker vielmehr die nicht verarbeiteten Kriegserfahrungen und die damit einhergehenden Erwartungen an die Demokratie. Demgegenüber interpretiert Reichhardt das frühe Abdriften des Parlamentarismus in Italien als Resultat einer nach 1918 zu beobachtenden „eklatanten Schwäche des italienischen Gewaltmonopols“ sowie einer tiefen „Zerplitterung der italienischen Gesellschaft in politische Teilkulturen“ (S. 86). Das Zusammenwirken beider Faktoren, so Reichhardts Fazit, ließ ein Machtvakuum entstehen, in dem sich der italienische Faschismus optimal entfalten konnte. Im Unterschied zu Deutschland und Italien gelang es Frankreich trotz vergleichbarer innerer wie äußerer Belastungen und Instabilitäten sein parlamentarisches System bis zur deutschen Besatzung 1940 aufrecht zu erhalten. Wie *Thomas Raithel* in seiner Fallstudie zu Frankreich darlegt, war es in erster Linie der Krisenstrategie und dem Politikstil des rechtsliberalen Ministerpräsidenten Raymond Poincaré (1926–1929) zu verdanken, das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des parlamentarischen Systems innerhalb der französischen Gesellschaft gestärkt zu haben. Damit hatte, wie Raithel betont, „der französische Parlamentarismus (...) seine Flexibilität und Krisenlösungskompetenz nach einer schwierigen Phase noch einmal enddrucksvoll unter Beweis stellen können.“ (S. 106)

Eine zweite Gruppe von Beiträgen widmet sich dem Themenkomplex ‚Politische Parteien und gesellschaftliche Interessen‘. An Hand eines Vergleichs der Entwicklungen in Großbritannien, Frankreich und Deutschland gelingt es *Stefan Grüner* aufzuzeigen, dass die Ausgestaltung eines modernen Parteienparlamentarismus in Deutschland durchaus europäischen Standards entsprach. Trotzdem sollte sich der französische und englische Parlamentarismus als weitaus stabiler erweisen, da beide Länder, wie Grüner hervorhebt, im Unterschied zu Deutschland über eine längere parlamentarische Tradition und damit größere demokratische Verwurzelung innerhalb wie außerhalb des Parlaments verfügten. An dieser Stelle setzt der Beitrag von *Werner Plumpe* an, der am Beispiel des Reichsverbands der Deutschen Industrie untersucht, welchen Einfluss diese außerparlamentarische Gruppierung auf die Stabilität der Weimarer Republik ausgeübt hat. Plumpe wendet sich entschieden gegen die häufig vorgetragene These, die deutsche Wirtschaft habe aus purem Eigeninteresse den Aufstieg des

Nationalsozialismus ermöglicht. „An der wirtschaftlichen Interessenpolitik“, so Plumpes Resümee, „ist die Republik letztlich nicht gescheitert, wohl aber daran, dass die wirtschaftliche Katastrophe der Jahre nach 1929 eine politische Radikalisierung ermöglichte“ (S. 157). Ein Kommentar zu den Aufsätzen von Grüner und Plumpe aus der Feder des Mannheimer Politikwissenschaftlers *Klaus Schönhoven* fasst die wichtigste Ergebnisse und Thesen dieser Sektion nochmals überblicksartig zusammen.

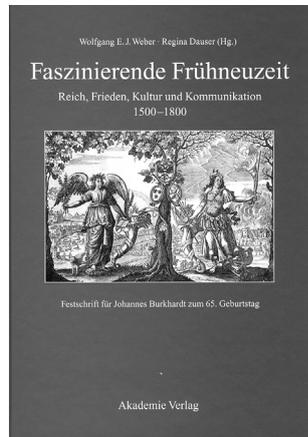
Ein abschließender dritter Teil beschäftigt sich mit dem Thema ‚Arbeitsmarkt und Sozialsstaat in der parlamentarischen Demokratie‘. Zu Beginn analysiert *Mathias Reiß* das Zusammenspiel von Staat, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit in Deutschland und Großbritannien in den 1920er und 1930er Jahren. Beide Länder hatten nach 1918 am stärksten mit dem Phänomen der Massenarbeitslosigkeit zu kämpfen; doch trotz umfangreicher staatlicher Aktivitäten diesem Problem Herr zu werden, beispielsweise durch die Einführung der Arbeitslosenversicherung, der zentralen Arbeitsvermittlung und dem kollektiven Arbeitsrecht, gelang es in Deutschland nicht, die sukzessive soziale Exklusion der Arbeitslosen zu verhindern. Dagegen scheint die britische Form der Arbeitslosenunterstützung den davon Betroffenen zumindest auf niedrigem Niveau ein Leben in relativer Normalität ermöglicht zu haben. Während also, so Reiß’ bemerkenswerte These, die britische Arbeitsmarktpolitik zu einer Stabilisierung des politischen Systems beitrug, konnte die Weimarer Republik wegen ihrer verfehlten Sozialpolitik keine nachhaltige Loyalität von ihren Arbeitslosen erwarten. Dieser Befund wird auch von *Gabriele Metzler* in ihrer Untersuchung zur sozialstaatlichen Dimension der parlamentarischen Demokratie weitestgehend geteilt. Metzler konstatiert für die europäische Zwischenkriegszeit einen engen, sich wechselseitig verstärkenden Zusammenhang von staatlicher Sozialpolitik und der Krise des parlamentarischen Systems. Die voneinander divergierenden Antworten, die in den großen Industrienationen Deutschland, England und Frankreich auf die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen gefunden wurden, beeinflussten somit auch den Grad der jeweiligen Demokratieakzeptanz. Den Abschluss des Bandes bildet ein die wichtigsten Ergebnisse des dritten Teils zusammenfassender Kommentar des Rostocker Zeithistorikers *Werner Müller*.

Insgesamt betrachtet leistet der vorgestellte Sammelband einen wichtigen Beitrag zum tieferen Verständnis für die durchaus problematische und divergierende Entwicklungsgeschichte des europäischen Parlamentarismus der Zwischenkriegszeit. Die vollzogene Einbettung des Weimarer Parlamentarismus in einen breiten europäischen Kontext bietet die Möglichkeit, das Scheitern des ersten deutschen Demokratieversuchs in einen notwendigen, ja längst überfälligen Kontext einzubetten. Nicht zuletzt deshalb ist dem Werk eine breite Rezeption zu wünschen.

*Stefan Paulus*

## Neuerscheinungen aus dem IEK

**Wolfgang E. J. Weber, Regina Dauser (Hg.): Faszinierende Frühneuzeit. Reich, Frieden, Kultur und Kommunikation 1500–1800. Festschrift für Johannes Burkhart zum 65. Geburtstag. Berlin: Akademie Verlag 2008. 270 S., € 49,80.**

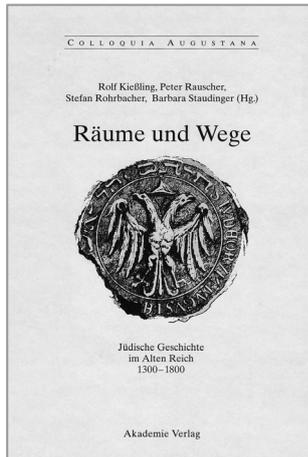


Faszinierende Frühneuzeit – der Titel dieses Bandes zu Ehren von Johannes Burkhart spiegelt die ansteckende Begeisterung, die Energie und das Engagement, mit denen der international renommierte Augsburger Ordinarius für Geschichte der Frühen Neuzeit sein Fach vertritt. Zum 65. Geburtstag widmen Freunde, Kollegen und Schüler ihm diese Festschrift, die in ihrem Zuschnitt vom breiten Themenspektrum der Forschungen des Jubilars inspiriert ist. In Abschnitten zu den entsprechenden Komplexen Reich, Frieden, Kultur und Kommunikation sind Beiträge versammelt, die im Kontext deutscher wie europäischer Geschichte die Frühe Neuzeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert abschreiten – und ihre Reflexionen unter neuen

Perspektiven höchst erhellend bis in unsere Gegenwart ausdehnen.

**Rolf Kießling, Peter Rauscher, Stefan Rohrbacher, Barbara Staudinger (Hg.): Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300–1800. (= Colloquia Augustana Bd. 25). Berlin: Akademie Verlag 2007. ISBN: 978-3-05-004385-2. 378 S., € 59,80.**

Die jüdische Geschichte als integralen Bestandteil der Geschichte des Alten Reiches zu verstehen, Gemeinsamkeiten und Differenzen jüdischen Lebens während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit aufzudecken, war das Anliegen einer internationalen wissenschaftlichen Tagung, die am Institut für Europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg stattfand.

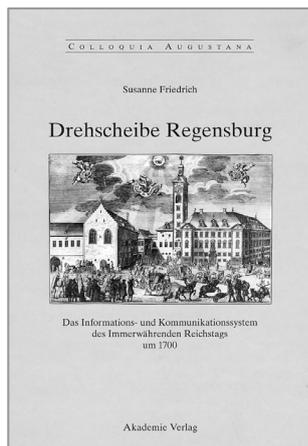


Der daraus hervorgegangene Band untersucht zum einen die politischen Rahmenbedingungen, die für die Geschieke der jüdischen Gemeinschaften bestimmend waren. Zum anderen widmet er sich Fragen jüdischer politischer Kommunikation und Organisation, der Geschlechtergeschichte sowie den verschiedenen Formen von Mobilität und der Überwindung kultureller und politischer Grenzen. Zum dritten setzt er sich kritisch mit den beiden Überlieferungssträngen selbst, den Urkunden und Akten einer Verwaltungstätigkeit der christlichen Obrigkeit wie den Quellen innerjüdischer Provenienz, auseinander.

Das Buch folgt dabei der Überzeugung, daß es für ein tieferes Verständnis jüdischer Geschichte

unerlässlich ist, die Perspektiven und Methoden der Judaistik mit der Reichs- und Landesgeschichte, der Geistesgeschichte und der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zusammenzuführen.

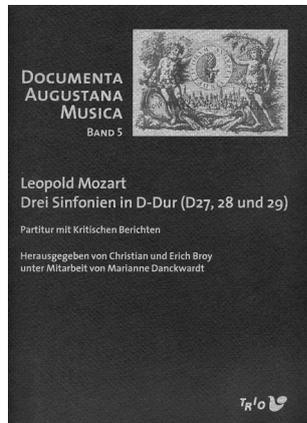
**Susanne Friedrich: Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700 (= Colloquia Augustana Bd. 23). Berlin: Akademie Verlag 2007. ISBN: 978-3-05-004204-6. 656 S., € 59,80.**



Der Immerwährende Reichstag von Regensburg (1663–1806) – eines der ersten ‚stehenden Parlamente‘ – findet heute unter verschiedenen Gesichtspunkten neue Aufmerksamkeit. Der vorliegende Band setzt erstmals kommunikationsgeschichtlich an: er weist nach, daß die Verstetigung dieser frühneuzeitlichen deutschen Zentralinstitution vor allem aus dem Informationsbedarf der Reichsstände erwuchs. Die Autorin wertet dazu die Gesandtenkorrespondenz des Kurfürstentums Bayern, des Fürstentums Ansbach und der Reichsstadt Augsburg aus. Sie rekonstruiert die spezifischen Formen der Interaktion und Nachrichtenbeschaffung der Reichsstände und beschreibt differenziert die

hochentwickelten Formen der Reichstagspublizistik auf dem Weg zur Herstellung politischer Öffentlichkeit.

**Leopold Mozart. Drei Sinfonien in D-Dur (D27, 28 und 29). Partitur mit Kritischen Berichten. Hg. von Christian und Erich Broy unter Mitarbeit von Marianne Danckwardt. (= Documenta Augustana Musica Bd. 5). Mettenheim: TRIO Musik Edition 2007. 47 S., € 32,-.**



Die Reihe Documenta Augustana Musica veröffentlicht Werke Leopold Mozarts, die bislang gar nicht oder nur in unzulänglichen bzw. schwer erreichbaren Ausgaben vorlagen. Das Ziel ist es, einen Querschnitt durch das umfangreiche Schaffen dieses bedeutenden Musikers der Übergangsphase zur musikalischen Klassik zu erstellen.

Die Editionen wurden an der Universität Augsburg erarbeitet. Sie vereinen eine spielbare Fassung des Notentextes mit einem ausführlichen quellenkritischen Kommentar und genügen somit gleicherweise den Anforderungen des Musikers wie der Wissenschaft. Der nicht zu hohe Schwierigkeitsgrad macht diese Sinfonien

zum idealen Repertoire für Schul- und Laiensembles; gleichzeitig bieten die Editionen dem der historischen Aufführungspraxis verpflichteten Musiker eine verlässliche Grundlage für seine Interpretation. Zu jedem Werk ist sorgfältig erstelltes Stimmenmaterial erschienen, das den heutigen Lesegewohnheiten entspricht.

**Colloquium Augustanum**

VORTRAGSREIHE DES INSTITUTS

**SOMMERSEMESTER 2007**

PD Dr. Henry Keazor  
 Frankfurt am Main  
 (25. Juni 2007)

**'The Picturesque of Sound'. Zur  
 Vorgeschichte und Ästhetik des Musikvideos**

Obgleich der Musikvideoclip als Form und Gattung aufgrund der wirtschaftlichen Einbrüche in der Musikindustrie während der vergangenen Jahre sowie inzwischen veränderter Präsentationsplattformen im Aussterben begriffen zu sein scheint, zeigt ein tiefer gehender Blick, dass er tatsächlich vielmehr begonnen hat, sich in verschiedene Varianten und Spielformen auszudifferenzieren, in denen er unsere heutige Alltagskultur zunehmend intensiver durchzieht und prägt.

Angesichts dieses Umstandes ist es umso gebotener, sich mit der Herkunft, Genese und Entwicklung dieses Mediums zu befassen und seine Ästhetik zu untersuchen.

In dem Vortrag war daher zunächst ein geschichtlicher Überblick über die Vor- und Frühformen des Videoclips sowie seine Entwicklungen zu geben, ehe sodann anhand eines als Beispiel herangezogenen Musikvideos der Frage nach den ästhetischen Mitteln und Qualitäten dieser Form nachgegangen wurde. Mittels der so gewon-

nenen Resultate konnte zugleich der Versuch unternommen werden, eine tragfähige Methode zur Analyse von Videoclips zu entwickeln, die den verschiedenen Parametern dieser Form gerecht wird.

\* \* \*

Prof. Dr. Mark Edward Ruff  
 St. Louis  
 (2. Juli 2007)

**Deutsche Katholiken im 2. Weltkrieg.  
 Die transatlantische Auseinandersetzung um die Thesen des amerikanischen Soziologen Gordon Zahn, 1955–1965**

Am 2. September 1959 hielt der Soziologieprofessor Gordon Zahn an der renommierten Jesuitenhochschule Loyola University (Chicago) vor der American Catholic Sociological Society einen umstrittenen Vortrag über „Die katholische Presse und die nationale Frage im nationalsozialistischen Deutschland“. In seinen Ausführungen kritisierte der Pazifist Zahn die Unterstützung deutscher Katholiken für Hitlers Raubkriege. Innerhalb von zwei Monaten wurde Zahn deshalb bei vielen Katholiken sowohl in Deutschland als auch in den USA zu einem Objekt des Zorns. Die fast unmittelbar folgende Gegenreaktion auf die Thesen Zahns löste in beiden Ländern scharfe Kontroversen in der Presse sowie Angriffe auf seine Person aus; außerdem erfolgten Versuche, die Publikation seines Buches bei katholi-

schen Verlagen zu unterbinden. Im Vatikan war es Kardinal Bea, der Zahn eine Lehrstuhlenthebung an seiner Heimatuniversität androhen wollte.

Der Vortrag widmete sich der Frage, warum die Thesen Zahns Ende der 50er Jahre so viel Sprengstoff enthielten, dass vielen prominenten Katholiken ein Vorgehen nicht nur gegen seine Thesen, sondern auch gegen seine Person notwendig erschien – trotz des hohen Risikos, dass ihre Kampagne scheitern würde.

\* \* \*

Prof. Dr. Stefan Rebenich

Bern

(9. Juli 2007)

**„Die Urgeschichte unseres Vaterlandes“. Theodor Mommsen, die Germanen und die Konstruktion der deutschen Nationalgeschichte im 19. Jahrhundert**

Die 1892 gegründete Reichslimeskommission war das erste föderal organisierte Forschungsunternehmen des deutschen Kaiserreichs. Den Vorsitz hatte der Althistoriker und Wissenschaftsorganisator Theodor Mommsen inne: er steuerte die Berufung der Mitglieder, leitete das Unternehmen und gab die wissenschaftlichen Ziele vor. Im vorgeordneten Ministerium hatte der Wissenschaftsfunktionär Friedrich Althoff entscheidenden Anteil daran, dass die provinzialrömische Forschung in Deutschland organisiert wurde.

Zur Durchsetzung der Limesforschung akzentuierte Mommsen die nationale Dimension des Denkmals, appellierte an den Patriotismus des geeinten Kaiserreichs und relativierte die Leistungen der lokalen und regionalen Altertumsvereine. Er erhob den selbstgerechten Anspruch, durch die Integration der Limesforschung in den von ihm geschaffenen Großbetrieb der Berliner Akademie die dilettantischen Untersuchungen der Geschichtsvereine wissenschaftlich nobilitiert zu haben. Um sein Ziel zu erreichen, setzte er auf Kooperation und Konfrontation: Der eine Teil der Laienforscher arbeitete an dem neuen Unternehmen mit, der andere wurde erfolgreich ausgegrenzt.

Durch die Einrichtung der Reichslimeskommission und – 1902 – der Römisch-Germanischen Kommission wurde die Erforschung des Limes und der archäologischen Zeugnisse der deutschen Vorgeschichte in das methodische Konzept des Historismus integriert. Die Prähistorie galt nun als ein patriotisch und wissenschaftlich legitimes Fach. Mommsens „einheitliche Limesforschung“ wollte mit Hilfe der historisch-kritischen Methode und naturwissenschaftlicher Techniken nicht nur den gelehrten Dilettantismus der Vereine überwinden, sondern nach dem organisatorischen und methodischen Vorbild der Erforschung der klassischen griechisch-römischen Antike auch die „provinzialrömische“ Archäologie in Deutschland begründen. Programmatisch war dabei die Verbindung von römischer und germanischer Vergangenheit, die Erfor-

schung der Germania Romana und der Germania Libera. Dadurch wurde ein Prozess eingeleitet oder zumindest beschleunigt, der die germanische Frühzeit des Deutschen Reiches historisierte und relativierte. Diese Entwicklung stand jedoch im Gegensatz zur zeitgenössischen Germanenideologie, die die Superiorität der germanischen (oder nordischen) Rasse feierte, die Blutsverwandtschaft von Germanen und Deutschen behauptete und Deutschlands ‚Wiedergeburt‘ in Szene setzte.

#### WINTERSEMESTER 2007/2008

Prof. Dr. Thomas Maissen  
Heidelberg  
(22. Oktober 2007)

##### ***Wie die Jungfrau zur Souveränität kam. Die Personifikation der Schweizer Republik in der Frühen Neuzeit***

Staatspersonifikationen wie Germania oder Marianne gelten als Produkte des Nationalstaats, wie er sich ab 1789 entwickelte. Die im Prinzip seit der Antike bekannten Landespersonifikationen erhalten aber bereits in der Frühen Neuzeit einen nationalen und verfassungsspezifischen Charakter, das heißt entweder einen unterwürfigen in den Monarchien oder einen emanzipierten in den Republiken, die in diesem Vortrag im Mittelpunkt standen (Venedig, Niederlande, Eidgenossenschaft). Die zwei Körper des Königs und die mystische Ehe des Herrschers mit seinem Land/Volk sind christolo-

gisch geprägte Traditionen, die in diesem Zusammenhang aufgegriffen werden, um ein modernes, letztlich apersonales Staatsverständnis zu begründen und zu vermitteln. Zu dessen ikonographischer Umsetzung dient die Jungfrauenmetaphorik, welche die körperliche Unversehrtheit mit der territorialen Integrität und dadurch mit der Unabhängigkeit von äußeren Mächten assoziiert. Auf Bildern und in Dichtwerken wird dies dargestellt als Absage an aufdringliche Freier und sogar als Scheidung von einem eigenen Herrscher, der sich als Tyrann entpuppt hat – gleichsam die Kehrseite der mystischen Ehe. Die von Jean Bodin 1576 begründete Souveränitätslehre bildet auch die Grundlage des modernen Völkerrechts und damit einer neuen Ordnung formal gleichrangiger souveräner Staaten, wie sie sich im Laufe des 17. Jh. etabliert. In diesem Zusammenhang wird auch „Europa“ als weibliche Allegorie politisiert und als Mutter von keuschen nationalstaatlichen Töchtern verstanden. Diese Familie vergrößert sich laufend, indem „außereuropäische“ Mächte wie Russland, das Osmanische Reich oder die USA dazu stoßen, deren Integration in die Staatenordnung ikonographisch und literarisch durch Staatspersonifikationen begleitet wird. Diese leiten auch in die moderne Welt hinüber: Vor allem in den alteuropäischen Republiken werden die Symbole und Attribute der Republik entwickelt, die dann ab 1776 in den USA und ab 1789 in Frankreich und auf dem Kontinent für „moderne“,

nationalstaatliche Staatspersonifikationen übernommen werden und eine Konjunktur erleben.

\* \* \*

Prof. Dr. Christoph Marx  
*Duisburg-Essen*  
(10. Dezember 2007)

***Die Apartheid-Ideologie des südafrikanischen Premierministers Hendrik Frensch Verwoerd (1901–1966)***

Hendrik Frensch Verwoerd (1901–1966) gilt als der eigentliche „Architekt der Apartheid“ in Südafrika. In seiner achtjährigen Amtszeit als Minister für „Eingeborenen-Angelegenheiten“ und anschließend als Premierminister von 1958 bis zu seiner Ermordung setzte er die Politik einer rigorosen Rassentrennung durch. Da bislang kaum wissenschaftliche Forschungen zu seiner Politik und Person und nur einige Untersuchungen zum Apartheid-Staat vorliegen, ist nur wenig über seinen Werdegang und die Quellen seines Rassismus bekannt. Darum befasste sich der Vortrag mit Verwoerds frühem Werdegang und untersuchte insbesondere seine wissenschaftliche Karriere als Psychologe und Soziologe in den 1920er und 1930er Jahren. Zu berücksichtigen war dabei, dass sich Verwoerd zu Studienzwecken in den 1920er Jahren an deutschen Universitäten aufhielt. Deshalb ging der Vortrag auch der Frage nach, ob es Einflüsse etwa des Nationalsozialismus auf Verwoerds Rassismus gab.

\* \* \*

Prof. Dr. Peter Gemeinhardt  
*Göttingen*  
(4. Februar 2008)

***Staatsreligion, Volkskirche oder Gemeinschaft der Heiligen? Das Christentum in der Spätantike: eine Standortbestimmung***

Hatte sich das Christentum in den ersten drei Jahrhunderten durch die Abgrenzung zum römischen Staat und durch das Leitbild der Märtyrer definiert, so stellte sich nach dem Ende der Christenverfolgungen und nach der „konstantinischen Wende“ zu Beginn des 4. Jahrhunderts die Frage, wie die Kirche nun ihre Identität darstellen würde. Eine große Nähe zum Staat war von den (meisten) Kaisern gewünscht, wurde aber theologisch als Aufgabe der genuinen Weltferne des Christentums problematisiert. Der Zustrom von „Heiden“ warf die Frage auf, ob und inwiefern die Kirche eine „Volkskirche“ sein könne – was Konsequenzen für die Anforderungen an Taufbewerber und an das Teilnahmeverhalten der Kirchenmitglieder hatte. Als neues Leitbild etablierte sich schließlich die „Gemeinschaft der Heiligen“ mit Bezug auf einzelne, herausgehobene Heilige, die somit das Erbe der Märtyrer antraten. Diese Fragen von Nähe und Distanz zu Staat und Gesellschaft sowie von Vielfalt und Einheit von Glaubens- und Lebensformen lassen Diskussionen der Spätantike im Vergleich zu kirchlichen Reformdebatten unserer Zeit in überraschender Weise aktuell erscheinen.

## Forschungsveranstaltungen

### **Japanische Historiker zu Gast am IEK. Umfangreiches Besuchsprogramm, Kooperationsgespräche und internationales Symposium zum Thema „Krieg und Frieden im frühneuzeitlichen Europa“**

Vom 27. August bis 1. September 2007 waren drei international ausgewiesene japanische Europahistoriker am IEK zu Gast, um die Möglichkeiten einer Kooperation im Forschungsbereich „Krieg und Frieden im frühneuzeitlichen Europa“ auszuloten und sich über den neuesten Stand der einschlägigen Projekte am IEK und dessen Graduiertenkolleg „Wissensfelder der Neuzeit. Entstehung und Aufbau der frühneuzeitlichen Informationskultur“ zu informieren. Prof. Dr. Akira Shibutani von der Shimane University in Matsue, der Initiator der von der hoch renommierten „Japan Society for the Promotion of Science“ geförderten Reise, ist einer der wichtigsten japanischen Deutschlandexperten. Er studierte zeitweilig in Deutschland Geschichte mit dem Schwerpunkt Frühe Neuzeit. In diesem Rahmen und im Zuge seiner entsprechend



*Campusführung durch Archivleiter Herrn Dr. Lengger*

intensiven Befassung mit den Ansätzen und Ergebnissen der deutschen Frühneuzeitforschung wurde er mit einschlägigen Veröffentlichungen des Inhabers des Lehrstuhls für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Augsburg, Prof. Dr. Johannes Burkhardt, des gleichzeitigen Direktors des IEK und Sprechers des Graduiertenkollegs „Wissensfelder“, bekannt. Insbesondere die historische Theorie und Typologie frühneuzeitlicher Bellizität, die breite Beachtung gefunden hat, erregte das japanische Interesse. Prof. Dr. Akihiro Sashi, Experte für englische Geschichte an der Kobe City University of Foreign Studies, und Prof. Dr. Makoto Sasaki, Experte für französische Geschichte an der Komazawa University Tokyo, die beiden weiteren Mitglieder der Besuchergruppe, befassen sich mit den Möglichkeiten einer Anwendung dieser Konzeption auf ihre jeweiligen Spezialgebiete. Der Gruppe insgesamt schweben gesamteuropäische wie komparative deutsch-englisch-französische, oder – in der japanischen Wissenschaftssprache – syntheti-



*Prof. Burkhardt und Prof. Shibutani*

und seiner Arbeit sowie ein eintägiges thematisch einschlägiges internationales Symposium. Beim Empfang des Universitätspräsidenten wies der Präsident auf die bereits gut entwickelte Zusammenarbeit von Wirtschaftswissenschaftlern und Juristen mit japanischen Institutionen und Personen hin. Er gab seiner Freude Ausdruck, nunmehr auch im Bereich der Kulturwissenschaften bzw. spezifisch dem IEK derartige Kooperationen diskutiert und angebahnt zu sehen und sagte entsprechende Unterstützung seitens des Präsidiums zu. Die ausführliche Campusführung wurde vom Leiter des Universitätsarchivs Dr. Werner Lengger sowie von kundigen Mitarbeitern des IEK bestritten. In ihrem Dank an sie hoben Prof. Burkhardt und der Geschäftsführende Direktor des IEK, Prof. Dr. Wolfgang E. J. Weber, auch die mit der gelungenen Führung verbundenen Übersetzungsleistungen hervor. Die Vorstellung des IEK und des Graduiertenkollegs wurde von den Herren Burkhardt und Weber gemeinsam übernommen. Die Gäste zeigten sich insbesondere am Forschungsprogramm, den laufenden Projekten und der Publikationstätigkeit des IEK interessiert. Im Hinblick auf das Graduiertenkolleg gaben sie ihrer Anerkennung der Breite und Differenziertheit der Ansätze und Qualifikationsschriften Ausdruck.

Das Symposium am 30. August wurde von Prof. Burkhardt eröffnet. Es war trotz der Lehrveranstaltungs-freien Zeit zahlreich besucht; die Veranstalter dankten den teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen nachdrücklich für ihr Kom-

sche Forschungen zu diesem Themenkomplex vor, die auch die Betrachtung der japanischen Geschichte befruchten sollen.

Das Besuchsprogramm der Gäste umfasste sowohl einen Empfang durch den Präsidenten der Universität Augsburg, Prof. Dr. Wilfried Bottke, und eine Campusführung als auch eine eingehende Vorstellung des IEK



*Prof. Sashi und Prof. Sasaki*

men. Der thematisch-inhaltliche Veranstaltungsteil begann mit Präsentationen von Seiten zweier Stipendiaten des Graduiertenkollegs. Bent Jörgensen stellte Ergebnisse der maßgeblich von ihm konzipierten Graduiertenkollegtagung „Friedensschlüsse in der Frühen Neuzeit in kommunikations- und mediengeschichtlicher Perspektive“ vor, die demnächst in einem entsprechenden Sammelband der Institutsreihe *Documenta Augustana* verfügbar sein werden. Flemming Schock bot einen Einblick in das derzeit neu entdeckte Thema „(Kriegs-) Theater der Frühen



*Prof. Schultze, Prof. Weber und Präsident Prof. Botke*

Neuzeit und neue Medien des 17. Jahrhunderts.“ Im Anschluss daran stellte Prof. Dr. Rainer O. Schultze die „Initiative Friedens- und Konfliktforschung“ an der Universität Augsburg vor, die Sozial-, Kultur-, und Naturwissenschaftler vereinigt und sich insbesondere durch die Durchführung entsprechender Vorträge

entsprechender Vorträge, aber auch einschlägige Publikationen einen Namen erworben hat.

Nach der Mittagspause stellte zunächst Prof. Shibutani die Angehörigen seiner Gruppe vor. Er erläuterte dabei zentrale, in Europa jedoch kaum bekannte Besonderheiten des japanischen Universitäts- und Wissenschaftswesens.

Prof. Sashi trug darauf einen Beitrag aus seinem englischen Arbeitsbereich vor, eine höchst aspektreiche Darstellung der Niederlage der spanischen Armada 1588 im Kontext der Formierung der englischen nationalen Identität. Ihm schloss sich der Frankreichexperte Prof. Sasaki mit dem Vortrag „La guerre et le pouvoir royal en France sous l'ancien Régime“ an, der ebenfalls zentrale Aspekte der frühneuzeitlichen Bellizität thematisierte. Auf diese Weise auf der Fallstudienebene bestens vorbereitet, konnten die Teilnehmer dann eine aktualisierte Version der früh-



*Empfang in den Räumlichkeiten des IEK durch Prof. Burkhardt*

nezeitlichen Bellizitätstheorie aus dem Mund ihres Konzeptors Prof. Burkhardt selbst erleben. Der Redner richtete seine Erörterungen auf die Perspektive des Symposiums, also auf die Frage nach der Tauglichkeit von Kriegstypologie und Staatsbildung als Synthesekategorie, aus. Die ausführliche Diskussion dazu und zum parallelen, die japanische Perspektive profilierenden Vortrag von Prof. Shibutani unter dem Titel „Synthetische Forschung über den Krieg des frühneuzeitlichen Europas“ trug das Ihre zur weiteren Vertiefung und Konzeptualisierung dieser viel versprechenden Forschungsperspektive bei.

Die verbleibende Besuchszeit der Gäste schloss u.a. eine Stadtführung durch Frau Gudrun Nelle und ein gemeinsames Abendessen im Augsburgener „Ratskeller“ ein. In der Nachbereitung ergab sich bei den Verantwortlichen der Konsens, die angestrebte Kooperation zu verwirklichen. Als nächster Schritt ist ein Gegenbesuch von Augsburgern Wissenschaftlern in Japan, wahrscheinlich im Rahmen einer einschlägigen Tagung, geplant.

*Wolfgang E. J. Weber*



*Teilnehmer während des Symposiums*



**Stipendiatinnen und Stipendiaten (Stand: März 2008)****DoktorandInnen**

- Bauer, Oswald  
*Die Informationspolitik von Unternehmern in der Frühen Neuzeit: Räume, Themen, Netzwerke. Die Georg Fuggerischen Erben und die „Fuggerzeitung“ (1568–1605)*  
Förderungszeitraum: 01.10.2005 – 30.09.2008
- Feist, Ulrike  
*Wissenskabinette im Rom der Frühen Neuzeit: Visualisierung und Instrumentalisierung naturwissenschaftlichen Wissens durch die katholische Kirche*  
Förderungszeitraum: 01.01.2006 – 30.06.2008
- Fieseler, Christian  
*Macht, Wissen, Raum. Kartographie, Raumdarstellung und Raumwahrnehmung um 1800*  
Förderungszeitraum: 01.11.2005 – 30.04.2008
- Petry, David  
*Reichshofratsprozesse als Medienereignisse. Zur Wahrnehmung und Rezeption reichsstädtischer Verfassungskonflikte im 18. Jahrhundert*  
Förderungszeitraum: 01.09.2006 – 31.08.2008
- Schmidt, Sven  
*Kaufmännisches Wissen als Praxiswissen: Das Schuldbuch der Gesellschaft Christoph Welsers und Gebrüder (1554–1560)*  
Förderungszeitraum: 01.06.2006 – 31.05.2008
- Stuiber, Maria  
*Stefano Borgia und seine Korrespondenten. Ein europäisches Gelehrtennetzwerk im 18. Jahrhundert*  
Förderungszeitraum: 01.11.2005 – 30.04.2008

**Aktueller Stand**

Zum Ende des September 2007 ist die letzte Förderphase des Graduiertenkollegs 510 ausgelaufen. Die wie üblich gewährte Abwicklungsphase dauert ein Jahr. Neue Projekte, die weitere Graduiertenförderung ermöglichen, sind in Planung.

## Exkursion des Augsburger Graduiertenkollegs zum Kulturzentrum und frühneuzeitlichen Sammlungsschwerpunkt Dresden

29. Juni bis 1. Juli 2007

Ende Juni vergangenen Jahres war es soweit: Die Stipendiatinnen und Stipendiaten des Graduiertenkollegs „Wissensfelder der Neuzeit. Entstehung und Aufbau der europäischen Informationskultur“, deren Sprecher Prof. Dr. Johannes Burkhardt und Prof. Dr. Wolfgang E. J. Weber unternahmen mit Unterstützung von Mitarbeitern des Instituts für Europäische Kulturgeschichte eine das Kolleg abschließende dreitägige Exkursion nach Dresden. Das wissenschaftliche Interesse



*Dresdner Altstadt silhouetten mit Elbdampfern, Brühlscher Terrasse und Frauenkirche*

galt dabei besonders den herausragenden sammlungsgeschichtlichen Schwerpunkten der frühneuzeitlichen Residenzstadt Dresden. Denn das vor allem aus Historikern und Kunsthistorikern zusammengesetzte Kolleg hat bekanntermaßen in einer ganzen Reihe von Projekten, Dissertationen und Tagungen von Rom bis Kopenhagen immer wieder auch

die Informationsleistung von Wunderkammern, Wissenskabinetten, kunst- und naturkundlichen Sammlungen und Museen einbezogen, hatte bislang aber keine Gelegenheit gehabt, dem vor diesem Hintergrund entsprechend wichtigen museumsgeschichtlichen Zentralort Dresden die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Mit der Einladung von Prof. Dr. Winfried Müller (Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde, Lehrstuhl Sächsische Landesgeschichte, TU Dresden) und Prof. Dr. Dirk Syndram (Direktor des Grünen Gewölbes) gelang es dem Kolleg, Zugang zu zwei der interessantesten Sammlungen Dresdens mit all ihren Schätzen zu erhalten: Die Zimelien im Buchmuseum der SLUB (Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek) sowie die Kunstkammer Augusts des Starken.

## Mediensensationen: Die Mayas, höfische Feste und die bibliothekarische Moderne

Das Programm des ersten Tages stand bereits ganz im Zeichen der Geschichte des Sammelns und Bewahrens. Dank des Engagements von Herrn Müller durfte das Graduiertenkolleg zunächst eine Führung durch das Buchmuseum erleben, das in den erst jüngst neu erbauten Bibliotheksbau integriert ist. Von ganz besonderem Interesse für die Kollegarbeit waren drei Wissensfelder der Buchgeschichte: An erster Stelle präsentierte Dr. Thomas Haffner von der Handschriftensammlung der SLUB den *Codex Dresdensis*. Diese im 13. Jahrhundert entstandene Maya-Handschrift in Form eines Leporello ist eine der ganz wenigen überlieferten Schriftzeugnisse der Ureinwohner Mittelamerikas. Die Kollegiaten informierten sich besonders über die Erwerbs-, Rezeptions- und Entschlüsselungsgeschichte dieses einmaligen außereuropäischen Kulturzeugnisses und dessen Einspeisung in die barocke Wissenskultur des Dresdner Hofes.

Ein nicht nur technisch eindrucksvoller Schritt gelang ferner einem lateinischen Wörterbuch in der Frühgeschichte der Druckmedien, das ebenfalls ausführlich vorgestellt wurde. Dieses so genannte *Catholicon* war der erste Schwarz-rot-Druck. Das Werk selbst verweist mit innovatorischem Bewusstsein darauf, dass alles – auch die sonst noch rot nachgezogenen Versalien – nicht mit dem Schreibrohr, sondern mit Lettern produziert worden ist.

Charakteristisch für die in Dresden Modell setzende Turnier- und Festkultur ist schließlich die Verwissenschaftlichung



*Steinerne Bücher: Die Fassade der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek*

dieser höfischen Fertigkeiten in aufwändigen Turnierbüchern. Das dort entwickelte Ringelstechen, zu dem schon früher als irgendwo sonst auch Frauen zugelassen wurden, markiert mit seiner medialen Umsetzung den Übergang vom ritterlichen Wettkampf zum höfischen Fest.

Nach dem Verlassen des als Schatzkammer konzipierten Ausstellungsraumes führte Herr Müller durch den erst 2003 eröffneten neuen Bibliotheksbau, der die Bestände der Sächsischen Landesbibliothek und der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Dresden vereint sowie wertvolle Altbestände und Handschriften bewahrt, die von der Augsburger Gruppe in Teilen besichtigt werden

durften. Insgesamt stellt diese Bibliothek mit über 8 Millionen Medieneinheiten das größte wissenschaftliche Literatur- und Informationszentrum im Freistaat Sachsen dar. Als Lern- und Arbeitsort für Forschung, Lehre und Studium präsentiert sie sich als äußerst moderne, benutzerfreundliche Einrichtung. Der Neubau beeindruckt auch durch seine im Innen- wie Außenraum klar gegliederte Architektur. Als besonders gelungen wurde von der Gruppe die Struktur der Sandsteinverkleidung an der Außenfassade wahrgenommen, die stilisierte Buchrücken darstellt.

### Sächsische Landesgeschichte im europäischen Kontext – diskutiert und gelebt



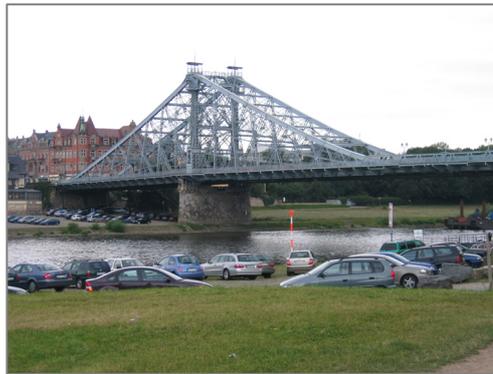
*Prof. Müller stellt das ISGV auf der „Dachterrasse“ des Dresdner Instituts vor*

Auf Einladung von Herrn Prof. Müller folgte die Besichtigung des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde (ISGV). Bei ihm handelt es sich wie beim Institut für Europäische Kulturgeschichte in Augsburg um ein Zentralinstitut an der Schnittstelle zwischen Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen, das im interdisziplinären Austausch Grundlagenforschung betreibt. Seine

Hauptaufgabe liegt nach den Ausführungen seines Direktors Herrn Prof. Müller darin, die sächsische Geschichte sowie die alltäglichen Lebenswelten Sachsens im Spannungsfeld von regionaler Eingrenzung und kulturellem Austausch bis hin zum europäischen Horizont zu erforschen, im Hinblick auf ihre Form thematisch wie methodisch innovativ zu gestalten und die regionalgeschichtliche Ausrichtung im nationalen wie internationalen Kontext zu verankern. Diese Forschungsaufgaben werden vor allem über Langzeitprojekte wie beispielsweise die „Sächsische Biographie“ als Onlinelexikon, das Bildarchiv des Dresdner Instituts, die Edition des Briefwechsels der Herzogin von Sachsen, die Bearbeitung des „Codex diplomaticus Saxoniae“ sowie des „Repertorium Saxonum“ und andere mehr verfolgt. Darüberhinaus ist das ISGV Herausgeber dreier Reihen und veröffentlicht zwei Zeitschriften. „Mittelfristige“ Forschungen werden betrieben über das noch

bis 2008 am Institut angesiedelte Teilprojekt „Das historische Jubiläum“ des Sonderforschungsbereiches 537.

Beim abschließenden Imbiss des Gastgebers entstand eine lebhafte Diskussion über das Verhältnis von regionalen, interregionalen und komparatistischen Zugriffen, also über eine Fragestellung, die die Projekte vieler Kollegiaten unmittelbar berührt und an zentrale Fragen innerhalb des Augsburger Graduiertenkollegs anknüpft. Nach einem weiteren Einblick in die Vorstellung der Arbeit des ISGV bat der Projektmitarbeiter PD Dr. Ulrich Rosseaux in die Räumlichkeiten des SFB 537. Sächsische Geschichte wurde dem Besuch aus Schwaben hier lebhaft und anschaulich dargestellt durch die Vorstellung, Autopsie und Diskussion ausgesuchter Dresdner Sammlungsstücke zur Jubiläumskultur. Der ehemalige Stipendiat des Graduiertenkollegs, Ralph Schuller, der seine Dissertation zum Thema Jubiläumsliteratur und memoriale Kultur in süddeutschen Klöstern schreibt, fand hier zahlreiche Anknüpfungspunkte, besteht doch eine starke mediale Konvergenz zu einem der ausgewiesenen Augsburger Kollegscherpunkte, nämlich dem memorialen Feld. Insbesondere mit dem Projektmitarbeiter Stefan Dornheim, der in seiner laufenden Dissertation die Amts- und Ehejubiläen protestantischer Pfarrer untersucht, wurden so zahlreiche Berührungspunkte diskutiert, unter anderem, da in Ralph Schullers Projekt auch die Profess- und Primizjubiläen der Äbte eine wichtige Rolle spielen. Als Fazit ergab sich, dass ein weiterer Austausch von Forschungsergebnissen, auch auf der Ebene des Institutsprogramms, in jedem Fall fruchtbar sein dürfte.



*Das „Blaue Wunder“ in Dresden-Loschwitz*

Im Anschluss wurde die Gruppe von Herrn Müller über eine schöne Busfahrt durch die großbürgerlichen Villenviertel der Neustadt nach Loschwitz geführt. Die Besichtigung dieses Stadtteils ließ sehr eindrucksvoll die historische Infrastruktur der heutigen Vorstadt erkennen. Verbunden ist Loschwitz mit dem Stadtteil Blasewitz über eine international bekannte Brücke, nämlich dem berühmten „Blauen Wunder“. Diese im 19. Jahrhundert material- und bautechnisch innovative Brücke gilt noch immer als eines der Wahrzeichen Dresdens, auch wenn sich die Interesse erregende Bezeichnung in keinen historischen Zusammenhang mit dem Bauwerk bringen

lässt. Nach einem Spaziergang über eben diese Brücke genoss die Gruppe mit den Gastgebern ein gemeinsames Abendessen im Traditionsgasthof „Schillergarten“.

### **Augustäische Sammelpracht für (fast) alle: das Grüne Gewölbe**

Am darauf folgenden Morgen stand ein weiterer wissenschaftlicher Hauptpunkt auf dem Programm, nämlich die Besichtigung des erst 2006 wieder eröffneten historischen Grünen Gewölbes im Dresdner Renaissanceschloss. Direktor Syndram persönlich empfing die Gruppe vor der regulären Besuchszeit, so dass eine ungestörte Betrachtung der historischen Räumlichkeiten und Objekte möglich wurde. In einem einleitenden Referat erläuterte der Hausherr neben der Entstehungsgeschichte den spezifischen Sammlungscharakter dieser einmaligen Schatzkammer, die sowohl als barocke Sammlung als auch aufgrund ihrer einmaligen Kunstwerke eine besondere kulturgeschichtliche Dimension aufweist. Der Bestand, der von August dem Starken und dessen Sohn August III. zusammengetragen worden war, musste im Zuge der durch die Zerstörung Dresdens beschädigten historischen Sammlungsräume getrennt und viele Jahre lang in unterschiedlichen Museen aufbewahrt und präsentiert werden. Die Sanierungsarbeiten erforderten auch eine Neustrukturierung des Sammlungsgutes, die souverän gemeistert wurde, indem die beeindruckende Pracht der traditionsreichen Sammlungsräume als Gesamtensemble wiederhergestellt wurde, erweitert um die Räumlichkeiten des Neuen Grünen Gewölbes, das die Besonderheit des einzelnen Kunstwerkes hervorragend in den Mittelpunkt rücken ließ.



*Das historische Grüne Gewölbe im Dresdner Schloss*

Damit wurde eine weitere aufschlussreiche Verknüpfung zum Programm des Graduiertenkollegs hergestellt, nämlich die sammlungsgeschichtliche Dimension, die nicht zuletzt die im europäischen Vergleich bahnbrechende, sukzessive Herstellung und Erweiterung der Zugänglichkeit von Kunstschätzen und ihrer Organisation bis hin zum Aufbau musealer Strukturen von Sammlungen im Untersu-

chungsprogramm in den Blick nimmt. Zu ihr gehört auch das Zusammenwirken von Raumgestaltung und der Präsentation von Objekten im Ensemble zu einem

Themenkomplex, der im Kolleg gerade von kunsthistorischer Seite mehrfach besondere Aufmerksamkeit und weitere Erhellung finden wird.

Auch Messinstrumente zur Ausübung der Kartographie waren zu besichtigen. Sie können in einem Vorläufer-Zusammenhang zum Projekt der Geschichte der Landesaufnahme und –vermessung des Augsburgers Christian Fieseler gesehen werden; gehört doch zum Neuen Grünen Gewölbe auch der Mathematisch-Physikalische Salon, der eine Sammlung historischer Uhren und wissenschaftlicher Instrumente wie Erd- und Himmelsgloben sowie optische, astronomische und geodätische Geräte beherbergt. Die geographischen Messinstrumente belegen sehr eindrücklich, dass die Landesvermessung und Kartenherstellung in der Mitte des 18. Jahrhunderts eine bis dahin unbekannt hohe Präzision erlangte. Das wiederum war eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass die Kartographie in dieser Zeit zu einem neuartigen Instrument staatlicher Informationsbeschaffung und -speicherung heranwachsen konnte. Herr Fieseler, der in seinem Projekt das Zusammenspiel von staatlicher Inanspruchnahme und wissenschaftlicher Bereitstellung kartographischen Wissens in dieser Zeit untersucht, erläuterte der Gruppe die Funktionsweise, Entwicklung und Bedeutung der Instrumente eingehend.

An der Organisation dieser großartigen Sammlung wird wie angesprochen auch die Ausdifferenzierung von repräsentativen und funktionalen Objekten in der räumlichen Anordnung deutlich. Während die repräsentativen Objekte im Historischen Grünen Gewölbe ausgestellt werden, sind die funktionalen Objekte deshalb räumlich getrennt im Neuen Grünen Gewölbe auf einer anderen Etage zur Schau gestellt.

### **Vom Zwinger zur Semper-Oper – Dresdens Elbsilhouette als Gesamtkunstwerk**

Die Besichtigung von Residenzschloss, Zwinger und Semperoper erfolgte unter der Zielsetzung, dieses Areal als ein über Jahrhunderte gewachsenes städtisches Gesamtensemble zu begreifen, dessen Kernstücke im augustäischen Zeitalter entstanden sind und das mit den Semper-Bauten seinen vorläufigen Höhepunkt erreichte. Beim Gang vom Grünen Gewölbe über die Frauenkirche passierte die Gruppe deshalb bewusst den so genannten Fürstenzug. Diese im ausgehenden 19. Jahrhundert an der Außenwand des so genannten Langen Ganges angebrachte chronologische Folge von vornehmlich albertinischen Landesherren aus der ältesten deutschen Dynastie, dem Hause Wettin, wurde von Herrn Burkhardt als dem ausgewiesenen Kenner vor dem Hintergrund der identitätsstiftenden Erinnerungskultur der Stadt eindrucksvoll erläutert.

Das wohl berühmteste Bauwerk Dresdens, der Zwinger, die nächste Station des Exkursionsrundganges, ist in seiner einzigartigen Harmonie ein Werk des Architekten Daniel Pöppelmann. Stilistisch früh, so konstatierte Herr Burkhardt, sei vor allem das Zusammenwirken der Architektur mit den skulpturalen Elementen, die



*Einheimische Führung in Hochform: Herr Burkhardt erläutert die Baugeschichte der Semperoper*

von dem süddeutschen Bildhauer Balthasar Permoser entworfen und ausgeführt wurden. Die so entstandene, einmalige stilistische Einheit weist bereits deutlich über den Barock hinaus, wenn auch Permosers Werke zunächst wesentlich zur Bedeutung Dresdens als Hauptort des Barock beitrugen.

Dieser visuelle Eindruck wurde anschließend ergänzt um den Hintergrund der politischen Geschichte, konkret die Doppelstellung von polnischer Krone und kurfürstlicher Reichsstandschaft, wie erneut der Kollegsprecher darlegte. In seiner Funktion als Festlokal nahm der Zwinger eine Entwicklung hin zur Sammlungsstätte und verbildlichte damit eine Entwicklung von ephemerer Architektur – wie sie als Manifest für Pracht und Größe durchaus üblich war – hin zur Stein gewordenen und Generationen überdauernden Feststätte. Der Querbezug zum italienischen Kulturtransfer, der sowohl in ästhetischer Hinsicht als auch in der Formensprache und im Figurenprogramm festzustellen ist, erscheint vor allem für die kunsthistorische Seite von großem Interesse. Das im Kollegprogramm verankerte ästhetische Feld bzw. dessen Trägerinnen, Träger und Wissenschaftler haben sich bereits mehrfach mit diesen Fragestellungen beschäftigt.

Seinen gleichsam krönenden Abschluss fand der Zwinger schließlich mit dem Bau der Gemäldegalerie nach einem Entwurf Gottfried Sempers. Dieser Gebäude teil schloss die noch offene, der Elbe zugewandte Seite des Zwingers ab und schuf damit erst den als Innenhof entstehenden Theaterplatz. Die Innenarchitektur ist zum einen den baulichen Gegebenheiten zwischen den beiden Gebäudekomplexen – eben dem Zwinger und dem Theater – sowie der inhaltlichen Aufteilung der Sammlung geschuldet. In der Mitte einer langen Galerie ragt die Kuppel leicht heraus und erfüllt damit zwei Funktionen: Von außen wird die Mitte betont, für den Innenraum hingegen stellt sie eine Trennung zwischen zwei Sammlungsschwerpunkten dar, mit Hauptwerken der italienischen Renaissance auf der einen

Seite und einer großen Anzahl qualitätvoller Werke der holländischen bzw. flämischen Malerei auf der anderen Seite. Die epochalen und regionalen Ordnungselemente in der Gemäldegalerie stechen nochmals durch die Anordnung der Bilder sowie die Farbgebung der Wände hervor. Als besonders bemerkenswert lassen sich die Rezeptionsangebote markieren, die man durch die teils neue und teils rekonstruierte Hängung der Bilder erhält. Mit der individuellen Besichtigung dieser Meisterwerke war für die Gruppe das dichte und eindruckstarke Programm des Vormittags beendet.



*Der Innenhof des Dresdner Zwingers*

Im orientalisch-historisierenden Ambiente der Yenidze, einer ehemaligen Zigarettenschiffbauwerkstatt, die heute diverse Kultureinrichtungen sowie ein schönes Panorama-Restaurant beherbergt, genossen die Teilnehmer beim gemeinsamen Mittagessen den Ausblick über die Innenstadt ebenso wie die Köstlichkeiten der sächsischen Küche.

Im orientalisch-historisierenden Ambiente der Yenidze, einer ehemaligen Zigarettenschiffbauwerkstatt, die heute diverse Kultureinrichtungen sowie ein schönes Panorama-Restaurant beherbergt, genossen die Teilnehmer beim gemeinsamen Mittagessen den Ausblick über die Innenstadt ebenso wie die Köstlichkeiten der sächsischen Küche.

### **Geplante Kulturgeschichte in Hellerau**

Der Nachmittag stand im Zeichen der Gartenstadt Hellerau vor den Toren Dresdens. Diese Siedlung der Lebensreform-Bewegung um 1900, die auf dem Gartenstadt-Gedanken von Ebenezer Howard basiert, verfolgte das Ziel, das Leben in der physisch wie psychisch heilenden Natur mit den Erfordernissen des städtischen Berufslebens zu verbinden. Ihre große Idee der Einheit von Arbeit, Wohnen und Kunst manifestierte sich in den mannigfaltigen Kontakten zwischen den um 1909 von Karl Schmidt-Hellerau initiierten Deutschen Werkstätten Hellerau und der sich zeitgleich entwickelnden Gartenstadt, die architektonisch maßgeblich von Richard Riemerschmid gestaltet wurde. Emile Jaques-Dalcroze, ein Schweizer Komponist und Musikpädagoge, entwickelte eine neuartige rhythmisch-musikalische Erziehung und leitete zusammen mit Adolphe Appia die entsprechend lebensreformerisch ausgerichtete „Bildungsanstalt für Musik und Rhythmus“.



*Das Hellerauer Festspielhaus*

Seine Inszenierungen im neu errichteten Hellerauer Festspielhaus (vom jungen Architekten Heinrich Tessenow als „Bildungsanstalt für rhythmische Gymnastik“ entworfen) versammelte einst die Avantgarde in Hellerau. Mit Gret Palucca und Mary Wigmann erlangte der hier gezeigte Ausdruckstanz Weltruhm. Die Bereiche Arbeit, Wohnen und Kunst

wurden also zu einem Gesamt-

ensemble vereint. Nach Jahren der Abgeschiedenheit und des Vergessens bzw. der nur widerwilligen Duldung durch die Machthaber rückte Hellerau ab den frühen neunziger Jahren wieder in den Mittelpunkt des Interesses. Nach umfangreichen Sanierungen des alten Baubestandes sowie einer Neu- bzw. Wiederbelebung des Festspielhauses (bis 1989 hatte es der Roten Armee als Sporthalle gedient) durch den „Förderverein Europäische Kunst und Kultur Hellerau e. V.“ präsentiert sich Hellerau heute so als kulturgeschichtlich höchst bemerkenswertes Unikum.

Die Wohnsiedlung mit kleinsten Reihenhäuschen für Arbeiter, geräumigen Wohnhäusern für die höheren Angestellten, Geschäften, öffentlichen Einrichtungen wie Kulturhaus, Marktplatz, Geschäften etc. zeigt gleichzeitig Einheit wie Verschiedenheit seiner Bewohner sowie seiner Initiatoren. Auf der einen Seite bildet die Landhausarchitektur Riemerschmids, auf der anderen Seite die sachlich-

modern geprägte Architektursprache Tessenows das prägende Lebensumfeld. Hier finden sich üppige Villen, dort kleinste Arbeiterhäuschen. Welche Kultur ist es also, die man mit Hellerau in Verbindung setzt, welches soziale Gefüge wird hier gespiegelt, und vor allem, welches Menschenbild ist dahinter zu suchen? Auf dem gemeinsamen Spaziergang durch die Gartenstadt ver-



*Auf den Spuren der Fuggerei: Reihenhäuschen in Hellerau*



*Unser fachkundiger Führer durch Hellerau: Prof. Müller*

suchte die Gruppe, diesen Fragen nachzugehen und anhand der optischen Eindrücke und der Hintergrundinformationen, die durch Herrn Müller gegeben wurden, näher zu bestimmen. Eine erschöpfende Antwort war nicht zu finden, jedoch gab es eine Reihe von Teilantworten. Die architektonischen Formen der Lebensreform-Bewegung spiegeln das Bedürfnis nach Gemeinschaft, zeigen aber auch eine Tendenz zu sozialer Segregation, wie Herr Müller unter anderem anschaulich erläuterte. Für den Augsburger Besucher war indessen die optische Nähe der Reihen der Arbeiterhäuschen zur Fuggerei-Siedlung frappant.

Nach der herzlichen Verabschiedung von Herrn Müller verweilte die Gruppe noch eine Zeit lang weiter in der Gartenstadt und genoss dann den Spaziergang zurück zur Straßenbahn. Die beschauliche Fahrt durch das kleine Wäldchen, das nichts von der Nähe zur Großstadt Dresden ahnen lässt, führte die Besucher zurück ins pulsierende Zentrum. Nach einer Ruhepause traf die Gruppe im „Waldschlösschen“ wieder zusammen und genoss frisch gebräutes Dresdner Bier in historischem Ambiente.

### **Kulturkanal Elbe – Weltkulturerbe und weltweiter Kulturtransfer**

Und die Diskussion um die Waldschlösschenbrücke und das Weltkulturerbe? Auf der von Herrn Burkhardt kundig arrangierten Fahrt mit dem historischen Schaufelraddampfer zum Abschluss der Studienreise am Sonntag erschloss sich die exzeptionelle Bedeutung der Elbe als Kulturkanal in überzeugender Augenscheinlichkeit. Damit wurde völlig klar: Angesichts der augenfälligen Einheit von Stadtsilhouette, Elbauen und dem Schloss- und Villenbestand der Elbhöhen mit seinen zahllosen historischen und literarischen Bezügen wird jeder Eingriff die Wahrnehmung stark verändern und muss sorgfältig abgewogen werden.

Endziel der schon in höfischer Zeit viel genutzten Flussfahrtstrecke war das Schloss Pillnitz mit seiner großartigen, aus dem Wasser aufsteigenden Freitreppe. Dieses auch für den schlösserverwöhnten Bayerisch-Schwaben höchst eindrucksvolle Schloss ist ein beliebtes Ausflugsziel und beherbergt heute das Kunstgewerbemuseum. Die dem Fluss zugewandte, repräsentative Seite der Sommerresidenz des Kurfürsten und polnischen Königs August des Starken fällt aus der barocken Schlossarchitektur Europas heraus.

Die markanten fernöstlichen Stilelemente, beispielsweise das in der Art einer Pagode geschwungene Dach und die japanisch-chinesische Fassadenbemalung, sind ein besonders anschauliches Beispiel für die Adaption und Variation außereuropäischer Kultur-elemente in Zentraleuropa. Das weite Areal des Barockgartens setzt diese Idee fort und versammelt eine Vielzahl von Pflanzen aus



*Weltkulturerbe mit japanisch-chinesischem Charakter: Schloss Pillnitz*

aller Welt. Was hier zu sehen war, bot gleichsam die anschauliche Form für den zentralen Bereich dessen, was das Graduiertenkolleg 2004 in seiner Tagung „Wissen im Netz. Botanik und Pflanzentransfer in europäischen Korrespondenznetzen des 18. Jahrhunderts“ theoretisch erarbeitet hatte. Das berühmteste Beispiel für diesen erst jetzt wieder stärker betrachteten Zusammenhang ist ein seltenes Exemplar der in Ostasien beheimateten Kamelie, die am Ende des 18. Jahrhunderts über England in den Schlossgarten nach Pillnitz gelangt ist und bis heute überlebt hat.

### **Eindrücke nicht nur zur Hochkultur**



*An Bord des Elbdampfers „Dresden“*

Die Fahrt zurück nach Dresden bot der Gruppe ausführliche Gelegenheit, die gewonnenen Eindrücke zu sammeln und Bilanz zu ziehen. Die historische Hochkultur der Altstadt der Elbmetropole ist das Eine, die ganze Vitalität der Stadt aber zeigt die junge kreative Szene, die sich in den lange vernachlässigten Quartieren der Neustadt mit viel Spontaneität und Improvisation eingerichtet hat. Die Erkundung der großstädtischen Kneipenkultur, deren pulsie-

rendes Leben den gemeinsamen Abenden einen besonderen Akzent verlieh, unterstrich diesen Eindruck.

Wissenschaftlich zeigten die gezielt besuchten Sammlungen das reiche Spektrum der frühneuzeitlichen Aufbereitung und Präsentation von ästhetischen, literarischen bzw. naturkundlichen Wissensträgern und Kunstobjekten. Dem freundlichen Entgegenkommen der Verantwortlichen ist es zu verdanken, dass diese wissenschaftlichen Eindrücke in der ausführlichen Form, wie sie der Gruppe zur Verfügung stand, gesammelt werden konnten. Wer erlebt hat, wie sehr die Hüter der Sammlungen auch heute bedacht sein müssen, die Sicherung und Wahrung der Objekte sowie das touristische Interesse in ein sinnvolles Verhältnis zu bringen, der kann nur darüber staunen, wie gut und früh ein museal organisierter Zugang zu den Sammlungen bereits im augustäischen Zeitalter Dresdens erarbeitet und realisiert wurde.

In der Schlussbilanz waren sich die Exkursionsteilnehmer darin einig, dass die unmittelbare, konkrete Wahrnehmung der kommunikations-, medien- und allgemein kulturgeschichtlichen Elemente, Objekte und Dimensionen, welche die Elbmétropole bietet, nicht nur den Kenntnishorizont erweiterte, sondern auch die Relationen des jeweiligen Spezialforschungsgebietes zurechtrückte und die übergreifenden Zusammenhänge veranschaulichte. Der Dank der Stipendiatinnen und Stipendiaten für die Konzeption und Organisation der Exkursion galt zuvörderst dem Sprecher des Kollegs sowie den IEK-Mitarbeitern Elisabeth Böswald-Rid, Tobias Brenner und Stefan Paulus.

*Oswald Bauer, Elisabeth Böswald-Rid,  
Johannes Burkhardt, Wolfgang E. J. Weber*



*Das Augsburger GK vor dem Dresdner Schloss*

## **Anschriften der Autorinnen und Autoren**

Oswald Bauer M.A.  
Institut für Europäische Kulturgeschichte  
Universität Augsburg  
Eichleitnerstraße 30  
86159 Augsburg

Elisabeth Böswald-Rid M.A.  
Institut für Europäische Kulturgeschichte  
Universität Augsburg  
Eichleitnerstraße 30  
86159 Augsburg

Tobias Brenner B.A.  
Institut für Europäische Kulturgeschichte  
Universität Augsburg  
Eichleitnerstraße 30  
86159 Augsburg

Prof. Dr. Johannes Burkhardt  
Lehrstuhl für Geschichte der Frühen Neuzeit  
Universität Augsburg  
Universitätsstr. 10  
86159 Augsburg

Dr. Meinrad von Engelberg  
Technische Universität Darmstadt  
Fachbereich 15 Architektur  
Fachgebiet Kunstgeschichte  
El-Lissitzky-Str. 1  
64287 Darmstadt

Dr. des. Iris Fleßenkämper  
Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Koordination Exzellenzcluster  
Salzstr. 41  
48143 Münster

Stefanie Gänger M.A.  
Darwin College  
Silver Street  
CB3 9EU Cambridge  
UK

Prof. Dr. Wolfgang Kuhoff  
Alte Geschichte  
Universität Augsburg  
Universitätsstr. 10  
86159 Augsburg

Dr. Johannes Mordstein  
Archivpfleger im Landkreis Dillingen  
Schlettererstraße 2  
86152 Augsburg

Dr. Stefan Paulus  
Institut für Europäische Kulturgeschichte  
Universität Augsburg  
Eichleitnerstraße 30  
86159 Augsburg

Stefan W. Römmelt  
Münzstraße 7  
97070 Würzburg

Prof. Dr. Gregor Weber  
Lehrstuhl für Alte Geschichte  
Universität Augsburg  
Universitätsstr. 10  
86159 Augsburg

Prof. Dr. Wolfgang E. J. Weber  
Institut für Europäische Kulturgeschichte  
Universität Augsburg  
Eichleitnerstraße 30  
86159 Augsburg